

Übersicht der Gutachten zum Artenschutz

Nr.	Gutachten	Gutachter / Quelle	Stand
1	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag inkl. Anlagen	SzSP	09.07.2026
2	Greifvogelkonzept für den Mäusebussard	SzSP	17.12.2024
3	Nachbegehung vom 04.07.2024	Greifvogelexperte Hr. Dietrich	04.07.2024
4	Nachbegehung vom 18.06.2025	Greifvogelexperte Hr. Dietrich	02.07.2025
5	Kartierung Stadtnaturranger	Stadtnaturranger Tempelhof-Schöneberg	16.06.2025
6	Faunistisches Gutachten: Avifauna und Fledermäuse	Natur+Text GmbH	22.10.2022
7	Protokoll zur Kontrolle/Erfassung potentieller Nester von Freibrütern	Natur+Text GmbH	12.08.2025
8	Faunistisches Gutachten: Xylobionte Käfer	Natur+Text GmbH	05.03.2024
9	Detailuntersuchung xylobionte Käfer	Natur+Text GmbH	24.05.2024
10	Floristisches Gutachten	Natur+Text GmbH	30.11.2023

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

zum

vorhabenbezogenen Bebauungsplan 7-85 VE

für Teilflächen der Grundstücke Eisenacher Straße 61 und Ullsteinstraße 91 sowie eine Teilfläche des Steinhellenwegs im Bezirk Tempelhof-Schöneberg, Ortsteil Mariendorf

Stand: 09.07.2026

Auftraggeber:

Campus Schätzelberg GmbH & Co. KG
Neuer Pferdemarkt 34
20359 Hamburg

Auftragnehmer:

Dr. Szamatolski Schrickel Planungsgesellschaft mbH



LANDSCHAFTSARCHITEKTUR ■ UMWELTPLANUNG
STADTENTWICKLUNG ■ VERGABEMANAGEMENT

Gustav-Meyer-Allee 25 (Haus 26A)
13355 Berlin
Tel.: 030 / 86 47 39 0
buero@szsp.de

Bearbeitung und Fotos:
M. Sc. Hendrikje Leutloff
M. Sc. Mike Plaschke

Inhaltsverzeichnis

1 Anlass, Aufgabenstellung und Vorgehensweise	5
2 Rechtliche Grundlagen.....	5
3 Beschreibung des Vorhabengebiets.....	7
4 Vorkommen und Betroffenheit europäisch geschützter Arten	8
4.1 Relevanzprüfung	9
4.2 Untersuchungsumfang	9
4.3 Avifauna	11
4.4 Fledermäuse	13
4.5 Xylobionte Käfer	14
4.6 Flora	15
4.7 Sonstige Arten.....	16
5 Wirkprozesse und -komplexe des Vorhabens	18
6 Maßnahmen zur Minimierung und Vermeidung sowie Biotopaufwertung und Kompensation	20
6.1 Maßnahmen zur Vermeidung	20
6.2 Ausgleichsmaßnahmen.....	24
7 Betroffenheit nach Verbotstatbeständen und ggf. erforderliche Maßnahmen	29
7.1 Avifauna	29
7.2 Fledermäuse	36
7.3 Xylobionte Käfer	38
7.4 Eichhörnchen	39
8 Fazit	40
9 Literatur- und Quellenverzeichnis	41

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Übersicht über das Plangebiet (Geltungsbereich in rot)	8
Abbildung 2: Festgestellte Bäume mit Habitatpotential (aus NATUR+TEXT 2024a).....	14
Abbildung 3: Festgestellte gefährdete Frühblüher-Arten (aus NATUR+TEXT 2023).....	16
Abbildung 4: Säugerbau mit zwei Eingängen im östlichen Teil des Gehölzbestandes	17
Abbildung 5: Eingang zum hinteren Bau im östlichen Teil des Gehölzbestandes	17
Abbildung 6: ungepflegter Eingang zum Bau im westlichen Teil des Gehölzbestandes	17
Abbildung 7: überwachsener Eingang zum Bau im nördlichen Teil des Gehölzbestandes	17

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Ergebnisse der Brutvogelerfassung (Arten innerhalb des Geltungsbereiches des BP 7-85 VE, nach NATUR+TEXT 2022).....	11
Tabelle 2: Festgestellte Fledermausarten.....	13
Tabelle 3: zu prüfende geschützte Käferarten	15
Tabelle 4: Wirkfaktoren des Vorhabens	19
Tabelle 5: Geplante Biotoptypen der einzelnen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen mit Eignungsprognose für die vorhandenen Artengruppen.....	26
Tabelle 6: Bilanzierung von verloren gehenden und neu geschaffenen Biotopen	27
Tabelle 7: Habitatansprüche und mittlere Revierdichten für die festgestellten Brutvogelarten (ausgegraute nur Nahrungsgast).....	30
Tabelle 8: Anzahl der erfassten und potentiell vorhandenen Reviere innerhalb des Geltungsbereiches (ausgegraute Arten weisen Fluchtdistanz < 15 m auf).....	33
Tabelle 9: Anzahl der mittleren sowie maximal möglichen Reviere der vorgefundenen Arten innerhalb der Grünflächen im Umfeld des Geltungsbereiches (ausgegraute Arten weisen Fluchtdistanz < 15 m auf).....	35

Anhang

Anhang 1: Fotodokumentation
Anhang 2: Relevanzprüfung
Anhang 3: Maßnahmenblätter
Anhang 4: Bebauungsplan
Anhang 5: Karte Biotopkartierung
Anhang 6: Baumkarte
Anhang 7: Baumliste
Anhang 8: Karte Arten

1 Anlass, Aufgabenstellung und Vorgehensweise

Anlass für die Aufstellung des Bebauungsplans 7-85 VE im Ortsteil Mariendorf des Bezirks Tempelhof-Schöneberg von Berlin ist die Absicht des Vorhabenträgers, auf einer ehemaligen Vorhaltefläche des Dreifaltigkeitsfriedhofs III ein Wohnquartier mit integriertem Sozialbaustein zu realisieren. Die Planung sieht den Neubau von ca. 262 Wohnungen vor. In Übereinstimmung mit den Planungszielen des Bezirksamts Tempelhof-Schöneberg sollen dringend benötigte Wohnbauflächen bereitgestellt werden.

Die Fläche war bis zu ihrer friedhofsrechtlichen Aufhebung im Jahr 2016 Bestandteil des evangelischen Friedhofs Dreifaltigkeit III, der im Jahr 1897 angelegt wurde. Im Geltungsbereich des Bebauungsplans fanden nie Bestattungen statt.

Grundlage der Planung ist ein städtebaulich-architektonisches Konzept des Architekturbüros Grüntuch Ernst (Stand Juni 2026).

Gemäß Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist bei der Aufstellung bzw. Änderung von Bebauungsplänen zu prüfen, ob durch die Festsetzungen der Bebauungspläne die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG berührt werden. Ist dies der Fall, sind Maßnahmen zur Vermeidung oder zur Abwendung zu benennen. Falls dies nicht möglich ist, ist zu prüfen, ob die Erteilung einer Ausnahme im Zuge der Umsetzung des Bebauungsplans möglich wird. Nicht der Bebauungsplan selbst, sondern erst der Vollzug des Planes kann zum Verstoß gegen artenschutzrechtliche Verbote führen. Die Prüfung der möglichen Verbotstatbestände erfolgt mit dem hier vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrag.

Im Rahmen dessen wurden in 2020 und 2022 durch unser Büro DR. SZAMATOLSKI SCHRICKEL PLANUNGSGESELLSCHAFT MBH eine Biotop- und Baumkartierung durchgeführt, welche im August 2025 aktualisiert wurde. Durch NATUR+TEXT wurden im Jahr 2022 faunistische Untersuchungen zu Vögeln und Fledermäusen, 2023 eine Kartierung des Frühblüheraspektes und 2024 eine Erfassung potentieller Habitatbäume für xylobionte Käfer durchgeführt (NATUR+TEXT 2022, 2023, 2024A + B). Die Ergebnisse und die daraus folgenden Konsequenzen werden nachfolgend dargestellt.

2 Rechtliche Grundlagen

Die für den Artenschutz relevanten Sachverhalte sind im § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG geregelt. Die artenschutzrechtlichen Verbote gelten entsprechend § 44 Abs. 5 BNatSchG bei Vorhaben, die nach den Vorschriften des BauGB zulässig sind für europäische Vogelarten und die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (europarechtlich geschützte Arten) sowie Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführt sind. Alle anderen, besonders oder streng geschützten Arten sind im Rahmen der Eingriffsermittlung nach § 1 a BauGB auf der Planungsebene zu behandeln.

Die Verbotstatbestände sind zwingend zu beachten und einer abschließenden Abwägung, z.B. im Rahmen eines Bebauungsplanverfahrens, nicht zugänglich.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ist es verboten,

1. *wild lebenden Tieren der **besonders geschützten Arten** nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu **töten** oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Tötungsverbot),*

2. *wild lebende Tiere der **streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten** während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten **erheblich zu stören** (Störungsverbot),*
3. **Fortpflanzungs- oder Ruhestätten** der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Lebensstätten-schutz) sowie
4. *wild lebende **Pflanzen** der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur **zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.***

Das Verbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot) liegt nicht vor, wenn die Tiere im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und auf die Erhaltung der ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und die Beeinträchtigung unvermeidbar sind.

Das Verbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot) ist relevant, wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population einer streng geschützten Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder einer europäischen Vogelart verschlechtert. Ein Erhalt der ökologischen Funktionen kann gegebenenfalls auch mit der Durchführung von Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes (CEF- und FCS-Maßnahmen) gewährleistet werden.

Nach einem Urteil des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) vom 04.03.2021 (EuGH C-473/19 und C-474/19, "Skydda-Skogen-Urteil") ist das pauschale Abstellen auf den Erhaltungszustand für Arten, die nicht im Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie aufgeführt sind, unzulässig, es ist für alle Vogelarten ein individuenbezogener Maßstab anzulegen. Das bedeutet, dass bereits die erhebliche Störung einzelner Tiere verboten sein kann, unabhängig vom Zustand der Population. Im Urteil wird zudem darauf hingewiesen, dass durch die FFH-Richtlinie auch der Erhaltungszustand von natürlichen Lebensräumen sowie der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten gewahrt und erhalten werden soll. Daher gelten die Verbotstatbestände auch für Arten, die aktuell einen günstigen Erhaltungszustand aufweisen, da diese gegen eine Verschlechterung dieses Zustandes geschützt werden müssen. Eine Unterscheidung in planungsrelevante und nicht planungsrelevante Arten ist dementsprechend für alle Verbotstatbestände nicht rechters.

Gemäß einem Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwG) vom 06.10.2022 (BVerwG 7 C 4.21) steht das derzeitige deutsche Artenschutzrecht, hier konkret der § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, mit Art. 12 Abs. 1 Buchst. b FFH-RL in Einklang, der einen art- bzw. populationsbezogenen Schutzansatz verfolgt. Das Störungsverbot bezieht sich, im Gegensatz zu den Buchstaben a und c des Art 12 Abs. 1, nur auf die Arten an sich und nicht auf konkrete „Exemplare“ oder „Eier“. Auch Artikel 5 der Vogelschutzrichtlinie stellt auf die einzelnen Vogelarten ab und nicht auf konkrete Exemplare. Für die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 wird im deutschen Recht (in Übereinstimmung mit der FFH- sowie der Vogelschutz-Richtlinie) dagegen auf einen individuenbezogenen Ansatz abgestellt. Das Urteil führt zudem aus, dass sich das Urteil des EuGH auf die schwedische Regelung bezieht, die einen Störungstatbestand nur als verwirklicht ansah, wenn er sich negativ auf den Erhaltungszustand der jeweiligen Art im gesamten Land auswirkt. Das BNatSchG fasst dies bereits viel enger, in dem auf die lokale Population abgestellt wird. Das Urteil führt zudem weiter aus, dass bei einer angenommenen Erfüllung des Tatbestandes des Störungsverbots ohne Rücksicht auf die lokalen populationsbezogenen Auswirkungen Vorhaben voraussichtlich nur noch über die Ausnahmeregelung zugelassen werden könnten. Damit würde die Ausnahme zum Regelfall, womit ihr eine Steuerungsfunktion zugewiesen würde, der sie gemäß der Gesetzessystematik nicht gerecht werden kann und die sie nicht sachangemessen erfüllen könnte.

Eine konkrete Handlungsanweisung der obersten Naturschutzbehörde von Berlin (oNB) diesbezüglich ist derzeit noch in Arbeit und liegt entsprechend nicht vor. Somit wird sich nachfolgend an der aktuellen Rechtsprechung orientiert und weiterhin der populationsbezogene Ansatz für die Beurteilung des Störungsverbot herangezogen. Für die vorgefundenen Arten wird eine Potentialanalyse durchgeführt, um das Habitatpotential nach Durchführung der Planung zu ermitteln und zu prüfen, inwieweit die vorgefundenen Arten ihre Reviere erhalten können.

Ein Verstoß gegen das Verbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Lebensstättenschutz) liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Zur Beurteilung, ob Verstöße gegen die artenschutzrechtlichen Verbote vorliegen, sind die planungsrelevanten Tierartengruppen (siehe Anhang 2) zu erfassen und im Rahmen des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags die möglichen Konflikte der Planung zu den Verbotstatbeständen des § 44 Abs.1 i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG zu prüfen, zu beschreiben und ggf. Maßnahmen zur Vermeidung der Verbote, bzw. zur Abwendung der Verbote und - sofern dies nicht möglich ist, Möglichkeiten für Ausnahmen, aufzuzeigen.

Ergeben sich keine Möglichkeiten der Vermeidung oder Abwendung eines Verbotstatbestandes durch entsprechende Maßnahmen, ist die Möglichkeit einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG zu prüfen. Die Entscheidung, ob die Ausnahme erteilt werden kann, trifft die zuständige Naturschutzbehörde. Eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten des § 44 BNatSchG ist nach § 45 Abs. 7 BNatSchG nur möglich, wenn nachfolgende Kriterien erfüllt werden:

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses liegen vor,
- zumutbare Alternativen zu der Planung/dem Standort sind nicht gegeben und
- der Erhaltungszustand der Population einer Art verschlechtert sich nicht.

Ergänzend liegt § 41a BNatSchG als Gesetzesentwurf vor, welcher sich mit dem Schutz von Tieren und Pflanzen vor nachteiligen Einwirkungen von Beleuchtungen befasst. Hiernach sind neu zu errichtende Beleuchtungsanlagen technisch und konstruktiv so anzubringen, mit Leuchtmitteln zu versehen und so zu betreiben, dass Tiere und Pflanzen wild lebender Arten vor nachteiligen Auswirkungen durch Lichtimmissionen geschützt sind.

3 Beschreibung des Vorhabengebiets

Das Plangebiet liegt im Berliner Bezirk Tempelhof-Schöneberg im nördlichen Bereich des Ortsteils Mariendorf und südlich der Berliner Innenstadt.

Die Siedlungsstruktur in der unmittelbaren Umgebung weist vorwiegend eine offene, zum Teil auch geschlossene Zeilenbebauung der 1920er und 1930er Jahre mit 3 bis 4 Geschossen auf. Nutzungsstrukturell dominiert östlich und südlich des Plangebiets Wohnnutzung. Westlich schließt sich der Heilig-Kreuz-Friedhof und nördlich die öffentliche Grünanlage "Schätzelberge" mit einem dazugehörigen Spielplatz an. Nordöstlich des Geltungsbereiches liegen die Kleingartenanlagen Kolonie Schätzelberge und Kolonie Fröhliche Eintracht. Entlang der Ullsteinstraße, die nördlich des Plangebiets in einer Entfernung von circa 0,5 km verläuft, liegt ein Gewerbegebiet.

Der Geltungsbereich liegt auf ehemaligen Friedhofsflächen des Dreifaltigkeitsfriedhofes III und umfasst eine Fläche von insgesamt rund 2,7 ha.

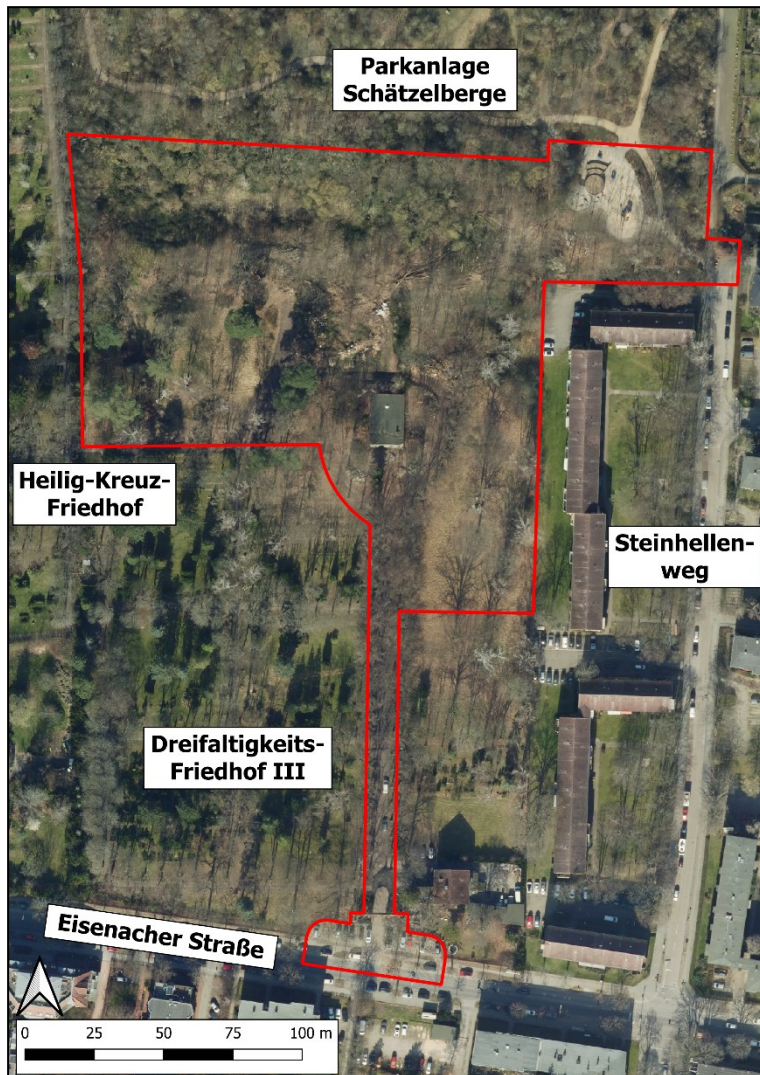


Abbildung 1: Übersicht über das Plangebiet (Geltungsbereich in rot)

Kartengrundlage: © Geoportal Berlin (Digitale farbige Orthophotos 2024), dl-de/by-2-0

Die ehemalige Friedhofs-Vorhaltefläche ist zu großen Teilen mit Bäumen bestanden. Nach Süden zur Eisenacher Straße verläuft ein asphaltierter Weg unter einer Lindenallee, der zu einer ehemaligen Kapelle im Zentrum der Fläche führt. Die zentralen Bereiche zeichnen sich durch offene, teilweise verwilderte Grasfluren mit vereinzeltem Baum- und Strauchbestand aus. Nördlich der Kapelle gehen diese in einen dichten Gehölzbestand über. Im Nordosten liegt der Spielplatz der Grünanlage „Schätzelberge“.

4 Vorkommen und Betroffenheit europäisch geschützter Arten

Für einen Teilbereich des Bebauungsplanes (Gebiet um die Kapelle, ca. 2,2 ha) liegen Erfassungen von Brutvögeln und Reptilien aus dem Jahr 2017 vor (BGMR 2017). Da diese inzwischen veraltet sind, erfolgten aktuelle Erfassungen von Brutvögeln und Fledermäusen durch NATUR+TEXT (2022). Ein Vorkommen von Zauneidechsen wurde von BGMR (2017) nicht nachgewiesen und auch als nicht wahrscheinlich erachtet. Da sich die Habitatbedingungen seither nicht verändert haben, erfolgte keine erneute Erfassung. Ergänzend wurden durch NATUR+TEXT 2024 Untersuchungen von Habitatstrukturen für die europäisch geschützten xylobionten Käferarten Eremit, Heldbock und Scharlachroter Plattkäfer durchgeführt.

4.1 Relevanzprüfung

Die Relevanzprüfung dient der Ermittlung derjenigen Arten, die im Plangebiet mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht vorkommen und somit eine vorhabensbedingte Verletzung der Zugriffsgebote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden kann.

Dabei handelt es sich um Arten,

- die in Berlin gemäß Roter Liste ausgestorben oder verschollen sind,
- die gemäß amtlichen Verbreitungskarten im Untersuchungsraum bzw. Naturraum/ Messtischblatt (hier: 3546 – Berlin-Neukölln) nicht vorkommen,
- deren Lebensräume / Standorte im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommen,
- deren Empfindlichkeit gegenüber den vorhabensbedingten Wirkungen so gering ist, dass sich relevante Beeinträchtigungen / Gefährdungen mit hinreichender Sicherheit ausschließen lassen.

Die Tabellen zur Relevanzprüfung sind in Anhang 2 dargestellt. Hiernach sind Vögel, Fledermäuse sowie holzbewohnende Käferarten näher zu betrachten.

4.2 Untersuchungsumfang

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Erfassung wurden, gemäß der Relevanzprüfung, folgende Artengruppen erfasst:

Avifauna (Brutvögel)

Durch NATUR+TEXT (2022) wurden insgesamt acht Begehungen (09.03., 21.03., 08.04., 21.04., 04.05., 12.05., 02.06. und 15.06.2022) im Geltungsbereich durchgeführt. Zwei Begehungen (09.03. und 02.06.2022) erfolgten hierbei abends, um dämmerungs- und nachtaktive Vogelarten mit zu berücksichtigen. Zudem wurden der Baumbestand (am 26.04.2022) sowie die alte Kapelle (am 15.06.2022) auf Quartierpotentiale hin untersucht.

Die Erfassung der Brutvögel erfolgte durch eine Revierkartierung. Alle Beobachtungen hör- und sichtbarer Vögel, insbesondere revieranzeigende Merkmale (singende Männchen, Warnrufe, nistmaterial- und futtertragende Altvögel, etc.), wurden notiert und in eine Arbeitskarte eingetragen. Die Auswertung der Ergebnisse aller Begehungen erfolgte nach den Methodenstandards SÜDBECK et al. (2005). Demnach wurden nach Abschluss der Kartierungen für die nachgewiesenen Brutvogelarten sogenannte „Papierreviere“ gebildet. Bewegen sich die revieranzeigenden Merkmale innerhalb der angegebenen artspezifischen Zeiträume, handelt es sich um ein abzugrenzendes Revier. Im Falle des Auffindens eines Brutplatzes kann der genaue Standort bestimmt werden. Ausschließlich außerhalb der Zeiträume liegende Merkmale weisen auf Durchzügler hin. Die festgestellten Reviere und Brutplätze werden in einer gesonderten Karte dargestellt.

Fledermäuse

Im Rahmen der Kartierungen der Fledermäuse durch NATUR+TEXT (2022) wurden zum einen an sechs Terminen (06.05., 02.06., 21.06., 08.07., 03.08. und 16.08.2022) Detektorbegehungen in den Abend- und Nachtstunden zur Ermittlung der Fledermausaktivitäten durchgeführt. Dabei kamen ein Fledermaus-Detektor (*Batlogger* M der Firma Elekon AG) sowie eine starke Taschenlampe (LED Lenser) zum Einsatz. Alle Rufsequenzen wurden manuell analysiert und eine Differenzierung soweit wie möglich bis auf Artniveau vorgenommen. Hierzu wurde das Programm BatExplorer (*Fa. Elekon, Version 2.1.9.1*) verwendet. An drei Abenden (02.06., 21.06. und 03.08.) fanden zudem abendliche Ausflugsbeobachtungen statt. Zum anderen

wurden der Baumbestand (am 26.04.2022) sowie die alte Kapelle (am 15.06.2022) auf Quartierpotentiale hin untersucht.

Quartierpotentiale an Bäumen und Gebäuden

Die im Gebiet vorhandenen Bäume wurden am 26.04.2022 durch NATUR+TEXT (2022) alle im (weitgehend) unbelaubten Zustand eingehend von allen Seiten und mithilfe von Fernglas und einer starken Taschenlampe untersucht. Hierbei wurde der Baumbestand auf durch Brutvögel und/oder Fledermäuse nutzbare Strukturen wie Höhlungen oder Risse hin abgesucht. Alle geeigneten Strukturen wurden mithilfe von GPS eingemessen und fotografisch dokumentiert. Soweit Plaketten vorhanden waren, wurden die Nummern notiert. Am 12.02.2024 erfolgte durch NATUR+TEXT (2024a) zudem eine Untersuchung auf potentielle Habitatstrukturen für xylobionthe Käferarten. Erfasst wurden hierbei ältere Eichen mit typischen Schwächesymptomen bzw. Schlupflöchern als potenzielle Brutbäume des Heldbocks, Laubbäume mit mulmhaltigen Höhlungen als Fortpflanzungsstätten des Eremiten sowie tote Laubbäume (liegend oder stehend) mit feuchtem Bast hinter der Rinde als Lebensraum des Scharlachroten Plattkäfers. Die Lebensraumstrukturen wurden fotografisch dokumentiert und per GPS verortet. Am 07.05.2024 erfolgte durch NATUR+TEXT (2024b) eine intensivere Kontrolle durch Bekletterung der von einer Fällung bedrohten potentiellen Habitatbäume. Hierbei wurden die potentiellen Habitatbereiche mit einem Endoskop untersucht und anschließend mit einem Akkusauger eine Probe des Mulmkörpers genommen und analysiert.

Die Kapelle wurde am 15.06.2022 durch NATUR+TEXT (2022) von außen und innen auf mögliche Lebensstätten geschützter Tierarten (insbesondere Brutvögel und Fledermäuse), Spuren ehemaliger Nutzung (Kotkrümel, Nistmaterial, Abnutzung) sowie aktuellen Besatz (Fledermäuse im Sommerquartier, Brutvögel) hin überprüft. Mit einer lichtstarken Taschenlampe bzw. einem Endoskop wurden vorhandene Strukturen ausgeleuchtet. Die nicht erreichbaren Bereiche wurden mittels Fernglas auf Habitateignung und Besiedlungsspuren geprüft. Im Rahmen der Begutachtung waren alle Gebäudeteile sowohl von außen als auch von innen begehbar. Auch das Dach und der Schornstein konnten in Augenschein genommen werden.

Flora

Nach Anforderung der Naturschutzverbände wurde im Frühjahr 2023 durch NATUR+TEXT (2023) eine Erfassung der auf der Fläche vorkommenden Frühblüher durchgeführt. Die Erfassung des floristischen Artenspektrums erfolgte mit fünf Begehungsterminen im phänologischen Frühjahr und Frühsommer (14.03., 17.04., 11.05., 22.05. und 06.06.2023). Im Fokus der Aufnahme standen die gefährdeten und/oder gesetzlich geschützten Frühjahrsblüher sowie die Zielarten des Berliner Florenschutzes aus dieser Pflanzengruppe.

4.3 Avifauna

Im Rahmen der durchgeführten Brutvogelerfassung wurden insgesamt 21 Vogelarten festgestellt, von denen 17 Arten mit insgesamt 38 Revieren innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes brüteten.

Tabelle 1: Ergebnisse der Brutvogelerfassung (Arten innerhalb des Geltungsbereiches des BP 7-85 VE, nach NATUR+TEXT 2022)

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Neststandort	RL B 2024	RL D 2020	BArt-SchV 2005	Schutz der Fortpflanzungsstätte	Status	Fluchtdistanz [m]
Amsel	<i>Turdus merula</i>	F	*	*	§	[1]/1	5 BR	10
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	H	*	*	§	[2a/3]	4 BR	5
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	F	*	*	§	[1]/1	1 BR	10
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	H	*	*	§	[2a/3]	3 BR	20
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	F	*	*	§	[1]/1	1 BR	---
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	H	*	*	§	[2a/3]	1 BR	10
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	H	*	*	§	[2a/3]	4 BR	5
Mäusebus-sard	<i>Buteo buteo</i>	F	*	*	§§	[2]/3 W2	1 BR	100
Mönchsgras-mücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	F	*	*	§	[1]/1	2 BR	---
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	Bo, F	*	*	§	[1]/1	1 BR	10
Nebelkrähe	<i>Corvus cornix</i>	F	*	*	§	[1]/1	1 BR	120*
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	F	*	*	§	[1]/1	3 BR	20
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	Bo	*	*	§	[1]/1	4 BR	5
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	H	*	3	§	[2a/3]	4 BR	15
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	F	*	*	§	[1]/1	1 BR	15
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	Bo (H)	*	*	§	[1]/1	1 BR	---
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	Bo	*	*	§	[1]/1	1 BR	---

Erläuterungen:

Neststandort: B – Bodenbrüter, N – Nischenbrüter: H – Höhlenbrüter, F – Freibrüter

RL B: Rote Liste Berlin: Böhner et al. (2024)

RL D: Rote Liste Deutschland: DRV (2020)

1 – vom Aussterben bedroht; 2 – stark gefährdet; 3 – gefährdet; R – Arten mit geografischer Restriktion; V – Art der Vorwarnliste; * – ungefährdet

BArtSchV: Bundesartenschutzverordnung (2005); §: besonders geschützt, §§: streng geschützt

Schutz der Fortpflanzungsstätte nach MUNR...Beeinträchtigung (mögliche Beeinträchtigung der jeweiligen Art und damit verbundene Verbotstatbestände)

[1] – Nest oder – sofern kein Nest gebaut wird – Nistplatz,

[2] – i.d.R. System aus Haupt- und Wechselnest(-ern); Beeinträchtigung (=Beschädigung oder Zerstörung) eines Einzelnestes führt i.d.R. zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte,

[2a] – System mehrerer i.d.R. jährlich abwechselnd genutzter Nester/Nistplätze; Beeinträchtigung eines o. mehrerer Einzel-nester außerhalb der Brutzeit führt nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte

Schutz der Fortpflanzungsstätte nach § 44 (1) Nr. BNatSchG erlischt:

1 – nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode,

2 – mit der Aufgabe der Fortpflanzungsstätte,

3 – mit der Aufgabe des Reviers

W x – Schutz ungenutzter Wechselnester/-horste erlischt nach natürlichem Zerfall, spätestens nach x Jahren

(In Anlehnung an die 4. Änderung der Übersicht „Angaben zum Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Brandenburg heimischen Vogelarten“ vom 02.11.2007, zuletzt geändert durch Erlass vom Januar 2011.)

Status: BR – Brutrevier

Fluchtdistanz: Werte entnommen dem Artenschutzleitfaden Berlin (inzwischen zurückgezogen),

---: keine Werte angegeben, *: in Siedlungsgebieten deutlich geringer

Neben den in Tabelle 1 aufgeführten Arten wurden knapp außerhalb des Geltungsbereiches zudem jeweils eine Niststätte von Gartenbaumläufer (*Certhia brachydactyla*), Haussperling (*Passer domesticus*), Sommergoldhähnchen (*Regulus ignicapilla*) und Sumpfmeise (*Parus palustris*) festgestellt. Diese Arten kommen potentiell als Nahrungsgast auf der Fläche vor. Insgesamt wurden damit vor allem ubiquitäre Arten des Siedlungsraumes festgestellt.

Im Rahmen der Kartierungen wurde der Mäusebussard als planungsrelevante (weil streng geschützte) Art von Berlin (SENUVK 2021) festgestellt. Der Horst des Paares befindet sich in einer Kiefer im nördlichen Bereich des Untersuchungsgebietes. Ein Brutnachweis wurde nicht erbracht. Für den Umgang mit dieser Art wurde ein separates Gutachten erarbeitet (SzSP 2024). Im Rahmen von aktuellen Überprüfungen des Horststandortes durch den Greifvogelexperten Hr. Dittrich (Begehungen vom 04.07.2024, 04.06.2025 und 18.06.2025) sowie durch die Stadtnatur-Ranger (Kontrolltermine vom 27.03. und 16.04.2025) wurde der Horst ungenutzt und verfallen vorgefunden. Bei den Begehungen im Juni 2025 konnten selbst die verfallenen Überreste des Horstes nicht mehr aufgefunden werden. Er steht damit nicht mehr als Nistplatz für den Mäusebussard oder eventuelle Nachnutzer (bspw. Habicht) zur Verfügung.

Die kartierten Arten sind alle in Berlin ungefährdet. Nach der aktuellen Roten Liste Deutschlands (DRV 2020) gilt nur der Star als gefährdet.

Die für Brutvögel bedeutenden Bereiche befinden sich vor allem im Norden des Geltungsbereiches im Gehölzbestand sowie den südlich angrenzenden Offenflächen. Des Weiteren wurden mehrere Brutplätze im Alleebestand festgestellt. Die Kapelle wurde von einer Amsel als Brutplatz genutzt, es wurden außerdem drei Altnester gefunden, was für eine regelmäßige Nutzung spricht. Im Keller der Kapelle wurde zudem ein stark verfallenes Nest eines Gebäudebrüters entdeckt.

In der inzwischen veralteten Brutvogelkartierung aus 2017 von bgmr wurde an Brutvögeln zusätzlich der Grauschnäpper (*Muscicapa striata*) festgestellt. Zudem konnten an Nahrungsgästen Fitis (*Phylloscopus trochilus*), Haubenmeise (*Parus cristatus*), Haussperling (*Passer domesticus*), Kernbeißer (*Coccothraustes coccothraustes*), Schwanzmeise (*Aegithalos caudatus*), Trauerschnäpper (*Ficedula hypoleuca*) sowie der streng geschützte Grünspecht (*Picus viridis*) beobachtet werden (bgmr 2017).

Höhlen- und Nischenbrüter nutzen ihre Brutplätze in der Regel wiederkehrend. Diese Lebensstätten stehen nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG unter Schutz. Als Höhlen- und Nischenbrüter wurden insgesamt fünf Arten (Blau- und Kohlmeise, Buntspecht, Star, Kleiber) mit nachgewiesenem Brutgeschehen innerhalb des Geltungsbereiches festgestellt. Im Baumbestand konnten insgesamt 16 Brutplätze von Höhlenbrütern nachgewiesen werden. Zudem wurden insgesamt 42 Bäume mit Habitatpotential festgestellt, zwei hiervon wurden während der Kartierungen durch Stare genutzt. Außerhalb des Geltungsbereiches wurden weitere Brutplätze auf den angrenzenden Friedhofsflächen festgestellt, hier ebenfalls vornehmlich im Baumbestand.

4.4 Fledermäuse

Im Rahmen der Kartierungen der Fledermäuse konnten fünf Fledermausarten sowie eine weitere Artengruppe festgestellt werden (die Rufe der Gattung Abendsegler können höchstwahrscheinlich dem Großen Abendsegler zugeordnet werden, da der Kleine Abendsegler (*Nyctalus leisleri*) in Berlin extrem selten vorkommt), welche im Untersuchungsgebiet jagten oder es überflogen.

Tabelle 2: Festgestellte Fledermausarten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D 2020	FFH-RL	Nachweis
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	3	IV	Jagdhabitat
Gattung Mausohren	<i>Myotis spec.</i>		II/IV	Jagdhabitat
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	V	IV	Jagdhabitat
Gattung Abendsegler	<i>Nyctalus spec.</i>		IV	Jagdhabitat
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	*	IV	Jagdhabitat
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	*	IV	Jagdhabitat
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	*	IV	Jagdhabitat

Erläuterungen:

RL-D: Rote Liste Deutschland (Bundesamt für Naturschutz, 2020)

Schutzkategorien: 1 - vom Aussterben bedroht; 2 - stark gefährdet; 3 - gefährdet; V - Vorwarnliste; G - Gefährdung unbekannter Ausmaßes, D - Daten unzureichend, * - ungefährdet

FFH-RL: FFH-Richtlinie vom 21.05.1992, 92/43/EWG II - Art des Anhangs II der Richtlinie; IV - Art des Anhangs IV der Richtlinie

Die Rote Liste von Berlin (Klawitter et al. 2005) wird vorliegend nicht mit betrachtet, da diese aufgrund des Alters nicht mehr den aktuellen Wissensstand widerspiegelt.

Das Gebiet wird von allen Arten zur Jagd genutzt. Insbesondere Zwergfledermaus und Breitflügelfledermaus wurden häufig im Gebiet jagend nachgewiesen. Von Zwergfledermäusen liegen hierbei die ersten Nachweise direkt nach Sonnenuntergang vor, so dass von Quartieren im unmittelbar angrenzenden Gebäudebestand ausgegangen werden kann.

Der Untersuchungsbereich ist Teil eines größeren Komplexes aus Friedhofsflächen und dem nördlich liegenden Park. Er kann dementsprechend als Teil eines bedeutenden Jagdhabitats angesehen werden. Jagdhabitats gelten allerdings nicht als geschützte Lebensstätte im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG, sofern sie nicht essentiell für das Fortbestehen der vorkommenden Fledermausfauna sind.

Besonders erwähnenswert sind zudem einzelne Rufnachweise der Gattung *Myotis*. Diese Artengruppe wird normalerweise nicht in Siedlungsgebieten nachgewiesen, da sie allesamt als sehr störungsempfindlich gelten.

Am und im Kapellengebäude konnten keine Hinweise auf eine Nutzung durch Fledermäuse festgestellt werden, allerdings konnten nicht alle Bereiche untersucht werden. Eine Nutzung als Winterquartier ist aufgrund fehlender geeigneter Strukturen unwahrscheinlich, kann bei milden Wintern allerdings nicht vollständig ausgeschlossen werden. Bei den abendlichen Ausflugsbeobachtungen konnten zudem keine aus einem Quartier ausfliegenden Fledermäuse erfasst werden. An 46 Bäumen wurden potentielle Quartierstrukturen für Fledermäuse festgestellt. An 5 Bäumen wurden potentielle Einzelquartiere (keine Eignung als Winter- oder

Wochenstubenquartier) gefunden, an 12 weiteren Bäumen potentielle Sommerquartiere (keine Eignung als Winterquartier, Wochenstubeneignung max. für kleine Gruppen) und 29 Bäume bieten Potentiale für Ganzjahresquartiere (Nutzung im Winter und als Wochenstubenquartier). Bis auf die Zwerg- und die Breitflügelfledermaus, sind alle festgestellten Arten Baumbewohner, die die festgestellten Quartiere potentiell nutzen können.

4.5 Xylobionte Käfer

Im Rahmen der Überprüfung des Baumbestandes auf Habitatpotentiale für holzbewohnende Käferarten wurden insgesamt 15 Bäume mit entsprechenden Potentialen festgestellt. Neun der Bäume stehen im Bereich der Lindenallee im Süden des Geltungsbereiches, eine der beiden Platanen am Eingangsportal weist ebenfalls Potential auf. Die restlichen 5 Bäume befinden sich im Bereich des Gehölzbestandes im Norden der Fläche.

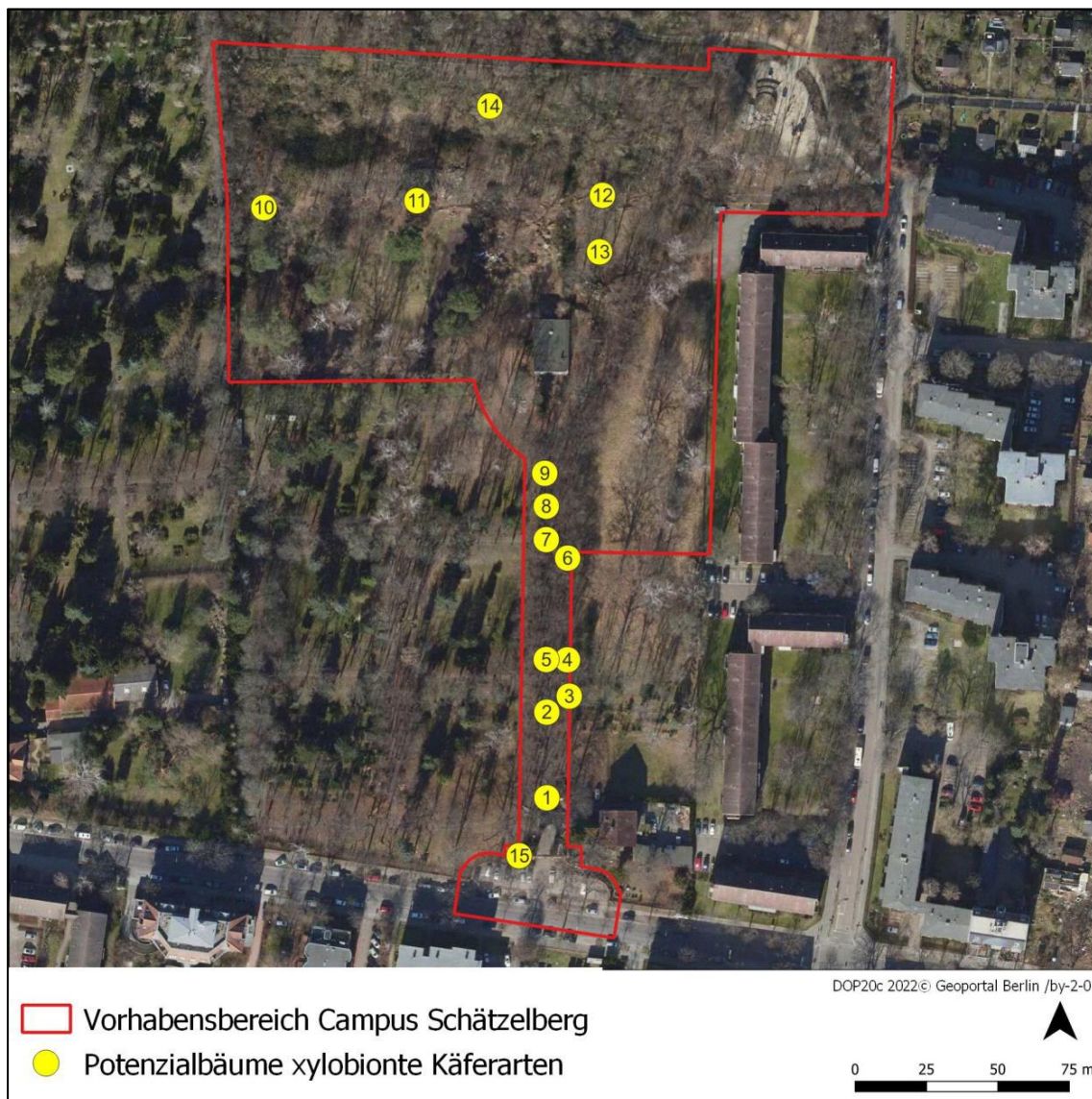


Abbildung 2: Festgestellte Bäume mit Habitatpotential (aus NATUR+TEXT 2024a)

Von diesen Bäumen weisen die Nummern 1 bis 10 sowie 13 bis 15 Habitatpotentiale für den Eremiten auf. Die Nummern 11 und 12 sind bereits abgestorbene Pappeln, die Habitatpotentiale für den Scharlachroten Plattkäfer aufweisen. Für den Heldbock wurden keine

Habitatpotentiale festgestellt. In der Baumliste im Anhang der Begründung werden die festgestellten Habitatpotentiale ebenfalls mit aufgeführt.

Tabelle 3: zu prüfende geschützte Käferarten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL B 2016	RL D 2005	FFH-RL	Nachweis
Heldbock	<i>Cerambyx cerdo</i>	1	1	II/IV	Kein Potential
Eremit	<i>Osmoderma eremita</i>	2	2	II/IV	13 potentielle Habitatbäume
Scharlachroter Plattkäfer	<i>Cucujus cinnaberinus</i>	D	*	II/IV	2 potentielle Habitatbäume

Erläuterungen:

RL D: Rote Liste Deutschland (Petersen et al. 2005), **RL B:** Rote Liste Berlin (Esser, J. 2016)

Schutzkategorien: 1 - vom Aussterben bedroht; 2 - stark gefährdet; 3 - gefährdet; V - Vorwarnliste; G - Gefährdung unbekannten Ausmaßes, D - Daten unzureichend, * - ungefährdet

FFH-RL: FFH-Richtlinie vom 21.05.1992, 92/43/EWG II - Art des Anhangs II der Richtlinie; IV - Art des Anhangs IV der Richtlinie

Die fünf im nördlichen Teilbereich befindlichen und damit potentiell von einer Fällung betroffenen Bäume (Nr. 10 - 14) wurden am 07.05.2024 einer detaillierten Untersuchung unterzogen, um das Lebensraumpotential konkreter bewerten zu können (NATUR+TEXT 2024b). Für den Eremit wurden keine Nachweise eines Besatzes erbracht, zudem wurden keine Arten mit ähnlichen Lebensraumsansprüchen (bspw. Marmorierter Rosenkäfer (*Protaetia lugubris*), Großer Rosenkäfer (*Protaetia aeruginosa*), Feuerschmied (*Elatер ferrugineus*), oder Mulm-Pflanzenkäfer (*Prionychus ater*)) festgestellt.

Für den Scharlachroten Plattkäfer wurden ebenfalls keine direkten Nachweise eines Besatzes erbracht, allerdings konnte am Baum Nr. 12 mit dem Scharlachroten Feuerkäfer (*Pyrochroa coccinea*) eine Art mit ähnlichem Lebensraumsanspruch festgestellt werden. Ein Besatz kann hier nicht vollständig ausgeschlossen werden.

4.6 Flora

Im Rahmen der floristischen Kartierungen wurden insgesamt 55 frühblühende Arten auf der Fläche festgestellt. Bei den festgestellten besonders geschützten Arten (Krokusse (*Crocus spec.*), Gelbe Narzisse (*Narcissus pseudonarcissus*), Sibirischer Blaustern (*Scilla siberica*), Gartentulpe (*Tulipa gesneriana*) und Englisches Hasenglöckchen (*Hyacinthoides non-scripta*)) ist von einer anthropogenen Einbringung auszugehen, daher fallen diese Arten gemäß Anhang 1 der BArtSchV nicht unter den gesetzlichen Schutz. Von Bedeutung sind vorliegend die auf der Roten Liste Berlins stehenden Arten Acker-Goldstern (*Gagea villosa*, gefährdet), Schmalblättrige Hainsimse (*Luzula luzuloides*, gefährdet), Gold-Hahnenfußgewächse (*Ranunculus auricomus* agg., gefährdet), Knolliger Hahnenfuß (*Ranunculus bulbosus*, gefährdet) sowie der Efeublättrige Ehrenpreis (*Veronica hederifolia*, stark gefährdet).

Der überwiegende Teil der gefährdeten Pflanzenarten ist im Süden des Vorhabengebietes im Bereich der Lindenallee festgestellt worden, lediglich ein Exemplar der Schmalblättrigen Hainsimse liegt im nördlichen Teil des Geltungsbereiches. Da vorliegend keine besonders geschützten Arten festgestellt wurden, kann eine Betroffenheitsanalyse bez. § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG entfallen.

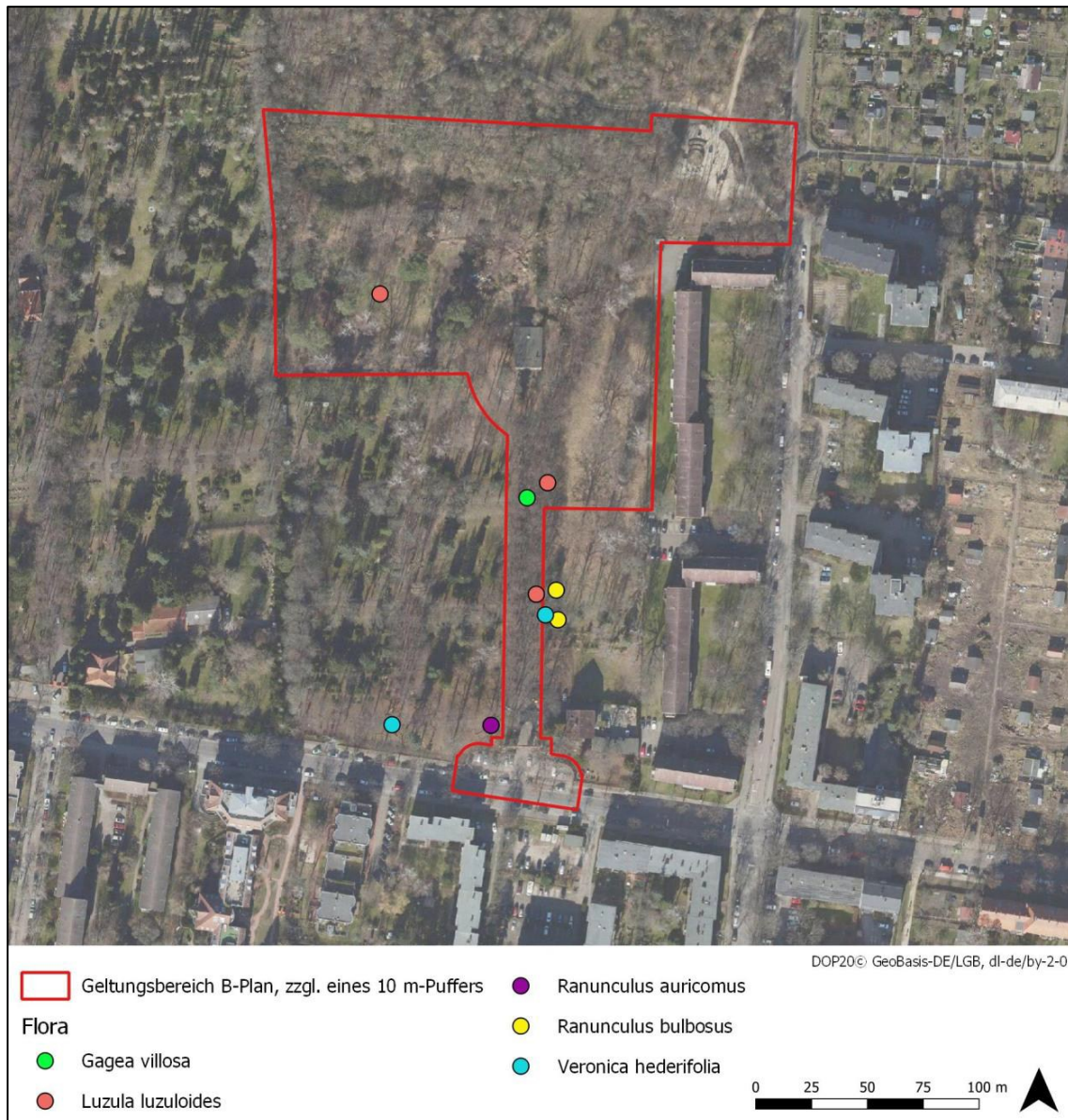


Abbildung 3: Festgestellte gefährdete Frühblüher-Arten (aus NATUR+TEXT 2023)

4.7 Sonstige Arten

Im Rahmen einer Ortsbegehung am 30.10.2023 wurden zwei Säugerbauten festgestellt (Fuchs oder Dachs, Verortung in der Artenkarte). Sie waren zum Zeitpunkt der Erfassung nicht besetzt (Laub im Eingangsbereich). Während der Jungenaufzucht gelten diese Bauten als gesetzlich geschützte Lebensstätte. Während einer weiteren Begehung am 04.09.2025 wurde ein weiterer Bau im Norden der Fläche festgestellt. Die Baue waren zu diesem Zeitpunkt alleamt unbesetzt.

Da Fuchs wie Dachs dem Jagdrecht unterliegen, gelten sie nicht als besonders geschützte Arten gemäß Anlage 1 BArtSchV. Dementsprechend ist für die Beseitigung der Baue keine Ausnahmegenehmigung notwendig.



Abbildung 4: Säugerbau mit zwei Eingängen im östlichen Teil des Gehölzbestandes



Abbildung 5: Eingang zum hinteren Bau im östlichen Teil des Gehölzbestandes



Abbildung 6: ungepflegter Eingang zum Bau im westlichen Teil des Gehölzbestandes



Abbildung 7: überwachsener Eingang zum Bau im nördlichen Teil des Gehölzbestandes

Im Zuge von aktuellen Prüfungen des Mäusebussardhorstes wurden zudem an zwei Kiefern am westlichen Rand des Geltungsbereiches Strukturen vorgefunden, die als Eichhörnchenkobel angesprochen wurden (Protokoll NATUR+TEXT vom 12.08.2025). Eichhörnchen gelten, wie fast alle Säugetiere, gemäß Anlage 1 BArtSchV als besonders geschützt, dementsprechend greifen hier die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG.

Eichhörnchen nutzen einen Verbund aus mehreren Kobeln mit jeweils speziellen Funktionen (Tagesversteck, Jungenaufzucht, Winterruhe). Im Normalfall kommt es zu zwei Würfen pro Jahr, einer im Frühling, der zweite im Sommer (je nach Witterung bis Ende August). Die Jungtiere bleiben anschließend etwa 3 Monate bei der Mutter.

5 Wirkprozesse und -komplexe des Vorhabens

Im Folgenden werden die von der geplanten Entwicklung der Fläche ausgehenden möglichen direkten und indirekten Auswirkungen auf die untersuchten Arten / Artengruppen dargestellt.

Zu berücksichtigen sind Wirkfaktoren des Vorhabens, die eine Verletzung von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG bewirken können.

Wirkfaktoren sind Ursachen, die geeignet sind, Auswirkungen, ggf. Beeinträchtigungen und damit Funktionsveränderungen auszulösen. Diese können sowohl **baubedingt** (vorrangig in Verbindung mit der Bauphase), **anlagebedingt** (im Zusammenhang mit den künftigen Bauwerken stehend) als auch **betriebsbedingt** (durch die geplante Nutzung) auftreten. Baubedingte Wirkungen sind zeitlich auf das Baugeschehen begrenzt. Sie treten direkt auf den Baustellen, den Baustelleneinrichtungsflächen und Zuwegungen sowie im unmittelbaren Umkreis des Baugeschehens auf. Indirekte baubedingte Wirkungen sind weitreichender und können sich über den Luft- bzw. Wasserweg ausbreiten.

Die baubedingten Wirkungen hängen stark von der jeweils eingesetzten Technik ab und setzen sich zusammen aus:

- Emissionen und / oder Immissionen von Lärm, Stäuben und Schadstoffen über Luft bzw. Wasser, Erschütterungen sowie optische Störungen,
- Inanspruchnahme von Flächen für die Baustelleneinrichtung (z.B. Materiallagerplätze, Abstellflächen) einschließlich der erforderlichen Zufahrten, Rangier- und Stellflächen für Baumaschinen, Baufahrzeuge und private Kfz, sowie
- die daraus resultierenden Bodenverdichtungen und Beeinträchtigung der Vegetation.

Anlagebedingte Wirkungen sind dauerhafte Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes durch die Existenz des Vorhabens. Zu ihnen zählen z. B.:

- Flächeninanspruchnahme/-verluste (Versiegelung, Teilversiegelung, Bodenauf- / -abtrag),
- Trenn- und Barriereeffekt,
- geländeklimatische Veränderungen,
- Beeinträchtigung des charakteristischen Orts- und Landschaftsbildes,
- Veränderung des Wasserhaushaltes

Betriebsbedingte Wirkungen gehen von der normalen, zweckdienlichen Nutzung von Straßen und Wohngebäuden aus. Dabei kann es zu Beeinträchtigungen von Arten durch Verkehr, Licht und Lärm kommen.

Wirkgrößen, welche außerhalb der besiedelten Habitate einwirken, unter Umständen aber indirekt auf die Population bzw. das Individuum Einfluss nehmen sind ebenfalls zu berücksichtigen. Verluste von Nahrungs- oder Wanderhabitaten werden nur dann erfasst, wenn sie direkt einen Funktionsverlust der Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten bewirken und diese nicht durch Ausweichen auf besiedelbare Habitate im Umfeld kompensiert werden können.

Mit Umsetzung der Planung ist davon auszugehen, dass der nördliche Teil des Plangebietes nördlich der Baumallee zu großen Teilen bebaut und somit seine bisherige Qualität weitgehend verlieren wird. Insbesondere der dichte Gehölzbestand (Pionierwald) im Norden des Gebietes wird zu großen Teilen überplant. Er kann durch Abrücken von der nördlichen Grundstücksgrenze nur teilweise erhalten werden. Der Bereich wird im Bebauungsplan (Stand Juni 2026) als Allgemeines Wohngebiet festgesetzt, nur ein schmaler Bereich ganz im Norden des Geltungsbereiches soll als öffentliche Grünfläche festgesetzt werden. Im Wohngebiet wurden für die Gebäude Baufelder ausgewiesen (GR 4.750 m²), durch Stellplätze, Nebenanlagen sowie bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche kann die überbaubare Grundfläche allerdings um bis zu 5.500 m² überschritten werden. Es muss davon ausgegangen werden, dass durch die Umgestaltungsmaßnahmen die momentan vorhandenen Biotope weitgehend überprägt und umgewandelt werden. Gemäß § 8 BauO Bln sind die nicht überbaubaren Flächen zu begrünen oder zu bepflanzen, zudem wird eine großflächige Dachbegrünung auf den Gebäuden festgesetzt. Für die Ausgestaltung der Außenanlagen wurde ein Freianlagenplan (Stand Juni 2026) erstellt, welcher Anlage zum Durchführungsvertrag werden soll und damit rechtlich bindende Wirkung entfaltet. Wo möglich, wurde ein Erhalt der Bestandsbäume vorgesehen.

Die Wegeverbindung nach Süden zur Eisenacher Straße wird als Fußweg ausgewiesen. Der wegbegleitende Altbaumbestand aus Linden sowie insgesamt 11 Einzelbäume werden zum Erhalt festgesetzt.

Folgende vorhabensbedingten Wirkfaktoren sind zu erwarten:

Tabelle 4: Wirkfaktoren des Vorhabens

Wirkfaktor	baube- dingt	anlage- bedingt	betriebs- bedingt
Flächen-/Biotopinanspruchnahme einschließlich Bodenversiegelungen	x	x	-
Gebäudeabriss	x	-	-
Gehölzfällungen (Verkehrssicherungspflicht)	-	-	x
Gehölzfällungen (Baufeldfreimachung)	x	-	-
verändertes Orts-/ Landschaftsbild	-	x	x
(Zer-)Störung von Tierlebensräumen	x	x	-
Zerschneidung der Lebensräume / Barrierewirkung	x	x	x
Bewegungen durch Maschinen und Fahrzeuge	x	-	x
Erhöhtes Störungspotenzial (optische Störungen, Lärmentwicklung, Erschütterungen, Licht)	x	x	x

Grundlage der Einschätzung der Wirkprozesse ist der Entwurf des Bebauungsplans (Stand Juni 2026, siehe Anhang 3) sowie die erstellte Freianlagenplanung (Stand Juni 2026). Durch die konkrete Planung, welche auch im Durchführungsvertrag festgeschrieben werden soll, kann der notwendige Eingriff auf ein notwendiges Minimum reduziert werden. So können beispielsweise Gehölzflächen im Norden sowie weitere Einzelbäume erhalten werden.

6 Maßnahmen zur Minimierung und Vermeidung sowie Biotopaufwertung und Kompensation

Nachfolgend werden die mit Umsetzung der Planung erforderlichen Maßnahmen für die Fauna zusammenfassend dargestellt.

6.1 Maßnahmen zur Vermeidung

V 1 Bauzeitenregelung

Zur Vermeidung einer baubedingten Tötung oder Verletzung sind jegliche Gehölzfällungen und -rückschnitte ausschließlich außerhalb der Fortpflanzungszeiten der Arten auszuführen. Auch der Baubeginn sollte nicht innerhalb der Fortpflanzungszeiten liegen, um eine Störung während der Brut zu vermeiden. Nach § 39 Abs. 5 BNatSchG liegt der Fortpflanzungszeitraum zwischen dem 1. März und 30. September eines jeden Jahres.

Im Plangebiet wurden mehrere Vogelarten (Amsel, Buntspecht, Eichelhäher, Elster, Nebelkrähe, Ringeltaube, Star, Stieglitz) nachgewiesen, die einen längeren Brutzeitraum (Februar - November) haben. Daher sollte die Beseitigung von Gehölzen (Bäume, Hecken, Gebüsche) im Falle von Brutvorkommen dieser Arten außerhalb dieser längeren artspezifischen Brutzeiträume liegen.

Der Gebäudebestand weist keine Eignung als Winterquartier für Fledermäuse auf, geplante Gebäudesanierungen und -abrisse sind daher außerhalb der Fortpflanzungszeiten über den Winter (Anfang Oktober bis Ende Februar) durchzuführen. Zu entfernende Gehölz- und Gebäudestrukturen sind vor Beginn der Beseitigung hinsichtlich eines möglichen Besatzes durch Vögel oder Fledermäuse zu überprüfen und frei zu geben. Sofern einzelne Gehölzstrukturen außerhalb der Waldflächen innerhalb der Vegetationsperiode gerodet werden müssen, ist eine Ausnahmegenehmigung nach § 39 Absatz 5, Satz 2 Nr. 1 bis 4 BNatSchG oder eine Befreiung nach § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG bei der zuständigen Naturschutzbehörde zu beantragen. Dasselbe gilt für den Fall, wenn Gebäudeabriss- oder -sanierungsarbeiten innerhalb des Fortpflanzungszeitraumes begonnen werden. Die Bäume innerhalb der Waldflächen sind von dieser Regelung gemäß § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG explizit ausgenommen, § 9 LWaldG bestätigt dies ebenfalls.

V 2 kontinuierliche Fortführung der Baumaßnahme

Zur Vermeidung einer indirekten Tötung von nesthockenden Jungvögeln oder Eichhörnchenjungten oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Auskühlung von Eiern) - infolge der etwaigen baubedingten Vergrämung der Alttiere - ist der Baubeginn auf einen Zeitpunkt außerhalb der Aufzuchtzeit zu legen (siehe Maßnahme V 1) und der Baubetrieb kontinuierlich ohne längere Bauunterbrechung (ca. 10 Tage) aufrechtzuhalten. Durch die Ausbildung eines kontinuierlichen Störungsbandes vor und während der Aufzuchtzeit wird eine Revierbesetzung sowie Brutgeschehen unterbunden. Sollten im Nahbereich zum Baufeld brütende Vögel oder Nachwuchs aufziehende Eichhörnchen festgestellt werden, muss zum Schutz der Tiere vor Bauaufnahme die Beendigung des Aufzuchtgeschehens abgewartet werden. Sollte dies nicht möglich sein, ist dafür Sorge zu tragen, dass mechanische Einwirkungen von Baufahrzeugen und Baukränen unterbleiben, sodass Zerstörungen von Eiern / Gelegen / Kobeln sowie

Verletzungen und Tötungen von Jungtieren ausgeschlossen werden. Diese besonderen Vorsorgemaßnahmen sind damit begründet, dass das Tötungsverbot in § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG individuen- und nicht populationsbezogen ist.

V 3 Schutz von Eichhörnchenkobeln, Vogelniststätten und Fledermausquartieren in Bäumen, Gehölzstrukturen und Gebäuden sowie von potentiellen Brutbäumen holzbewohnender Käfer

Die bestehenden Gehölze sollten nach Möglichkeit im Plangebiet erhalten bleiben. Ist eine Beseitigung erforderlich, ist vor den Fällungen der Bäume eine aktuelle Untersuchung auf einen möglichen Besatz von gesetzlich geschützten Käfern (in allen Entwicklungsformen), Eichhörnchen, Brutvögeln oder Fledermäusen erforderlich. Diese Maßnahme ist ganzjährig im Vorfeld von Baumfällungen durchzuführen, da einige Fledermausarten Baumhöhlen sowohl über den Sommer, als auch im Winterhalbjahr besiedeln. Eichhörnchen nutzen ihre Kobel teilweise ebenfalls als Winterquartier. Auch die holzbewohnenden Käferarten bleiben ein Leben lang auf/in ihrem Habitatbaum. Die Maßnahme ist durch einen Artenschutzsachverständigen zu begleiten.

Der Rückbau bzw. Abriss der ehemaligen Kapelle ist im Plangebiet außerhalb der Fortpflanzungsperiode, d.h. nicht zwischen dem 1. März und 31. September durchzuführen. Vor Abriss ist das Gebäude auf aktuelle Nistaktivität von Höhlen- und Nischenbrütern und das Vorkommen von Fledermausquartieren durch einen Artenschutzsachverständigen zu prüfen und ordnungsgemäß freizugeben. Im Rahmen der faunistischen Kartierungen gelang zwar kein Nachweis von Fledermäusen, es konnten allerdings nicht alle potentiell geeigneten Strukturen vollständig erfasst werden. Vor dem Abriss sind diese daher noch einmal gesondert zu kontrollieren und ggf. zu verschließen, um eine Besiedelung zu unterbinden.

Vögel: Im Falle einer Vogelbrut ist das Ende der Brut und Jungenaufzucht abzuwarten. Die Niststätten einiger Arten im Gebiet sind zudem ganzjährig geschützt (siehe Kapitel 4.3). Sollte das Verlegen der Maßnahmen auf das Ende der Fortpflanzungszeit nicht möglich sein, ist das Vorgehen mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen, da ein Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG nicht auszuschließen ist. Für die Beseitigung gesetzlich geschützter Niststätten (Quartiere von Blau- und Kohlmeise, Buntspecht, Kleiber und Star, sowie potentielle Brutquartiere ohne aktuell nachgewiesene Nutzung) ist vorgezogen ein adäquater Ersatz zu leisten (siehe Maßnahme CEF 1), andernfalls ist eine Ausnahmegenehmigung bei der zuständigen Naturschutzbehörde einzuholen.

Sträucher und Hecken entfalten als Ruhestätten eine besondere Bedeutung für Brutvögel (Boden- und Freibrüter) und Insekten. Sie finden hier auch während der Bauzeit eine Rückzugsmöglichkeit. Ein Teil der Gebüsche in den südlichen Randbereichen des WA sollte daher während der Bauzeit nach Möglichkeit erhalten bleiben. Es kann zudem geprüft werden, ob eine visuelle Abschirmung dieser Rückzugsbereiche, zum Beispiel durch einen Sichtschutz (siehe Maßnahme V 6), die Störwirkungen des Baugeschehens vermindern kann.

Fledermäuse: Bei Auffinden einer aktuellen Besiedelung ist der Quartierwechsel der Fledermäuse abzuwarten. Insbesondere bei Wochenstuben (Fortpflanzungsstätte) und Winterquartieren (Ruhestätte) ist die Fällung/Entfernung nicht gestattet, solange sich Fledermäuse in den genannten Quartieren aufhalten. Bei anderen Quartiertypen (zum Beispiel Paarungsquartiere) kann das Quartier nach dem abendlichen Ausflug ggf. verschlossen werden, um eine zeitnahe Fällung zu gewährleisten. Für die Beseitigung von potentiell als Quartier geeigneten Baumhöhlen als gesetzlich geschützter Lebensstätten ist vorgezogen ein adäquater Ersatz zu leisten (siehe Maßnahme CEF 2), andernfalls ist eine Ausnahmegenehmigung bei der zuständigen Naturschutzbehörde einzuholen.

Holzbewohnende Käfer: Bei Auffinden einer aktuellen Besiedelung ist der bewohnte Bereich des Baumes großzügig abzugrenzen. Die Habitatbereiche sind zu erhalten. Für die Fällung eines solchen Baumes ist grundsätzlich eine Ausnahmegenehmigung bei der zuständigen Naturschutzbehörde einzuholen. Für den Erhalt des festgestellten vorhandenen Habitatpotentials sind entsprechende Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen (siehe Maßnahme CEF 4).

Eichhörnchen: Im Falle eines Besatzes ist abzuwarten, bis die Winterruhezeit vorbei ist (bei Winterquartieren), bzw. bis die Tiere aus dem Kobel ausgezogen sind (Jungenaufzucht). Eine Fällung der Kobelbäume (sofern notwendig) sollte zwischen Oktober und Mitte November stattfinden. Für die Beseitigung von Bäumen mit einem Kobel als gesetzlich geschützter Lebensstätte ist vorgezogen ein adäquater Ersatz zu leisten (siehe Maßnahme CEF 3), andernfalls ist eine Ausnahmegenehmigung bei der zuständigen Naturschutzbehörde einzuholen.

V 4 Anpassung von Beleuchtung

Beim Beleuchtungskonzept sind die aktuellen Erkenntnisse des Artenschutzes zu berücksichtigen. Gemäß Gesetzesentwurf zur Novellierung des § 41a BNatSchG sind neu zu errichtende Beleuchtungsanlagen technisch und konstruktiv so anzubringen, mit Leuchtmitteln zu versehen und zu betreiben, dass Tiere und Pflanzen wild lebender Arten vor nachteiligen Auswirkungen durch Lichtimmissionen geschützt sind. Der Wirkungsbereich der Beleuchtung sollte außerhalb von potentiellen Quartieren liegen, da die Tiere sehr empfindlich auf Lichteinwirkung an ihren Quartieren reagieren.

Jeder Leuchtkörper lockt Insekten an, irritiert Vögel und Fledermäuse. Weitgehende Vermeidung von Licht (insbesondere in Gewässernähe und Grünbereichen) ist daher die umweltfreundlichste Lösung. Bei jedem Leuchtkörper ist zu prüfen, ob auf ihn verzichtet werden kann.

Generell gilt für den Einsatz von künstlichem Licht im Außenraum:

- nur in dem Zeitraum und nur dort, wo es notwendig ist
- nur in der erforderlichen Intensität: gelbe und warmweiße Lichtfarben von Lampen mit geringem UV-Anteil im Spektrum locken weniger Insekten an
- bei Anstrahlungen, Begrenzung des Lichtkegels auf das zu beleuchtende Objekt
- horizontal strahlendes Licht vermeiden, keine Abstrahlung nach oben, Bündelung des Lichts auf die gewünschten Objekte
- vorzugsweise Beleuchtung von oben und so niedrig wie möglich (Reduzierung der Lichtpunkthöhe zur Verminderung der Fernwirkung auf Insekten)
- abgeschirmte Leuchten mit geschlossenem Gehäuse verwenden
- Oberflächentemperatur der Leuchten unter 60 °C

Leuchten sollten als LED gewählt werden und die Lichtfarbe zwischen 2.200 Kelvin (K) und 2.700 K liegen, um für Insekten weniger anziehend zu sein. Empfohlen wird, Leuchten > IP54 (International Protection Kennung klassifiziert unterschiedliche Schutzarten; hier: Spritzwassergeschützt und staubdicht) zu wählen, da diese keine Falle für Insekten darstellen.

Die Flächen sollten präzise ausgeleuchtet und die Beleuchtung auf das notwendigste konzentriert werden. Wenn überhaupt, so sind Bäume/Büsche und Grasflächen sowie Fassaden nur mit geringster Helligkeit zu beleuchten.

Diese Maßnahme gilt nicht nur für die spätere Flächennutzung, sondern ist auch während der Baumaßnahmen (insektenfreundliche Beleuchtung der Baumaschinen und der Baustelle) umzusetzen, sofern dies mit den Sicherheitsaspekten des Betriebes einer Baustelle vereinbar ist.

V 5 Vermeidung von Vogelschlag bei Glasfassaden

Zur Einschätzung des Kollisionsrisikos an Gebäudefassaden hat die Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten einen Bewertungsleitfaden herausgegeben (LAG VSW 2023). Ab einem mittleren Kollisionsrisiko sind zur Vermeidung von möglichem Vogelschlag an Glasfassaden folgende Aspekte im Zuge der nachfolgenden Planungsebenen zu beachten:

- Durchsichten durch das Gebäude oder Gebäudeteile sind zu vermeiden, bzw. mit Vermeidungsmaßnahmen zu versehen.
- Gebäudekanten (bis zu 2 m von der Gebäudeecke) mit Durchsichten und Reflektionen sind immer durch hoch wirksame Markierungen zu unterbrechen.
- Transparente Absturzsicherungen und transparente Einfassungen von (Dach-)Terrassen und ähnliche Randstrukturen sind immer durch hochwirksame Markierungen zu unterbrechen.
- Reflektionen sind zu brechen, insbesondere, wenn sich Vegetation darin spiegelt (wirksame Markierungen). Reflektionen des freien Himmels in Glasflächen sind fallabhängig zu betrachten und Vermeidungsmaßnahmen mindestens bei nachgewiesenen Anflügen oder in Vogelzugverdichtungsräumen erforderlich.
- Bei Planungen sollte der Anteil der frei im Raum stehenden Scheiben (als Balkonbrüstung, Einhausung von Unterständen o.ä.) so weit wie möglich reduziert werden.
- Fassaden mit zusammenhängenden Glasflächen > 6 m² oder 75 % Glasanteil oberhalb der Vegetation sind nur dann als weniger problematisch zu bewerten, wenn ihnen im Nahbereich < 20 m eine Fassade gegenüber steht und somit kein freier Anflug gegeben ist.
- Stark vogelgefährdende Glasflächen sind durch hochwirksame Markierungen für Vögel sichtbar zu machen (siehe hierzu auch Rössler et al. 2022).

Die konkreten Maßnahmen und Anforderungen sind mit einem Sachverständigen sowie der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen.

V 6 Sichtschutz

Um die umgebenden Park- und Friedhofsflächen gegenüber dem Baugeschehen etwas abzusichern, sind Sichtschutzzäune um den Baubereich herum aufzustellen, um zumindest die visuellen Störreize zu minimieren.

V 7 Umweltbaubegleitung (UBB) - Schwerpunkt Artenschutz

Die Maßnahmen zur Vermeidung, aber auch zum Ausgleich sind durch eine fachkundige Person zu begleiten.

V 8 Erhalt gefährdeter Frühblüher

Da ein Großteil der festgestellten gefährdeten Frühblüher im Süden des Geltungsbereiches im Bereich der Baumallee festgestellt wurde (siehe Kapitel 4.6), können diese Bestände durch eine Abgrenzung der Bauflächen erhalten werden. Hierzu sind die entsprechenden Bereiche

mit Bauzäunen abzugrenzen. Diese Maßnahme kann mit den Maßnahmen V 6 und V 8 kombiniert werden.

V 9 Schutz zu erhaltender Bäume, Erhalt der Lindenallee im Süden

Die alten Bäume (insbesondere im Bereich der Lindenallee im Süden des Geltungsbereiches) bieten Habitatpotentiale für Höhlenbrüter, Fledermäuse und xylobionte Käfer. Aus diesem Grund sind die zu erhaltenden Bäume mit einem entsprechenden Baumschutz zu versehen. Dieser hat den aktuellen DIN-Vorschriften zu folgen - Abmaße des Kronendurchmessers + 1,5 m, gemäß aktueller DIN 18920 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau“ (2014 – aktuell in Überarbeitung). Die Abgrenzung kann durch Bauzäune oder andere Materialien ähnlicher Größe vorgenommen werden. Eine Abgrenzung mit Flutterband oder ähnlichem ist nicht ausreichend. Diese Maßnahme kann, wo sinnvoll, mit den Maßnahmen V 6 und V 8 kombiniert werden.

Die südliche Lindenallee sollte ab dem Bereich des geplanten Fußweges über die gesamte Bauzeit vollständig vom Baugebiet abgetrennt werden, um diesen Bäumen den größtmöglichen Schutz zu bieten.

6.2 Ausgleichsmaßnahmen

CEF 1 Anbringen von Nistkästen und Nisthilfen an Bäumen und Gebäude

Innerhalb des derzeitigen Bebauungsplangebietes gehen bei Baumfällungen mehrere Brutreviere von Höhlen- und Nischenbrütern verloren. Das betrifft die Arten Star, Blaumeise, Kohlmeise und Buntspecht. Es sind insgesamt **42** Ersatzquartiere für die Arten (Kompensationsfaktor von 1 : 2) an Bäumen im Plangebiet oder auf dem angrenzenden Friedhof zu befestigen (siehe Kapitel 7.1).

- **2** Höhlenbrüterkästen für den Star (Fluglochdurchmesser 45 mm)
- **6** Höhlenbrüterkästen für die Blaumeise (Fluglochdurchmesser 26-28 mm)
- **6** Höhlenbrüterkästen für die Kohlmeise (Fluglochdurchmesser 32 mm)
- **28** Höhlenbrüterkästen auf Grundlage der Baumhöhlenkartierung

Die Quartiere sind an geeigneter Stelle, sodass sie für Nesträuber möglichst nicht oder nur schwer erreichbar sind, anzubringen. Sie sind langfristig zu erhalten und bei Verlust zu ersetzen. Bei weitergehenden Regelungen (bspw. Erhalt weiterer Habitatbäume) können die entsprechenden Ausgleichsbedarfe nach unten korrigiert werden.

Da sich der Buntspecht seine Höhlen selber zimmert, ist für den Verlust seiner drei festgestellten Baumhöhlen die Belassung von Altbäumen wichtig (siehe Maßnahme **V 9**). Eine der zu entfernenden Baumhöhlen weist aufgrund der Größe Potential als Eulenquartier auf. Einige Anwohner berichteten zudem davon, einen Eulenvogel im Gebiet beobachtet zu haben. Im Rahmen der Erfassungen wurde allerdings kein entsprechendes Tier nachgewiesen. Es wird trotzdem empfohlen, für mindestens einen der oben erwähnten Ersatz-Höhlenbrüterkästen einen Eulenkasten (Waldkauz-Höhle, Fluglochdurchmesser 110-120 mm) anzubringen.

Die artgerechten Niststätten sind in den angrenzenden Friedhofsflächen anzubringen, um eine Nutzung auch während der Baumaßnahmen im Plangebiet sicherzustellen. Die Nisthilfen sind nach Möglichkeit Richtung Süd-Osten auszurichten. Dies bietet einen ausreichenden Witterungsschutz (Wind, Regen, Sonne). Die Anbringung sollte in mindestens 2,50 m Höhe erfolgen. Die Niststätten sind dauerhaft (mindestens 25 Jahre) zu erhalten, jährlich zu kontrollieren, zu reinigen (soweit nicht selbstreinigend) und bei Beschädigung zu reparieren oder zu ersetzen.

Bei Hinzuziehung eines Artenschutz-Sachverständigen während der Planungsphase kann die jeweils sinnvollste Variante an Ausgleichsquartieren abhängig von den Standortgegebenheiten der Bäume ermittelt und umgesetzt werden (Anbringungsvariante, Kastentyp).

Für den Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, Nahrungshabitaten und Revieren im Zuge der Bebauung sind zudem folgende Maßnahmen umzusetzen:

- Vorgezogene Anlage von verschiedenen Biotopstrukturen (Hecken, Streuobstwiese, Gehölzbestand, Ergänzung Alleen) im benachbarten Friedhofsareal (CEF 5)

CEF 2 Anbringen von Fledermauskästen an Bäumen und Gebäuden

Im Rahmen der Kartierungen wurden keine konkreten Quartiernachweise erbracht, dennoch besteht teilweise ein hohes Quartierpotential im vorhandenen Baumbestand.

Für den Verlust von Quartieren und Jagdhabitaten im Zuge der Bebauung sind daher folgende Maßnahmen umzusetzen:

- Vorgezogene Anlage von verschiedenen Biotopstrukturen (Hecken, Streuobstwiese, Gehölzbestand, Ergänzung Alleen) im benachbarten Friedhofsareal (CEF 5)

Dementsprechend würde sich (bei einem Verhältnis von 1 : 2 bei Einzelquartieren und 1 : 4 bei Wochenstuben) folgender Ausgleichbedarf ergeben:

- für die Beseitigung der Brutstätten innerhalb des WA: Insgesamt sind im Vorfeld der geplanten Baumfällungen am umliegenden Baumbestand anzubringen:
 - **8** Einzelquartiere
 - **24** Wochenstubenquartiere
 - **28** Ganzjahresquartiere

Fledermäuse nehmen erfahrungsgemäß neue Quartiere nicht sofort an, teilweise kann es einige Jahre dauern, bis sie akzeptiert werden, daher sollten die Ausgleichsquartiere so schnell wie möglich ausgebracht werden. Naturnahe Quartiere werden hierbei besser angenommen als künstliche (Encarnação 2018). Die Quartiere sind im benachbarten Heilig-Kreuz-Friedhof anzubringen, um eine Nutzung auch während der Baumaßnahmen im Plangebiet sicherzustellen.

Bei Hinzuziehung eines Artenschutz-Sachverständigen während der Planungsphase kann die jeweils sinnvollste Variante an Ausgleichsquartieren abhängig von den Standortgegebenheiten der Bäume ermittelt und umgesetzt werden (Anbringungsvariante, Kastentyp).

CEF 3 Maßnahmen Eichhörnchen

Sofern im Rahmen der Baumaßnahmen Bäume mit nachgewiesenen Kobeln gefällt werden müssen (oder die Kobel aufgrund nachhaltiger Störungen unbenutzbar werden), sind als Ausgleichsmaßnahme vor der Fällung (bzw. vor Beginn der Baumaßnahmen) Ersatzkobel im Verhältnis 1 : 1 an zu erhaltenden Bäumen anzubringen. Hierbei ist darauf zu achten, dass diese Kobel auch während der Bauzeit genutzt werden können, sie sollten dementsprechend in möglichst ungestörten Gehölzbereichen ausgebracht werden.

Als Waldbewohner nutzen die Tiere keine einzeln stehenden Bäume, die Ersatzkobel sind dementsprechend innerhalb von Gehölzbeständen auszubringen. Denkbar wären hier Bäume im Norden des allgemeinen Wohngebietes im Plangebiet, im westlich angrenzenden Friedhof oder im nördlich angrenzenden Park Schätzelberge. Die Kobel müssen über mindestens 2 Ausgänge verfügen, um bei Gefahr eine Fluchtmöglichkeit zu bieten. Die Anbringung hat möglichst hoch am Baum (mindestens 6 m) am Hauptstamm zu erfolgen. Für die Auswahl der

Standorte und die Anbringung der Ersatzkobel ist ein entsprechend kundiger Artenschutzsachverständiger hinzuzuziehen.

Vor der Fällung sind die Kobel auf einen Besatz hin zu kontrollieren. Eichhörnchen nutzen einen Verbund aus mehreren Kobeln mit speziellen Aufgaben (Aufzucht, Ruheplatz, Winterquartier). Dementsprechend kann ein Besatz zu keiner Jahreszeit ausgeschlossen werden, sofern die konkrete Funktion der Kobel nicht bereits bekannt ist.

CEF 4 Maßnahmen Xylobionte Käfer

Vorliegend konnte ein Besatz des Scharlachroten Plattkäfers an einer umgefallenen Pappel nicht sicher ausgeschlossen werden. Dieser Baum ist in großen Segmenten (mindestens 3 m Länge) an eine geeignete Stelle in räumlicher Nähe zu verbringen. Die Stammsegmente dürfen dabei auch gestapelt werden. Die Stelle darf nicht voll besonnt sein, sondern sollte beispielsweise direkt an einen Gehölzsaum angrenzen. Als potentieller Ausbringungsort wird der Bereich im Norden des Geltungsbereiches vorgeschlagen. Hier sollen Teile des vorhandenen Gehölzbestandes erhalten werden.

Der konkrete Standort ist vor Ort durch einen Sachverständigen zu bestimmen und von der unteren Naturschutzbehörde zu bestätigen. Auch das Umsetzen der Stammsegmente muss durch einen Sachverständigen des Artenschutzes begleitet werden (siehe Maßnahme V 7) und im Vorfeld mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmt sein.

CEF 5 Begrünung auf Heilig-Kreuz-Friedhof

Im Rahmen von Ausgleichsmaßnahmen sind, resultierend aus der Eingriffsbilanzierung, Maßnahmen im westlich angrenzenden Heilig-Kreuz-Friedhof geplant. Hier sollen durch zusätzliche Einbringung von Hecken- und Gebüschstrukturen sowie die Anlage einer Obstwiese im Norden des Friedhofes neue Versteckstrukturen sowie Nahrungshabitate geschaffen werden. Damit diese bereits während der Baumaßnahmen für die Brutvögel als Ausweichhabitat zur Verfügung stehen, sind sie mindestens eine Vegetationsperiode vor Beginn der Baumaßnahmen fertigzustellen.

FCS 1 Begrünung im Plangebiet

Im Rahmen der Freianlagenplanung sind im Plangebiet neue Vegetationsstrukturen mit Bäumen und Sträuchern für die im Plangebiet vorkommenden boden- und freibrütenden Arten zu schaffen. Dazu sind auf Grundlage des § 40 BNatSchG möglichst gebietsheimische, standortgerechte und insektenfreundliche Arten zu wählen. Zudem ist eine Vielfalt unterschiedlicher Pflanzenarten auszuwählen. Dies gilt auch für Dach- und ggf. Fassadenbegrünungen, um eine größere Habitatvielfalt zu generieren.

Nachfolgend werden die relevanten geplanten Biotope innerhalb des Geltungsbereiches sowie im benachbarten Friedhofsareal (siehe CEF 5) dargestellt und gemäß ihrer Eignung für die unterschiedlichen festgestellten Arten kategorisiert.

Tabelle 5: Geplante Biotoptypen der einzelnen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen mit Eignungsprognose für die vorhandenen Artengruppen

Geplanter Biotoptyp	Flächengröße [m²]	Eignung für
Geltungsbereich		
Laubgebüsche trockenwarmer Standorte (0710311)	3.198	Brutplatz Gebüschbrüter Ruheplatz für Haussperling o.ä. Fledermäuse (Jagdgebiet)
Erhalt Pionierwald (08900)	1.450	Eichhörnchen

Geplanter Biotoptyp	Flächengröße [m²]	Eignung für
		Baumbrüter Fledermäuse (Quartier, Jagdgebiet)
Artenreiche ruderale Blühwiese (051131)	8.269	Eingeschränkt für Bodenbrüter Fledermäuse (Jagdgebiet)
Heilig-Kreuz-Friedhof		
Aufgelassene Streuobstwiese (071732)	4.914	Bodenbrüter Baumbrüter Fledermäuse (Jagdgebiet)
Artenreiche ruderale Blühwiese (051131)	3.930	Eingeschränkt für Bodenbrüter Fledermäuse (Jagdgebiet)
Laubgebüsche frischer Standorte (0710211)	2.476	Brutplatz Gebüschbrüter Ruheplatz für Haussperling o.ä. Fledermäuse (Jagdgebiet)
Gehölzinseln (Laubgebüsche frischer Standorte, 0710211)	180	Brutplatz Gebüschbrüter Ruheplatz für Haussperling o.ä. Fledermäuse (Jagdgebiet)
Einschichtige Baumgruppe (0715312)	3.528	Eichhörnchen Baumbrüter Fledermäuse (Jagdgebiet)

Insgesamt werden durch die externen Maßnahmen diversere Habitats geschaffen. Die verloren gehenden Biotope werden vollständig ausgeglichen.

Tabelle 6: Bilanzierung von verloren gehenden und neu geschaffenen Biotopen

Biotop	Verloren gehende Biotope im Geltungsbereich	Neu hergerichtete Biotope im Geltungsbereich	Externe Aufwertungsmaßnahmen	Differenz
Rasen, Wiese, Offenland	1,0 ha	0,8 ha	0,9 ha	+ 0,7 ha
Hecken und Laubgebüsche	0,2 ha	0,3 ha	0,3 ha	+ 0,4 ha
Gehölzflächen inkl. Obstwiese	0,8 ha	0,4 ha	0,8 ha	+ 0,4 ha

Teilweise wurden Biotope doppelt angerechnet, da sie für mehrere Kategorien von Bedeutung sind (bspw. Streuobstwiese)

Die Notwendigkeit ökologischer Maßnahmen im Siedlungsraum ergibt sich aus einem immer höheren Versiegelungsgrad der Flächen, erhöhter Staub- und Lärmbelastung sowie einem Rückgang vieler Insektenarten und damit einhergehend dem Verlust von Vogel- und Fledermausarten. Durch die Anlage von Dach- und Fassadenbegrünungen sowie Gehölzstrukturen (Hecken, Sträucher, Bäume) einheimischer Arten vermehrt sich das Angebot an Nahrung, Quartieren und Niststätten. Zur konkreten Ausgestaltung der Flächen wurde ein Freianlagenkonzept erstellt, welches die Artenschutzbelange nach Möglichkeit mit beachtet. Ein Teil des Baumbestandes kann erhalten bleiben, so bspw. der überwiegende Teil der Lindenallee und

ein Teil des Gehölzbestandes im Norden der Fläche. Zwischen den Häusern sowie an den Gebietsrändern sollen Gebüschstrukturen angelegt werden.

FCS 2 Anbringen von Nistkästen und Nisthilfen an Bäumen

Innerhalb des derzeitigen Bebauungsplangebietes gehen bei Baumfällungen mehrere Brutreviere von Höhlen- und Nischenbrütern verloren. Es wird **empfohlen**, als freiwillige Maßnahme zusätzlich zu den vorgezogenen Maßnahmen im benachbarten Friedhofsareal (siehe CEF 1) weitere Kästen am Baumbestand innerhalb des Plangebietes auszubringen, um das Quartierangebot im neu anzulegenden Quartier zu erhalten. Geeignete Kästen wären:

- Höhlenbrüterkästen für den Star (Fluglochdurchmesser 45 mm)
- Höhlenbrüterkästen für die Blaumeise (Fluglochdurchmesser 26-28 mm)
- Höhlenbrüterkästen für die Kohlmeise (Fluglochdurchmesser 32 mm)

Die Quartiere sind an geeigneter Stelle, sodass sie für Nesträuber möglichst nicht oder nur schwer erreichbar sind, anzubringen. Die Nisthilfen sind nach Möglichkeit Richtung Süd-Osten auszurichten. Dies bietet einen ausreichenden Witterungsschutz (Wind, Regen, Sonne). Die Anbringung sollte in mindestens 2,50 m Höhe erfolgen. Die Niststätten sollten jährlich kontrolliert und gereinigt werden (soweit nicht selbstreinigend).

Bei Hinzuziehung eines Artenschutz-Sachverständigen während der Planungsphase kann die jeweils sinnvollste Variante an Ausgleichsquartieren abhängig von den Standortgegebenheiten der Bäume ermittelt und umgesetzt werden (Anbringungsvariante, Kastentyp).

Für den Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, Nahrungshabitaten und Revieren im Zuge der Bebauung werden zudem folgende Maßnahmen umgesetzt:

- Begrünung sowie Pflanzung von Bäumen und Sträuchern auf der nicht überbaubaren Grundstücksfläche im Geltungsbereich des Bebauungsplans. Es sind gebietsheimische, insektenfreundliche Arten zu verwenden (FCS 1)
- Erhalt von Bäumen in den Randbereichen des Allgemeinen Wohngebietes (V 9)
- Erhalt der Allee im Geltungsbereich des Bebauungsplans (V 9)

FCS 3 Anbringen von Fledermauskästen an Bäumen und Gebäuden

Es wird **empfohlen**, als freiwillige Maßnahme zusätzlich zu den vorgezogenen Maßnahmen im benachbarten Friedhofsareal (siehe CEF 2) weitere Kästen am Baumbestand innerhalb des Plangebietes auszubringen, um das Quartierangebot im neu anzulegenden Quartier ebenfalls zu erhalten. Naturnahe Quartiere werden hierbei besser angenommen als künstliche (Encarnação 2018).

Es werden durch die Maßnahmen voraussichtlich keine Gebäudequartiere zerstört, das Gebiet wird allerdings intensiv von den gebäudebewohnenden Arten Zwerg- und Breitflügelfledermaus frequentiert. Ein zusätzliches Angebot an Quartieren ist besonders für die deutschlandweit gefährdete Breitflügelfledermaus hilfreich. Fledermauskästen am Gebäudebestand können in die Fassade integriert oder auch am Außenmauerwerk angebracht werden. Vorzugsweise werden die Kästen in unterschiedliche Himmelsrichtungen angebracht, die Nordseite ist zu meiden bzw. mit weniger Kästen zu versehen. Es wird daher ergänzend **empfohlen**, an den neu zu errichtenden Gebäuden weitere Fledermauskästen vorzusehen.

Bei Hinzuziehung eines Artenschutz-Sachverständigen während der Planungsphase kann die jeweils sinnvollste Variante an Ausgleichsquartieren abhängig von der baulichen

Beschaffenheit der Gebäude sowie der Standortgegebenheiten der Bäume ermittelt und umgesetzt werden (Anbringungsvariante, Kastentyp).

Für den Verlust von Quartieren und Jagdhabitaten im Zuge der Bebauung werden daher folgende Maßnahmen umgesetzt:

- Begrünung sowie Pflanzung von Bäumen und Sträuchern auf der nicht überbaubaren Grundstücksfläche im Geltungsbereich des Bebauungsplans. Es sind gebietsheimische, insektenfreundliche Arten zu verwenden (FCS 1)
- Erhalt von Bäumen in den Randbereichen (V 9)
- Erhalt der Allee (V 9)

7 Betroffenheit nach Verbotstatbeständen und ggf. erforderliche Maßnahmen

7.1 Avifauna

Eine Beeinträchtigung der festgestellten Brutvogelarten erfolgt hauptsächlich durch den Verlust an geeigneten Brutmöglichkeiten. Als Nahrungsflächen sind die im Umfeld der Fläche gelegenen Bereiche (Friedhofsflächen im Süden und Westen, Parkanlage und Kleingartenanlage im Norden und Nordosten) weiterhin geeignet.

Grundsätzlich stellt die Umsetzung der Planung für die Avifauna eine Veränderung ihres bisherigen Lebensraumes dar. Zudem ist von einer Beunruhigung im Vergleich zur jetzigen Bestandssituation auszugehen.

Auch wenn für die Vögel in unmittelbarer Umgebung Quartiere zur Verfügung stehen und der Verlust einzelner Niststätten außerhalb der Brutzeiten in der Regel nicht zur Beeinträchtigung des Fortpflanzungserfolgs führt, sollten zur Sicherung der ökologischen Funktion für die auf der Fläche nistenden Arten geeignete Ersatzlebensstätten geschaffen werden (siehe Maßnahme **CEF 1, zusätzlich Empfehlung FCS 2**). Die genaue Verortung der anzubringenden Quartiere ist im Rahmen des Bauantragsverfahrens bzw. vorbereitend mit einem Sachverständigen zu klären.

Zudem ist nachzuweisen, ob die vorhandenen Brutreviere erhalten werden können, oder ob zusätzliche Maßnahmen notwendig sind, um einer Bestandsverschlechterung entgegenzuwirken. Hierzu erfolgt eine Gegenüberstellung des vorhandenen Brutvogelbestandes mit dem potentiell möglichen Besatz an Revieren. In den umliegenden Flächen erfolgt mangels konkreter Erfassungsdaten ein Abgleich zwischen der mittleren Revierdichte und dem maximal möglichen Besatz.

Beurteilung der Beeinträchtigungen und der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3 BNatSchG durch Baumaßnahmen

Für die folgenden im Geltungsbereich festgestellten Arten (Mäusebussard (*Buteo buteo*), Star (*Sturnus vulgaris*), Kleiber (*Sitta europaea*), Kohlmeise (*Parus major*) und Blaumeise (*Cyanistes caeruleus*)) gelten die Niststätten als dauerhafte Lebensstätten und sind demnach ganzjährig geschützt. Eine Beseitigung dieser Brutplätze darf nur unter der Bedingung erfolgen, dass diese zum Zeitpunkt der Beseitigung unbesetzt sind. Es ist sicherzustellen, dass weder Altvögel, Jungvögel noch Gelege zu Schaden kommen. Vor geplanten Baumfällungen sowie Strauchrodungen ist eine Kontrolle auf langfristig genutzte Niststätten erforderlich. Der inzwischen nicht mehr vorhandene Mäusebussardhorst gilt nicht mehr als geschützte Lebensstätte.

Eine Beeinträchtigung der vorhandenen Arten erfolgt hauptsächlich durch den Verlust an geeigneten Brutmöglichkeiten. Die Grün- und Freiflächen innerhalb des Geltungsbereiches

werden sich mit Umsetzung der Planung von derzeit rund 2,2 ha auf etwa 1,5 ha reduzieren. Hinzu kommen etwa 0,2 ha Dachbegrünung, die allerdings voraussichtlich nicht als Fortpflanzungsstätte genutzt werden wird. Als Nahrungsgebiet stehen die Flächen nach Herrichtung allerdings zur Verfügung. Die an den Geltungsbereich angrenzenden Bereiche sind als Nahrungsflächen sowie zur Anlage von Nistplätzen weiterhin geeignet.

Für die Höhlen- und Nischenbrüter werden Ersatzquartiere auf dem angrenzenden Friedhofsgelände vorgesehen. Hier kann dementsprechend von einem Erhalt der Reviere ausgegangen werden. Für die vorgefundenen Frei- und Bodenbrüter wird eine Analyse der potentiellen und tatsächlichen Reviere anhand der Erfassungsdaten sowie Mittelwerten aus der Literatur vorgenommen, um das vorhandene und zukünftige Lebensraumpotential zu bestimmen.

Tabelle 7: Habitatansprüche und mittlere Revierdichten für die festgestellten Brutvogelarten (ausgegraute nur Nahrungsgast)

Art dt.	Art wiss.	Neststandort	Habitatansprüche	Mittlere Reviergrößen und -dichten*
Amsel	<i>Turdus merula</i>	N, F	Ubiquist, Kulturfolger	0,1 – 0,4 ha 0,9 – 3,5 BP/ha
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	H	Halboffene Landschaft mit vielen Gehölzen, Parks	Ca. 0,5 ha 0,9 – 2,2 BP/ha
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	F	Wälder, Hecken, Dickichte, Bereiche mit spärlicher Vegetation für Nahrungsaufnahme	--- 0,4 – 1,2 BP/ha
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	H	Wälder, Parks, große Gärten mit Altbaumbestand und viel Totholz	1 – 60 ha 1,0 – 5,6 BP/10 ha
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	F	Lichte Wälder mit dichter Strauchschicht, Parks, Friedhöfe	--- 1,1 BP/10 ha
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	N	Laubwälder, Gärten, Parks, Friedhöfe, Streuobstwiesen, bevorzugt alte Laubbäume (z.B. Eiche, Esche, Ulme) zur Nahrungssuche	Ca. 3 ha 4,2 BP/10 ha
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	H, F, K	Brutplatz an Hausfassaden, Hecken in Nähe zum Brutplatz, Ernährung vorwiegend Samenreien (Weizen, Wildgräser o.ä.)	--- 1,9 – 5,4 BP/ha
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	H	Offene Laubwälder, Parks, Friedhöfe, Obstwiesen, Alleen mit Altbaumbestand	--- 0,6 – 2,8 BP/10 ha
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	H	Halboffene Landschaft mit vielen Gehölzen, Parks, Brutplätze in Höhlungen an Bäumen, Gebäuden oder anderen anthropogenen Strukturen	--- 0,3 – 1,3 BP/ha
Mäusebusard	<i>Buteo buteo</i>	F	Grenzstrukturen von Wald und Offenland, kurzrasige Bereiche zur Jagd, bevorzugt Kiefer zum Nestbau	---
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	F	Dichte Gebüschbestände, Waldränder (bevorzugt Laub) mit dichtem Unterwuchs, Parks, Gärten	0,3 – 1,0 ha 0,7 BP/ha
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	B, F	Lichte Laubmischwälder, Parks, mit Unterholz, dichte Krautschicht	0,1 – 2 ha Ca. 2 BP/ha
Nebelkrähe	<i>Corvus cornix</i>	F	Halboffene Landschaft, Wald, kleinere Baumgruppen, Parks	--- 0,3 – 2,2 BP/10 ha

Art dt.	Art wiss.	Nest-standort	Habitatansprüche	Mittlere Re- viergrößen und -dichten*
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	F, N	Halboffene Landschaft, Wälder, Parks, landwirtschaftliche Flächen zur Nahrungssuche (innerstädtisch auch Rasenflächen)	--- 0,9 – 5,9 BP/10 ha
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	B, N	Unterholzreiche Wälder, bevorzugt an feuchten Standorten, Parks, Gärten mit Gebüsch	0,1 – 1,0 ha 1 BP/ha
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	F	Bevorzugt Nadelgehölze (v.a. Fichtenjungwuchs), dichte Strauchschicht	0,2 ha 0,2 – 3,2 BP/ 10 ha
Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapilla</i>	F	Laub- und Mischwälder (auch reine Kiefernwälder), Parks, hohe Gebüschstrukturen	2,5 – 17 ha 0,1 – 0,2 BP/ ha
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	H, K	Halboffene Landschaft, Wälder, Parks	2,9 – 4,2 BP/ 10 ha
Sumpfmehle	<i>Parus palustris</i>	H	Grenzlinienreiche Laub- und Laubmischwälder, viel Alt- und Totholz, lichter Unterwuchs	---
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	Bo (H)	Lichte Wälder, Parks, Friedhöfe, dichte Kraut- und Strauchschicht (v.a. Brombeerhecken), gerne in Gewässernähe	0,7 – 7 ha 0,3 – 2,1 BP/ 10 ha
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	B	Lichte Waldbestände mit dichter Strauch- und Krautschicht, naturnahe Gärten und Parks	---

Neststandort: B – Bodenbrüter, N – Nischenbrüter: H – Höhlenbrüter, F – Freibrüter, NF – Nestflüchter, K – Koloniebrüter

* Quellen: Otto & Witt 2002, LANUV 2016, BfN 2022; Angaben Näherungswerte, da hochgradig abhängig von Umgebung, --- : keine Angabe

Voraussetzung für eine Vermeidung von Beeinträchtigungen ist die Durchführung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) wie oben beschrieben.

Nr. 1 (Tötungsverbot): bei Realisierung von Vermeidungs- / Minderungsmaßnahmen nicht erfüllt.

Eine mögliche Tötung von Jung- oder Altvögeln bzw. die Zerstörung von Gelegen ist durch eine **Bauzeitenregelung (V 1)** in Verbindung mit einer **kontinuierlichen Fortführung der Baumaßnahmen (V 2)** und durch eine **Umweltbaubegleitung mit Schwerpunkt Artenschutz (V 7)** zur Kontrolle der Regelungen vermeidbar. Sie sind im Durchführungsvertrag oder durch Auflage im Rahmen der Baugenehmigung sicherzustellen. Die Baufeldfreimachung, Baumfällungen, Vegetationsbeseitigungen sowie Gebäudeabrisse und artenschutzrelevante Gebäudeumgestaltungen dürfen ausschließlich außerhalb der Fortpflanzungsperiode vom 01. Oktober bis 28. Februar durchgeführt werden. Eine Beseitigung der Brutplätze in Höhlen und Nischen darf nur unter der Bedingung erfolgen, dass diese zum Zeitpunkt der Beseitigung unbesetzt sind. Es ist sicherzustellen, dass weder Altvögel, Jungvögel noch Gelege zu Schaden kommen. Vor geplanten Baumfällungen, Strauchrodungen sowie vor Gebäudeabriss und -umgestaltung ist eine Kontrolle durch einen Artenschutzsachverständigen auf langfristig genutzte Niststätten erforderlich und das weitere Vorgehen mit der Umweltbaubegleitung abzustimmen (siehe Maßnahme **V 3**).

Ein weiteres hohes Tötungsrisiko droht Vögeln von großen Glasfassaden, welche entweder durch die Vögel nicht als Hindernis erkannt werden, oder durch Spiegelung der Umgebung den Tieren eine andere Umgebung vorgaukeln. Wirksame Maßnahmen sind zum einen architektonische Maßnahmen, wie das Vermeiden großer Fensterfronten oder Eckverglasungen. Zum anderen können Muster, die von Vögeln als Hindernis wahrgenommen werden, auf die Glasflächen aufgebracht oder davor installiert werden (siehe Maßnahme **V 5**).

Nr. 2 (Störungsverbot): bei Realisierung von Vermeidungs- / Minderungsmaßnahmen nicht erfüllt.

Erhebliche Störungen während der Fortpflanzungszeit, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen, sind durch die **Bauzeitenregelung (V 1)** in Verbindung mit einer **kontinuierlichen Fortführung der Baumaßnahmen (V 2)** und durch eine **Umweltbaubegleitung mit Schwerpunkt Artenschutz (V 7)** zur Kontrolle der Regelungen vermeidbar (Sicherung im Durchführungsvertrag oder durch Auflage im Rahmen der Baugenehmigung). Um ein eventuelles Brutgeschehen in den umliegenden Bereichen zu ermöglichen, sind während der Bauzeit **Sichtschutzzäune (Maßnahme V 6)** um das Baugebiet herum aufzustellen.

Sollte der Abbruch- und Baubeginn zu Beginn oder während der Brutzeit der Vögel liegen, so ist vor Arbeitsbeginn eine fachgutachterliche Begehung erforderlich, um brütende Vögel auszuschließen bzw. das tatsächliche Brutvorkommen festzustellen. Sollten während der Brutzeit beginnende Nestbauaktivitäten im Einflussbereich der Bauarbeiten beobachtet werden, so sollen etwaige Niststätten frühzeitig und ohne Beeinträchtigung der Individuen verschlossen werden. Mit den Arbeiten darf erst begonnen werden, wenn eine Freigabe durch den Fachgutachter erfolgt ist. Sollten dennoch brütende Vögel festgestellt werden, soll zum Schutz der Tiere vor Bauaufnahme die Beendigung des Brutgeschehens abgewartet werden.

Anlagebedingt kann es durch unpassende Beleuchtung zu einer Störung kommen. Entsprechend werden hier Maßnahmen vorgegeben, um dem entgegenzuwirken (Maßnahme **V 4**).

Betriebsbedingt kann es theoretisch zu Störungen kommen, wenn die Vögel bspw. im Nahbereich der Spielplätze ihre Brutstätten errichten und anschließend ein verstärkter Betrieb auf den Spielplätzen herrscht (bspw. durch gutes Wetter). Durch die Verortung des Plangebietes in der Innenstadt ist allerdings davon auszugehen, dass die Tiere die menschliche Präsenz gewohnt sind, ein Großteil der Arten hat zudem eine geringen Fluchtdistanz. Zudem sind im zukünftigen Plangebiet nach wie vor ruhigere Bereiche vorhanden für Tiere mit höherer Fluchtdistanz. Insgesamt ist demnach nicht von einer über den Normalwert hinausgehenden Beeinträchtigung auszugehen.

Nr. 3 (Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten): bei Realisierung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen nicht erfüllt.

Da der Schutz der jährlich wiederkehrend genutzten Fortpflanzungsstätten erst mit Aufgabe des Reviers endet, ist der Verbotstatbestand ohne Realisierung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen i.S. des § 44 Abs. 5 BNatSchG i.d.R. erfüllt. Falls Niststätten der oben genannten Arten in diesem Sinne beseitigt werden, sind daher vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen (siehe Maßnahme **CEF 1**) oder - wenn dies nicht möglich sein sollte – ein Ausnahmeantrag nach § 45 BNatSchG von dem Verbot des § 44 BNatSchG (Beseitigung geschützter Nist- und Lebensstätten) zu stellen. Zusätzlich können Quartiere nach Abschluss der Bauarbeiten auch innerhalb des Geltungsbereiches ausgebracht werden (Maßnahme **FCS 2**), um entsprechende Quartiermöglichkeiten im Gebiet zu erhalten.

Der 2022 festgestellte Mäusebussardhorst ist inzwischen mehrere Jahre verwaist und so verfallen, dass er nicht mehr als potentieller Nistplatz zur Verfügung steht. Der gesetzliche Schutz ist damit erloschen. Als Nahrungshabitat stehen die Bereiche des Geltungsbereiches sowie der mittelbaren Umgebung (Heilig-Kreuz-Kirchhof, Parkanlage Schätzelberge) weiterhin zur Verfügung.

Durch die Planung wird ein Bereich von etwa 2 ha neu bebaut, das Plangebiet weist dementsprechend zukünftig andere Habitatvoraussetzungen auf, unter anderem aufgrund der

geplanten Gebäude oder einer höheren Präsenz von Passanten. Die Hälfte der im Geltungsbereich festgestellten Arten (9 von 17) ist eine Präsenz von Menschen gewöhnt und hat eine relativ geringe Fluchtdistanz (Distanz, ab der die Tiere auffliegen/flüchten) von unter 15 m. Weitere Arten wie Nebelkrähe weisen nach Gewöhnung an anthropogen geprägte Verhältnisse zudem ebenfalls drastisch reduzierte Fluchtdistanzen auf. Diese Arten kommen dementsprechend mit der Nähe zu Menschen gut zurecht. Einschränkungen sind hier nur während der Bauphase zu erwarten. Diese ist zeitlich stark begrenzt und sollte dementsprechend keine negativen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der jeweiligen Arten haben.

Aktuell stehen den Brutvögeln etwa 2,2 ha Grün- und Freiflächen (davon etwa 1,2 ha Gebüsch- und Gehölzstrukturen) als Nahrungs- und Bruthabitat innerhalb des Geltungsbereiches zur Verfügung. Durch die Planung wird sich dieser Anteil auf etwa 1,5 ha (davon etwa 0,6 ha Gebüsch- und Gehölzstrukturen) reduzieren (zuzüglich 0,23 ha Dachbegrünung). Nachfolgend werden die erfassten Reviere mit den potentiell möglichen Revieren (auf Grundlage der ermittelten Habitatdichten, siehe Tabelle 7) dargestellt.

Für die Höhlenbrüter werden (bis auf den Buntspecht) entsprechende Ausgleichsquartiere angebracht, daher kann hier von einem Revierersatz ausgegangen werden. Für den Mäusebusard wurde ein gesondertes Gutachten erstellt. Aktuell ist dieser nicht im Plangebiet ansässig, daher sind keine weiteren Maßnahmen notwendig. Sollte er sich vor der Durchführung der geplanten Baumaßnahmen wieder ansiedeln, ist das weitere Vorgehen mit der unteren Naturschutzbehörde abzusprechen.

Tabelle 8: Anzahl der erfassten und potentiell vorhandenen Reviere innerhalb des Geltungsbereiches (ausgegraute Arten weisen Fluchtdistanz < 15 m auf)

Art dt.	Art wiss.	Neststandort	Anzahl bestehender Reviere	Anzahl pot. Reviere gemäß mittlerer Revierdichten	Anzahl pot. Reviere nach Fertigstellung	Ggf. Erforderlichkeit Ausnahmeantrag
Amsel	<i>Turdus merula</i>	N, F	5	6 – 8	4 – 5	
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	F	1	1 – 3	1 – 2	
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	H	3	1 – 2	1 – 2 (abhängig vom Baumbestand)	
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	F	1	1	1	
Mäusebusard	<i>Buteo buteo</i>	F	1	k.A.	1 (GB nicht als Horststandort)	aktuell kein Horst im Plangebiet
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	F	2	1 – 2	1	
Nachtigall	<i>Luscinia luscinia</i>	B, F	1	4 – 5	2 – 3	
Nebelkrähe	<i>Corvus cornix</i>	F	1	1	1	
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	F, N	3	1 – 2	1	x
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecola</i>	B, N	4	2 – 3	1 – 2	x

Art dt.	Art wiss.	Nest-standort	Anzahl bestehender Reviere	Anzahl pot. Reviere gemäß mittlerer Revierdichten	Anzahl pot. Reviere nach Fertigstellung	Ggf. Erforderlichkeit Ausnahmeantrag
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	F	1	1	1	
Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapilla</i>	F	1	1	1	
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	B (H)	1	1	1	
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	B	1	1	1	

Hierbei ist zu erkennen, dass die mittleren Revierdichten nur einen Anhaltspunkt geben für die Kapazität eines Gebietes. So wurden für Ringeltaube oder Rotkehlchen bspw. mehr Reviere festgestellt, als im Durchschnitt zu erwarten wären. Eine theoretische Reduzierung der potenziellen Reviere um ein Revier kann dementsprechend als vernachlässigbar angesehen werden. Auf der anderen Seite wäre bspw. für die Nachtigall theoretisch noch Potenzial für bis zu vier weitere Reviere.

Zu berücksichtigen ist des Weiteren, dass für einige Arten das Vorhandensein bestimmter Strukturen wichtiger ist, als die Ausdehnung der Grünfläche an sich, bspw. Altbaumbestand für Buntspechte. Für diese Art stehen zum einen die Lindenallee im Süden zur Verfügung (hier befindet sich auch mindestens eine nachgewiesene Bruthöhle). Zum anderen sollen auch innerhalb des WA ältere Bäume erhalten werden. Besonders beachtenswert sind vorliegend die Bodenbrüter, da diese aufgrund der zukünftigen großflächigen Beunruhigung innerhalb des Plangebietes schwerer einen neuen Nistplatz finden werden. Die Reviere dieser Arten liegen bislang überwiegend in den dicht bewachsenen Bereichen im Norden der Fläche.

Vorliegend reduziert sich das theoretische Angebot an Brutrevieren nur für Ringeltaube und Rotkehlchen in dem Maße, dass eventuell ein Ausnahmeantrag erforderlich wäre. Insbesondere für das Rotkehlchen stehen gemäß der Analyse zukünftig weniger Reviere innerhalb des Geltungsbereiches zur Verfügung. Vorliegend würde sich zudem das Habitat für die Ringeltaube verschlechtern. Diese Art stellt allerdings keine hohen Ansprüche an ihr Habitat und kommt auch in dicht bebauten Gebieten vor.

Im Zuge von Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen des Eingriffsausgleiches werden im westlich angrenzenden Friedhof vorgezogene Aufwertungsmaßnahmen vorgenommen (CEF 5, siehe SzSP 2026), die ein diverseres Habitat schaffen. So sind beispielsweise Hecken- und Gebüschstrukturen geplant (2.656 m²), die Boden- und Gebüschbrütern als geschützte Niststätte dienen können. Im Nordosten soll ein Bereich als Gehölzbestand/Baumgruppe (3.528 m²) entwickelt werden. Im Norden des Friedhofes soll zudem eine Obstwiese (4.914 m²) entstehen. Aufgrund dieser Maßnahmen kann davon ausgegangen werden, dass die vorhandenen Reviere im Umfeld erhalten werden können, bzw. durch die Maßnahmen Raum für ausreichend zusätzliche Reviere geschaffen wird. Ein Ausnahmeantrag für die Arten Ringeltaube und Rotkehlchen ist dementsprechend nicht notwendig.

Während der Baumaßnahmen stehen die Flächen im Geltungsbereich des Bebauungsplans als Bruthabitat nicht zur Verfügung. Dementsprechend muss zusätzlich nachgewiesen werden, dass die einzelnen Reviere für diesen Zeitraum entsprechende Ausweichmöglichkeiten im Umfeld vorfinden können. Hierfür wird ein Vergleich zwischen der Revieranzahl gemäß mittlerer Revierdichte und der maximalen Revieranzahl gemäß der jeweiligen Reviergrößen

ermittelt. Im näheren Umfeld liegen zum einen die Flächen des Heilig-Kreuz-Friedhofes (insgesamt 12,6 ha) sowie die Parkanlage Schätzelberge (insgesamt etwa 4 ha).

Die Biotope gliedern sich vorliegend wie folgt:

- 3,5 ha dichter Gehölzbestand
- 1,0 ha Offenfläche (überwiegend ohne Gehölzbestand)
- 12,1 ha Parkbestand (Wiese mit Baumbestand, etwa 80% ohne Strauchschicht)

Für die Bodenbrüter sowie die Gebüschbrüter (bspw. Mönchsgrasmücke) wurden hierbei nur die Randbereiche des Friedhofes (etwa 1 ha) sowie die Gehölzflächen in der Parkanlage als Grundlage genommen. Die Freibrüter können im Baumbestand des Friedhofes sowie in den Gehölzbeständen der Parkfläche entsprechende Quartiere finden. Da der Mäusebussard aktuell im Plangebiet nicht mehr festgestellt wurde, wird er vorliegend nicht näher betrachtet.

Tabelle 9: Anzahl der mittleren sowie maximal möglichen Reviere der vorgefundenen Arten innerhalb der Grünflächen im Umfeld des Geltungsbereiches (ausgegraute Arten weisen Fluchtdistanz < 15 m auf)

Art dt.	Art wiss.	Nest-standort	Anzahl be-einträchtigt-ter Reviere	Potentielle Re-viere im Umfeld gemäß mittlerer Revierdichten	Maximal mögliche Reviere im Umfeld gemäß Reviergröße
Amsel	<i>Turdus merula</i>	N, F	4	41	83
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	H	3	25	33
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	F	0		
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	H	2	6 (abhängig vom Baumbestand)	12 (abhängig vom Baumbestand)
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	F	1	1 – 2	2
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	H	0		
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	H	4	16	50
Mönchsgras-mücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	F	1	4	13
Nachtigall	<i>Luscinia luscinia</i>	B, F	1	10	25
Nebelkrähe	<i>Corvus cornix</i>	F	1	2	3
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	F, N	2	4	10
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecola</i>	B, N	4	5	25
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	F	1	2	22
Sommergold-hähnchen	<i>Regulus ignicapilla</i>	F	0		
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	H	2	5	7
Sumpfmeise	<i>Parus palustris</i>	H	1	?	?
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	B (H)	1	1	3

Art dt.	Art wiss.	Nest-standort	Anzahl be-einträchtigt-ter Reviere	Potentielle Re-viere im Umfeld gemäß mittlerer Revierdichten	Maximal mögliche Reviere im Umfeld gemäß Revierrgröße
Zilpzalp	<i>Phylloscopus col-lybita</i>	B	1	1	2

Die Arten Buchfink, Kleiber und Sommergoldhähnchen haben ihre Reviere außerhalb des Eingriffsbereiches und sind dementsprechend von den Belästigungen nicht bzw. nur in vernachlässigbarem Ausmaß betroffen. Zur Sumpfmelie konnten bislang keine verlässlichen Daten zu Revierrgröße und -dichte ermittelt werden. Als innerstädtischer Höhlenbrüter nimmt sie allerdings auch künstliche Nisthilfen an, so dass davon ausgegangen werden kann, dass das Revier durch die Ausbringung der Ersatzquartiere (siehe CEF 1) auf dem Friedhofsgelände erhalten werden kann.

Für die Arten Eichelhäher, Nebelkrähe, Zaunkönig und Zilpzalp kann aufgrund der geringen Revierrichten und der vergleichsweise großen Revierrößen (vor allem für Eichelhäher und Nebelkrähe) davon ausgegangen werden, dass ein Großteil des Umfeldes des Geltungsbereiches bereits Bestandteil des jeweils festgestellten Reviers ist. Da die Tiere als Freibrüter nicht auf einen bestimmten Nistplatz angewiesen sind, können sie sich innerhalb ihres Revieres ein neues Nest in ausreichendem Abstand zum Baugeschehen bauen.

Für die Höhlenbrüter Star (2 Kästen), sowie Blau- und Kohlmeise (jeweils 6 Kästen) werden Ausgleichsquartiere im Friedhofsareal ausgebracht. Die Potentialanalyse zeigt, dass für den Star 2 Reviere, für die Kohlmeise 34 Reviere und für die Blaumeise 8 Reviere auf dem Friedhof zur Verfügung stehen. Damit kann der Ausgleich vollständig auf dem Friedhof erbracht werden. Sofern die zusätzlich empfohlenen Maßnahmen (siehe FCS 2) ebenfalls durchgeführt werden, könnten weitere Reviere innerhalb des Geltungsbereiches erhalten werden.

Für die restlichen Arten stehen gemäß der Analyse ausreichend Ausweichquartiere zur Verfügung.

7.2 Fledermäuse

Alle heimischen Fledermausarten zählen zu den „besonders geschützten Tierarten“ (§ 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG), zudem fallen sie sämtlich in die Kategorie „streng geschützt“ (Nr. 14). Sie dürfen daher weder erheblich gestört, getötet oder gefangen, noch dürfen ihre „Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ beschädigt oder zerstört werden (§ 44 Abs. 1). Von diesen Verboten kann gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG Befreiung gewährt werden.

Aufgrund der Situation der Fledermäuse in Deutschland und der Verpflichtungen zu deren Schutz lässt sich die Forderung ableiten, Fledermäuse bei Eingriffsvorhaben, die erhebliche Beeinträchtigungen dieser Tiergruppe erwarten lassen, in verstärktem Maße zu berücksichtigen.

Der Untersuchungsbereich wird recht intensiv von Fledermäusen als Jagdhabitat genutzt und hat lokal anscheinend eine hohe Relevanz.

Der vorhandene Baumbestand weist ein hohes Quartierpotential auf, über die Hälfte der festgestellten potentiellen Quartiere weisen Qualitäten eines Ganzjahresquartiers auf. Sofern Habitatbäume gefällt werden müssen, sind die Quartiere entsprechend auszugleichen (siehe Maßnahme **CEF 2, zusätzlich Empfehlung FCS 3**). An der Kapellenruine konnte bislang kein Fledermausquartier nachgewiesen werden, allerdings kann es auch nicht ausgeschlossen werden, dass sich kleinere geeignete Strukturen der näheren Kontrolle entzogen haben.

Die genaue Verortung der anzubringenden Quartiere ist im Rahmen des Bauantragsverfahrens mit einem Sachverständigen zu klären.

Beurteilung der Beeinträchtigungen durch Baumaßnahmen und die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3 BNatSchG

Aufgrund des besonderen Schutzes der Fledermäuse sind ihre, auch unbesetzten, Quartiere ganzjährig und langfristig geschützt. Die Erfüllung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BNatSchG kann jedoch mit der Durchführung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) im Umfeld verhindert werden.

Nr. 1 (Tötungsverbot): bei Realisierung von Vermeidungs- / Minderungsmaßnahmen nicht erfüllt.

Die Tötung ist durch eine **Bauzeitenregelung (V 1)** und eine **Umweltbaubegleitung mit Schwerpunkt Artenschutz (V 7)** zur Kontrolle der Regelungen vermeidbar. Der Gebäudebestand weist keine Eignung als Winterquartier auf, der Abriss der Gebäude darf daher ausschließlich zwischen November und Februar durchgeführt werden. In den Bäumen besteht auf der anderen Seite durchaus Habitapotentiale für Sommer- wie Winterquartiere.

Der Baum- und Gebäudebestand sollte dementsprechend vor Fällung bzw. Abriss durch einen Sachverständigen auf einen eventuellen Besatz kontrolliert werden. Sollten Tiere festgestellt werden, ist abzuwarten, bis das Quartier wieder verlassen wird (siehe Maßnahme **V 3**). Für Fledermäuse können Vorrichtungen angebracht werden, die ein Verlassen ermöglichen, aber eine Wiederbesetzung verhindern.

Nr. 2 (Störungsverbot): bei Realisierung von Vermeidungs- / Minderungsmaßnahmen nicht erfüllt.

Erhebliche Störungen der Fledermäuse, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen, sind durch die **Bauzeitenregelung (V 1)** und eine **Umweltbaubegleitung mit Schwerpunkt Artenschutz (V 7)** zur Kontrolle der Regelungen vermeidbar.

Gemäß Gesetzesentwurf zu § 41a BNatSchG sind neu zu errichtende Beleuchtungsanlagen technisch und konstruktiv so anzubringen, mit Leuchtmitteln zu versehen und so zu betreiben, dass Tiere und Pflanzen wild lebender Arten vor nachteiligen Auswirkungen durch Lichtimmissionen geschützt sind. Es wäre zu prüfen, ob die Beleuchtung nachts temporär abgeschaltet werden kann, um das Jagdverhalten der Fledermäuse in geringerem Ausmaß zu behindern. Des Weiteren sollte der Wirkungsbereich der Beleuchtung außerhalb der potentiellen Quartiere liegen, da die Tiere sehr empfindlich auf Lichteinwirkung an ihren Quartieren reagieren (siehe Maßnahme **V 4**).

Nr. 3 (Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten): bei Realisierung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen nicht erfüllt.

Eine Beeinträchtigung der im Gebiet lebenden Fledermäuse erfolgt hauptsächlich durch den Verlust an geeigneten Quartieren. Falls Quartiere im Sinne des § 44 S. 1 Nr. 5 BNatSchG beseitigt werden, sind daher vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) umzusetzen oder - wenn dies nicht möglich sein sollte - ein Ausnahmeantrag nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 und Satz 2 BNatSchG zu stellen. Als vorgezogene CEF-Maßnahmen ist die Anbringung artspezifisch geeigneter Ersatzquartiere vor Beseitigung der bisher genutzten Strukturen, an Bäumen (sowie ggf. Gebäuden) im Bereich des benachbarten Heilig-Kreuz-Friedhofes in ausreichender Anzahl umzusetzen (siehe Maßnahme **CEF 2**). Es steht zu beachten, dass solche Quartiere im Normalfall nicht sofort von den Tieren angenommen werden. Es kann einige

Jahre dauern, bis ein solches künstliches Quartier akzeptiert und genutzt wird. Die Ausbringung sollte daher so schnell wie möglich erfolgen. Zusätzlich wird empfohlen, nach Abschluss der Bauarbeiten auch innerhalb des Geltungsbereiches Quartiere auszubringen (Maßnahme **FCS 3**), um entsprechende Quartiermöglichkeiten im Gebiet zu erhalten.

Im Rahmen der artenschutzfachlichen Freigabe des Abrisses der Kapellenruine ist diese auf potentielle Quartierspuren hin zu untersuchen. Auch wenn hier keine Hinweise auf eine Besiedelung durch Fledermäuse gefunden werden sollten, wird empfohlen, am neu zu errichtenden Gebäudebestand Quartiere anzubringen. Es empfiehlt sich hierbei, die Quartiere in die Fassade zu integrieren, um den ästhetischen Anspruch an die Fassade zu wahren (Maßnahme **FCS 3**).

Für die festgestellten Arten führt die Bebauung zu einer gewissen Einschränkung ihrer Jagdgebiete innerhalb des Geltungsbereiches. Die umliegenden Friedhofsflächen, sowie der Park und die östlich anschließende Kleingartensiedlung bieten allerdings genügend Ausweichmöglichkeiten, so dass nicht von einer Beeinträchtigung auszugehen ist. Jagdgebiete gelten darüber hinaus nicht als geschützte Lebensstätte. Die festgesetzte Dachbegrünung sowie die Begrünung nicht überbaubarer Fläche mit gebietsheimischen, insektenfreundlichen Hecken- und Gehölzbeständen tragen zu einer besseren Versorgung mit Futterinsekten innerhalb des Geltungsbereiches bei (siehe Maßnahme **FCS 1**).

7.3 Xylobionte Käfer

Die europäisch geschützten Käferarten Eremit, Heldbock und Scharlachroter Plattkäfer zählen zu den „besonders geschützten Tierarten“ (§ 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG), zudem fallen sie sämtlich in die Kategorie „streng geschützt“ (Nr. 14). Sie dürfen daher weder erheblich gestört, getötet oder gefangen, noch dürfen ihre „Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ beschädigt oder zerstört werden (§ 44 Abs. 1 BNatSchG). Von diesen Verboten kann gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG Befreiung gewährt werden.

Im Geltungsbereich wurden mehrere potentielle Habitatbäume festgestellt, die aufgrund der geplanten Bebauung voraussichtlich nicht erhalten werden können. Nach eingehenderen Untersuchungen kann lediglich an einem Baum eine Besiedelung nicht vollständig ausgeschlossen werden. Hier sind entsprechende Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen (siehe Maßnahme **CEF 4**).

Beurteilung der Beeinträchtigungen durch Baumaßnahmen und die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3 BNatSchG

Aufgrund des besonderen und strengen Schutzes der betrachteten holzbewohnenden Käferarten sind ihre Habitatbäume ganzjährig und langfristig geschützt. Die Erfüllung der Verbotsstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BNatSchG kann jedoch mit der Durchführung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) im Umfeld verhindert werden.

Nr. 1 (Tötungsverbot): bei Realisierung von Vermeidungs- / Minderungsmaßnahmen nicht erfüllt.

Die Tötung ist durch eine **Umweltbaubegleitung mit Schwerpunkt Artenschutz (V 7)** zur Kontrolle der Regelungen vermeidbar. Die festgestellten potentiellen Habitatbäume sind vor Fällung durch einen Sachverständigen auf einen eventuellen Besatz zu kontrollieren. Bei Nachweis eines Besatzes durch die Arten Eremit oder Scharlachroter Plattkäfer (Heldbock wurde ausgeschlossen) sind entsprechende Maßnahmen (siehe Maßnahme **CEF 4**) durchzuführen, um den Bestand zu erhalten.

Nr. 2 (Störungsverbot): bei Realisierung von Vermeidungs- / Minderungsmaßnahmen nicht erfüllt.

Störungen für xylobionte Käfer können aus einer Veränderung der Besonnungsverhältnisse des Habitatbaumes resultieren, zum anderen besteht die Gefahr, dass die Mulmkörper durch anhaltende Erschütterungen verändert werden können. Die Habitatbäume entlang der Lindenallee im Süden des Geltungsbereiches liegen außerhalb des geplanten Baugebietes, dementsprechend wird es durch die geplante Bebauung hier nicht zu einer Veränderung der Besonnungsverhältnisse kommen. Ein Schutz vor Erschütterung kann durch **Baumschutzmaßnahmen (V 9)** und eine **Umweltbaubegleitung mit Schwerpunkt Artenschutz (V 7)** zur Kontrolle der Regelungen erreicht werden.

Nr. 3 (Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten): bei Realisierung von Vermeidungs- bzw. Ausgleichsmaßnahmen nicht erfüllt.

Besiedelte Bereiche des Habitatbaumes des Scharlachroten Plattkäfers sind an einem sicheren Ort aufzuschichten und zu erhalten (siehe Maßnahme **CEF 4**).

Für eine Fällung oder Entfernung/Verlagerung eines Habitatbaumes ist ein Ausnahmeantrag nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 und Satz 2 BNatSchG zu stellen. Der vorliegend identifizierte Baum ist bereits umgefallen. Für die Verlegung des potentiell besiedelten Totholzes gemäß den Vorgaben der Maßnahme **CEF 4** ist vorab die Erlaubnis/Genehmigung der zuständigen Naturschutzbehörde einzuholen. Die Maßnahme ist durch eine **Umweltbaubegleitung mit Schwerpunkt Artenschutz (V 7)** zu begleiten.

Für die Darstellung der notwendigen Kriterien für eine Ausnahmegenehmigung wird auf die Maßnahmenblätter im Anhang 3 verwiesen.

7.4 Eichhörnchen

Eichhörnchen gelten, wie fast alle Säugetiere, gemäß Anlage 1 BArtSchV als besonders geschützt.

Im Geltungsbereich wurden zwei potentielle Habitatbäume festgestellt, mindestens einer der Bäume wird voraussichtlich nicht erhalten werden können. Im Falle einer Fällung sind entsprechende Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen (siehe Maßnahme **CEF 3**).

Beurteilung der Beeinträchtigungen durch Baumaßnahmen und die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3 BNatSchG

Aufgrund des Schutzstatus der Art sind Eichhörnchenkobel als Lebensstätte ganzjährig und langfristig geschützt. Die Erfüllung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BNatSchG kann jedoch mit der Durchführung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) im Umfeld verhindert werden.

Nr. 1 (Tötungsverbot): bei Realisierung von Vermeidungs- / Minderungsmaßnahmen nicht erfüllt.

Die Tötung ist durch eine **Umweltbaubegleitung mit Schwerpunkt Artenschutz (V 7)** zur Kontrolle der Regelungen vermeidbar. Die festgestellten Kobel sind vor Fällung durch einen Sachverständigen auf einen eventuellen Besatz zu kontrollieren. Bei Nachweis eines Besatzes ist abzuwarten, bis der Kobel verlassen wurde (siehe Maßnahme **V 3**). Im Vorfeld der Entfernung sind entsprechende Ersatzquartiere auszubringen (siehe Maßnahme **CEF 3**).

Nr. 2 (Störungsverbot): bei Realisierung von Vermeidungs- / Minderungsmaßnahmen nicht erfüllt.

Erhebliche Störungen während der Fortpflanzungszeit sind durch die **Bauzeitenregelung (V 1)** und durch eine **Umweltbaubegleitung mit Schwerpunkt Artenschutz (V 7)** zur Kontrolle der Regelungen vermeidbar.

Sollte der Baubeginn zu Beginn oder während der Fortpflanzungszeit liegen, so ist vor Arbeitsbeginn eine fachgutachterliche Begehung erforderlich, um ein Aufzuchtgeschehen auszuschließen bzw. festzustellen. Mit den Arbeiten darf erst begonnen werden, wenn eine Freigabe durch den Fachgutachter erfolgt ist. Sollte dennoch ein Aufzuchtgeschehen festgestellt werden, soll zum Schutz der Tiere vor Bauaufnahme die Beendigung der Aufzucht abgewartet werden (**V 2**).

Nr. 3 (Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten): bei Realisierung von Vermeidungs- bzw. Ausgleichsmaßnahmen nicht erfüllt.

Da der Schutz von jährlich wiederkehrend genutzten Fortpflanzungsstätten erst mit Aufgabe des Reviers endet, ist der Verbotstatbestand ohne Realisierung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen i.S. des § 44 Abs. 5 BNatSchG i.d.R. erfüllt. Die Kobel werden im Rahmen der geplanten Bauarbeiten ihre Funktion auch bei einem Erhalt der Bäume nicht mehr wahrnehmen können. Es sind daher vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen (siehe Maßnahme **CEF 3**). Die Ersatzkobel sind hierbei im nahen Umfeld anzubringen, allerdings mit entsprechendem Abstand zum zukünftigen Baugeschehen, um die Annahme und Nutzung auch während der Bauphase sicherzustellen. Die Anbringungsorte sind mit der Umweltbaubegleitung im Vorfeld abzustimmen. Möglich wären beispielsweise Bäume im nördlichen Randbereich des Geltungsbereiches.

Im Rahmen von Ausgleichsmaßnahmen auf dem Friedhof soll zudem ein Bereich als Ruwald ausgebildet werden (etwa 3.500 m², **CEF 5**), der für die Tiere zukünftig ebenfalls als Habitat zur Verfügung stehen wird.

8 Fazit

Durch die Begrünung der nicht überbaubaren Flächen, zusätzliche Aufwertungsmaßnahmen im benachbarten Heilig-Kreuz-Friedhof sowie der Anlage von Dach- und Fassadenbegrünungen kann der Verlust von Lebensraum und Nahrungshabitaten durch die geplante Neubebauung kompensiert werden. Der Quartierverlust von Vögeln und Fledermäusen kann durch Ersatzquartiere am Baumbestand auf dem benachbarten Friedhofsgelände ausgeglichen werden. Zusätzlich wird die Anbringung weiterer Quartiere innerhalb des Geltungsbereiches empfohlen, um auch innerhalb des Plangebietes Reviere erhalten bzw. wieder ansiedeln zu können. Durch die Anlage diverser Habitatstrukturen (Hecken, Gebüsche, Obstwiese) können zudem die Reviere für die Frei- und Bodenbrüter erhalten werden. Der auf der Fläche festgestellte Mäusebussard hat sein Revier inzwischen verlegt, dementsprechend muss diese streng geschützte Art vorliegend nicht weiter betrachtet werden. Für die festgestellten Eichhörnchenkobel sind vor Beginn der Baumaßnahmen entsprechende Ersatzquartiere auszubringen. Der potentielle (bereits umgefallene) Habitatbaum des Scharlachroten Plattkäfers soll im nördlichen Randbereich des Geltungsbereiches aufgeschichtet werden.

Es ist auf eine adäquate Beleuchtung zu achten, die die vorkommenden Tiere und Pflanzen möglichst nicht beeinträchtigt, für die Brutvögel ist des Weiteren auf eine vogelfreundliche Bauweise mit Glas zu achten.

9 Literatur- und Quellenverzeichnis

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juni 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 192)

BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG (BARTSCHV): Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95)

BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNatSchG): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 87)

Literatur

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.) 2020: Rote Liste der Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 170 (2): Säugetiere.

BfN – BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2022): Fachinformationssystem FFH-VP-Info des BfN: „Raumbedarf und Aktionsräume von Arten“, online unter https://ffh-vp-info.de/FFHVP/download/Raumbedarf_Vogelarten.pdf

Böhner, J., Steiof, K., Altenkamp, R., Kormannshaus, A., Premke-Kraus, M., Ratsch, A., Scharon, J. & Schwarz, J. (2024): Rote Liste und Liste der Brutvögel von Berlin, 4. Fassung, Dezember 2024, In: *Berl. ornithol. Ber.* 34, 2024

DRV – Deutscher Rat für Vogelschutz (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands – in: Berichte zum Vogelschutz 57

Encarnação, J. (2018): Seminaturliche Fledermaushöhlen® als funktionaler CEF-Ausgleich, Vortrag auf Hessischem Faunistentag 24.03.2018, online unter https://inatu.re/oneweb-media/Encarnacao_Vortrag_FH1500.pdf

Klawitter, J., Altenkamp, R., Kallasch, C., Köhler, D., Krauss, M., Rosenau, S. & Teige, T. (2005): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) von Berlin. In: DER LANDESBEAUFTRAGTE FÜR NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE / SE-NATSVERWALTUNG FÜR STADTENTWICKLUNG (Hrsg.): Rote Listen der gefährdeten Pflanzen und Tiere von Berlin. CD-ROM

LAG VSW – Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (2023): Vermeidung von Vogelverlusten an Glasscheiben – Bewertung des Vogelschlagrisikos an Glas, online unter http://www.vogelschutzwarten.de/downloads/LAG%20VSW%2021-01_Bewertungsverfahren%20Vogelschlag%20Glas.pdf

LANUV - Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (2016): Arbeitsanleitung für Brutvogel-Revierkartierungen, online unter https://methoden.naturschutzinformationen.nrw.de/methoden/web/babel/media/Arbeitsanleitung_fuer_Brutvogel_Revierkartierungen_NRW.pdf

Otto, W. & K. Witt (2002): Verbreitung und Bestand Berliner Brutvögel, Berliner ornithologischer Bericht 12

Petersen, B., Ellwanger, G., Biewald, G., Hauke, U., Ludwig, G., Pretscher, P., Schröder, E., und Ssymank, A. (2005): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie

und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 1: Pflanzen und Wirbellose. - Bonn-Bad Godesberg (Landwirtschaftsverlag) - Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 69 (1)

Runge, H., Simon, M. & Widdig, T. (2010): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben, FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 3507 82 080

Rössler, M., W. Doppler, R. Furrer, H. Haupt, H. Schmid, A. Schneider, K. Steiof & C. Wegworth (2022): Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. 3., überarbeitete Auflage. Schweizerische Vogelwarte Sempach

SENUVK – Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz (2021): Planungsrelevante Brutvogelarten für das Land Berlin, 6 S.

von Blotzheim, U., Bauer, K. & Bezzel, E. (1989): Handbuch der Vögel Mitteleuropas, Band 4. Falconiformes - Greifvögel. Genehmigte Lizenzausgabe eBook, 2001. Vogelzug-Verlag im Humanitas Buchversand, © 1989 AULA-Verlag GmbH.

Gutachten

BGMR LANDSCHAFTSARCHITEKTEN GMBH (2017): Bebauungsplan "Friedhof Dreifaltigkeit" Tierökologisches Gutachten zur Brutvogel- und Reptilienfauna sowie Baumhöhlen

NATUR+TEXT GMBH (2022): Campus Schätzelberg Bebauungsplan 7-85VE - Faunistisches Gutachten, Artengruppen: Avifauna und Fledermäuse

NATUR+TEXT GMBH (2023): Campus Schätzelberg Bebauungsplan 7-85VE - Floristisches Gutachten

NATUR+TEXT GMBH (2024a): Campus Schätzelberg Bebauungsplan 7-85VE - Faunistisches Gutachten: Xylobionte Käfer, Stand 05.03.2024

NATUR+TEXT GMBH (2024b): Campus Schätzelberg Bebauungsplan 7-85VE - Detailuntersuchung Xylobionte Käfer, Stand 24.05.2024

SzSP – Dr. Szamatolski Schrickel Planungsgesellschaft mbH (2024): Greifvogelkonzept für den Mäusebussard zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan 7-85 VE „Campus Schätzelberg“

SzSP – Dr. Szamatolski Schrickel Planungsgesellschaft mbH (2026): Eingriffsbilanzierung zum Bebauungsplan Nr. 7-85 VE - Bilanzierung externer Maßnahmen

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

zum

Bebauungsplan Nr. 7-85 VE

für Teilflächen der Grundstücke Eisenacher Straße 61 und Ullsteinstraße 91 im Bezirk Tempelhof-Schöneberg, Ortsteil Mariendorf

Anhang

Stand: 09.07.2026

Auftraggeber:

Campus Schätzelberg GmbH & Co. KG
Neuer Pferdemarkt 34
20359 Hamburg

Auftragnehmer:

Dr. Szamatolski Schrickel Planungsgesellschaft mbH



LANDSCHAFTSARCHITEKTUR ■ UMWELTPLANUNG
STADTENTWICKLUNG ■ VERGABEMANAGEMENT

Gustav-Meyer-Allee 25 (Haus 26A)
13355 Berlin
Tel.: 030 / 86 47 39 0
Fax: 030 / 283 27 67
buero@szsp.de

Bearbeitung und Fotos:
M. Sc. Hendrikje Leutloff
M. Sc. Mike Plaschke

Inhaltsverzeichnis

Anhang 1: Fotodokumentation (Begehung am 22.10.2020).....	4
Anhang 2: Relevanzprüfung der im Plangebiet vorkommenden Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	7
Anhang 3: Maßnahmenblätter	14
Anhang 4: Bebauungsplan	38
Anhang 5: Karte Biotopkartierung.....	39
Anhang 6: Baumkarte.....	40
Anhang 7: Baumliste	41
Anhang 8: Karte Arten	42

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Blick nach Norden die Lindenallee entlang Richtung Kapelle.....	4
Abbildung 2: Platane (Baumnr. 1) vor dem Friedhofstor	4
Abbildung 3: Blick auf die Lagerfläche des Steinmetzes.....	4
Abbildung 4: ungemähte Friedhofsbrache mit Eichen- und Ahornjungwuchs.....	4
Abbildung 5: dichter Bewuchs von Efeu und Wildem Wein im nördlichen Gehölzbestand	5
Abbildung 6: Holzablagerungen im nördlichen Gehölzbestand	5
Abbildung 7: überwucherte Lagerfläche auf der Lichtung im Gehölzbestand	5
Abbildung 8: Ablagerungen von Grabsteinen und –platten im Gehölzbestand.....	5
Abbildung 9: Blick nach Osten in Richtung Kapelle über die gemähte Rasenfläche	6
Abbildung 10: Blick nach Süden auf eine Kiefer mit Spechtloch	6
Abbildung 11: Blick auf die Kapelle	6
Abbildung 12: Blick auf die Allee sowie die Friedhofsbrachfläche dahinter	6

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Relevanzprüfung zum Vorkommen europäisch geschützter Säugetiere und Brutvögel.....	7
Tabelle 2: Relevanzprüfung zum Vorkommen europäisch geschützter und im Messtischblatt vorkommender Kriechtiere	7
Tabelle 3: Relevanzprüfung zum Vorkommen europäisch geschützter Lurche	8
Tabelle 4: Relevanzprüfung zum Vorkommen europäisch geschützter Fische und Muscheln.....	10
Tabelle 5: Relevanzprüfung zum Vorkommen europäisch geschützter Käfer	10
Tabelle 6: Relevanzprüfung zum Vorkommen europäisch geschützter Libellen und Schmetterlinge	10
Tabelle 7: Relevanzprüfung zum Vorkommen europäischer Höherer Pflanzen, Flechten und Moose	12

Anhang 1: Fotodokumentation (Begehung am 22.10.2020)



Abbildung 1: Blick nach Norden die Lindeallee entlang Richtung Kapelle



Abbildung 2: Platane (Baumnr. 1) vor dem Friedhofstor



Abbildung 3: Blick auf die Lagerfläche des Steinmetzes



Abbildung 4: ungemähte Friedhofsbrache mit Eichen- und Ahornjungwuchs

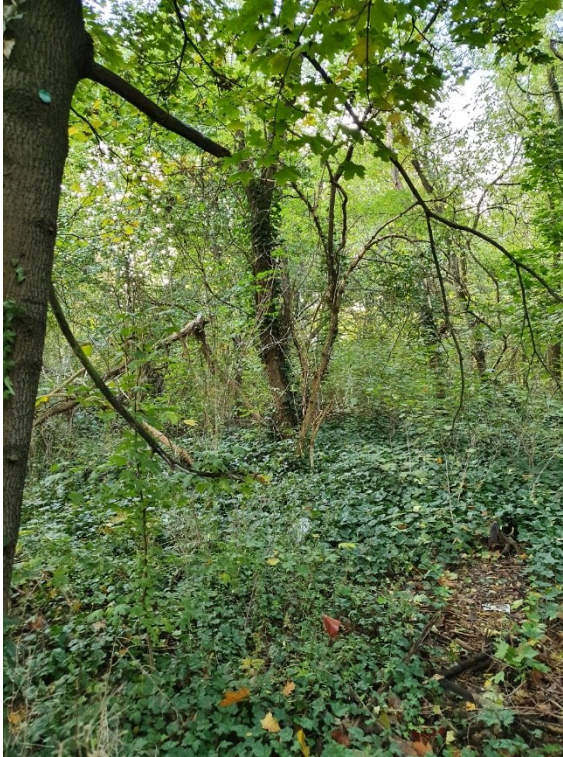


Abbildung 5: dichter Bewuchs von Efeu und Wildem Wein im nördlichen Gehölzbestand



Abbildung 6: Holzablagerungen im nördlichen Gehölzbestand



Abbildung 7: überwucherte Lagerfläche auf der Lichtung im Gehölzbestand



Abbildung 8: Ablagerungen von Grabsteinen und -platten im Gehölzbestand



Abbildung 9: Blick nach Osten in Richtung Kapelle über die gemähte Rasenfläche



Abbildung 10: Blick nach Süden auf eine Kiefer mit Spechtloch



Abbildung 11: Blick auf die Kapelle



Abbildung 12: Blick auf die Allee sowie die Friedhofsbrachfläche dahinter

Anhang 2: Relevanzprüfung der im Plangebiet vorkommenden Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Die Relevanzprüfung dient der Ermittlung derjenigen Arten, die im Plangebiet mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht vorkommen und daher auf die Planung keine Auswirkung haben werden. Im Rahmen einer Abschichtung werden dabei die Arten ausgeschlossen, für die eine vorhabensbedingte Verletzung der Zugriffsgebote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden kann.

Tabelle 1: Relevanzprüfung zum Vorkommen europäisch geschützter Säugetiere und Brutvögel

Art / Artengruppe	Prüfung Anforderungen / Biotopstrukturen
Biber (<i>Castor fiber</i>)	Erfassung ist nicht notwendig. Biber bevorzugen naturnahe Flussabschnitte, kommen aufgrund ihrer großen Anpassungsfähigkeit aber auch in Gräben vor. Im Untersuchungsgebiet findet sich kein geeigneter Lebensraum. Im Messtischblatt nicht aufgeführt.
Feldhamster (<i>Cricetus cricetus</i>)	Erfassung ist nicht notwendig. Der Feldhamster lebt in Feldlandschaften mit Löss- und Lehm Böden (Schichtdicke mind. 1m) sowie einem niedrigen Grundwasserspiegel (max. 1,20m). Im Untersuchungsgebiet findet sich kein geeigneter Lebensraum. Im Messtischblatt nicht aufgeführt.
Fischotter (<i>Lutra lutra</i>)	Erfassung ist nicht notwendig. Die Art bevorzugt naturnahe Gewässer mit abwechslungsreichen Ufer- und Gewässerstrukturen, Sand und Kiesbänken. Im Untersuchungsgebiet findet sich kein geeigneter Lebensraum. Im Messtischblatt nicht aufgeführt.
Fledermäuse (<i>Microchiroptera</i>)	Erfassung erforderlich. Das Plangebiet besteht im Norden aus einer mit Pionierwald (junger Bestand) bestandenen Fläche, südlich schließt sich ein lockerer Baumbestand aus überwiegend alten Bäumen an. Zentral findet sich die Ruine einer Kapelle. Diese Habitatstrukturen bieten grundsätzlich Potenziale für Fledermausquartiere.
Vögel	Erfassung erforderlich. Niststätten und Reviere sind aufgrund bestehender Biotopstrukturen wahrscheinlich.
Wolf (<i>Canis lupus</i>)	Erfassung ist nicht notwendig. Vorkommen im Stadtgebiet von Berlin äußerst unwahrscheinlich. Im Messtischblatt nicht aufgeführt.

Tabelle 2: Relevanzprüfung zum Vorkommen europäisch geschützter und im Messtischblatt vorkommender Kriechtiere

Art / Artengruppe	Prüfung Anforderungen / Biotopstrukturen
Europäische Sumpfschildkröte (<i>Emys orbicularis</i>)	Erfassung ist nicht notwendig Die europäische Sumpfschildkröte siedelt sich natürlicherweise in Seen- und Bruchlandschaften an. Charakteristisch für ihren Lebensraum sind: verkrautete, schlammige, gelegentlich langsam fließende Gewässer, mit sonnenexponierten Flachwasserzonen. Zur Eiablage benötigt die Art lückig bewachsene und zum eingraben geeignete Böden in mittelbarer Entfernung zum Gewässer.

Art / Artengruppe	Prüfung Anforderungen / Biotopstrukturen
	Im Untersuchungsgebiet findet sich kein geeigneter Lebensraum. Im Messtischblatt nicht aufgeführt.
Glattnatter (Schlingnatter) (<i>Coronella austriaca</i>)	Erfassung ist nicht notwendig. Die Schlingnatter besiedelt vor allem Lebensräume mit offenem und halboffenem Charakter, die sich aus Versteck- und Sonnenplätzen zusammensetzen. Sie ist häufig an warmen trockenen Standorten, z.B. lichten Kiefernwäldern und Blockschutthalden zu finden. Im Untersuchungsgebiet findet sich kein geeigneter Lebensraum. Im Messtischblatt nicht aufgeführt.
Smaragdeidechse (<i>Lacerta viridis</i>)	Erfassung ist nicht notwendig. Die Art bevorzugt sonnige halboffene Biotope, wie Halbtrockenrasen mit Steinhäufen und kleinen Gehölzstrukturen. Im Untersuchungsgebiet findet sich kein geeigneter Lebensraum. Im Messtischblatt nicht aufgeführt.
Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)	Erfassung ist nicht notwendig. Auf der Fläche wurden bei früheren Erfassungen (bgmr 2017) keine Zauneidechsen festgestellt, zudem wurde der Fläche aufgrund des überwiegend dichten Baumbestandes und dem daraus resultierenden Schattenwurf kein Habitatpotential bescheinigt. Diese Einschätzung behält aufgrund der gleichgebliebenen Habitatbedingungen ihre Gültigkeit, so dass von einer erneuten Erfassung abgesehen werden kann. Im Messtischblatt aufgeführt.

Tabelle 3: Relevanzprüfung zum Vorkommen europäisch geschützter Lurche

Art / Artengruppe	Prüfung Anforderungen / Biotopstrukturen
Kammolch (<i>Triturus cristatus</i>)	Erfassung ist nicht notwendig. Der Kammolch bevorzugt größere Feuchtgrünlandbestände im Wechsel mit Hecken, Feldgehölzen und Wäldern mit stehenden, teilweise besonnten Gewässern, die einen reichen Unterwasserbewuchs aufweisen. In seinem Landlebensraum ist der Kammolch auf Versteckmöglichkeiten bestehend aus Holz- und Steinhäufen, Wurzeltellern oder Kleinsäugerbauten angewiesen, die sich unmittelbarer Nähe zum Laichgewässer befinden. Im Untersuchungsgebiet bzw. der näheren Umgebung finden sich keine Oberflächengewässer. Im Messtischblatt nicht aufgeführt.
Kleiner Wasserfrosch (<i>Rana lessonae</i>)	Erfassung ist nicht notwendig. Benötigt als Laichgewässer kleinere, vegetationsreiche Weiher, Tümpel und Gräben. Im Untersuchungsgebiet bzw. der näheren Umgebung finden sich keine Oberflächengewässer. Im Messtischblatt nicht aufgeführt.
Knoblauchkröte (<i>Pelobates fuscus</i>)	Erfassung ist nicht notwendig. Die Art bevorzugt stehende bzw. träge fließende Gewässer in sandigen Landschaften (z. B. sandige Heiden, Magerrasen, Binnendünen).

Art / Artengruppe	Prüfung Anforderungen / Biotopstrukturen
	Im Untersuchungsgebiet bzw. der näheren Umgebung finden sich keine Oberflächengewässer. Im Messtischblatt nicht aufgeführt.
Kreuzkröte (<i>Bufo calamita</i>)	Erfassung ist nicht notwendig. Pionierart trockenwarmer Lebensräume in Gebieten mit lockeren und sandigen Böden und Laichplätze in weitgehend vegetationsfreien Gewässern. Im Untersuchungsgebiet bzw. der näheren Umgebung finden sich keine geeigneten Lebensraumstrukturen. Im Messtischblatt nicht aufgeführt.
Laubfrosch (<i>Hyla arborea</i>)	Erfassung ist nicht notwendig. Bevorzugt als Fortpflanzungsgewässer fischfreie, besonnte, vegetationsfreie Kleingewässer, die im Untersuchungsgebiet bzw. der näheren Umgebung so nicht bestehen. Im Messtischblatt nicht aufgeführt.
Moorfrosch (<i>Rana arvalis</i>)	Erfassung ist nicht notwendig. Besiedelt bevorzugt Lebensräume mit hohem Grundwasserstand, wie Bruchwälder, Niedermoore oder sumpfiges Extensivgrünland größerer Flüsse. Im Untersuchungsgebiet bzw. der näheren Umgebung finden sich keine geeigneten Lebensraumstrukturen. Im Messtischblatt nicht aufgeführt.
Rotbauchunke (<i>Bombina bombina</i>)	Erfassung ist nicht notwendig. Die Rotbauchunke bevorzugt besonnte, kleine, vegetationsreiche, fischfreie Gewässer mit starker jahreszeitlicher Wasserstandsdynamik (z. B. Sölle). Im Untersuchungsgebiet bzw. der näheren Umgebung finden sich keine geeigneten Lebensraumstrukturen. Im Messtischblatt nicht aufgeführt.
Springfrosch (<i>Rana dalmatica</i>)	Erfassung ist nicht notwendig. Bevorzugt lichte und gewässerreiche Laubmischwälder mit teilweise besonnten Gewässern, die viele Wasserpflanzen enthalten und starken Wasserschwankungen unterliegen. Gewässer mit Fischbesatz werden gemieden. Das Offenland der Umgebung wird auch besiedelt, solange dieses über Gebüschreihen mit dem Wald vernetzt ist. Im Untersuchungsgebiet bzw. der näheren Umgebung finden sich keine geeigneten Lebensraumstrukturen. Im Messtischblatt nicht aufgeführt.
Wechselkröte (<i>Bufo viridis</i>)	Erfassung ist nicht notwendig. Bevorzugt offene, sonnenexponierte, trockenwarmer Habitate mit grabfähigen Böden und teilweise fehlender, lückiger Gras- und Krautvegetation. Im Untersuchungsgebiet bzw. der näheren Umgebung finden sich keine geeigneten Lebensraumstrukturen. Im Messtischblatt nicht aufgeführt.

Tabelle 4: Relevanzprüfung zum Vorkommen europäisch geschützter Fische und Muscheln

Art / Artengruppe	Prüfung Anforderungen / Biotopstrukturen
Fische - keine Anhang IV-Arten in Berlin	

Tabelle 5: Relevanzprüfung zum Vorkommen europäisch geschützter Käfer

Art / Artengruppe	Prüfung Anforderungen / Biotopstrukturen
Holzbewohnende Käfer: Heldbock <i>(Cerambyx cerdo)</i> Eremit <i>(Osmoderma eremita)</i> Scharlachroter Plattkäfer <i>(Cucujus cinnaberinus)</i>	Erfassung erforderlich. Der vorhandene Gehölzaufwuchs weist teilweise ein entsprechendes Alter und potentielle Habitatstrukturen auf. Insbesondere die Bäume der Lindenallee sind als Habitat potentiell geeignet. Im Messtischblatt nicht aufgeführt.
Breitrandkäfer <i>(Dytiscus latissimus)</i>	Erfassung ist nicht notwendig. Die Art lebt ausschließlich in großen (> 1ha) dauerhaft wasserführenden Seen und Teichen mit dichtem Pflanzenbewuchs an den Ufern und in der Flachwasserzone mit besonnten Uferabschnitten. Geeignete Lebensraumstrukturen kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor. Im Messtischblatt nicht aufgeführt.
Schmalbindiger Breitflügel Tauchkäfer <i>(Graphoderus bilineatus)</i>	Erfassung nicht notwendig. Die Art benötigt größere nährstoffarme Stillgewässer mit ausgedehnten besonnten Flachwasserbereichen. Geeignete Lebensraumstrukturen kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor. Im Messtischblatt nicht aufgeführt.

Tabelle 6: Relevanzprüfung zum Vorkommen europäisch geschützter Libellen und Schmetterlinge

Art / Artengruppe	Prüfung Anforderungen / Biotopstrukturen
Großer Feuerfalter <i>(Lycaena dispar)</i>	Erfassung nicht notwendig. Der Lebensraum des Großen Feuerfalters besteht aus ampferreichen Nass- und Feuchtwiesen, Röhrichten und Hochstaudensäumen sowie blütenreiche Wiesen und Brachen, z. B. frische bis feuchtes Wirtschaftsgrünland (relativ nährstoffreich) oder auch bewirtschaftete Niedermoores. Geeignete Lebensraumstrukturen kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor. Im Messtischblatt nicht aufgeführt.
Dunkler Wiesenknopf Ameisenbläuling <i>(Maculinea nausithous)</i>	Erfassung nicht notwendig. Lebensräume dieser Art sind vorrangig wechselfeuchte, ein- bis zweischürige magere Wiesen in Fluss- und Bachtälern sowie deren jüngere Brachestadien mit Vorkommen des Großen Wiesenknopfes und Bauten der Rotgelben Knotenameise. Alternativ besiedelt die Art auch kleinräumige, trockenere Saumbiotope wie Böschungen oder Säume entlang von Wegen und Gräben. Geeignete Lebensraumstrukturen kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor. Im Messtischblatt nicht aufgeführt.
Heller Wiesenknopf Ameisenbläuling	Erfassung nicht notwendig.

Art / Artengruppe	Prüfung Anforderungen / Biotopstrukturen
<i>(Maculinea teleius)</i>	Die Art siedelt sich typischerweise auf wechsel-feuchten Wiesen (z.B. Glatt- und Goldhaferwiesen) an. Das Nutzungsspektrum der Art umfasst ein- bis zweischürige Wiesen und junge nicht verfilzte Brachestadien und zum Teil auch schwach beweidete Flächen. Essenziell für das Vorkommen der Art an einem Standort sind der Großer Wiesenkopf und als Wirt geeignete Knotenameisen. Geeignete Lebensraumstrukturen kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor. Im Messtischblatt nicht aufgeführt.
Nachtkerzenschwärmer <i>(Proserpinus proserpina)</i>	Erfassung nicht notwendig. Die Raupen der Art sind oft an Wiesengraben, Bach- und Flussufern sowie auf jüngeren Feuchtbrachen zu finden, die durch mehrjährige, hochwachsende krautige Pflanzen charakterisiert werden (z.B. Flussufer- und Unkrautgesellschaften, niedrigwüchsige Röhrichte und Feuchtkies- und Feuchtschuttfuren, zudem müssen die Wiesenstandorte gut besonnt sein, um das Wärmebedürfnis der Raupen zu decken. Sekundär sind auch Lebensräume wie Gartenteiche, naturnahe Weidenröschen-Bestände in weniger feuchten bis trockenen Ruderalfluren mit spontan aufkommender Vegetation, z.B. Industriebrachen oder Bahn- und Hochwasserdämmen, für die Art geeignet. Geeignete Lebensraumstrukturen kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor. Im Messtischblatt nicht aufgeführt.
Asiatische Keiljungfer <i>(Gomphus flavipes)</i>	Erfassung nicht notwendig. Lebensraum dieser Art sind strömungsberuhigte, Abschnitte und Zonen von naturnahen Fließgewässern mit Ablagerung von feinem Bodenmaterial in das sich die Art (Larve) zum Schutz und zur Nahrungssuche eingräbt. Adulte Tiere brauchen blütenreiche Lebensräume wie Brachen, Uferröhrichte, Waldränder- und Lichtungen in Gewässernähe zur Nahrungsaufnahme. Geeignete Lebensraumstrukturen kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor. Im Messtischblatt nicht aufgeführt.
Große Moosjungfer <i>(Leucorrhinia pectoralis)</i>	Erfassung nicht notwendig. Die Große Moosjungfer bevorzugt Gewässer mit einer üppigen Ausstattung unterschiedlicher aber nicht zu dicht stehender Pflanzenbestände. Die Art besiedelt vorrangig Gewässer die von starker Sonneneinstrahlung geprägt sind und einen durch Torf und Huminstoffe dunkel gefärbten und dadurch mit einer höheren Wärmegunst versehenen Wasserkörper ausweisen. Besiedelt werden zudem Gewässer mit einem mittleren Nährstoffgehalt, z.B. Moorschlenken, Torfstiche und Weiher. Geeignete Lebensraumstrukturen kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor. Im Messtischblatt nicht aufgeführt.
Grüne Keiljungfer <i>(Ophiogomphus cecilia)</i>	Erfassung nicht notwendig. Die Art Grüne Keiljungfer lebt an kühlen, mäßig rasch fließenden Bächen und Flüssen mit einer gleichmäßigen Strömung. An diesen bevorzugt die Art geschützt liegende Bereiche (z. B. in Waldlichtungen oder mit höherer Ufervegetation). Günstig sind gehölzarme Gewässer, eine Verschattung wird bis zu einem Drittel toleriert. Die ideale Gewässertiefe beträgt 30-40 cm, weiterhin beansprucht die Art eine sandige Gewässersohle, die zum Teil über den Wasserspiegel reicht, zur Eiablage. Geeignete Lebensraumstrukturen kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor. Im Messtischblatt nicht aufgeführt.

Art / Artengruppe	Prüfung Anforderungen / Biotopstrukturen
Grüne Mosaikjungfer (<i>Aeshna viridis</i>)	Erfassung nicht notwendig Die Art besiedelt Krebscherenbestände an stehenden bis langsam durchströmten Gewässern wie Altarme, windgeschützte flache Seebuchten und Flachseen, Weiher, Tümpel, Teich und Gräben. Die Gewässer haben idealerweise eine mittlere Nährstoffversorgung und trocknen nie vollständig aus. Die Krebschere wird durch die Art zur Eiablage genutzt und bildet den Lebensraum der Larven. Geeignete Lebensraumstrukturen kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor. Im Messtischblatt nicht aufgeführt.
Östliche Moosjungfer (<i>Leucorrhinia albifrons</i>)	Erfassung nicht notwendig. Diese Art besiedelt nährstoffarme Stillgewässer mit einer reichen Unterwasserpflanzenwelt (Moose, Armleuchteralgen, Riede aus Seggen und Binsen). Geeignete Lebensraumstrukturen kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor. Im Messtischblatt nicht aufgeführt.
Sibirische Winterlibelle (<i>Sympecma paedisca</i>)	Erfassung nicht notwendig. Die Art besiedelt flache, meist vollständig besonnte Gewässer (Seen, Teiche und Moorgewässer) mit Röhricht- oder Riedpflanzenbeständen, z. B. aus Seggenarten oder Rohrglanzgras und offenen Wasserflächen. Geeignete Lebensraumstrukturen kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor. Im Messtischblatt nicht aufgeführt.
Zierliche Moosjungfer (<i>Leucorrhinia caudalis</i>)	Erfassung nicht notwendig. Die Art besiedelt flache Gewässer mit dichten untergetauchten Pflanzenbeständen an sonnenbegünstigten Standorten. Die von der Art bevorzugten Gewässer verfügen dabei über einen mäßigen Nährstoffgehalt, einen relativ klaren Wasserkörper und sind meist von Wald umgeben. Die Gewässer weisen in der Regel eine typische Abfolge von Pflanzengemeinschaften aus Röhrichten, Schwingriedern, Schwimmblattrasen und Unterwasserpflanzen auf. Geeignete Lebensraumstrukturen kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor. Im Messtischblatt nicht aufgeführt.

Tabelle 7: Relevanzprüfung zum Vorkommen europäischer Höherer Pflanzen, Flechten und Moose

Art / Artengruppe	Prüfung Anforderungen / Biotopstrukturen
Frauenschuh (<i>Cypripedium calceolus</i>)	Erfassung nicht notwendig. Vorkommenden in lichten Wäldern auf kalkhaltigen, basenreichen Lehm-, Ton- und Rohböden. Als Halbschattenpflanze bevorzugt die Art auch Standorte in Gebüsch und in Säumen von Kiefern-mischwäldern, hier ist sie vorkommend zusammen mit anderen Orchideenarten (Mücken-Händelwurz, Rotes Waldvöglein). Geeignete Lebensraumstrukturen kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor.
Kriechender Sellerie (<i>Apium repens</i>)	Erfassung nicht notwendig. Für die eher konkurrenzschwache Art sind offene Bodenstellen oder ein niedriger Pflanzenbewuchs notwendig sowie ein feuchter bis zeitweise nasser Untergrund. Die Art ist an Ufern unterschiedlicher Gewässer, im Grünland, auf Scherrasen (Park-, Tritt- und Sportrasen) oder auch an Wegrändern zu finden. Geeignete Lebensraumstrukturen kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor.

Art / Artengruppe	Prüfung Anforderungen / Biotopstrukturen
Sand-Silberscharte (<i>Jurinea cyanoides</i>)	Erfassung nicht notwendig. Die Art wächst auf nährstoffarmen, extrem trockenen, offenen und basenreichen Sandböden, auf denen sie nicht von anderen Pflanzenarten überwachsen oder überschattet wird. Als typische Sandpflanze wächst die Art besonders in sonnigen, mageren Dünenrasen oder Kiefernwaldlichtungen. Geeignete Lebensraumstrukturen kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor.
Schwimmendes Froschkraut (<i>Luronium natans</i>)	Erfassung nicht notwendig. Das schwimmende Froschkraut wächst in flach überschwemmten, zeitweise trockenliegenden Uferbereichen von nährstoffarmen bis mäßig nährstoffreichen stehenden oder langsam fließenden Gewässern. Die Art besiedelt vorrangig wenig bewachsene und sonnig bis halbschattig gelegene Gewässerrandbereiche, als Untergrund toleriert sie schlammig-tonig, kiesigen aber auch sandigen Boden. Geeignete Lebensraumstrukturen kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor.
Sumpf- Engelwurz (<i>Angelica palustris</i>)	Erfassung nicht notwendig. Der Sumpf-Engelwurz benötigt vor allem im Frühjahr nasse Bodenbedingungen. Ideal sind wechselfeuchte Standorte wie Feuchtwiesen, die im Frühjahr sehr nass sind und im Laufe des Sommers etwas trockenfallen. Geeignete Lebensraumstrukturen kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor.
Sumpf-Glanzkraut (<i>Liparis loeselii</i>)	Erfassung nicht notwendig. Das Sumpf-Glanzkraut besiedelt ganzjährig nasse, unbewaldete, basenarme und nährstoffarme bis nährstoffreiche Flach- und Zwischenmoore. Als Ersatzlebensräume können Sand- und Kiesgruben fungieren, sofern sie über einen basenarmen Grundwasserstrom verfügen. Geeignete Lebensraumstrukturen kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor.
Vorblattloses Vermeinkraut (<i>Thesium ebracteatum</i>)	Erfassung nicht notwendig. Die Art bedingt einen kleinräumigen Wechsel trockener und wechselfeuchter Standorte mit Sandtrockenrasen, trockenwarmen Säumen und Fragmenten von Pfeifengraswiesen. Weiterhin bedingt sie eine geringe Eutrophierung, einen ausreichend stabilen Wasserhaushalt und offene bis halboffene Vegetationsstrukturen. Geeignete Lebensraumstrukturen kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor.
Wasserfalle (<i>Aldrovanda vesiculosa</i>)	Erfassung nicht notwendig. Die Art besiedelt geschützte Buchten von Stillgewässern oder Schlenken von Flach- und Zwischenmooren. Der umliegende Bewuchs muss offen sein, dass die Art eine Beschattung bzw. Überschattung nicht verträgt. Geeignete Lebensraumstrukturen kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor.
Flechten	keine Anhang IV-Arten in Berlin
Moose	keine Anhang IV-Arten in Berlin

h

Anhang 3: Maßnahmenblätter

Artengruppe der Freibrüter Amsel, Buchfink, Eichelhäher, Mönchsgrasmücke, Nebelkrähe, Ringeltaube, Singdrossel (Mäusebussard, Sommergoldhähnchen als Nahrungsgast)
Schutzstatus ☒ besonders geschützt (europäische Vogelarten gemäß Artikel 1 Vogelschutzrichtlinie) ☒ streng geschützt (gemäß Anhang 1 BArtSchV, vorliegend Mäusebussard)
Vorkommen im Plangebiet Vorliegend wurden 8 Arten mit insgesamt 15 Brutrevieren festgestellt. Eine weitere Art wurde als Nahrungsgast auf der Fläche beobachtet. Besiedelt wurde das gesamte Gebiet, hierbei wurden die gebüschreichen Randstrukturen, insbesondere der Gehölzbestand im Norden, bevorzugt. Vom Mäusebussard wurde 2022 ein Horst innerhalb des Geltungsbereiches vorgefunden. Dieser ist inzwischen allerdings so stark verfallen, dass eine Nutzung des Geltungsbereiches als Bruthabitat aktuell ausgeschlossen werden kann.
Vermeidungsmaßnahmen V 1 Bauzeitenregelung V 2 kontinuierliche Fortführung der Baumaßnahme V 3 Schutz von Vogelniststätten in Bäumen, Gehölzen und Gebäuden V 4 Anpassung von Beleuchtung V 5 Vermeidung von Vogelschlag bei Glasfassaden V 6 Sichtschutz V 7 Umweltbaubegleitung (UBB) - Schwerpunkt Artenschutz V 9 Schutz zu erhaltender Bäume
Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen CEF 5 Begrünung auf Heilig-Kreuz-Friedhof FCS 1 Begrünung im Plangebiet

Beurteilung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot)

- ☐ Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sind zu erwarten oder zumindest nicht auszuschließen.
- ☒ Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sind auszuschließen, können durch Maßnahmen verhindert werden oder das vorhabensbedingte Risiko übersteigt nicht das allgemeine Lebensrisiko der Tiere.

Eine baubedingte Tötung oder Verletzung von Individuen kann durch die Maßnahmen **V 1**, **V 2** und **V 3** in Verbindung mit einer Umweltbaubegleitung (**V 7**) verhindert werden.

Eine anlagenbedingte Tötung droht Brutvögeln vor allem von großen Glasfassaden. Diese kann durch entsprechende Maßnahmen (**V 5**) verhindert werden.

Anlage- und betriebsbedingt ist kein erhöhtes Risiko anzunehmen. Durch den zukünftigen Betrieb innerhalb des Wohnquartiers werden die Vögel entsprechende Bereiche außerhalb des direkten Einwirkbereiches der Menschen wählen, um ihre Nester zu bauen. Eine direkte Beeinträchtigung ist hier nicht signifikant erhöht.

Beurteilung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot)

- ☐ Die Störungen führen zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- ☒ Die Störungen führen bei Durchführung entsprechender Maßnahmen nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Eine baubedingte Störung von Individuen kann durch die Maßnahmen **V 1**, **V 2** und **V 3** in Verbindung mit einer Umweltbaubegleitung (**V 7**) verhindert werden. Um die nicht beanspruchten Freiflächen im Bereich des Geltungsbereiches vom Baugeschehen abzuschirmen und eine Brut zu ermöglichen, sind die nicht zu bebauenden Bereiche durch Sichtschutzzäune abzutrennen (**V 6**).

Anlagebedingt kann es durch unpassende Beleuchtung zu einer Störung kommen. Entsprechend werden hier Maßnahmen vorgegeben, um dem entgegenzuwirken (**V 4**).

Betriebsbedingt kann es theoretisch zu Störungen kommen, wenn die Vögel bspw. im Nahbereich der Spielplätze ihre Brutstätten errichten und anschließend ein verstärkter Betrieb auf den Spielplätzen herrscht (bspw. durch gutes Wetter). Durch die Verortung des Plangebietes in der Innenstadt ist allerdings davon auszugehen, dass die Tiere die menschliche Präsenz gewohnt sind, ein Großteil der Arten hat zudem eine geringe Fluchtdistanz. Des Weiteren sind im zukünftigen Plangebiet nach wie vor ruhigere Bereiche vorhanden für Tiere mit höherer Fluchtdistanz. Insgesamt ist demnach nicht von einer über den Normalwert hinausgehenden Beeinträchtigung auszugehen.

Beurteilung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Lebensstättenschutz)

- ☒ Die festgestellten Lebensstätten sind nicht betroffen und können erhalten werden
- ☒ Die festgestellten Lebensstätten können nicht erhalten werden, die ökologische Funktion des Revieres bleibt erhalten
- ☐ Die festgestellten Lebensstätten können nicht erhalten werden, die ökologische Funktion des Revieres wird nicht gewahrt

Vorliegend liegen die Reviere der meisten Arten innerhalb der geplanten Bauflächen. Diese werden temporär für Brutreviere nur eingeschränkt zur Verfügung stehen. Niststätten von Freibrütern stehen nur für den Verlauf der Brutperiode unter Schutz, unter Beachtung der Bauzeitenregelung (**V 1**) kommt es daher nicht zur Auslösung des Verbotstatbestandes. Der 2022 festgestellte Mäusebussardhorst ist inzwischen mehrere Jahre verwaist und so verfallen, dass er nicht mehr als potentieller Nistplatz zur Verfügung steht. Der gesetzliche Schutz ist damit erloschen. Um Beeinträchtigungen der umliegenden Bereiche zu vermeiden, werden die Flächen während der Bauzeit mit Sichtschutzzäunen abgegrenzt (siehe Maßnahme **V 6**).

Aktuell stehen den Brutvögeln etwa 2,2 ha Grün- und Freiflächen (davon etwa 1,2 ha Gebüsch- und Gehölzstrukturen) als Nahrungs- und Bruthabitat innerhalb des Geltungsbereiches zur Verfügung.

Durch die Planung wird sich dieser Anteil auf etwa 1,5 ha (zuzüglich 0,23 ha Dachbegrünung) reduzieren (davon etwa 0,6 ha Gebüsch- und Gehölzstrukturen).

Art dt.	Art wiss.	Nest-stand-ort	Anzahl beste-hender Reviere	Anzahl pot. Re-viere gemäß mittlerer Revier-dichten	Anzahl pot. Rev. nach Fertigstel-lung
Amsel	<i>Turdus merula</i>	N, F	5	6 – 8	4 – 5
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	F	1	1 – 3	1 – 2
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	F	1	1	1
Mäusebus-sard	<i>Buteo buteo</i>	F	1	k.A.	1 (GB nicht als Horst-standort)
Mönchsgras-mücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	F	2	1 – 2	1
Nebelkrähe	<i>Corvus cornix</i>	F	1	1	1
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	F, N	3	1 – 2	1
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	F	1	1	1
Sommergold-hähnchen	<i>Regulus ignicapilla</i>	F	1	k.A.	1

Die ermittelten mittleren Revierdichten stellen nur einen Anhaltspunkt dar, die tatsächlich vorhandenen Reviere können je nach Qualität des Habitates durchaus abweichen. Insbesondere bei der Amsel ist zu sehen, dass vorliegend durchaus noch weiteres Habitatpotential auf der Fläche vorhanden ist. Auf der anderen Seite hat die Ringeltaube mehr Reviere besetzt, als durch die Analyse erwartet werden würde. Eine theoretische Reduzierung der potentiellen Reviere um ein Revier kann dementsprechend als vernachlässigbar angesehen werden.

Vorliegend würde sich das Habitat nur für die Ringeltaube verschlechtern. Diese Art stellt allerdings keine hohen Ansprüche an ihr Habitat und kommt auch in dicht bebauten Gebieten vor. Es kann demnach davon ausgegangen werden, dass auch mit einem geringeren Grünflächenanteil die Reviere erhalten werden können (zumal sich der Wert der Revierabschätzung nur marginal ändert). Das Sommergoldhähnchen hat außerhalb des Geltungsbereiches auf den Friedhofsflächen gebrütet. Diese Flächen werden nach Abschluss der Bautätigkeit vorhanden bleiben, so dass hier nicht von einem Revierverlust auszugehen ist.

Während der Baumaßnahmen stehen die Flächen im Geltungsbereich des Bebauungsplans als Bruthabitat nicht zur Verfügung. Dementsprechend muss zusätzlich nachgewiesen werden, dass die einzelnen Reviere für diesen Zeitraum entsprechende Ausweichmöglichkeiten im Umfeld vorfinden können. Im näheren Umfeld liegen zum einen die Flächen des Heilig-Kreuz-Friedhofes (insgesamt 12,6 ha) sowie die Parkanlage Schätzelberge (insgesamt etwa 4 ha). Die Flächen des Friedhofes werden bereits vorgezogen aufgewertet (**CEF 5**), um bereits während der Baumaßnahmen eine größere Habitatvielfalt bereitstellen zu können.

Aufgrund nicht vorhandener Erfassungen des Brutvogelbestandes in den umliegenden Flächen wird für die Ermittlung potentiell vorhandener Reviere ein Vergleich zwischen der Revieranzahl gemäß mittlerer Revierdichte und der maximalen Revieranzahl gemäß der jeweiligen Reviergrößen ermittelt.

Artengruppe der Freibrüter

Amsel, Buchfink, Eichelhäher, Mönchsgrasmücke, Nebelkrähe, Ringeltaube, Singdrossel (Mäusebussard, Sommergoldhähnchen als Nahrungsgast)

Art dt.	Art wiss.	Nest-stand-ort	Anzahl be-einträch-tigter Re-viere	Potentielle Re-viere im Umfeld gemäß mittlerer Revierdichten	Maximal mögli-che Reviere im Umfeld gemäß Reviergröße
Amsel	<i>Turdus merula</i>	N, F	4	41	83
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	F	0		
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	F	1	1 – 2	2
Mönchsgras-mücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	F	1	4	13
Nebelkrähe	<i>Corvus cornix</i>	F	1	2	3
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	F, N	2	4	10
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	F	1	2	22
Sommergold-hähnchen	<i>Regulus ignicapilla</i>	F	0		

Die Arten Buchfink und Sommergoldhähnchen haben ihre Reviere außerhalb des Eingriffsbereiches und sind dementsprechend von den Belästigungen nicht bzw. nur in vernachlässigbarem Ausmaß betroffen. Für die Arten Eichelhäher und Nebelkrähe kann aufgrund der geringen Revierdichten und der vergleichsweise großen Reviergrößen davon ausgegangen werden, dass ein Großteil des Umfeldes des Geltungsbereiches bereits Bestandteil des jeweils festgestellten Reviers ist. Da die Tiere als Freibrüter nicht auf einen bestimmten Nistplatz angewiesen sind, können sie sich innerhalb ihres Revieres ein neues Nest in ausreichendem Abstand zum Baugeschehen bauen. Für die restlichen Arten stehen gemäß der Analyse während der Bauarbeiten ausreichend Ausweichquartiere zur Verfügung.

Nahrungshabitate sind in der Regel nicht als geschützte Lebensstätte anzusehen. Die vorliegende Fläche hat eine wichtige, aber keine essentielle Bedeutung als Nahrungshabitat. Durch die geplante Begrünung der Dächer sowie den Erhalt und die Ergänzung eines Großteils der vorhandenen Begrünung (**FCS 1**) kann das Gebiet seine Funktion als Nahrungshabitat weiterhin wahrnehmen.

Zusammenfassende Beurteilung der Verbotstatbestände

- ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung ist hiermit beendet)

Flurstücke: 149, Flur 2, Mariendorf; 1, 18 (tlw.), 125, 128, Flur 520, Mariendorf; 19/2 (tlw.), 29, 30, 37, Flur 620, Mariendorf

Eigentümer: Campus Schätzelberg GmbH und Co. KG, bzw. Evangelischer Friedhofsverband Berlin-Stadtmitte

Zeitlicher Ablauf / Realisierung: Zeitpunkt der Umsetzung der Planung noch unklar

Trägerschaft für Umsetzung der Maßnahme: Campus Schätzelberg GmbH und Co. KG

Durchführung der dauerhaften Erhaltung und Pflege plangemäß durch: Evangelischer Friedhofsverband Berlin-Stadtmitte

Artengruppe der Freibrüter

Amsel, Buchfink, Eichelhäher, Mönchsgrasmücke, Nebelkrähe, Ringeltaube, Singdrossel (Mäusebussard, Sommergoldhähnchen als Nahrungsgast)

Rechtliche Sicherung der Maßnahme: Durchführungsvertrag und Vertrag zwischen Vorhabenträger und Friedhofsverband sowie dingliche Sicherung im Grundbuch

Artengruppe der Bodenbrüter

Nachtigall, Rotkehlchen, Zaunkönig, Zilpzalp

Schutzstatus

- ☒ besonders geschützt (europäische Vogelart gemäß Artikel 1 Vogelschutzrichtlinie)
☐ streng geschützt (gemäß Anhang 1 BArtSchV)

Vorkommen im Plangebiet

Vorliegend wurden 4 Arten mit insgesamt 7 Brutrevieren festgestellt. Besiedelt wurde hierbei bevorzugt der Gehölzbestand im Norden, das Rotkehlchen besiedelte auch Gebüschstrukturen südlich des Gehölzbestandes.

Vermeidungsmaßnahmen:

- V 1** Bauzeitenregelung
- V 2** kontinuierliche Fortführung der Baumaßnahme
- V 3** Schutz von Vogelniststätten in Bäumen und Gehölzen
- V 4** Anpassung von Beleuchtung
- V 5** Vermeidung von Vogelschlag bei Glasfassaden
- V 6** Sichtschutz
- V 7** Umweltbaubegleitung (UBB) - Schwerpunkt Artenschutz

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen:

- CEF 5** Begrünung auf Heilig-Kreuz-Friedhof
- FCS 1** Begrünung im Plangebiet

Beurteilung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot)

- ☐ Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sind zu erwarten oder zumindest nicht auszuschließen.
- ☒ Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sind auszuschließen, können durch Maßnahmen verhindert werden oder das vorhabensbedingte Risiko übersteigt nicht das allgemeine Lebensrisiko der Tiere.

Eine baubedingte Tötung oder Verletzung von Individuen kann durch die Maßnahmen **V 1**, **V 2** und **V 3** in Verbindung mit einer Umweltbaubegleitung (**V 7**) verhindert werden.

Eine anlagenbedingte Tötung droht Brutvögeln vor allem von großen Glasfassaden. Diese kann durch entsprechende Maßnahmen (**V 5**) verhindert werden.

Anlage- und betriebsbedingt besteht für Bodenbrüter eventuell ein erhöhtes Tötungsrisiko durch freilaufende Katzen und Hunde im Gebiet. Die Tiere werden hierdurch zukünftig voraussichtlich vor allem in den Randbereichen des Geltungsbereiches ihre Nester bauen oder neue Reviere im angrenzenden Friedhofsareal besetzen, um dieses Risiko zu vermeiden. Eine über das normale Maß hinausgehende Beeinträchtigung kann damit ausgeschlossen werden.

Beurteilung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot)

- ☐ Die Störungen führen zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- ☒ Die Störungen führen nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Eine baubedingte Störung von Individuen kann durch die Maßnahmen **V 1**, **V 2** und **V 3** in Verbindung mit einer Umweltbaubegleitung (**V 7**) verhindert werden. Um die umliegenden Flächen vom Baugeschehen abzuschirmen und eine Brut zu ermöglichen, sind die nicht zu bebauenden Bereiche durch Sichtschutzzäune abzutrennen (**V 6**).

Anlagebedingt kann es durch unpassende Beleuchtung zu einer Störung kommen. Entsprechend werden hier Maßnahmen vorgegeben, um dem entgegenzuwirken (**V 4**).

Betriebsbedingt kann es theoretisch zu Störungen kommen, da die Vögel ihre Nester am Boden errichten und damit unmittelbar im Gefährdungsbereich von Hunden oder Katzen liegen. Zudem kann es durch den zukünftig höheren Fußgängerverkehr öfter zum Aufscheuchen der Tiere kommen. Um dieser Störung zu entgehen, werden sich die Tiere wahrscheinlich in die Gehölzbestände der ruhigeren Randbereiche des Geltungsbereiches zurückziehen. Damit ist nicht von einer über den Normalwert hinausgehenden Beeinträchtigung auszugehen.

Beurteilung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Lebensstättenschutz)

- ☒ Die festgestellten Lebensstätten sind nicht betroffen und können erhalten werden
- ☒ Die festgestellten Lebensstätten können nicht erhalten werden, die ökologische Funktion des Revieres bleibt erhalten
- ☐ Die festgestellten Lebensstätten können nicht erhalten werden, die ökologische Funktion des Revieres wird nicht gewahrt

Vorliegend liegen die Reviere der meisten Arten innerhalb der geplanten Bauflächen. Diese werden temporär für Brutreviere nur eingeschränkt zur Verfügung stehen. Nachtigall und Zaunkönig wurden allerdings im Bereich der zukünftig als öffentlicher Parkanlage festgesetzten Flächen erfasst.

Niststätten von Bodenbrütern stehen nur für den Verlauf der Brutperiode unter Schutz, unter Beachtung der Bauzeitenregelung (**V 1**) kommt es daher nicht zur Auslösung des Verbotstatbestandes. Um versehentliche Beeinträchtigungen der umliegenden Bereiche zu vermeiden, werden die Flächen während der Bauzeit mit Sichtschutzzäunen abgegrenzt (siehe Maßnahme **V 6**).

Aktuell stehen den Brutvögeln etwa 2,2 ha Grün- und Freiflächen (davon etwa 1,2 ha Gebüsch- und Gehölzstrukturen) als Nahrungs- und Bruthabitat innerhalb des Geltungsbereiches zur Verfügung. Durch die Planung wird sich dieser Anteil auf etwa 1,5 ha (zuzüglich 0,23 ha Dachbegrünung) reduzieren (davon etwa 0,6 ha Gebüsch- und Gehölzstrukturen).

Art dt.	Art wiss.	Nest-standort	Anzahl bestehender Reviere	Anzahl pot. Reviere gemäß mittlerer Revierdichten	Anzahl pot. Rev. nach Fertigstellung
Nachtigall	<i>Luscinia luscinia</i>	B, F	1	4 – 5	2 – 3
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecola</i>	B, N	4	2 – 3	1 – 2
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	Bo (H)	1	1	1
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	B	1	1	1

Die ermittelten mittleren Revierdichten stellen nur einen Anhaltspunkt dar, die tatsächlich vorhandenen Reviere können je nach Qualität des Habitates durchaus abweichen. So wäre laut Analyse noch Platz für bis zu vier Reviere der Nachtigall, das Rotkehlchen besetzt demgegenüber mehr Reviere. Eine theoretische Reduzierung der potentiellen Reviere um ein Revier kann dementsprechend als vernachlässigbar angesehen werden.

Für die Bodenbrüter würde sich die Anzahl an möglichen Habitaten auf der Fläche nicht signifikant verschlechtern, allerdings werden zukünftig nicht alle Bereiche von den Bodenbrütern uneingeschränkt genutzt werden können. Ausnahme bildet hier das Rotkehlchen, bei welchem ein Verlust von 1 – 2 Revieren prognostiziert wird. Durch zusätzliche Gebüschpflanzungen auf dem westlich angrenzenden Heilig-Kreuz-Friedhof (**CEF 5**) können allerdings Potentiale für weitere Bruthabitate geschaffen werden. Insgesamt werden 5.857 m² Gebüschpflanzungen innerhalb des Geltungsbereiches sowie auf der westlich angrenzenden Friedhofsfläche vorgenommen. Es entstehen insgesamt etwa 0,4 ha mehr Gebüschfläche, als im Bestand vorhanden war. Hierdurch kann der Revierverlust ausgeglichen und Raum für weitere Reviere geschaffen werden.

Während der Baumaßnahmen stehen die Flächen im Geltungsbereich des Bebauungsplans als Bruthabitat nicht zur Verfügung. Dementsprechend muss zusätzlich nachgewiesen werden, dass die einzelnen Reviere für diesen Zeitraum entsprechende Ausweichmöglichkeiten im Umfeld vorfinden können. Im näheren Umfeld liegen zum einen die Flächen des Heilig-Kreuz-Friedhofes (insgesamt 12,6 ha) sowie die Parkanlage Schätzelberge (insgesamt etwa 4 ha). Die Flächen des Friedhofes werden bereits vorgezogen aufgewertet (**CEF 5**), um bereits während der Baumaßnahmen eine größere Habitatvielfalt bereitstellen zu können.

Aufgrund nicht vorhandener Erfassungen des Brutvogelbestandes in den umliegenden Flächen wird für die Ermittlung potentiell vorhandener Reviere ein Vergleich zwischen der Revieranzahl gemäß mittlerer Revierdichte und der maximalen Revieranzahl gemäß der jeweiligen Reviergrößen ermittelt.

Art dt.	Art wiss.	Nest-standort	Anzahl be-einträchtigt-ter Reviere	Potentielle Reviere im Umfeld gemäß mittlerer Revierdichten	Maximal mögliche Reviere im Umfeld gemäß Reviergröße
Nachtigall	<i>Luscinia luscinia</i>	B, F	1	10	25
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecola</i>	B, N	4	5	25
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	B (H)	1	1	3
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	B	1	1	2

Für die Arten Zaunkönig und Zilpzalp kann aufgrund der geringen Revierdichten und der vergleichsweise großen Reviergrößen davon ausgegangen werden, dass ein Großteil des Umfeldes des Geltungsbereiches bereits Bestandteil des jeweils festgestellten Reviers ist. Da die Tiere als Freibrüter nicht auf einen bestimmten Nistplatz angewiesen sind, können sie sich innerhalb ihres Revieres ein neues Nest in ausreichendem Abstand zum Baugeschehen bauen. Für Nachtigall und Rotkehlchen stehen gemäß der Analyse ausreichend Ausweichquartiere zur Verfügung.

Artengruppe der Bodenbrüter Nachtigall, Rotkehlchen, Zaunkönig, Zilpzalp
Nahrungshabitate sind in der Regel nicht als geschützte Lebensstätte anzusehen. Die vorliegende Fläche hat eine wichtige, aber keine essentielle Bedeutung als Nahrungshabitat. Durch die geplante Begrünung der Dächer sowie den Erhalt und die Ergänzung der vorhandenen Begrünung (FCS 1) kann das Gebiet seine Funktion als Nahrungshabitat weiterhin wahrnehmen. Zudem wird so der Verlust an Bruthabitaten minimiert.
Zusammenfassende Beurteilung der Verbotstatbestände ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung ist hiermit beendet)
Flurstücke: 149, Flur 2, Mariendorf; 1, 18 (tlw.), 125, 128, Flur 520, Mariendorf; 19/2 (tlw.), 29, 30, 37, Flur 620, Mariendorf
Eigentümer: Campus Schätzelberg GmbH und Co. KG, bzw. Evangelischer Friedhofsverband Berlin-Stadtmitte
Zeitlicher Ablauf / Realisierung: Zeitpunkt der Umsetzung der Planung noch unklar
Trägerschaft für Umsetzung der Maßnahme: Campus Schätzelberg GmbH und Co. KG
Durchführung der dauerhaften Erhaltung und Pflege plangemäß durch: Evangelischer Friedhofsverband Berlin-Stadtmitte
Rechtliche Sicherung der Maßnahme: Durchführungsvertrag und Vertrag zwischen Vorhabenträger und Friedhofsverband sowie dingliche Sicherung im Grundbuch

Artengruppe der Nischen- und Höhlenbrüter

Blaumeise, Buntspecht, Kleiber, Kohlmeise, Star (Gartenbaumläufer, Haussperling und Sumpfmeise als Nahrungsgast)

Schutzstatus

- ☒ besonders geschützt (europäische Vogelart gemäß Artikel 1 Vogelschutzrichtlinie)
☐ streng geschützt (gemäß Anhang 1 BArtSchV)

Vorkommen im Plangebiet

Vorliegend wurden 5 Arten mit insgesamt 16 Brutrevieren festgestellt. 3 weitere Arten wurden als Nahrungsgast auf der Fläche beobachtet. Besiedelt wurden hierbei zum einen die Altbäume entlang der Lindenallee im Süden sowie der Baumbestand im nördlichen Teil der Fläche. Die Kapellenruine wies keine Brutplätze auf.

Vermeidungsmaßnahmen:

- V 1** Bauzeitenregelung
- V 2** kontinuierliche Fortführung der Baumaßnahme
- V 3** Schutz von Vogelniststätten in Bäumen und Gehölzen
- V 4** Anpassung von Beleuchtung
- V 5** Vermeidung von Vogelschlag bei Glasfassaden
- V 6** Sichtschutz
- V 7** Umweltbaubegleitung (UBB) - Schwerpunkt Artenschutz
- V 9** Schutz zu erhaltender Bäume

Ausgleichsmaßnahmen:

- CEF 5** Begrünung auf Heilig-Kreuz-Friedhof
- FCS 1** Begrünung im Plangebiet
- CEF 1 (+ optional FCS 2)** Anbringen von Nistkästen und Nisthilfen an Bäumen und Gebäuden

Beurteilung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot)

- ☐ Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sind zu erwarten oder zumindest nicht auszuschließen.
- ☒ Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sind auszuschließen, können durch Maßnahmen verhindert werden oder das vorhabensbedingte Risiko übersteigt nicht das allgemeine Lebensrisiko der Tiere.

Eine baubedingte Tötung oder Verletzung von Individuen kann durch die Maßnahmen **V 1**, **V 2** und **V 3** in Verbindung mit einer Umweltbaubegleitung (**V 7**) verhindert werden.

Eine anlagenbedingte Tötung droht Brutvögeln vor allem von großen Glasfassaden. Diese kann durch entsprechende Maßnahmen (**V 5**) verhindert werden.

Anlage- und betriebsbedingt ist kein erhöhtes Risiko anzunehmen. Die neu auszubringenden Quartiere sind so anzubringen, dass das Tötungsrisiko durch Räuber (Waschbären, Katzen o.ä.) weitestgehend minimiert wird.

Beurteilung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot)

- ☐ Die Störungen führen zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- ☒ Die Störungen führen nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Eine baubedingte Störung von Individuen kann durch die Maßnahmen **V 1**, **V 2** und **V 3** in Verbindung mit einer Umweltbaubegleitung (**V 7**) verhindert werden. Um die Freiflächen des Geltungsbereiches vom Baugeschehen abzuschirmen und eine Brut zu ermöglichen, sind die nicht zu bebauenden Bereiche durch Sichtschutzzäune abzutrennen (**V 6**).

Anlagebedingt kann es durch unpassende Beleuchtung zu einer Störung kommen. Entsprechend werden hier Maßnahmen vorgegeben, um dem entgegenzuwirken (**V 4**).

Betriebsbedingt ist kein erhöhtes Risiko anzunehmen. Die neu auszubringenden Quartiere sind so anzubringen, dass die Tiere keiner vermeidbaren Störung ausgesetzt sind (bspw. nicht im Nahbereich der Spielplätze). Der Großteil der zu erhaltenden Niststätten befinden sich im Gehölzbereich im Norden, der voraussichtlich weiterhin relativ ruhig sein wird, sowie im Bereich der Lindenallee im Süden. Hier sind bereits im Bestand regelmäßig Fußgänger anzutreffen, von welchen sich die Tiere bislang nicht haben stören lassen (Nachweis mehrerer Bruten von Star, Buntspecht und Blaumeise).

Beurteilung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Lebensstättenschutz)

- ☒ Die festgestellten Lebensstätten sind nicht betroffen und können erhalten werden
- ☒ Die festgestellten Lebensstätten können nicht erhalten werden, die ökologische Funktion des Revieres bleibt erhalten
- ☐ Die festgestellten Lebensstätten können nicht erhalten werden, die ökologische Funktion des Revieres wird nicht gewahrt

Ein Teil der festgestellten Baumquartiere kann erhalten werden, dies betrifft vor allem die Quartiere im Bereich der zu erhaltenden Lindenallee im Süden. Andere Quartiere werden wegfallen und müssen entsprechend ausgeglichen werden. Es sind insgesamt **42** Quartiere am Baumbestand im benachbarten Friedhofsgelände anzubringen (**CEF 1**). Dieser Ausgleich soll in möglichst ungestörten Bereichen erfolgen, um ein zukünftiges Brüten der Arten sicherstellen zu können. Weitere Quartiere können nach Abschluss der Bauarbeiten innerhalb des Geltungsbereiches untergebracht werden (**FCS 2**). Die Maßnahmen sind mit der Umweltbaubegleitung (**V 7**) abzustimmen und von dieser zu begleiten. Damit kann die ökologische Funktion der wegfallenden Quartiere erhalten werden. Um versehentliche Beeinträchtigungen der umliegenden Bereiche zu vermeiden, werden die Flächen während der Bauzeit mit Sichtschutzzäunen abgegrenzt (siehe Maßnahme **V 6**).

Aktuell stehen den Brutvögeln innerhalb des Geltungsbereiches etwa 2,2 ha Grün- und Freiflächen (davon etwa 1,2 ha Gebüsch- und Gehölzstrukturen) als Nahrungs- und Bruthabitat innerhalb des Geltungsbereiches zur Verfügung. Durch die Planung wird sich dieser Anteil auf etwa 1,5 ha (zuzüglich

Artengruppe der Nischen- und Höhlenbrüter

Blaumeise, Buntspecht, Kleiber, Kohlmeise, Star (Gartenbaumläufer, Haussperling und Sumpfmeise als Nahrungsgast)

0,23 ha Dachbegrünung) reduzieren (davon etwa 0,6 ha Gebüsch- und Gehölzstrukturen). Zusätzlich werden neue Strukturen innerhalb der westlich angrenzenden Friedhofsflächen angelegt (**CEF 5**).

Während der Baumaßnahmen stehen die Flächen im Geltungsbereich des Bebauungsplans als Bruthabitat nicht zur Verfügung. Dementsprechend muss zusätzlich nachgewiesen werden, dass die einzelnen Reviere für diesen Zeitraum entsprechende Ausweichmöglichkeiten im Umfeld vorfinden können. Im näheren Umfeld liegen zum einen die Flächen des Heilig-Kreuz-Friedhofes (insgesamt 12,6 ha) sowie die Parkanlage Schätzelberge (insgesamt etwa 4 ha). Die Flächen des Friedhofes werden bereits vorgezogen aufgewertet (**CEF 5**), um bereits während der Baumaßnahmen eine größere Habitatvielfalt bereitstellen zu können.

Aufgrund nicht vorhandener Erfassungen des Brutvogelbestandes in den umliegenden Flächen wird für die Ermittlung potentiell vorhandener Reviere ein Vergleich zwischen der Revieranzahl gemäß mittlerer Revierdichte und der maximalen Revieranzahl gemäß der jeweiligen Reviergrößen ermittelt.

Art dt.	Art wiss.	Neststandort	Anzahl beinträchtigter Reviere	Potentielle Reviere im Umfeld gemäß mittlerer Revierdichten	Maximal mögliche Reviere im Umfeld gemäß Reviergröße
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	H	3	25	33
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	H	2	6 (abhängig vom Baumbestand)	12 (abhängig vom Baumbestand)
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	H	0		
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	H	4	16	50
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	H	2	5	7
Sumpfmeise	<i>Parus palustris</i>	H	1	?	?

Der Kleiber hat sein Revier außerhalb des Eingriffsbereiches und ist dementsprechend von den Belästigungen nicht bzw. nur in vernachlässigbarem Ausmaß betroffen. Zur Sumpfmeise konnten bislang keine verlässlichen Daten zu Reviergröße und -dichte ermittelt werden. Als innerstädtischer Höhlenbrüter nimmt sie allerdings auch künstliche Nisthilfen an, so dass davon ausgegangen werden kann, dass das Revier durch die Ausbringung der Ersatzquartiere (**CEF 1**) auf dem Friedhofsgelände erhalten werden kann.

Für die Höhlenbrüter Star (2 Kästen), sowie Blau- und Kohlmeise (jeweils 6 Kästen) werden Ausgleichsquartiere im Friedhofsareal ausgebracht (**CEF 1**). Die Potentialanalyse zeigt, dass für den Star 2 Reviere, für die Kohlmeise 34 Reviere und für die Blaumeise 8 Reviere auf dem Friedhof zur Verfügung stehen. Damit kann der Ausgleich vollständig auf dem Friedhof erbracht werden. Sofern die zusätzlich empfohlenen Maßnahmen (**FCS 2**) ebenfalls durchgeführt werden, können zusätzlich noch mindestens 1 Revier für den Star und jeweils 2 Reviere für Blau- und Kohlmeise innerhalb des Geltungsbereiches sichergestellt werden.

Nahrungshabitate sind in der Regel nicht als geschützte Lebensstätte anzusehen. Die vorliegende Fläche hat eine wichtige, aber keine essentielle Bedeutung als Nahrungshabitat. Durch die geplante Begrünung der Dächer sowie den Erhalt und die Ergänzung der vorhandenen Begrünung (**FCS 1**) kann das Gebiet seine Funktion als Nahrungshabitat weiterhin wahrnehmen.

Artengruppe der Nischen- und Höhlenbrüter Blaumeise, Buntspecht, Kleiber, Kohlmeise, Star (Gartenbaumläufer, Haussperling und Sumpfmeise als Nahrungsgast)
Zusammenfassende Beurteilung der Verbotstatbestände ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung ist hiermit beendet)
Flurstücke: 149, Flur 2, Mariendorf; 1, 18 (tlw.), 125, 128, Flur 520, Mariendorf; 19/2 (tlw.), 29, 30, 37, Flur 620, Mariendorf
Eigentümer: Campus Schätzelberg GmbH und Co. KG, bzw. Evangelischer Friedhofsverband Berlin-Stadtmitte
Zeitlicher Ablauf / Realisierung: Zeitpunkt der Umsetzung der Planung noch unklar
Trägerschaft für Umsetzung der Maßnahme: Campus Schätzelberg GmbH und Co. KG
Durchführung der dauerhaften Erhaltung und Pflege plangemäß durch: Evangelischer Friedhofsverband Berlin-Stadtmitte
Rechtliche Sicherung der Maßnahme: Durchführungsvertrag und Vertrag zwischen Vorhabenträger und Friedhofsverband sowie dingliche Sicherung im Grundbuch

Artengruppe der Fledermäuse

Großer Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Rauhautfledermaus, Mückenfledermaus, Zwergfledermaus, Gattung Mausohren

Schutzstatus

- ☒ besonders geschützt (gemäß Anhang I BArtSchV)
- ☒ streng geschützt (gemäß Anhang IV FFH-Richtlinie)

Vorkommen im Plangebiet

Vorliegend wurden 5 Arten sowie eine weitere Artengruppe festgestellt, welche das Plangebiet zur Nahrungssuche nutzen.

Vermeidungsmaßnahmen:

- V 1** Bauzeitenregelung
- V 2** kontinuierliche Fortführung der Baumaßnahme
- V 3** Schutz von Fledermausquartieren in Bäumen, Gehölzen und Gebäuden
- V 4** Anpassung von Beleuchtung
- V 7** Umweltbaubegleitung (UBB) - Schwerpunkt Artenschutz
- V 9** Schutz zu erhaltender Bäume

Ausgleichsmaßnahmen:

- CEF 5** Begrünung auf Heilig-Kreuz-Friedhof
- FCS 1** Begrünung im Plangebiet
- CEF 2 (+ optional FCS 3)** Anbringen von Fledermauskästen an Bäumen und Gebäuden

Artengruppe der Fledermäuse

Großer Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Rauhaufledermaus, Mückenfledermaus, Zwergfledermaus, Gattung Mausohren

Beurteilung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot)

- ☐ Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sind zu erwarten oder zumindest nicht auszuschließen.
- ☒ Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sind auszuschließen, können durch Maßnahmen verhindert werden oder das vorhabensbedingte Risiko übersteigt nicht das allgemeine Lebensrisiko der Tiere.

Eine baubedingte Tötung oder Verletzung von Individuen kann durch die Maßnahmen **V 1**, **V 2** und **V 3** in Verbindung mit einer Umweltbaubegleitung (**V 7**) verhindert werden.

Anlage- oder betriebsbedingt sind keine Verletzungen des Verbotstatbestandes zu erwarten.

Beurteilung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot)

- ☐ Die Störungen führen zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- ☒ Die Störungen führen zur nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Eine baubedingte Störung von Individuen kann durch die Maßnahmen **V 1**, **V 2** und **V 3** in Verbindung mit einer Umweltbaubegleitung (**V 7**) verhindert werden.

Anlagebedingt kann es durch unpassende Beleuchtung zu einer Störung kommen. Entsprechend werden hier Maßnahmen vorgegeben, um dem entgegenzuwirken (**V 4**).

Zusätzliche betriebsbedingte Störungen sind nicht zu erwarten. Der Tagesbetrieb innerhalb von Wohnquartieren führt erfahrungsgemäß nicht zu Beeinträchtigungen von Fledermausquartieren.

Beurteilung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Lebensstättenschutz)

- ☒ Die festgestellten Lebensstätten sind nicht betroffen und können erhalten werden
- ☒ Die festgestellten Lebensstätten können nicht erhalten werden, die ökologische Funktion des Revieres bleibt erhalten
- ☐ Die festgestellten Lebensstätten können nicht erhalten werden, die ökologische Funktion der Quartiere wird nicht gewahrt

Im Baumbestand wurde teilweise ein hohes Habitatpotential festgestellt. Nicht alle der Bäume können erhalten werden. Als Ausgleich für die entfallenden Quartiere sind insgesamt **60** neue Quartiere auszubringen, ein Teil davon bereits als vorgezogene Maßnahme (**CEF 2**), der Rest nach Abschluss der Bauarbeiten (**FCS 3**). Es kann einige Jahre dauern, bis ein solches künstliches Quartier akzeptiert und genutzt wird. Sollten im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung und Freigabe im Vorfeld der Baumfällungen weitere Habitatstrukturen erfasst werden, sind diese ebenfalls auszugleichen.

An der Kapelle wurden keine Quartiere festgestellt. Aufgrund der regelmäßigen Erfassung von gebäudebewohnenden Arten (Zwerg- und Breitflügelfledermaus) während der Kartierungen wird empfohlen, **9** weitere Quartiere an den neu zu errichtenden Gebäuden anzubringen, um diese Arten zu unterstützen. Die Maßnahmen sind mit der Umweltbaubegleitung (**V 7**) abzustimmen und von dieser zu begleiten. Die Kapelle ist vor Abriss noch einmal auf das Vorkommen von Fledermäusen zu untersuchen (**V 3**). In milden Wintern kann eine Nutzung als Winterquartier nicht ausgeschlossen werden.

Nahrungshabitate sind in der Regel nicht als geschützte Lebensstätte anzusehen. Die vorliegende Fläche hat keine essentielle Bedeutung als Nahrungshabitat. Durch die geplante Begrünung der Dächer sowie den Erhalt und die Ergänzung eines Großteils der vorhandenen Begrünung (**FCS 1**) kann das Gebiet seine Funktion als Nahrungshabitat weiterhin wahrnehmen. Durch weitere geplante Maßnahmen im Umfeld des Geltungsbereiches (bspw. Anlage Streuobstwiese auf Friedhof im Westen, **CEF 5**) werden zudem auch die umliegenden Flächen als Nahrungshabitat aufgewertet.

Artengruppe der Fledermäuse Großer Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Flughautfledermaus, Mückenfledermaus, Zwergfledermaus, Gattung Mausohren
Zusammenfassende Beurteilung der Verbotstatbestände ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung ist hiermit beendet)
Flurstücke: 149, Flur 2, Mariendorf; 1, 18 (tlw.), 125, 128, Flur 520, Mariendorf; 19/2 (tlw.), 29, 30, 37, Flur 620, Mariendorf
Eigentümer: Campus Schätzelberg GmbH und Co. KG, bzw. Evangelischer Friedhofsverband Berlin-Stadtmitte
Zeitlicher Ablauf / Realisierung: Zeitpunkt der Umsetzung der Planung noch unklar
Trägerschaft für Umsetzung der Maßnahme: Campus Schätzelberg GmbH und Co. KG
Durchführung der dauerhaften Erhaltung und Pflege plangemäß durch: Evangelischer Friedhofsverband Berlin-Stadtmitte
Rechtliche Sicherung der Maßnahme: Durchführungsvertrag und Vertrag zwischen Vorhabenträger und Friedhofsverband sowie dingliche Sicherung im Grundbuch

Artengruppe der xylobionten Käfer Eremit, Scharlachroter Plattkäfer
Schutzstatus ☒ besonders geschützt (gemäß Anhang I BArtSchV) ☒ streng geschützt (gemäß Anhang IV FFH-Richtlinie)
Vorkommen im Plangebiet Vorliegend wurden potentielle Habitatbäume für 2 geschützte Arten festgestellt. Ein Habitatpotential für den Heldbock kann ausgeschlossen werden. Insgesamt wurden 15 Bäume mit Habitatpotential identifiziert. Nach einer detaillierten Untersuchung der fünf Bäume innerhalb des geplanten Wohngebietes konnte an vier Bäumen der Habitatverdacht ausgeräumt werden.
Vermeidungsmaßnahmen: V 3 Schutz von potentiellen Brutbäumen holzbewohnender Käfer V 7 Umweltbaubegleitung (UBB) - Schwerpunkt Artenschutz V 9 Schutz zu erhaltender Bäume
Ausgleichsmaßnahmen: CEF 4 Maßnahmen xylobionte Käfer

Artengruppe der xylobionten Käfer

Eremit, Scharlachroter Plattkäfer

Beurteilung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot)

- ☐ Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sind zu erwarten oder zumindest nicht auszuschließen.
- ☒ Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sind auszuschließen, können durch Maßnahmen verhindert werden oder das vorhabensbedingte Risiko übersteigt nicht das allgemeine Lebensrisiko der Tiere.

Eine baubedingte Tötung oder Verletzung von Individuen kann durch die Maßnahme **V 3** in Verbindung mit einer Umweltbaubegleitung (**V 7**) verhindert werden.

Sofern ein Habitatbaum entfernt werden muss, sind entsprechende Vorkehrungsmaßnahmen zu treffen, um die bewohnten Bereiche nicht zu gefährden (**CEF 4**).

Anlage- oder betriebsbedingt sind keine Verletzungen des Verbotstatbestandes zu erwarten.

Beurteilung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot)

- ☐ Die Störungen führen zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- ☒ Die Störungen führen nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Baubedingte Störungen für xylobionte Käfer können aus einer Veränderung der Besonnungsverhältnisse des Habitatbaumes resultieren, zum anderen besteht die Gefahr, dass die Mulmkörper durch anhaltende Erschütterungen verändert werden können. Die Habitatbäume entlang der Lindenallee im Süden des Geltungsbereiches liegen außerhalb des geplanten Baugebietes, dementsprechend wird es durch die geplante Bebauung hier nicht zu einer Veränderung der Besonnungsverhältnisse kommen. Die Störungen können durch die Maßnahme **V 9** in Verbindung mit einer Umweltbaubegleitung (**V 7**) verhindert werden.

Beurteilung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Lebensstättenschutz)

- ☒ Die festgestellten Lebensstätten sind nicht betroffen und können erhalten werden
- ☒ Die festgestellten Lebensstätten können nicht erhalten werden, die ökologische Funktion des Revieres bleibt erhalten
- ☐ Die festgestellten Lebensstätten können nicht erhalten werden, die ökologische Funktion der Quartiere wird nicht gewahrt

Vorliegend konnte an einem Baum der Verdacht auf Besatz durch den Scharlachroten Plattkäfer nicht ausgeräumt werden. Dieser Baum ist bereits umgestürzt. Im Vorfeld der Baumaßnahmen ist der Baum in großen Segmenten (mindestens 3 m Länge) an eine geeignete Stelle in räumlicher Nähe zu verbringen (**CEF 4**). Die Stammsegmente dürfen dabei auch gestapelt werden. Die Stelle darf nicht voll besonnt sein, sondern sollte beispielsweise direkt an einen Gehölzsaum angrenzen. Als potentieller Ausbringungsort wird der zukünftig als öffentliche Parkanlage festgesetzte Bereich im Norden des Geltungsbereiches vorgeschlagen.

Die Maßnahmen sind mit der Umweltbaubegleitung (**V 7**) sowie der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen und von dieser zu begleiten.

Zusammenfassende Beurteilung der Verbotstatbestände

☒ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

☐ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung ist hiermit beendet)

Für die Entfernung bzw. Verlagerung des Habitatbaumes ist ein Ausnahmeantrag nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 und Satz 2 BNatSchG zu stellen. Hierzu müssen die folgenden Voraussetzungen gegeben sein:

Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses

Aus folgenden Gründen besteht ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Durchführung des Vorhabens:

1. Das Planverfahren dient der planungsrechtlichen Vorbereitung von Wohnungen und sozialer Infrastruktur. Es sollen ca. 26.200 m² Geschossfläche Wohnen (entsprechend ca. 262 Wohnungen für 524 Bewohner) errichtet werden. Gemäß dem Berliner Modell wird im zugehörigen Durchführungsvertrag ein Anteil der Wohnfläche für mietpreis- und belegungsgebundene Wohnungen vorgesehen; damit dient das Vorhaben in einem Umfang von ca. 7.860 m² (entsprechend etwa 78 Wohnungen) auch den Bedürfnissen von Haushalten, die auf preisgebundenen Wohnraum angewiesen sind.
2. Die Errichtung von Wohnungen und insbesondere die Errichtung von Wohnungen im preisgebundenen Mietsegment dient vorrangigen Zielen der Berliner Stadtentwicklung, die im „Bündnis für Wohnungsneubau und bezahlbares Wohnen“ festgelegt worden sind. Der Berliner Wohnungsmarkt ist angespannt; es bestehen für weite Teile der Berliner Bevölkerung, insbesondere neugegründete Haushalte und/oder Zuziehende der mittleren und unteren Einkommensschichten erhebliche Probleme, eine angemessene Wohnung zu finden. Während die Berliner Bevölkerung seit längerem insbesondere durch Zuzug wächst, ist das Wachstum des Wohnungsbestandes niedriger. Im Ergebnis ist die Leerstandsquote auf nur 0,8 % gesunken. Daher hat der Berliner Senat am 3. August 2021 mit einer Rechtsverordnung nach § 250 BauGB das Land Berlin als ein „Gebiet mit einem angespannten Wohnungsmarkt“ bestimmt. Im StEP Wohnen 2030 erfolgt eine Aussage zum Umfang des notwendigen Wohnungsbaus: Bis zum Jahr 2030 werden 194.000 Wohnungen zusätzlich benötigt; dazu müssen in den nächsten Jahren 20.000 Wohnungen jährlich errichtet werden. Für eine quantitative Entspannung und Preisdämpfung am Wohnungsmarkt ist zudem Voraussetzung, dass zusätzliche und vor allem gemeinwohlorientierte Wohnungen in allen Teilen der Stadt gebaut werden.
Das mit dem B-Plan 7-85 VE vorbereitete Vorhaben ist wegen seiner Größe und Eigenart für den Wohnungsmarkt von stadtweiter Bedeutung. Daher hat die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen im Oktober 2020 mitgeteilt und dies im Januar 2023 bestätigt, dass das Planverfahren wegen seiner Bedeutung für den Wohnungsmarkt dringende Gesamtinteressen Berlins berührt (§ 7 Abs. 1 Nr. 2 und 5 AGBauGB).
Das Vorhaben ist daher zurecht einer der zwischen dem Bezirk und dem Senat vereinbarten sog. „Meilensteine“ zum Erreichen der Ziele des Bündnisses für Wohnungsbau.
3. Im Rahmen des Vorhabens ist die Errichtung von sozialer Infrastruktur beabsichtigt. Im sogenannten „Sozialbaustein“ sollen in den ersten beiden Vollgeschossen soziale Nutzungen untergebracht werden, unter anderem soll hier ein Nachbarschaftstreff mit Café entstehen sowie Räume für Therapie- und Pflegeangebote oder auch für Berufsförderung und Demokratiebildung bereitgestellt werden. Im zweiten Vollgeschoss möchte ein sozialer Träger betreute Wohngruppen für Volljährige mit Betreuungsbedarf anbieten.
4. Auf absehbare Zeit ist nicht von einer sinkenden Nachfrage auf dem Wohnungsmarkt auszugehen. Dies ist in den langfristigen demografischen Entwicklungen begründet. Während von einem weiteren Zuzug auszugehen ist, steigt gleichzeitig seit Jahrzehnten die

durchschnittliche Lebenserwartung, während die durchschnittliche Haushaltsgröße sinkt. Dieser Trend führt zu anhaltender Wohnraumnachfrage. Bedingt durch begleitende sozio-ökonomische Entwicklungen wie z.B. die Tertiärisierung erfolgt der Zuwachs der Wohnflächennachfrage hauptsächlich in stadträumlich integrierten Lagen.

5. Die Planung wird sowohl durch den Bezirk Tempelhof-Schöneberg, der das förmliche Planverfahren durchführt, als auch die Senatsebene unterstützt: Für die Festsetzung des Bebauungsplans ist die vorherige Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich. Hierzu hat der Senat das Änderungsverfahren 02-18 eingeleitet und bereits mehrere Verfahrensschritte durchlaufen lassen.

Prüfung von Alternativen

Das Vorhaben kann nicht in einer Weise verwirklicht werden, die keine oder geringere Beeinträchtigungen geschützter Arten mit sich bringt.

1. Zum einen ist eine Vielzahl von Standorten, die bei grober Vorprüfung in Frage kommen, im Flächennutzungsplan als gewerbliche Baufläche dargestellt (insb. entlang der S-Bahn-Linie S2, entlang des Landwehrkanals und der Stadtautobahn oder im näheren Umfeld des Plangebiets die Gebiete an der Ullsteinstraße). Für diese Flächen gilt, dass sie ganz überwiegend auch zukünftig der gewerblichen Entwicklung und damit den ebenfalls benötigten Arbeitsplätzen für die Berliner Bevölkerung dienen sollen. Bereits heute besteht auch bei großen Teilen der Berliner Wirtschaft (insb. kleinen Unternehmen, von denen die Mehrheit keine Eigentümer ihrer genutzten Immobilien sind) eine erhebliche Standortunsicherheit. Im Sinne einer kompakten und gemischtgenutzten, nachhaltigen Stadtentwicklung sollen diese stadträumlich integrierten gewerblichen Baugebiete gesichert und fortentwickelt werden und nicht aus der Stadt verdrängt werden.
2. Grünflächen kommen i.d.R. nicht als Standorte in Betracht, da der Bezirk dem Leitbild der doppelten Innenentwicklung folgt und im Rahmen einer angemessenen Nachverdichtung auch qualitätvolle Grünräume entwickelt. Die Entwicklung der nördlichen Teilfläche des ehemaligen Dreifaltigkeitsfriedhofes III stellt eine seltene Ausnahme bei der Umnutzung einer Grünfläche dar: Die Umnutzung ist im Friedhofsentwicklungsplan vorgesehen und vom Evangelischen Friedhofsverband als Eigentümer erwünscht. Die vor Ort vorhandene Grünflächenkulisse bleibt weiterhin prägend. Mit der Prämisse einer starken sozialen Komponente hat die BVV Tempelhof-Schöneberg daher der Planung zugestimmt. Andere Grünflächen kommen jedoch nicht als alternative Standorte infrage, sei es, weil sie als öffentliche Parkanlagen weiten Teilen der Berliner Bevölkerung zur Erholung dienen, Grünverbindungen für den Menschen und Tiere im Stadtraum darstellen oder weil sie eine wichtige soziale Bedeutung wie Gemeinschaftsgärten oder Kleingärten haben. Im Ergebnis stehen auch keine anderen Grünflächen als Alternativstandorte zur Verfügung.
3. Sonstige alternative Standorte, die frei für das beabsichtigte Wohnungsbau-/ Sozialprojekt wären, stehen weder dem Bezirk Tempelhof-Schöneberg noch dem Vorhabenträger zur Verfügung. Bei der Alternativenprüfung ist auf tatsächlich umsetzbare, nicht etwa eine nur theoretische (bei näherer Prüfung nicht umsetzungsfähige) Alternative abzustellen. Im Ergebnis ist eine solche Alternative für dieses Vorhaben nicht gegeben.
4. Die Alternative, dass nur ein Teil des Projektes umgesetzt wird, steht ebenfalls nicht zur Verfügung. Bei erheblicher Verkleinerung des Vorhabens würden die vom Land Berlin erwünschten Wohnungsbaupotenziale und der damit verbundene förderfähige Wohnraum nicht realisiert werden.

Erhaltungszustand der Populationen

Der Scharlachrote Plattkäfer ist deutschlandweit ungefährdet. In Berlin ist er derzeit in der Ausbreitung begriffen, eine konkrete Bewertung steht aktuell noch aus. Die potentiell auf dem Baum vorhandene

Artengruppe der xylobionten Käfer
Eremit, Scharlachroter Plattkäfer
Population kann durch die dargestellten Maßnahmen erhalten werden. Es finden sich zudem Pappeln in der Umgebung, die zukünftig besiedelt werden können.
Flurstücke: 128, <i>Flur 520, Mariendorf; 29, Flur 620, Mariendorf</i>
Eigentümer: Campus Schätzelberg GmbH und Co. KG
Zeitlicher Ablauf / Realisierung: Zeitpunkt der Umsetzung der Planung noch unklar
Trägerschaft für Umsetzung der Maßnahme: Campus Schätzelberg GmbH und Co. KG
Durchführung der dauerhaften Erhaltung und Pflege plangemäß durch: Campus Schätzelberg GmbH und Co. KG
Rechtliche Sicherung der Maßnahme: Durchführungsvertrag und Vertrag zwischen Vorhabenträger und Friedhofsverband sowie dingliche Sicherung im Grundbuch

Artengruppe der Säugetiere Eichhörnchen
Schutzstatus ☒ besonders geschützt (gemäß Anhang I BArtSchV) ☐ streng geschützt (gemäß Anhang IV FFH-Richtlinie)
Vorkommen im Plangebiet Vorliegend wurden zwei Kobel von Eichhörnchen an Kiefern im nordwestlichen Bereich des Geltungsbereiches festgestellt.
Vermeidungsmaßnahmen: V 2 kontinuierliche Fortführung der Baumaßnahme V 3 Schutz von Eichhörnchenkobeln in Bäumen und Gehölzen V 6 Sichtschutz V 7 Umweltbaubegleitung (UBB) - Schwerpunkt Artenschutz V 9 Schutz zu erhaltender Bäume
Ausgleichsmaßnahmen: FCS 1 Begrünung im Plangebiet CEF 3 Maßnahmen Eichhörnchen CEF 5 Begrünung auf Heilig-Kreuz-Friedhof

Artengruppe der Säugetiere

Eichhörnchen

Beurteilung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot)

- ☐ Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sind zu erwarten oder zumindest nicht auszuschließen.
- ☒ Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sind auszuschließen, können durch Maßnahmen verhindert werden oder das vorhabensbedingte Risiko übersteigt nicht das allgemeine Lebensrisiko der Tiere.

Eine baubedingte Tötung oder Verletzung von Individuen kann durch die Maßnahmen **V 2** und **V 3** in Verbindung mit einer Umweltbaubegleitung (**V 7**) verhindert werden.

Anlage- oder betriebsbedingt sind keine Verletzungen des Verbotstatbestandes zu erwarten.

Beurteilung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot)

- ☐ Die Störungen führen zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- ☒ Die Störungen führen zur nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Eine baubedingte Störung von Individuen kann durch die Maßnahmen **V 2** und **V 3** in Verbindung mit einer Umweltbaubegleitung (**V 7**) verhindert werden. Um die nicht beanspruchten Freiflächen im Umfeld des Geltungsbereiches vom Baugeschehen abzuschirmen, sind die nicht zu bebauenden Bereiche durch Sichtschutzzäune abzutrennen (**V 6**).

Zukünftig werden die Tiere ihr Revier voraussichtlich in ruhigere Bereiche verlagern, sie können einer betriebsbedingten Störung damit gut aus dem Weg gehen. Dies ist auch bei der Ausbringung von Ersatzkobeln mit zu beachten. Sie gewöhnen sich auf der anderen Seite allerdings auch schnell an den Menschen und lassen sich dann durch ihn nicht mehr stören.

Beurteilung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Lebensstättenschutz)

- ☐ Die festgestellten Lebensstätten sind nicht betroffen und können erhalten werden
- ☒ Die festgestellten Lebensstätten können nicht erhalten werden, die ökologische Funktion des Revieres bleibt erhalten
- ☐ Die festgestellten Lebensstätten können nicht erhalten werden, die ökologische Funktion der Quartiere wird nicht gewahrt

Auch bei einem Erhalt der Habitatbäume ist während des Baugeschehens sowie auch anschließend nicht mehr mit einem Besatz der Kobel zu rechnen, da die Tiere ungestörte geschlossene Gehölzbestände für die Anlage ihrer Quartiere bevorzugen. Der eine theoretisch zu erhaltende Baum wird zukünftig zwischen der Wohnbebauung und damit recht isoliert stehen.

Dementsprechend sind als vorgezogene Ersatzmaßnahme zwei künstliche Kobel in ruhigen Gehölzbeständen im nahen Umfeld auszubringen (**CEF 3**). Damit können die benötigten Quartiere erhalten bzw. ausgeglichen werden. Die Maßnahme ist mit der Umweltbaubegleitung (**V 7**) abzustimmen und von dieser zu begleiten. Im Rahmen von Ausgleichsmaßnahmen auf dem Friedhof soll unter anderem ein Bereich als Ruhewald ausgebildet werden (etwa 3.500 m², **CEF 5**), der für die Tiere zukünftig ebenfalls als Habitat zur Verfügung stehen wird.

Nahrungshabitate sind in der Regel nicht als geschützte Lebensstätte anzusehen. Die vorliegende Fläche hat keine essentielle Bedeutung als Nahrungshabitat. Durch den Erhalt und die Ergänzung der vorhandenen Begrünung (**FCS 1**) kann das Gebiet seine Funktion als Nahrungshabitat weiterhin wahrnehmen. Es ist bei Neupflanzungen von Gebüsch und Bäumen auf nüsse- und beerentragende Arten zu achten.

Artengruppe der Säugetiere Eichhörnchen
Zusammenfassende Beurteilung der Verbotstatbestände ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung ist hiermit beendet)
Flurstücke: 149, Flur 2, Mariendorf; 1, 18 (tlw.), 125, 128, Flur 520, Mariendorf; 19/2 (tlw.), 29, 30, 37, Flur 620, Mariendorf
Zeitlicher Ablauf / Realisierung: Zeitpunkt der Umsetzung der Planung noch unklar
Trägerschaft für Umsetzung der Maßnahme: Vorhabenträger
Durchführung der dauerhaften Erhaltung und Pflege plangemäß durch: Evangelischer Friedhofsverband Berlin-Stadtmitte
Rechtliche Sicherung der Maßnahme: Durchführungsvertrag und Vertrag zwischen Vorhabenträger und Friedhofsverband sowie dingliche Sicherung im Grundbuch

Anhang 4: Bebauungsplan

- 1.1 Im Rahmen der festgelegten Nutzungen sind nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet.
- 1.2 Die Ausnahme gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 1 der Baunutzungsverordnung (Betriebe des Beherbergungswesens) ist nicht Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplans.
- 1.3 Im Baufeld c sind im ersten Vollgeschoss nur die in § 4 Abs. 2 Nr. 3 der Baunutzungsverordnung genannten Anlagen für soziale, gesundheitliche und kulturelle Zwecke zulässig. Ausnahmeweise können Schank- und Speisewirtschaften zugelassen werden.

- 2.1 Die zulässige Grundfläche darf durch die Grundflächen von Stellplätzen mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen im Sinne des § 14 der Bauanstandsverordnung und baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, um bis zu 4.400 m² überschritten werden.
- 2.2 Die zulässige Grundfläche darf innerhalb der Fläche „Überdeckte Garage“ durch die Grundfläche einer Garage um bis zu 1.100 m² überschritten werden.
- 2.3 Bei Anwendung der textlichen Festsetzung 3.1 darf die zulässige Grundfläche vortretender Balkons je Baufeld um höchstens 120 m² und im gesamten allgemeinen Wohngebiet um höchstens 870 m² überschritten werden.
- 2.4 Bei der Ermittlung der zulässigen Geschossfläche sind in den Baufeldern a, b, d, e, f, g, h und i oberhalb des ersten oberirdischen Geschosses im Sinne von § 2 Bauordnung für Berlin und im Baufeld c ab dem ersten Vollgeschoss die Flächen von Aufenthaltsräumen in anderen als Vollgeschossen einschließlich der dazugehörigen Treppenträume und einschließlich ihrer Umfassungswände mitzurechnen.
- 2.5 Innerhalb der Fläche „Überdeckte Garage“ wird als Oberkante der Geschossdecke einer Garage (fertige Geschossdecke einschließlich Abdichtung) eine Höhe von max. 50,80 m über NHN festgesetzt. Notwendige Stützwände und Absturzsicherungen sind bis zu einer Höhe von 1,8 m oberhalb dieser Oberkante allgemein zulässig.
- 2.6 Dachaufbauten wie Aufzugsanlagen, Lüftungsanlagen und Treppenträume sowie Aufbauten und Räume für technische Einrichtungen, die mindestens 4,0 m von der Baugrenze zurücktreten, sind bis zu einer Höhe von 2,5 m oberhalb der festgesetzten Oberkante (OK) und bis zu einer Grundfläche dieser Dachaufbauten von insgesamt 50 m² je Baufeld allgemein zulässig.
- 2.7 Oberhalb der zeichnerisch festgesetzten Oberkanten sind Anlagen zur Erzeugung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus solarer Strahlungsenergie bis zu einer Höhe von 1,0 m allgemein zulässig.

3.1 Ausnahmeweise kann für Gebäude ein Vortreten von Balkonen vor die Baugrenze bis zur Linie zur Abgrenzung des Umfangs von Abweichungen zugelassen werden. Dies gilt auch, wenn hierdurch die baudnungsrechtlich vorgeschriebene Tiefe der Abstandsflächen unterschritten wird.

3.2 An die Baugrenzen und an die Linien zur Umgrenzung der überdeckten Garage darf zwischen den Punkten A2, B2, C2, DE und EF bezogen auf die zulässige Höhe der baulichen Anlagen unter Verkürzung der Tiefe der Abstandsflächen nach der Bauordnung für Berlin herabgezogen werden. Für die bezeichneten Bereiche beträgt die Tiefe der Abstandsflächen 0,0 H.

4.1 Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen im Sinne des § 14 Baunutzungsverordnung, von denen Wirkungen wie von Gebäuden ausgehen, unzulässig. Dies gilt nicht für Garagen und Stellplätze in den dafür vorgesehenen Flächen, für Stellplätze für schwer Gehbehinderte und Rollstuhlnutzerinnen und Rollstuhlnutzer sowie für überdachte und nicht überdachte Abstellanlagen für Fahrräder.

4.2 Auf den Bauländern c, e und f dürfen nur Wohngebäude errichtet werden, die mit Mitteln der sozialen Wohnraumerneuerung gefördert werden können. Ausnahmewise können Wohngebäude ohne förderungsfähige Wohnungen zugelassen werden, wenn die nach Satz 1 erforderlichen Wohnungen in einem anderen Gebäude im allgemeinen Wohngebiet errichtet werden.

5.1 Die in der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung sowie im allgemeinen Wohngebiet zeichnerisch festgesetzte Allee ist zu erhalten. Abgängige Bäume sind in der Weise nachzupflanzen, dass der Eindruck einer Allee erhalten bleibt.

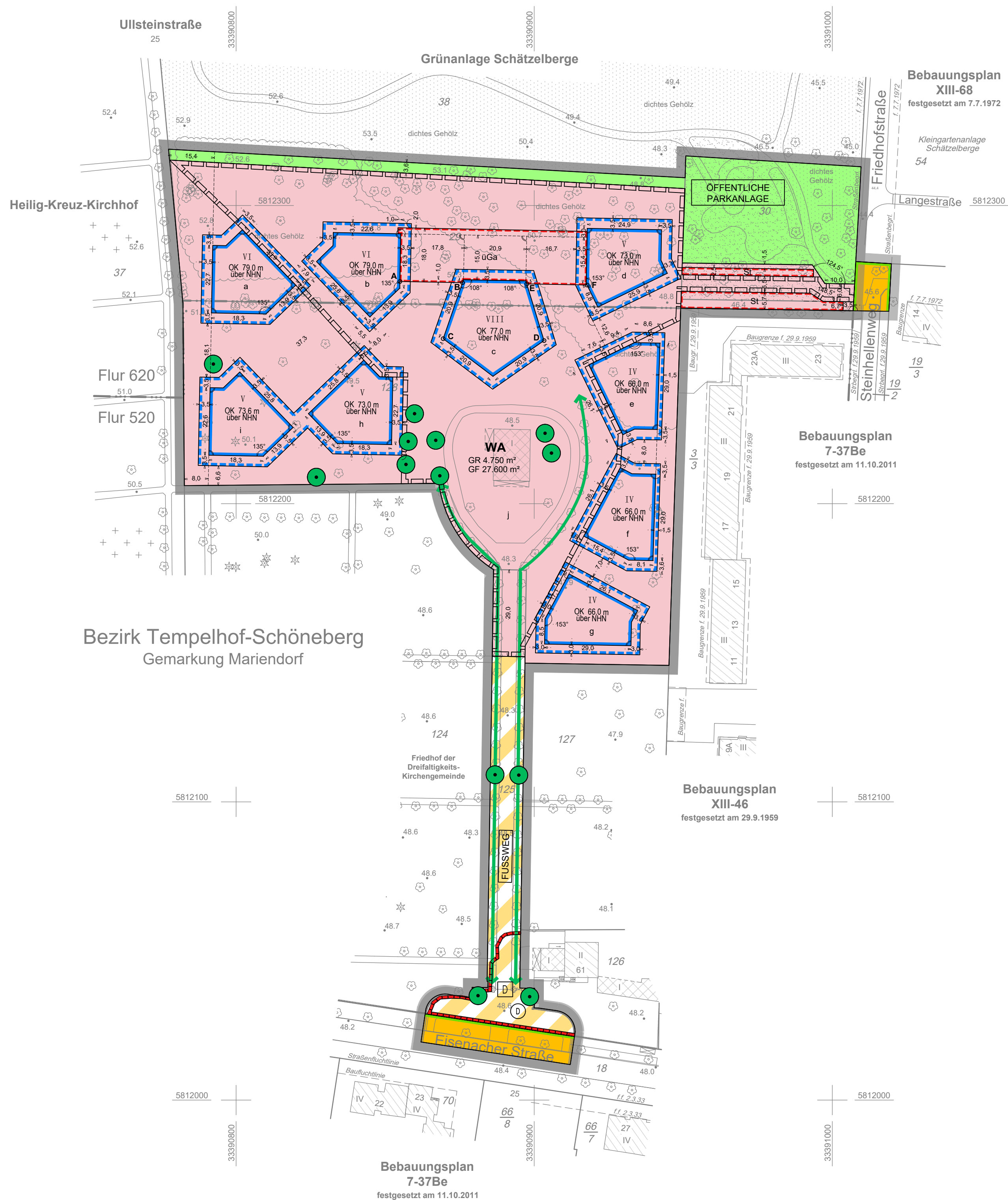
Maßstab 1 : 1.000

6.1 Die private Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Fußweg“ sowie die Fläche mit der Bezeichnung j sind zwischen der nördlichen Grenze des Geltungsbereichs, dem Steinhellweg und der Eisenacher Straße in einer Breite von mindestens 3,0 m mit einem Gehrecht zugunsten der Allgemeinheit zu belasten.

6.2 In der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Fußweg“ können im Bereich zwischen den denkbaren Verkehrsflächen, dem Friedhofspital und der Eisenacher Straße, die Eisenacher Straße ausnahmsweise Stellplätze für die im allgemeinen Wohngebiet zugelassenen Nutzungen zugelassen werden, sofern dem keine übergeordneten denkmalrechtlichen Belange entgegenstehen.

Die Inhalte des vorhabenbezogenen Bebauungsplans sind im Bereich des Vorhaben- und Erschließungsplans mit dessen Inhalten identisch. Der Vorhaben- und Erschließungsplan umfasst das allgemeine Wohngebiet und die private Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Fußweg“.

1. Die Einteilung der Straßenverkehrsflächen und der Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung ist, mit Ausnahme der Regelungen der textlichen Festsetzung Nr. 6.2, nicht Gegenstand der Festsetzungen.
2. Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes treten alle bisherigen Festsetzungen und baurechtlichen Vorschriften, die verbindliche Regelungen der in § 9 Abs. 1 des Baugesetzbuchs bezeichneten Art enthalten, außer Kraft.
3. Aufgrund des vorgeschichtlichen Gräberfeldes (Fst.-Nr. 587) ist bei Bodenerbeiten mit dem Auftreten von archäologischen Funden zu rechnen. Deshalb ist es notwendig, vor Beginn der Tiefbauarbeiten archäologische Sondagen anzulegen.



für Teilflächen der Grundstücke Eisenacher
Straße 61 und Ullsteinstraße 91 sowie eine
Teilfläche des Steinhellenwegs

Die Inhalte des vorhabenbezogenen Bebauungsplans sind im Bereich des Vorhaben- und Erschließungsplans mit dessen Inhalten identisch. Der Vorhaben- und Erschließungsplan umfasst das allgemeine Wohngebiet und die private Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Fußweg“.

Art und Maß der baulichen Nutzung, Bauweise, Baulinien, Baugrenzen, Höhe baulicher Anlagen			
WA	Allgemeines Wohngebiet	IV	Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
GF 27.600 m ²	Geschossfläche als Höchstmaß	Baugrenze	
GR 4.750 m ²	Grundfläche	Linie zur Abgrenzung des Umfangs von Abweichungen	
		Verkehrsflächen	
	Straßenverkehrsfläche		Straßenbegrenzungslinie
	Private Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung		Mit Gehrechten zu belastende Flächen
z.B. FUSSWEG			
		Grünfestsetzungen	
	Öffentliche Grünfläche		Erhaltung von Bäumen
z.B. ÖFFENTLICHE PARKANLAGE			Erhaltung von Alleebäumen
		Sonstige Festsetzungen	
	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des vorhabenbezogenen Bebauungsplans		
	Umgrenzung der Flächen für Stellplätze		Umgrenzung der Flächen für überdeckte Garagen
		Nachrichtliche Übernahmen und Kennzeichnungen	
	Einzelanlage, die dem Denkmalschutz unterliegt		Gesamtanlage (Ensemble), die dem Denkmalschutz unterliegt

	Wohn- oder öffentliches Gebäude mit Durchfahrt und Geschosshöhe		Landesgrenze (Bundesland)
	Wirtschafts-, Industriegebäude oder Garage		Bezirksgrenze
	Parkhaus mit Geschosshöhe		Ortseingrenze
	Unterdinkendes Bauwerk mit Geschosshöhe (z.B. Tiefgarage)		Flurgrenze
	Brücke		Flurktorgrenze
	Überdachung		Flurktusnummer, Flurnummer
	Gewässer		Grundstucksnummer
	Geländehöhe, Straßenhöhe in Meter über NHN		Mauer, Zaunmauer
	Laubbaum, Nadelbaum		Böschung
	Laubwald, Nadelwald		Baulinie, Baugrenze
	Zaun, Hecke		Straßenbegrenzungslinie
	Hochspannungsmast		Borklinie, topografische Begrenzungslinie
	Öffentliche Grünanlage		

ENTWURF -
noch nicht rechtsverbindlich

Berlin, den	Berlin, den	Berlin, den
Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin	Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin	Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin
Abt. Stadtentwicklung und Facility Management	Abt. Stadtentwicklung und Facility Management	Abt. Stadtentwicklung und Facility Management
		Fachbereich Stadtplanung

Öffentlich bestellter
Vermessungsingenieur

Bezirksstadträtin

Fachbereichsleitung
Stadtplanung

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit Bearbeitungsstand vom . .2026 wurde in der Zeit vom . .2026 bis einschließlich . .2026 im Internet veröffentlicht.

Berlin, den
Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin
Stadtentwicklungsamt
Fachbereich Stadtplanung

Fachbereichsleitung Stadtplanung

Dieser vorhabenbezogene Bebauungsplan wurde von der Bezirksverordnetenversammlung
am . .2026 beschlossen.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan ist aufgrund § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuchs in Verbindung mit § 6 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs durch Verordnung vom heutigen Tage festgesetzt worden.

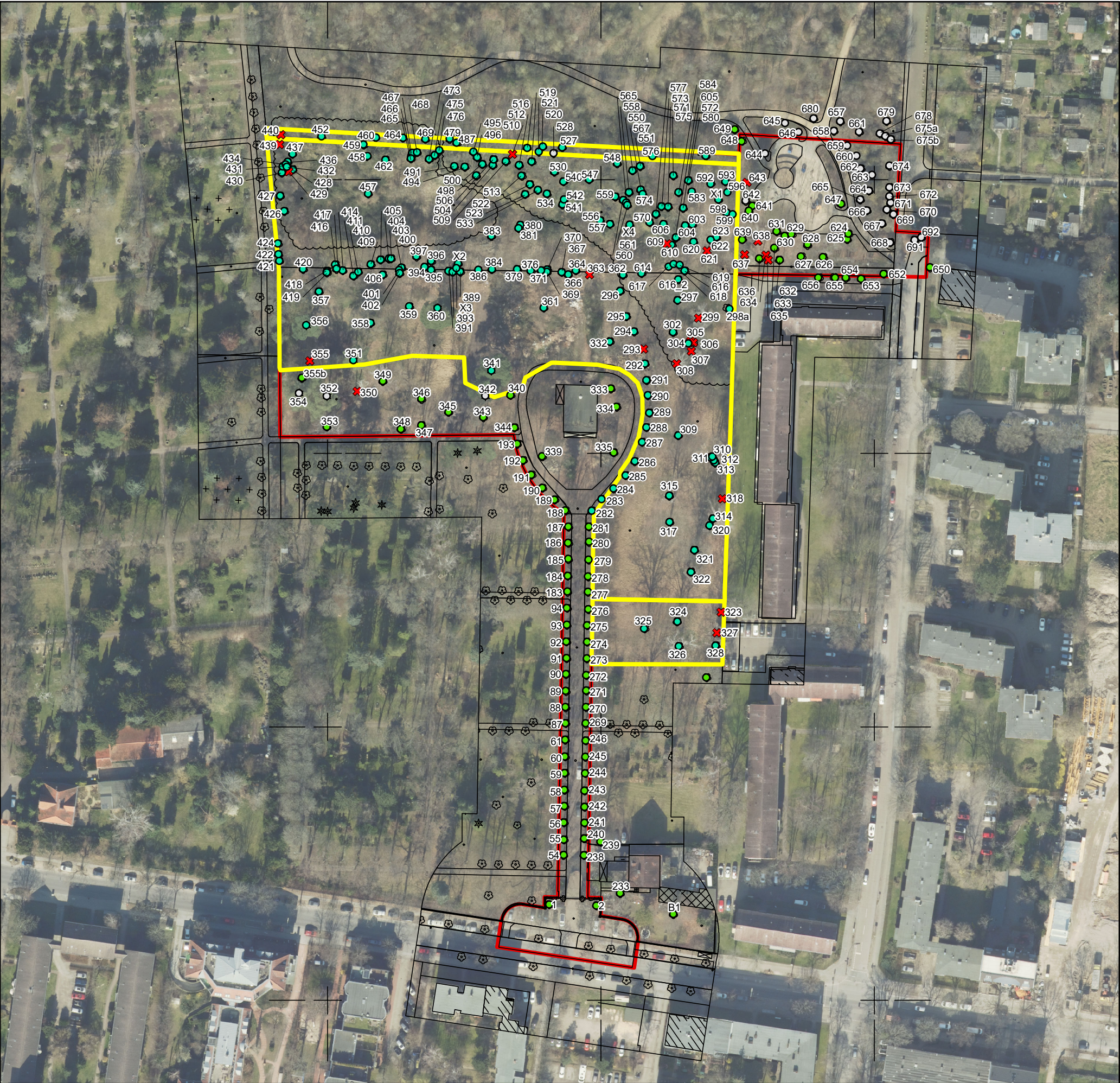
Ausgefertigt: Berlin, den
Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin

Bezirksbürgermeister	Bezirksstadträtin
----------------------	-------------------

Die Verordnung ist am _____ im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin auf S. _____ verkündet worden.

Anhang 5: Karte Biotopkartierung

Anhang 6: Baumkarte



Vorhabenbezogener Bebauungsplan 7-85 VE

Anhang 6: Baumkarte

- Geltungsbereich BP
- Vermesserplan
- Wald nach LWaldG gem Stellungnahme
Berliner Forsten vom 23.03.2026

Bäume mit Baumnummer

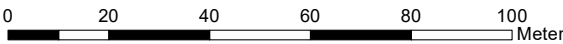
- geschützt gemäß BaumSchVO
- nicht geschützt gemäß BaumSchVO
- Waldbäume
- ✗ nicht mehr vorhanden

Für nähere Informationen zu den einzelnen Bäumen
siehe Baumliste im Anhang 7.

Datenquellen:
- Vermesserplan (Stand 02/2026): Zech • Ruth • Blasius (öbV)
- Baumkartierung (Stand 10/2025): Dr. Szamatolski Schrickel Planungsgesellschaft mbH
- Geoportal Berlin/Digitale farbige Orthophotos 2024 (Datenlizenz Deutschland, dl -de-by-2.0)

Vorhabenbezogener Bebauungsplan 7-85 VE
für Teilflächen der Grundstücke Eisenacher
Straße 61 und Ullsteinstraße 91 sowie
eine Teilfläche des Steinhellenwegs,
Tempelhof-Schöneberg, OT Mariendorf

Karte: Baumbestand



Maßstab 1:1.500 (Blattgröße DIN A3)
Koordinatensystem: ETRS 1989 UTM Zone 33N

Stand: 19.06.2026
Projekt-Nr.: 1079
Bearbeitung: Leutloff/Plaschke

Auftraggeber:
HAMBURG TEAM
Gesellschaft für
Projektentwicklung mbH
Boxhagener Straße 78
10245 Berlin

Auftragnehmer:
SZSP
Dr. Szamatolski Schrickel
Planungsgesellschaft mbH
Gustav-Meyer-Allee 25,
13355 Berlin
Tel.: 030 / 86 47 39 - 0
Mail: buero@szsp.de
Web: www.szsp.de

Anhang 7: Baumliste

Nr.	Artbezeichn. deutsch	Artbezeichn. Latein	Stamm- umfang [cm]*	mehrst.	Schad- stufe	Bemerkung	geschützt nach BaumSchV	Typ	Erhalt	Ausgleich
1	Platane	<i>Platanus x hispanica</i>	208		1	Wurzelbeeinträchtigung, Specht-(Ast-)löcher pot. Habitatbaum BV, FM, Eremit	§	Einzelbaum	x	
2	Platane	<i>Platanus x hispanica</i>	240		1	Wurzelbeeinträchtigung	§	Einzelbaum	x	
54	Linde	<i>Tilia cordata</i>	188		0	Wurzelbeeinträchtigung	§	Allee	x	
55	Linde	<i>Tilia cordata</i>	196		1	großes Spechtloch 2m Süd, Totholz in Krone pot. Habitatbaum BV, FM, Eremit	§	Allee	x	
56	Linde	<i>Tilia cordata</i>	174		1	toter Ast	§	Allee	x	
57	Linde	<i>Tilia cordata</i>	205		1	Zwiesel 5m, tote Äste	§	Allee	x	
58	Linde	<i>Tilia cordata</i>	167		2	beidseitig bedrängt, schütter	§	Allee	x	
59	Linde	<i>Tilia cordata</i>	194		1	pot. Habitatbaum BV, FM	§	Allee	x	
60	Linde	<i>Tilia cordata</i>	182		1	großes Spechtloch 2m (Nutzungsspuren) pot. Habitatbaum BV, FM, Eremit	§	Allee	x	
61	Linde	<i>Tilia cordata</i>	159		1	etwas bedrängt	§	Allee	x	
87	Linde	<i>Tilia cordata</i>	157		1	leichte Stammschäden, Wurzelbeeinträchtigung	§	Allee	x	
88	Linde	<i>Tilia cordata</i>	218		1	Astloch 4m, Stammschäden pot. Habitatbaum BV, FM, Eremit	§	Allee	x	
89	Linde	<i>Tilia cordata</i>	203		1		§	Allee	x	
90	Linde	<i>Tilia cordata</i>	175		1	bedrängt	§	Allee	x	
91	Linde	<i>Tilia cordata</i>	173		1	dicht belaubt	§	Allee	x	
92	Linde	<i>Tilia cordata</i>	208		1	kompakter Wuchs, abgebrochener Zwieselast, leichte Stammschäden	§	Allee	x	
93	Linde	<i>Tilia cordata</i>	152		1		§	Allee	x	
94	Linde	<i>Tilia cordata</i>	200		1	Totast	§	Allee	x	
183	Linde	<i>Tilia cordata</i>	174		1	Spechtloch 5m Nord, Wurzelbeeinträchtigung pot. Habitatbaum BV, FM, Eremit	§	Allee	x	
184	Linde	<i>Tilia cordata</i>	166		2	bedrängt	§	Allee	x	
185	Linde	<i>Tilia cordata</i>	189		1	Spechtlöcher (4m, 12m) pot. Habitatbaum BV, FM, Eremit	§	Allee	x	
186	Linde	<i>Tilia cordata</i>	158		3	Krone tot, viel Totholz	§	Allee	x	
187	Linde	<i>Tilia cordata</i>	192		2	Stammschaden mit Faulstelle, Astloch, Starkast abgerissen pot. Habitatbaum BV, FM, Eremit	§	Allee	x	
188	Linde	<i>Tilia cordata</i>	147		0		§	Baumreihe	x	
189	Linde	<i>Tilia cordata</i>	188		1	Totholzanteil	§	Baumreihe	x	
190	Linde	<i>Tilia cordata</i>	166		0		§	Baumreihe	x	
191	Linde	<i>Tilia cordata</i>	172		0		§	Baumreihe	x	
192	Linde	<i>Tilia cordata</i>	156		1		§	Baumreihe	x	
193	Linde	<i>Tilia cordata</i>	114		3	nach 3m abgesägt, Käferbefall, Spechtloch, Stammschäden	§	Baumreihe	x	
233	Linde	<i>Tilia cordata</i>	198		0	Baum liegt außerhalb, daher nicht gesondert aufgenommen	§	außerhalb	x	
238	Linde	<i>Tilia cordata</i>	191		1	Wurzelbeeinträchtigung	§	Einzelbaum	x	
239	Linde	<i>Tilia cordata</i>	214		1	Wurzelbeeinträchtigung, einseitiger Wuchs	§	Einzelbaum	x	
240	Linde	<i>Tilia cordata</i>	160		1	Wurzelbeeinträchtigung	§	Allee	x	
241	Linde	<i>Tilia cordata</i>	178		1	tote Äste	§	Allee	x	
242	Linde	<i>Tilia cordata</i>	163		1		§	Allee	x	
243	Linde	<i>Tilia cordata</i>	156		1		§	Allee	x	
244	Linde	<i>Tilia cordata</i>	225		1	bedrängt	§	Allee	x	
245	Linde	<i>Tilia cordata</i>	159		1		§	Allee	x	
246	Linde	<i>Tilia cordata</i>	177		2	bedrängt, sehr schmal, einseitiger Wuchs pot. Habitatbaum BV, FM, Eremit	§	Allee	x	
269	Linde	<i>Tilia cordata</i>	169		1	Wurzelbeeinträchtigung	§	Allee	x	
270	Linde	<i>Tilia cordata</i>	177		1	Stammspalte, Totäste pot. Habitatbaum BV, FM, Eremit	§	Allee	x	
271	Linde	<i>Tilia cordata</i>	125		2	bedrängt	§	Allee	x	
272	Linde	<i>Tilia cordata</i>	214		0	Zwieselschaden, leichter Moosbewuchs	§	Allee	x	
273	Linde	<i>Tilia cordata</i>	135		1	Kronenschaden, Totholz, bedrängt	§	Allee	x	
274	Linde	<i>Tilia cordata</i>	150		1	vital	§	Allee	x	
275	Linde	<i>Tilia cordata</i>	176		2	Zwiesel, Stammschäden	§	Allee	x	
276	Linde	<i>Tilia cordata</i>	175		2	Stammschaden, Totholz, Astabbruch pot. Habitatbaum BV, FM, Eremit	§	Allee	x	
277	Linde	<i>Tilia cordata</i>	145		1	Totholz	§	Allee	x	
278	Linde	<i>Tilia cordata</i>	163		1	Totholz	§	Allee	x	
279	Linde	<i>Tilia cordata</i>	237		1	Spechthöhlen 10m	§	Allee	x	
280	Linde	<i>Tilia cordata</i>	144		1	Kronenschaden, Totholz, Starkast abgebrochen pot. Habitatbaum BV, FM	§	Allee	x	
281	Linde	<i>Tilia cordata</i>	125		1	Schmal, Totholz	§	Allee	x	
282	Linde	<i>Tilia cordata</i>	194		1	Totholz, Äste thw. unbelaubt, ausladende Krone		Baumreihe, Wald	x	
283	Linde	<i>Tilia cordata</i>	185		1	Stammschäden, Astloch		Baumreihe, Wald	x	
284	Linde	<i>Tilia cordata</i>	216		1	Totäste, Astabbruch mit Faulstelle		Baumreihe, Wald	x	
285	Linde	<i>Tilia cordata</i>	232		1	Stammschaden pot. Habitatbaum BV, FM		Baumreihe, Wald	x	

* ausgegraute wurden aus vorheriger Kartierung übernommen
grün hinterlegte werden zum Erhalt festgesetzt

Nr.	Artbezeichn. deutsch	Artbezeichn. Latein	Stamm- umfang [cm]*	mehrst.	Schad- stufe	Bemerkung	geschützt nach BaumSchV	Typ	Erhalt	Ausgleich
286	Linde	<i>Tilia cordata</i>	145		1	Totäste, Astlöcher, kleine Stammspalte, dichter Stammausschlag		Baumreihe, Wald	x	
287	Linde	<i>Tilia cordata</i>	183		1	Stammschaden, Totast		Baumreihe, Wald	x	
288	Linde	<i>Tilia cordata</i>	210		1	Stammschaden (Rindenspalte), Totäste		Baumreihe, Wald	x	
289	Linde	<i>Tilia cordata</i>	158		1	Loch im Stamm, Totäste, Moosbewuchs, schiefer Wuchs		Baumreihe, Wald	x	
290	Linde	<i>Tilia cordata</i>	150		1	Totholz, Astlöcher		Baumreihe, Wald	x	
291	Linde	<i>Tilia cordata</i>	244		1	Totäste, Stammschäden (Risse)		Baumreihe, Wald	x	
292	Linde	<i>Tilia cordata</i>	194		0	Totholz		Baumreihe, Wald	x	
293	Linde	<i>Tilia cordata</i>			4	gefällt		Baumreihe, Wald		
294	Linde	<i>Tilia cordata</i>	193		0	Astloch, Totäste		Baumreihe, Wald	x	
295	Linde	<i>Tilia cordata</i>	202		1	Totholz, Starkast gebrochen, tiefe Spalte, tiefes Astloch pot. Habitatbaum BV, FM, Eremit		Baumreihe, Wald		
296	Stieleiche	<i>Quercus robur</i>	199		1	Totholz, Ameisenstraße am Stamm		Wald		
297	Linde	<i>Tilia cordata</i>	292	165, 127	1	Zwiesel auf 80cm (Faulstelle)		Wald		
298a	Linde	<i>Tilia cordata</i>	306	158, 148	0			Wald		
299	Birke	<i>Betula pendula</i>			4	tot		Wald		
302	Säuleleiche	<i>Quercus robur</i> "Fastigiata"	153		3	vergreist, Totholz, Astabbruch		Wald		
304	Birke	<i>Betula pendula</i>	78		1			Wald		
305	Birke	<i>Betula pendula</i>			4	tot		Wald		
306	Birke	<i>Betula pendula</i>			4	tot		Wald		
307	Birke	<i>Betula pendula</i>			4	tot		Wald		
308	Birke	<i>Betula pendula</i>			4	tot		Wald		
309	Stieleiche	<i>Quercus robur</i>	213		0	Totholz		Wald		
310	Birke	<i>Betula pendula</i>	100		0			Wald		
311	Birke	<i>Betula pendula</i>	128		1	Totholz		Wald		
312	Birke	<i>Betula pendula</i>	106		1	Totholz, Krone verkrüppelt		Wald		
313	Birke	<i>Betula pendula</i>	126		0	Totholz		Wald		
314	Birke	<i>Betula pendula</i>	158		1	Totholz, kaputter Vogelkasten		Wald		
315	Birke	<i>Betula pendula</i>	124		1	Totholz, toter Stamm		Wald		
317	Stieleiche	<i>Quercus robur</i>	265		0			Wald		
318	Birke	<i>Betula pendula</i>				nicht vorhanden		Wald		
320	Birke	<i>Betula pendula</i>	120		3	Totholz, toter Stamm		Wald	x	
321	Stieleiche	<i>Quercus robur</i>	178		1	Totholz		Wald		
322	Birke	<i>Betula pendula</i>	249	133, 116	0	Totholz, Jungwuchs Linde		Wald		
323	Birke	<i>Betula pendula</i>			4	umgefallen		Wald, außerhalb		
324	Stieleiche	<i>Quercus robur</i>	199		2	Totholz, Krone weg, einseitiger Wuchs		Wald, außerhalb	x	
325	Stieleiche	<i>Quercus robur</i>	291		1	vital, riesig, Totäste		Wald, außerhalb	x	
326	Birke	<i>Betula pendula</i>	204		2	Kronenschaden (nur Totholz), schräg		Wald, außerhalb	x	
327	Birke	<i>Betula pendula</i>			4	tot		Wald, außerhalb		
328	Birke	<i>Betula pendula</i>	156		3	Totholz		Wald, außerhalb	x	
329	Kastanie	<i>Aesculus hippocastanum</i>			0		§	außerhalb	x	
332	Spitzahorn	<i>Acer platanoides</i>	187		1	Stammschaden, Totholz		Wald		
333	Linde	<i>Tilia cordata</i>	126		0	Totholz	§	Einzelbaum	x	
334	Linde	<i>Tilia cordata</i>	183		0	Zwiesel auf 1,60m (Faulstelle), Totholz	§	Einzelbaum	x	
335	Stieleiche	<i>Quercus robur</i>	213		1	Totholz, Astabbrüche, einseitig bedrängt	§	Einzelbaum	x	
339	Stieleiche	<i>Quercus robur</i>	256		1	Zwiesel auf 2,50m, Totholz, begrenzter Wuchs	§	Einzelbaum		5
340	Linde	<i>Tilia cordata</i>	295		2	Totholz, Astlöcher, intensiver Stammaustrieb	§	Baumreihe	x	
341	Kiefer	<i>Pinus sylvestris</i>	236		0	Astabbruch		Wald	x	
342	Kiefer	<i>Pinus sylvestris</i>	195		2	Spechtlöcher (4x) 7m, viel Totholz pot. Habitatbaum BV, FM	§	Einzelbaum	x	
343	Stieleiche	<i>Quercus robur</i>	208		1	Totholz	§	Einzelbaum	x	
344	Linde	<i>Tilia cordata</i>	224		0	vital	§	Baumreihe	x	
345	Birke	<i>Betula pendula</i>	141		2	Totholz	§	Einzelbaum		2
346	Birke	<i>Betula pendula</i>	160		0	Totholz	§	Einzelbaum		2
347	Birke	<i>Betula pendula</i>	125		1	Totholz, bedrängt von 348	§	Einzelbaum	x	
348	Stieleiche	<i>Quercus robur</i>	231		1	Totholz	§	Einzelbaum	x	
349	Birke	<i>Betula pendula</i>	280	141, 139	0	2-stämmig, Totholz, dichter Jungwuchs Linde	§	Einzelbaum		4
350	Birke	<i>Betula pendula</i>			4	tot		Einzelbaum		
351	Kiefer	<i>Pinus sylvestris</i>	205		0	etwas einseitig		Wald		
352	Kiefer	<i>Pinus sylvestris</i>	230		2	starker Kronenschaden, Totholz, Baumhöhlen (3m, 6m) Eichhörnchenkobel	§	Einzelbaum		4
353	Birke	<i>Betula pendula</i>	171		2	Totholz, schütter	§	Einzelbaum	x	

* ausgegraut wurden aus vorheriger Kartierung übernommen
grün hinterlegt werden zum Erhalt festgesetzt

Nr.	Artbezeichn. deutsch	Artbezeichn. Latein	Stamm- umfang [cm]*	mehrst.	Schad- stufe	Bemerkung	geschützt nach BaumSchV	Typ	Erhalt	Ausgleich
354	Kiefer	<i>Pinus sylvestris</i>	296		1	Zwiesel auf 1,80 (eingerissen), Initialhöhlen Specht, starker Efeubewuchs pot. Habitatbaum BV, FM	§	Gehölz- bestand		6
355	Birke-	<i>Betula pendula</i>				gefällt		Wald		
355b	Amerikanische Linde	<i>Tilia americana</i>	230	76, 88, 66	0		§	Gehölz- bestand		3
356	Kiefer	<i>Pinus sylvestris</i>	199		1	vital, Vogelkasten, Nest, Eichhörnchenkobel		Wald	x	
357	Stieleiche	<i>Quercus robur</i>	246		2	Baum Nr. 3653, starke Stammschäden, Totholz, Zwiesel reißt bereits		Wald		5
358	Esche	<i>Fraxinus excelsior</i>	385	147, 77, 161	1			Wald	x	
359	Stieleiche	<i>Quercus robur</i>	150		1	Totholz, Vogelkasten		Wald	x	
360	Kiefer	<i>Pinus sylvestris</i>	270		1	Astabbruch (9m), Spalte in Starkast pot. Habitatbaum FM		Wald		
361	Stieleiche	<i>Quercus robur</i>	182		2	Totholz, mit Wildem Wein bewachsen (auch in Umgebung als Bodendecker)		Wald		
362	Stieleiche	<i>Quercus robur</i>	155	98, 57	1	2-stämmig, Totholz		Wald		
363	Säulenpappel	<i>Populus nigra italica</i>	377		4	umgefallen pot. Habitatbaum BV, FM, Scharlachkäfer		Wald		
364	Spitzahorn	<i>Acer platanoides</i>	98		1	Baum Nr. 3661		Wald		
366	Säuleneiche	<i>Quercus robur</i> "Fastigiata"	107		2	vergreist, Totholz		Wald		
367	Säuleneiche	<i>Quercus robur</i> "Fastigiata"	83		1	Baum Nr. 3660, bedrängt		Wald		
369	Spitzahorn	<i>Acer platanoides</i>	131	66, 65	1	schräg, Totholz		Wald		
370	Spitzahorn	<i>Acer platanoides</i>	115		1	Baum Nr. 3659, Totholz		Wald		
371	Spitzahorn	<i>Acer platanoides</i>	80		1	schräg, Totholz		Wald		
376	Spitzahorn	<i>Acer platanoides</i>	78		1	Totholz		Wald		
379	Spitzahorn	<i>Acer platanoides</i>	87		1	Baum Nr. 3658, Astabbruch mit Faulstelle		Wald		
380	Spitzahorn	<i>Acer platanoides</i>	70	44, 70	1	Baum Nr. 3655, bedrängt		Wald		
381	Bergahorn	<i>Acer pseudoplatanus</i>	114	53, 61	1	Baum Nr. 3656, bedrängt		Wald		
383	Spitzahorn	<i>Acer platanoides</i>	76	76, 40	1	Baum Nr. 3657, in Grabsteinhaufen		Wald		
384	Spitzahorn	<i>Acer platanoides</i>	217		0	Baum Nr. 3642		Wald		
386	Spitzahorn	<i>Acer platanoides</i>	151	88, 63	2	Baum Nr. 3643		Wald		
389	Säulenpappel	<i>Populus nigra italica</i>	241		2	großes Astloch mit Faulung, Totholz		Wald		
391	Stieleiche	<i>Quercus robur</i>	207		2	Baum Nr. 3644, starker Ameisenbefall		Wald		
393	Bergahorn	<i>Acer pseudoplatanus</i>	177	59, 45, 62, 48, 56	2	Stammschäden, Totholz		Wald		
394	Spitzahorn	<i>Acer platanoides</i>	128	71, 57	1	Totholz		Wald		
395	Spitzahorn	<i>Acer platanoides</i>	124		1			Wald		
396	Spitzahorn	<i>Acer platanoides</i>	92		1	Baum Nr. 3645, Totholz		Wald		
397	Spitzahorn	<i>Acer platanoides</i>	84	84, 49	1	Baum Nr. 3646, Totholz		Wald		
400	Stieleiche	<i>Quercus robur</i>	220	121, 99	2	Zwiesel tief, bedrängt, Totholz		Wald		
401	Säulenpappel	<i>Populus nigra italica</i>	132		2	Baum Nr. 3647, Stammschaden, Totholz		Wald		
402	Spitzahorn	<i>Acer platanoides</i>	119		0	Baum Nr. 3648		Wald		
403	Spitzahorn	<i>Acer platanoides</i>	51	46, 51	1			Wald		
404	Stieleiche	<i>Quercus robur</i>	142		2	Baum Nr. 3649, Totholz		Wald		
405	Spitzahorn	<i>Acer platanoides</i>	104		1	Baum Nr. 3650, Stammschaden		Wald		
406	Bergahorn	<i>Acer pseudoplatanus</i>	156	83, 33, 73	1	mehrst., Totholz		Wald		
409	Spitzahorn	<i>Acer platanoides</i>	61	61, 27	1	Astabbruch		Wald		
410	Stieleiche	<i>Quercus robur</i>	119		1	schräg, Totholz		Wald		
411	Stieleiche	<i>Quercus robur</i>	182	104, 78	1	Baum Nr. 3651, Totholz		Wald		
414	Stieleiche	<i>Quercus robur</i>	73		2	toter Stamm		Wald		
416	Eschenahorn	<i>Acer negundo</i>	164	107, 57	2	schräg, schütterte Krone, Totholz		Wald		
417	Eschenahorn	<i>Acer negundo</i>	278	105, 88, 85	2	Baum Nr. 3652		Wald		
418	Spitzahorn	<i>Acer platanoides</i>	80		1	Totholz		Wald		
419	Sommerlinde	<i>Tilia platyphyllos</i>	112	31, 41, 40, 56, 36, 56	0			Wald		
420	Stiel-Eiche	<i>Quercus robur</i>	381	76, 118, 72, 115	2	Baum Nr. 3654, Totholz pot. Habitatbaum Eremit		Wald		
421	Säulenpappel	<i>Populus nigra italica</i>	111		1			Wald	x	
422	Spitzahorn	<i>Acer platanoides</i>	107		0	abgebrochener Ast		Wald	x	
424	Spitzahorn	<i>Acer pseudoplatanus</i>	175	82, 93, 40	1	3-stämmig, schräg, Totholz		Wald	x	
426	Bergahorn	<i>Acer pseudoplatanus</i>	117		1	dichter Efeubewuchs		Wald	x	
427	Spitzahorn	<i>Acer platanoides</i>	102	38, 50, 52	2	schütter		Wald	x	
428	Robinie	<i>Robinia pseudoaccacia</i>	264	127, 137	1	2-stämmig, Totholz		Wald	x	
429	Birke	<i>Betula pendula</i>				Tot		Wald	x	
430	Spitzahorn	<i>Acer platanoides</i>	56	47, 56	1			Wald	x	
431	Robinie	<i>Robinia pseudoaccacia</i>	73		2			Wald	x	
432	Robinie	<i>Robinia pseudoaccacia</i>	75		2			Wald	x	
434	Robinie	<i>Robinia pseudoaccacia</i>	55	46, 55	2	bedrängt		Wald	x	

* ausgegraute wurden aus vorheriger
Kartierung übernommen
grün hinterlegte werden zum Erhalt festgesetzt

Nr.	Artbezeichn. deutsch	Artbezeichn. Latein	Stamm- umfang [cm]*	mehrst.	Schad- stufe	Bemerkung	geschützt nach BaumSchV	Typ	Erhalt	Ausgleich
436	Robinie	<i>Robinia pseudoaccacia</i>	83		3			Wald	x	
437	Eschenahorn	<i>Acer negundo</i>	214	102, 112	2	bedrängt, schief, vergreist, Totholz		Wald	x	
439	Birke	<i>Betula pendula</i>	99		4	tot		Wald		
440					4	tot		Wald		
452	Robinie	<i>Robinia pseudoaccacia</i>	437	54, 59, 74, 89, 161	2	starker Efeubewuchs, vergreist, Totholz		Wald	x	
457	Holunder	<i>Sambucus nigra</i>				nicht geschützt, daher nicht gesondert aufgenommen		Wald	x	
458	Robinie	<i>Robinia pseudoaccacia</i>	302	132, 170	2	gebrochener Stammzwiesel, Efeubewuchs, vergreist, Totholz pot. Habitatbaum FM		Wald	x	
459	Robinie	<i>Robinia pseudoaccacia</i>	101		2	schräg, Efeubewuchs, vergreist, Totholz		Wald	x	
460	Eschenahorn	<i>Acer negundo</i>	144		2	Efeubewuchs, Totholz, schütter		Wald	x	
462	Robinie	<i>Robinia pseudoaccacia</i>	172		1	3-stämmig ab 2m Höhe, schräg, ausladende Krone, dichter Efeubewuchs am Stamm, Totholz		Wald	x	
464	Robinie	<i>Robinia pseudoaccacia</i>	202	89, 113	1	Efeubewuchs, vergreist, Totholz		Wald	x	
465	Spitzahorn	<i>Acer platanoides</i>	72	40, 72	2	starker Schiefstand		Wald	x	
466	Robinie	<i>Robinia pseudoaccacia</i>	50	27, 30, 50	3	5-stämmig, fast alle tot, Totholz, überwuchert von Wildem Wein		Wald	x	
467	Robinie	<i>Robinia pseudoaccacia</i>	90		2	Efeubewuchs, viel Totholz		Wald	x	
468	Robinie	<i>Robinia pseudoaccacia</i>	127	50, 77	3	starker Efeubewuchs, Krone tot		Wald	x	
469	Robinie	<i>Robinia pseudoaccacia</i>	61	47, 61	3	2-stämmig ab 1,0m Höhe, Totholz, schütter		Wald	x	
473	Robinie	<i>Robinia pseudoaccacia</i>	178	69, 109	2	schiefer Wuchs, Totholz, Bewuchs mit Efeu und Hopfen		Wald	x	
475	Robinie	<i>Robinia pseudoaccacia</i>	84		2	starker Schiefstand, Totholz		Wald	x	
476	Robinie	<i>Robinia pseudoaccacia</i>	100		1	Totholz		Wald	x	
479	Robinie	<i>Robinia pseudoaccacia</i>	106		2	Efeubewuchs, Totholz		Wald	x	
487	Robinie	<i>Robinia pseudoaccacia</i>	175	77, 98	2	Efeubewuchs, Totholz		Wald	x	
491	Robinie	<i>Robinia pseudoaccacia</i>	109		1	schräg, vergreist, Efeubewuchs, Totholz		Wald	x	
494	Robinie	<i>Robinia pseudoaccacia</i>	123		2	Efeubewuchs, Totholz		Wald	x	
495	Robinie	<i>Robinia pseudoaccacia</i>	104		2	Efeubewuchs, Totholz		Wald	x	
496	Robinie	<i>Robinia pseudoaccacia</i>	112		2	Efeubewuchs, Totholz		Wald	x	
498	Robinie	<i>Robinia pseudoaccacia</i>	151	74, 77	1	Efeubewuchs, schräg, Totholz		Wald		
500	Robinie	<i>Robinia pseudoaccacia</i>	87		2	Efeubewuchs, Totholz		Wald	x	
504	Robinie	<i>Robinia pseudoaccacia</i>	265	81, 82, 102	2	Efeubewuchs, vergreist, schräg, Totholz		Wald	x	
506	Robinie	<i>Robinia pseudoaccacia</i>	97		2			Wald	x	
509	Spitzahorn	<i>Acer platanoides</i>	97		1	Efeubewuchs, Totholz		Wald	x	
510	Robinie	<i>Robinia pseudoaccacia</i>			4	tot		Wald		
512	Spitzahorn	<i>Acer platanoides</i>	97		1	Efeubewuchs		Wald	x	
513	Eschenahorn	<i>Acer negundo</i>	484	106, 134, 244	2	mehrstämmig, auseinanderfallend, Totholz, Efeubewuchs pot. Habitatbaum BV, FM, Eremit		Wald		
516	Robinie	<i>Robinia pseudoaccacia</i>	198	84, 114	3	vergreist, viel Totholz		Wald	x	
519	Spitzahorn	<i>Acer platanoides</i>	104		1	schräg, Totholz		Wald	x	
520	Spitzahorn	<i>Acer platanoides</i>	256	68, 86, 102	1	einseitig, Totholz pot. Habitatbaum BV, FM		Wald	x	
521	Feldahorn	<i>Acer campestre</i>	76	47, 76	1	Totholz		Wald	x	
522	Robinie	<i>Robinia pseudoaccacia</i>	97		1	vergreist, verdrehter Wuchs		Wald		
523	Robinie	<i>Robinia pseudoaccacia</i>	94		3	schräg, viel Totholz, kaum noch Licht pot. Habitatbaum BV, FM		Wald		
527	Robinie	<i>Robinia pseudoaccacia</i>	230	94, 136	1	auseinanderfallend, Totholz, Efeubewuchs pot. Habitatbaum BV, FM		Wald	x	
528	Robinie	<i>Robinia pseudoaccacia</i>	78		2	starker Efeubewuchs, vergreist, Totholz, Fuchsbau südlich		Wald	x	
530	Robinie	<i>Robinia pseudoaccacia</i>	166	96, 97	2	Efeubewuchs, bedrängt, schräg, Totholz		Wald	x	
533	Robinie	<i>Robinia pseudoaccacia</i>	127		2	schräg, vergreist, Totholz		Wald		
534	Robinie	<i>Robinia pseudoaccacia</i>	154	70, 84	2	schräg, Totholz, Efeubewuchs		Wald		

* ausgegraute wurden aus vorheriger Kartierung übernommen
grün hinterlegte werden zum Erhalt festgesetzt

Nr.	Artbezeichn. deutsch	Artbezeichn. Latein	Stamm- umfang [cm]*	mehrst.	Schad- stufe	Bemerkung	geschützt nach BaumSchV	Typ	Erhalt	Ausgleich
540	Robinie	<i>Robinia pseudoaccacia</i>	127		2	schräg, stark bedrängt, Totholz		Wald		
541	Säulenpappel	<i>Populus nigra italica</i>	161		2	Efeubewuchs		Wald		
542	Spitzahorn	<i>Acer platanoides</i>	110	53, 57	1	Efeubewuchs		Wald		
547	Spitzahorn	<i>Acer platanoides</i>	140		2	Starkastabbruch, Totholz		Wald		
548	Feldahorn	<i>Acer campestre</i>	377	55, 78, 75, 71, 98, 49	2	toter Stamm, vergreist, Totholz, schütter		Wald	x	
550	Spitzahorn	<i>Acer platanoides</i>	349	89, 93, 87, 70	1	Totholz		Wald	x	
551	Spitzahorn	<i>Acer platanoides</i>	84		2	stark bedrängt, schräg, Totholz		Wald	x	
556	Robinie	<i>Robinia pseudoaccacia</i>	221	98, 123	1	Efeubewuchs, schräg, Totholz		Wald		
557	Robinie	<i>Robinia pseudoaccacia</i>	119		2	Efeubewuchs, schräg, Totholz		Wald		
558	Robinie	<i>Robinia pseudoaccacia</i>	80		2	bedrängt, Efeubewuchs		Wald		
559	Robinie	<i>Robinia pseudoaccacia</i>	119		1	Zwiesel in 1,80 m		Wald		
560	Robinie	<i>Robinia pseudoaccacia</i>	93	93, 48	2	bedrängt		Wald		
561	Robinie	<i>Robinia pseudoaccacia</i>	108		1	2 tote Stämme, Totholz		Wald		
565	Robinie	<i>Robinia pseudoaccacia</i>	219	84, 135	1	vergreist, bedrängt, Totholz		Wald		
567	Robinie	<i>Robinia pseudoaccacia</i>	99		2	Bewuchs von Mistel und Efeu, verdreht, Totholz		Wald		
570	Robinie	<i>Robinia pseudoaccacia</i>	97		1	toter Ast, schräg, Totholz		Wald		
571	Robinie	<i>Robinia pseudoaccacia</i>	84		2	bedrängt, Efeu am Stamm, Totholz		Wald		
572	Spitzahorn	<i>Acer platanoides</i>	105		1	Vogelnest in Krone, schiefer Wuchs		Wald		
573	Robinie	<i>Robinia pseudoaccacia</i>	149	75, 74	2	Zwieseleriss		Wald		
574	Robinie	<i>Robinia pseudoaccacia</i>	97		1	Efeubewuchs		Wald		
575	Stieleiche	<i>Quercus robur</i>	124		1	Zwiesel in 2,50 m		Wald	x	
576	Stieleiche	<i>Quercus robur</i>	142	69, 73, 46	2	bedrängt		Wald	x	
577	Eschenahorn	<i>Acer negundo</i>	175	39, 73, 102	1	schiefer Wuchs		Wald		
580	Stieleiche	<i>Quercus robur</i>	129		1			Wald	x	
583	Stiel-Eiche	<i>Quercus robur</i>	113		1			Wald		
584	Spitzahorn	<i>Acer platanoides</i>	90		1	schiefer Wuchs, Stammschäden		Wald		
589	Stiel-Eiche	<i>Quercus robur</i>	144		2	tief beastet, Totholz		Wald	x	
592	Stiel-Eiche	<i>Quercus robur</i>	72	72, 45, 45	1	bedrängt, Totholz		Wald	x	
593	Eschenahorn	<i>Acer negundo</i>	157		1	schiefer Wuchs, Totholz		Wald	x	
596	Obstgehölz				0	nicht geschützt, daher nicht gesondert aufgenommen		Wald	x	
598	Stieleiche	<i>Quercus robur</i>	144		0			Wald		
599	Stiel-Eiche	<i>Quercus robur</i>	60		1			Wald	x	
603	Spitzahorn	<i>Acer platanoides</i>	86		1	abgebrochener Totast		Wald		
604	Spitzahorn	<i>Acer platanoides</i>	80		1			Wald		
605	Spitzahorn	<i>Acer platanoides</i>	82		2	bedrängt, Efeu am Stamm		Wald		
606	Eschenahorn	<i>Acer negundo</i>	140	74, 66	1	schiefer Wuchs		Wald		
609	Birke	<i>Betula pendula</i>			4	umgefallen		Wald		
610	Stiel-Eiche	<i>Quercus robur</i>	97		2	starker Efeubewuchs		Wald		
614	Bergahorn	<i>Acer pseudoplatanus</i>	162	76, 86	1	bedrängt, Totholz, Fuchsbau am Stamm pot. Habitatbaum FM		Wald		
616	Linde	<i>Tilia cordata</i>	124		0			Wald		
616_2	Bergahorn	<i>Acer pseudoplatanus</i>	86		1	schiefer Wuchs		Wald		
617			<80			nicht geschützt, daher nicht gesondert aufgenommen		Wald		
618			<80			nicht geschützt, daher nicht gesondert aufgenommen		Wald		
619			<80			nicht geschützt, daher nicht gesondert aufgenommen		Wald		
620	Spitzahorn	<i>Acer platanoides</i>	377	43, 105, 109, 70, 93	1	leichte Stammschäden, Totholz		Wald		
624	Zitterpappel	<i>Populus tremula</i>			4	nicht mehr vorhanden		Wald		
622	Spitzahorn	<i>Acer platanoides</i>	120		1	Totholz		Wald		
623	Stiel-Eiche	<i>Quercus robur</i>	71		2	bedrängt		Wald		
624	Stieleiche	<i>Quercus robur</i>	148		1	etwas Totholz, Konkurrenz mit 625	§	Gehölz- bestand	x	
625	Stieleiche	<i>Quercus robur</i>	180		1	Baum Nr. 2, etwas Totholz, Konkurrenz mit 624	§	Gehölz- bestand		3
626	Birke	<i>Betula pendula</i>	259	59, 93, 107	1		§	Gehölz- bestand		4
627	Stieleiche	<i>Quercus robur</i>	261	121, 140	1	Baum Nr. 4, Totholz	§	Gehölz- bestand		5
629	Stieleiche	<i>Quercus robur</i>	161		0	Baum Nr. 6, Totholz, Konkurrenz mit 628, 630, 631	§	Gehölz- bestand		3
628	Stieleiche	<i>Quercus robur</i>	123		0	Baum Nr. 7, Konkurrenz mit 629, 630, 631	§	Gehölz- bestand		2

* ausgegraute wurden aus vorheriger
Kartierung übernommen
grün hinterlegte werden zum Erhalt festgesetzt

Nr.	Artbezeichn. deutsch	Artbezeichn. Latein	Stamm- umfang [cm]*	mehrst.	Schad- stufe	Bemerkung	geschützt nach BaumSchV	Typ	Erhalt	Ausgleich
630	Stieleiche	<i>Quercus robur</i>	153		1	Baum Nr. 5, schmal, Konkurrenz mit 628, 629, 631, Vogelhaus Nr. 15	§	Gehölz- bestand		2
631	Stieleiche	<i>Quercus robur</i>	124		1	Baum Nr. 8, Konkurrenz mit 628, 629, 630	§	Gehölz- bestand	x	
632	Winter-Linde	<i>Tilia cordata</i>	141	67, 74	0	Baum Nr. 10	§	Gehölz- bestand		2
633	Birke	<i>Betula pendula</i>	154	73, 81	0		§	Gehölz- bestand		2
634	Birke	<i>Betula pendula</i>			4	gefällt		Gehölz- bestand		
635	Birke	<i>Betula pendula</i>			4	gefällt		Gehölz- bestand		
636	Winter-Linde	<i>Tilia cordata</i>	109		0	Baum Nr. 14	§	Gehölz- bestand		1
637	Birke	<i>Betula pendula</i>			4	gefällt		Gehölz- bestand		
638	Birke	<i>Betula pendula</i>			4	gefällt		Gehölz- bestand		
639	Stieleiche	<i>Quercus robur</i>	120		1	schmäler Wuchs	§	Gehölz- bestand		2
640	Stieleiche	<i>Quercus robur</i>	147		1	Vogelnest	§	Gehölz- bestand	x	
641	Stieleiche	<i>Quercus robur</i>	120		1	Baum Nr. 19, wenig Totholz, schmal	§	Gehölz- bestand	x	
642	Felsen-Kirsche	<i>Prunus mahaleb</i>	146	68, 78	2	Baum Nr. 20, Totholz im beschatteten Bereich, gerissener Stammzwiesel	§	Gehölz- bestand	x	
643	Felsen-Kirsche	<i>Prunus mahaleb</i>			4	gefällt		Gehölz- bestand		
644	Vogelbeere	<i>Sorbus aucuparia</i>			0	nicht geschützt, daher nicht gesondert aufgenommen		Einzelbaum	x	
645	Felsen-Kirsche	<i>Prunus mahaleb</i>			0	nicht geschützt, daher nicht gesondert aufgenommen		Einzelbaum	x	
646	Vogelbeere	<i>Sorbus aucuparia</i>			0	nicht geschützt, daher nicht gesondert aufgenommen		Einzelbaum	x	
647	Stieleiche	<i>Quercus robur</i>	144		1	Baum Nr. 25, etwas Totholz	§	Einzelbaum	x	
648	Stieleiche	<i>Quercus robur</i>	143		1	Totholz	§	Gehölz- bestand	x	
649	Stieleiche	<i>Quercus robur</i>	71		0	Baum liegt außerhalb, daher nicht gesondert aufgenommen		außerhalb	x	
650	Winter-Linde	<i>Tilia cordata</i>	188		0	Baum Nr. 1732	§	außerhalb	x	
652	Spitzahorn	<i>Acer platanoides</i>	104		0	Schiefstand, bedrängt durch 653	§	Einzelbaum		1
653	Winter-Linde	<i>Tilia cordata</i>	464	141, 151, 172	0		§	außerhalb	x	
654	Winter-Linde	<i>Tilia cordata</i>	339	107, 111, 121	0		§	außerhalb	x	
655	Winter-Linde	<i>Tilia cordata</i>	441	98, 107, 111, 125	0		§	außerhalb	x	
656	Winter-Linde	<i>Tilia cordata</i>	252	114, 138	0		§	außerhalb	x	
657	Berg-Ulme	<i>Ulmus glabra</i>			0	Baum liegt außerhalb, daher nicht gesondert aufgenommen	Grünanlage	außerhalb	x	
658	Stieleiche	<i>Quercus robur</i>	140		0	Baum liegt außerhalb, daher nicht gesondert aufgenommen	Grünanlage	außerhalb	x	
659	Vogelkirsche	<i>Prunus avium</i>			0	nicht geschützt, daher nicht gesondert aufgenommen	Grünanlage	Gehölz- bestand	x	
660	Zweiggriffliger Weißdorn	<i>Crataegus</i>			0	nicht geschützt, daher nicht gesondert aufgenommen	Grünanlage	Gehölz- bestand	x	
661	Eschenahorn	<i>Acer negundo</i>	64		0	Baum liegt außerhalb, daher nicht gesondert aufgenommen	Grünanlage	außerhalb	x	
662	Spitzahorn	<i>Acer platanoides</i>	58		1		Grünanlage	Gehölz- bestand	x	
663	Prachtapfel	<i>Malus</i>			0	nicht geschützt, daher nicht gesondert aufgenommen	Grünanlage	Gehölz- bestand	x	
664	Eschenahorn	<i>Acer negundo</i>	58		2	Baum Nr. 347, schmal, schütter, bedrängt	Grünanlage	Gehölz- bestand	x	
665	Felsen-Kirsche	<i>Prunus mahaleb</i>	150	30, 60, 90	1	Baum Nr. 348	Grünanlage	Gehölz- bestand	x	
666	Jap. Blütenkirsche	<i>Cerasus serrulata</i>	95		1	Baum Nr. 349	Grünanlage	Gehölz- bestand	x	
667	Sal-Weide	<i>Salix caprea</i>	260	60, 97, 103	2	Totholz, mehrere frische Pflegeschnitte pot. Habitatbaum BV, FM	Grünanlage	Gehölz- bestand	x	
668	Vogelkirsche	<i>Prunus avium</i>	68		1	schiefer Wuchs	Grünanlage	Gehölz- bestand		
669	Robinie	<i>Robinia pseudoaccacia</i>	87		1	Baum Nr. 353, bedrängt	Grünanlage	Gehölz- bestand	x	
670	Robinie	<i>Robinia pseudoaccacia</i>	82		1	Baum Nr. 354, bedrängt	Grünanlage	Gehölz- bestand	x	
671	Robinie	<i>Robinia pseudoaccacia</i>	130		1	Baum Nr. 355, bedrängt	Grünanlage	Gehölz- bestand	x	
672	Robinie	<i>Robinia pseudoaccacia</i>	52		2	Baum Nr. 356	Grünanlage	Gehölz- bestand	x	
673	Sal-Weide	<i>Salix caprea</i>	239	103, 136	2	Kronen abgeschnitten	Grünanlage	Gehölz- bestand	x	
674	Sal-Weide	<i>Salix caprea</i>	387	87, 88, 89, 123	1		Grünanlage	Gehölz- bestand	x	

* ausgegraute wurden aus vorheriger Kartierung übernommen
grün hinterlegte werden zum Erhalt festgesetzt

Nr.	Artbezeichn. deutsch	Artbezeichn. Latein	Stamm- umfang [cm]*	mehrst.	Schad- stufe	Bemerkung	geschützt nach BaumSchV	Typ	Erhalt	Ausgleich
675a	Sal-Weide	<i>Salix caprea</i>	253		0	Baum liegt außerhalb, daher nicht gesondert aufgenommen	Grünanlage	außerhalb	x	
675b	Sal-Weide	<i>Salix caprea</i>	139		0	Baum liegt außerhalb, daher nicht gesondert aufgenommen	Grünanlage	außerhalb	x	
678	Sal-Weide	<i>Salix caprea</i>	125		0	Baum liegt außerhalb, daher nicht gesondert aufgenommen	Grünanlage	außerhalb	x	
679	Pyramiden- pappel	<i>Populus</i>	92		0	Baum liegt außerhalb, daher nicht gesondert aufgenommen	Grünanlage	außerhalb	x	
680	Spitzahorn	<i>Acer platanoides</i>	41		0	Baum liegt außerhalb, daher nicht gesondert aufgenommen	Grünanlage	außerhalb	x	
691	Spitzahorn	<i>Acer platanoides</i>	68		2	überwuchert von Waldrebe		Einzelbaum		
692	Kirsche	<i>Prunus</i>			0	nicht geschützt, daher nicht gesondert aufgenommen		Einzelbaum		
B1	Buche	<i>Fagus sylvatica</i>	231		0	Baum liegt außerhalb, daher nicht gesondert aufgenommen	§	außerhalb	x	
X1	Stieleiche	<i>Quercus robur</i>	90		2	bedrängt, Totholz		Wald		
X2	Spitzahorn	<i>Acer platanoides</i>	55	55, 27	1			Wald		
X3	Spitzahorn	<i>Acer platanoides</i>	67	67, 23	1			Wald		
X4	Robinie	<i>Robinia pseudoaccacia</i>	92		3			Wald		

erforderlicher Ausgleich	Qualität	Anzahl
	14-16	6
	16-18	27
	18-20	20

* ausgegraute wurden aus vorheriger Kartierung übernommen
grün hinterlegte werden zum Erhalt festgesetzt

Anhang 8: Karte Arten



Vorhabenbezogener Bebauungsplan 7-85 VE

Anhang 8: Artenkarte

Geltungsbereich

Vermesserplan

Baugrenzen Gebäude

Nebenanlagen (Stellplätze, Tiefgarage)

Allgemeines Wohngebiet

öffentliche Parkanlage

private Straßenverkehrsfläche

öffentliche Straßenverkehrsfläche

Besetzte Niststätten Brutvögel mit Artkürzel

☆

außerhalb des Geltungsbereiches, kein ganzjähriger Schutz gemäß § 44 BNatSchG

★

außerhalb des Geltungsbereiches, ganzjähriger Schutz gemäß § 44 BNatSchG

★

innerhalb des Geltungsbereiches, kein ganzjähriger Schutz gemäß § 44 BNatSchG

★

innerhalb des Geltungsbereiches, ganzjähriger Schutz gemäß § 44 BNatSchG

Potentielle Quartierstrukturen

■

Habitatbaum Brutvögel

◆

Habitatbaum Fledermäuse

■

Habitatbaum Brutvögel + Fledermäuse

⊗

Potentieller Habitatbaum xylobionte Käfer

⊗

Verdacht auf Habitatpotential ausgeräumt

⊙

Bau von Mittelsäuger (Fuchs oder Dachs)

●

Eichhörnchenkobel

Kürzel	Art deutsch	Art wissenschaftlich
A	Amsel	<i>Turdus merula</i>
Bm	Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>
B	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>
Bs	Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>
Ei	Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>
Gb	Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>
H	Haussperling	<i>Passer domesticus</i>
Kl	Kleiber	<i>Sitta europaea</i>
K	Kohlmeise	<i>Parus major</i>
Mb	Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>
Mg	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>
N	Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>
Nk	Nebelkrähe	<i>Corvus cornix</i>
Rt	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>
R	Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>
S	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>
Sd	Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>
Sg	Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapilla</i>
Sum	Sumpfschneise	<i>Parus palustris</i>
Zk	Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>
Zi	Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>

Ausgegraute Arten kommen nur außerhalb des Geltungsbereiches vor.
Niststätten der **fett gedruckten Arten** stehen gemäß § 44 BNatSchG ganzjährig unter Schutz.

Fledermäuse nutzen das gesamte Gebiet zur Jagd, auf eine konkrete Ausweisung von Jagdgebieten wurde daher verzichtet. Konkrete Quartiere konnten nicht ermittelt werden.

Kartengrundlage:
- Vermesserplan (Stand 02/2026); Zech • Ruth • Blasius (bbV)
- Bebauungsplan (Stand 02/2026); Planergemeinschaft für Stadt und Raum eG
- Faunistische Kartierungen (Stand 10/2022, 03/2024); Natur+Text GmbH
- Geoportal Berlin/Digitale farbige Orthophotos 202 4 (Datenlizenz Deutschland, dl -de-by-2.0)

Vorhabenbezogener Bebauungsplan 7-85 VE

für Teilflächen der Grundstücke Eisenacher Straße 61 und Ullsteinstraße 91 sowie eine Teilfläche des Steinhellenwegs, Tempelhof-Schöneberg, OT Mariendorf

Karte: Arten

0

25

50

75

100

Meter

Maßstab

1:1.000 (Blattgröße DIN A2)

Koordinatensystem:

ETRS 1989 UTM Zone 33N

Stand:

29.06.2026

Projekt-Nr.:

1079

Bearbeitung:

"Plaschke/Leutloff"

Auftraggeber:

HAMBURG TEAM für Projektentwicklung
Friedrichstraße 186
10117 Berlin

Auftragnehmer:

SZSP

Dr. Szamatolski Schrickel
Planungsgesellschaft mbH
Gustav-Meyer-Allee 25, 13355 Berlin
Tel.: 030 / 86 47 39 - 0,
Mail: buero@szsp.de
Web: www.szsp.de

Dokumentenpfad: P:\1079_UB_BP 7-85VE Campus Schätzelberg\PlaneArtenkarte.mxd

Greifvogelkonzept für den Mäusebussard

zum

vorhabenbezogenen Bebauungsplan 7-85 VE

für Teilflächen der Grundstücke Eisenacher Straße 61 und Ullsteinstraße 91 sowie eine Teilfläche des Steinhellenwegs im Bezirk Tempelhof-Schöneberg, Ortsteil Mariendorf

Stand: 17.12.2024

Auftraggeber:

HAMBURG TEAM Gesellschaft für Projektentwicklung mbH
Friedrichstraße 186
10117 Berlin

Auftragnehmer:

Dr. Szamatolski Schrickel Planungsgesellschaft mbH



LANDSCHAFTSARCHITEKTUR ■ UMWELTPLANUNG
STADTENTWICKLUNG ■ VERGABEMANAGEMENT

Gustav-Meer-Allee 25 (Haus 26A)
13355 Berlin

Tel.: 030 / 86 47 39 0
Mail: buero@szsp.de

Bearbeitung:
M. Sc. Hendrikje Leutloff
M. Sc. Mike Plaschke

Mit fachlicher Unterstützung von:

Robert Dietrich – Greifvogelexperte in Berlin, untersuchte städtische Mäusebussarde im Ostteil Berlins im Rahmen des Greifvogelmonitorings des NABU e. V.

Tel.: 015771310191
Mail: rob-d@gmx.de

Inhaltsverzeichnis

1 Anlass	4
2 Biologie des Mäusebussardes.....	6
3 Auswirkungen der Planung und weiteres Vorgehen	8
3.1 Beeinträchtigungen	8
3.2 Maßnahmen	8
3.3 Umgang mit dem vorhandenen Horstbaum	10
4 Fazit	12
5 Literatur- und Quellenverzeichnis	13

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Horststandort innerhalb des Plangebietes des BP 7-85 (Planung Stand 29.11.2021)	5
Abbildung 2: Umgebung des im BP 7-85 VE festgestellten Mäusebussardhorstes.....	7
Abbildung 3: Potentielle Ersatzbäume in der Umgebung des BP 7-85 VE	9
Abbildung 4: Zustand des Horstes (roter Kreis) im Jahr 2024 (Prüfung durch Hr. Dietrich am 04.07.2024)	11

1 Anlass

Anlass für die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans 7-85 VE im Ortsteil Mariendorf des Bezirks Tempelhof-Schöneberg ist die Absicht des Vorhabenträgers, auf einer Teilfläche des Dreifaltigkeitsfriedhofs III ein Wohnquartier mit integriertem Sozialbaustein zu realisieren. Die Planung sieht den Neubau von ca. 190 Wohnungen vor.

Die Fläche war bis zu ihrer Entwidmung im Jahr 2016 Bestandteil des evangelischen Friedhofs Dreifaltigkeit III, der im Jahr 1897 angelegt wurde. Im Geltungsbereich des Bebauungsplans fanden nie Bestattungen statt. Teilflächen des Friedhofs (außerhalb des Geltungsbereichs) dienten als Kriegsgräberstätte für Opfer des Zweiten Weltkriegs. Die ehemalige Friedhofsfläche des Plangebietes ist zu großen Teilen mit Bäumen bestanden. Nach Süden zur Eisenaacher Straße verläuft ein asphaltierter Weg unter einer Lindenallee, der zur ehemaligen Kapelle führt. Die zentralen Bereiche zeichnen sich durch offene, teilweise verwilderte Grasfluren mit vereinzelt Baum- und Strauchbestand aus. Nördlich der Kapelle gehen diese in einen dichten Gehölzbestand über. Nördlich angrenzend befindet sich ein naturbelassener Park mit dichtem Baumbestand sowie vereinzelt Lichtungen. Im Westen liegt der Heilig-Kreuz-Friedhof, welcher die Charakteristik eines Parkfriedhofes weiterführt. Die vorhandenen Bäume stehen vornehmlich in Alleen entlang des Weges, zudem finden sich innerhalb der Gräberfelder weitere Anpflanzungen unterschiedlichen Alters und Sorten.

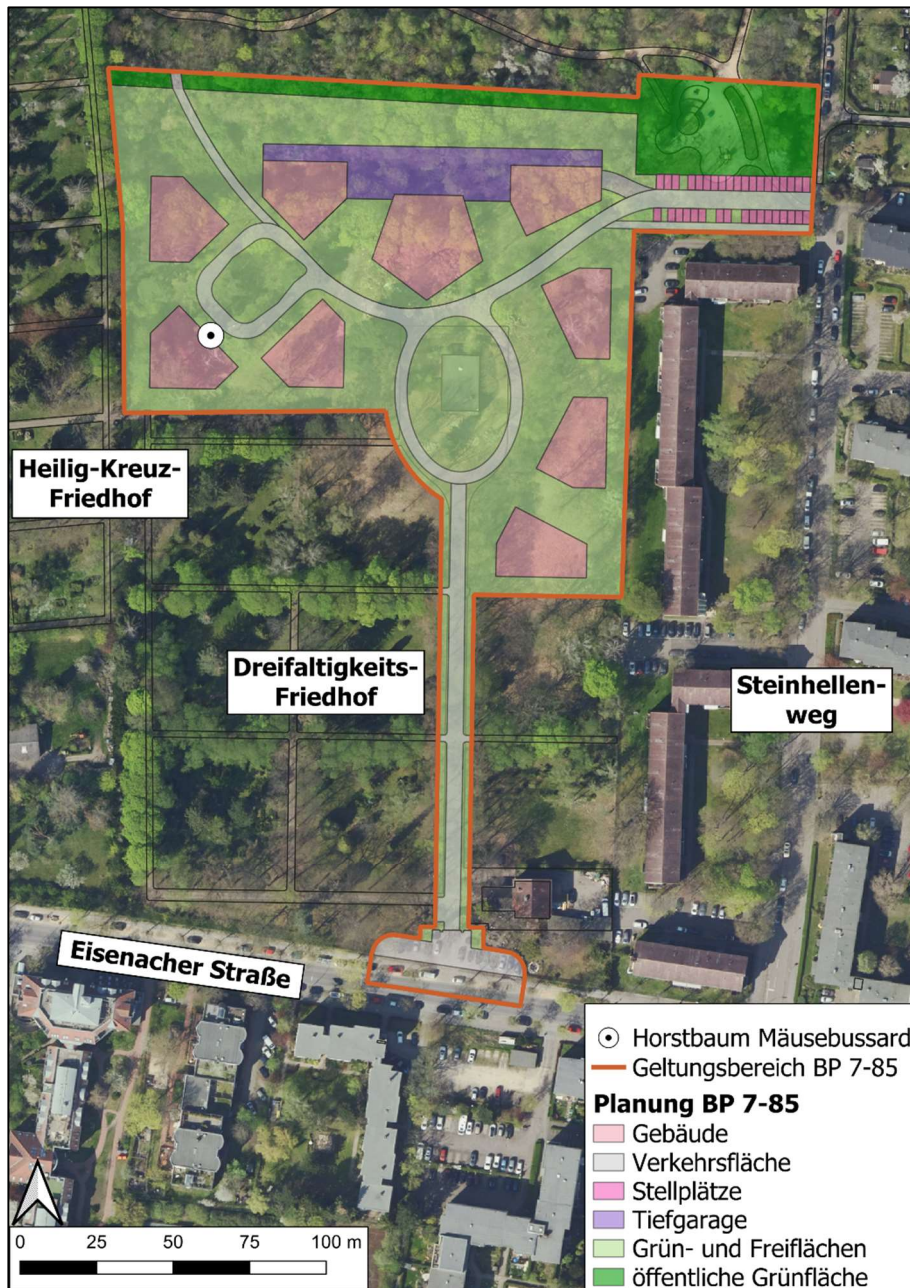


Abbildung 1: Horststandort innerhalb des Plangebietes des BP 7-85 (Planung Stand 29.11.2021)

Quelle: Geoportal Berlin/ Digitale farbige Orthophotos 2021, Datenlizenz Deutschland - Version 2.0, dl-de/by-2-0

Bei ersten faunistischen Kartierungen zum Bebauungsplan im Jahr 2017 wurde der Mäusebussard mehrmals im Gebiet als Nahrungsgast gesichtet. Ein Horst wurde nicht festgestellt (bgmr 2017). Im Zuge erneuter faunistischer Kartierungen 2022 wurde innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans ein Horst des Mäusebussardes auf einer alten Kiefer, westlich der alten Kapelle, festgestellt. Der Horst wurde zur Zeit der Erfassung genutzt. Ein erfolgreicher Brutnachweis konnte im Zuge der Untersuchungen allerdings nicht beobachtet werden (NATUR + TEXT 2022).

Horste des Mäusebussards unterliegen einem ganzjährigen Schutz gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Der Horstschutz erlischt mit dem natürlichen Zerfall. In Brandenburg ist ein Schutzstatus des Horstes nach zweijähriger Nichtnutzung nicht mehr gegeben (siehe MLUL 2018).

Entsprechende Vorgaben existieren für Berlin nicht, daher wird sich vorliegend an den Vorgaben aus Brandenburg orientiert. Im Rahmen des Vermeidungsgebotes der §§ 13 und 15 Abs. 1 BNatSchG sollte angestrebt werden, den Horstbaum sowie Altbäume im Plangebiet und auf angrenzenden Flächen zu erhalten bzw. die erforderlichen Baumentnahmen auf ein bautechnologisch mögliches Mindestmaß zu reduzieren.

Aufgrund der Lage innerhalb des geplanten Wohnquartiers (siehe Abbildung 1) erscheint eine Nutzung des Horstes selbst bei Erhalt des Horstbaumes als unwahrscheinlich, auch wenn es schon Bruterfolge in unmittelbarer Nähe zu menschlichen Bauwerken gab (DIETRICH & OTTO 2011, FLÖTER 1999). Zudem liegt der Horstbaum im Baubereich eines der geplanten Gebäude, was eine Fällung wahrscheinlich macht. Die Anordnung der Häuser und Verkehrsflächen wurde bereits unter den Aspekten des Baumerhaltes sowie der Einhaltung der Abstandsflächen optimiert, eine Veränderung würde dementsprechend wahrscheinlich in weiteren Baumfällungen resultieren.

2 Biologie des Mäusebussardes

Nachfolgend wird zunächst ein Überblick über Verhalten und Habitatvoraussetzungen gegeben, auf deren Grundlage die möglichen Maßnahmen formuliert werden.

Der Mäusebussard (*Buteo buteo*) baut sein Nest normalerweise an Waldrändern oder kleinen Gehölzen mit umliegenden offenen Landschaften mit möglichst kurzgehaltener Vegetation in denen er jagen kann. Er baut sein Nest in der Regel selbst, nimmt in Einzelfällen aber auch bestehende Horste anderer Arten an (DIETRICH & OTTO 2011). Hierbei wird normalerweise mit der Zeit ein System aus mehreren Wechselhorsten angelegt, welches jährlich abwechselnd genutzt wird. Im innerstädtischen Bereich legen die Tiere allerdings erfahrungsgemäß keine Wechselhorste an, sondern beschränken sich zumeist auf einen zentralen Horst. An Baumarten wird, zumindest im Berliner Bereich, die Kiefer (*Pinus sylvestris*) deutlich bevorzugt, aber auch Pappeln (*Populus spec.*) werden gerne genommen (DIETRICH & OTTO 2011). Die Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit umfasst den Zeitraum von der Balz/Paarbildung bis zum Ausfliegen der Jungtiere, d. h. die Zeit von Mitte/Ende Februar bis Mitte August (MLUL 2018).

Das Revier umfasst im Optimalfall eine Größe von 1,5 km² (LANUV o.J.), bei nicht ausreichendem Nahrungsangebot aber auch deutlich mehr, konkrete Zahlen liegen hierzu nicht vor. Die Art ist sehr reviertreu. Männchen und Weibchen bleiben oft lebenslang zusammen. Der Mäusebussard ist in Brandenburg und Berlin flächendeckend verbreitet und entsprechend in seinem Bestand nicht gefährdet (ABBO 2011). Aktuelle Untersuchungen des Greifvogel-Forschungsprojektes des NABU Berlin bestätigen dies, die untersuchten Bestände sind nach wie vor stabil (Hr. Marc Engler (Team Wildvogelstation-NABU Landesverband Berlin), mündlich). Er gilt allerdings als streng geschützte Art gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG. In der Fachliteratur wird für ihn eine Schutzzone von 200 m um den Horst angegeben, da er während Brut und Jungenaufzucht im Bereich seines Horstes sehr störanfällig ist, insbesondere für visuelle Reize, akustische Reize sind hingegen wenig bis gar nicht relevant (BMVBS 2012). Es steht hierbei allerdings zu beachten, dass sich die angegebene Quelle auf Straßenbauvorhaben größerer Überlandstraßen außerhalb besiedelter Bereiche bezieht. Im Innenstadtbereich zeigen die Tiere eine weitaus größere Toleranz gegenüber anthropogenen Einflüssen. So wurden bereits Nester in direkt an der Straße liegenden Baumreihen gefunden. Auch in regelmä-

ßig begangenen und bewirtschafteten Friedhofsflächen haben die Tiere bereits erfolgreich gebrütet (DIETRICH & OTTO 2011). In GARNIEL ET AL. (2007) wird eine Meidungszone von 100 m zu Straßen (unabhängig von der Verkehrsstärke) angegeben.

Nach Informationen der unteren Naturschutzbehörde Tempelhof-Schöneberg existiert ein weiterer Horst im ca. 450 m südlich gelegenen Sommerbad Mariendorf. Nordöstlich des Plangebietes schließen sich ausgedehnte Kleingartenanlagen an, nördlich der Ullsteinstraße liegt der Tempelhofer Parkfriedhof, welche eventuell ebenfalls mit innerhalb des Revieres liegen könnten (zur Verortung siehe Abbildung 2).



Abbildung 2: Umgebung des im BP 7-85 VE festgestellten Mäusebussardhorstes

Horststandorte als Punkt, Geltungsbereich BP 7-85 VE als rote Linie, pot. Kernreviere als weiß durchscheinende Fläche

Quelle: Geoportal Berlin/ Digitale farbige Orthophotos 2021, Datenlizenz Deutschland - Version 2.0, dl-de/by-2-0

Der Mäusebussard ernährt sich vornehmlich von Kleinnagern, erbeutet aber auch andere Kleintiere wie Zauneidechsen, Frösche oder Jungvögel. Diese erjagt er bevorzugt auf kurzrasigen Offenflächen von einem Ansitz aus. Auf den umliegenden Offenflächen des Heilig-Kreuz-Friedhofes sowie der nördlich angrenzenden Parkanlage findet er hierfür gute Jagdreviere. Auch innerhalb des Geltungsbereiches liegen kurzgehaltene Bereiche, die als Jagdhabitat genutzt werden können.

3 Auswirkungen der Planung und weiteres Vorgehen

3.1 Beeinträchtigungen

Durch die geplante Bebauung würde der potentielle Horststandort voraussichtlich entfallen (siehe Abbildung 1), sowie die nähere Umgebung für den Mäusebussard durch die Bauarbeiten sowie die spätere erhöhte Betriebsamkeit innerhalb des Plangebietes wahrscheinlich als Nistplatz unattraktiv werden.

3.2 Maßnahmen

Grundsätzlich bestünde die Möglichkeit, in der Umgebung einen neuen Horststandort zu schaffen. Nach Einschätzung von Experten (Hr. Engler, Betreuer des Greifvogel-Forschungsprojektes vom NABU Berlin; Hr. Dietrich, Greifvogelexperte aus Berlin, untersuchte die Ostberliner Mäusebussardpopulation von 2000-2009 im Rahmen des Greifvogelmonitorings der Arbeitsgruppe Greifvogelschutz des NABU e.V. und wurde dabei von den Ornithologen Winfried Otto und Rainer Altenkamp beraten) und Aussagen der Fachliteratur werden Ersatzhorste von der Art allerdings nur selten angenommen, da sie in der Regel ihr Nest selber bauen. Vereinzelt existieren allerdings Berichte, dass Bussard und Habicht Horste der jeweils anderen Art nutzen (bspw. in DIETRICH & OTTO 2011).

Sonstige in der Fachliteratur (u.a. LANUV o.J., LBM 2021) thematisierte Maßnahmen begrenzen sich zumeist auf eine Erhöhung des Altbaumbestandes sowie eine Aufwertung des Nahrungshabitates. Bezüglich des Altbaumbestandes existieren sowohl auf den Friedhofsflächen, als auch in der nördlich an den Geltungsbereich angrenzenden Parkanlage Schätzelberge ausreichend alte Bäume. Aufgrund der Nutzung ist nicht von einer Verringerung des Altbaumbestandes auszugehen, so dass hier keine Verbesserung herbeigeführt werden kann. Dies bedeutet auf der anderen Seite, dass das Paar innerhalb des vorliegend ausgewiesenen Reviers einen neuen Horstbaum finden sollte, auf dem es sein Nest errichten kann (siehe Abbildung 3). Es existieren mehrere Bereiche mit potentiellen Habitatbäumen für den Mäusebussard im Randbereich der im Kapitel 2 erwähnten Störzone von 200 m, ein Baum liegt knapp außerhalb dieser Zone. Da die Tiere im Innenstadtbereich allerdings weniger stör anfällig sind und der vorhandene, teils dichte, Baumbestand für eine zusätzliche visuelle Abschirmung sorgt, kann vorliegend auch von einem Abstand von ca. 100 m als ausreichend ausgegangen werden (siehe auch Garniel et al. 2007). In den Jahren 2000 bis 2009 konnten durchgehend erfolgreiche Bruten des Mäusebussards auf dem jüdischen Friedhof Prenzlauer Berg nachgewiesen werden. Dieser eher kleine Friedhof ist von Wohnblocks umgeben, an denen es im beobachteten Zeitraum zu Baumaßnahmen kam. Die Entfernung zum Nest betrug dabei teilweise weniger als 100 Meter. Eine Beeinträchtigung des Bruterfolgs wurde dabei nicht festgestellt (Dietrich mündlich).

Die meisten ausgewiesenen Bäume würden außerhalb des Störbereiches von 100 m liegen. In nachfolgender Abbildung werden beide Bereiche dargestellt. Für die Ausweisung der Schutzzone wurden vorliegend die Außengrenzen des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes 7-85 VE zugrunde gelegt.

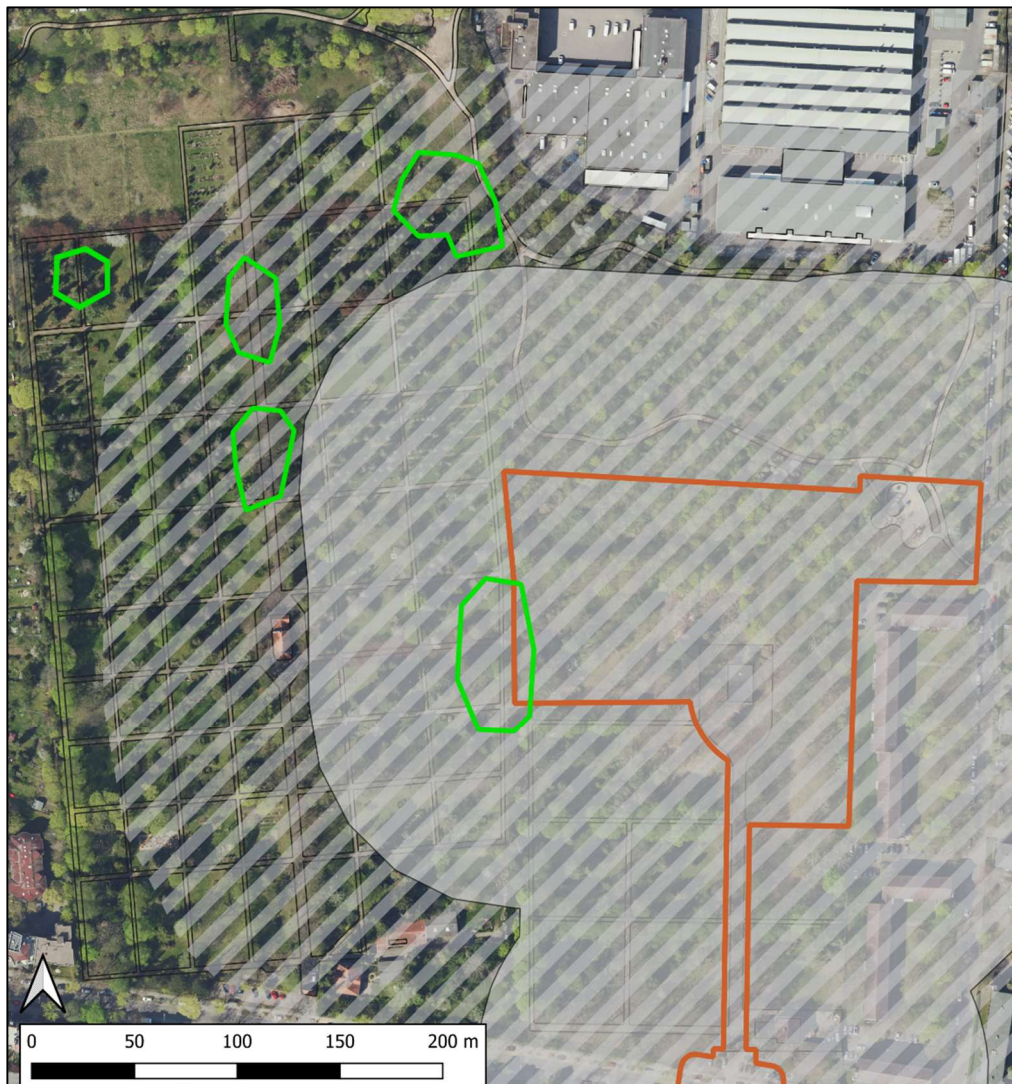


Abbildung 3: Potentielle Ersatzbäume in der Umgebung des BP 7-85 VE

geeignete Ersatzbäume grün umrandet, Geltungsbereich BP 7-85 VE als rote Linie, Störzone von 100 m als weiß durchscheinende Fläche, erweiterte Störzone von 200 m als gestrichelte durchscheinende Fläche

Quelle: Geoportal Berlin / [Digitale farbige Orthophotos 2021 (DOP20), Stand 23.04.2021], [ALKIS Berlin Gebäude, Stand 31.03.2023], Datenlizenz Deutschland – Version 2.0, dl-de/by-2-0

Sofern ein Baum innerhalb der Friedhofsflächen genutzt wird, wäre als weitere Maßnahme zur Störungsminimierung das Aufstellen von Hinweisschildern denkbar, auf denen für den Zeitraum von Brut bis zum Flüggewerden des Nachwuchses (Februar bis Mai) darum gebeten wird, den entsprechenden Bereich zu meiden.

Als einzig realistische Aufwertungsmöglichkeit des Brutrevieres verbleibt die Verbesserung seiner Nahrungshabitate. Wie oben erwähnt benötigt er kurzgehaltene offene Bereiche, in denen er nach Mäusen oder anderen Kleintieren jagen kann. Diesbezüglich weisen die umliegenden Flächen ebenfalls bereits eine hohe Eignung auf. Insbesondere die Flächen der umliegenden Friedhöfe sowie eventuell (zumindest unter der Woche) auch die Kleingartenanlage nordöstlich des Geltungsbereiches weisen kurzgehaltene Rasenflächen sowie ausreichend Sitzwarten auf und bieten dem Mäusebussardpaar somit bereits gute Habitatbedingungen. Im Rahmen des Maßnahmenkonzeptes zur Kompensation des entstehenden Eingriffs des Be-

bauungsplanes 7-85 VE soll auf dem Gelände des westlich angrenzenden Heilig-Kreuz-Friedhofes eine Streuobstwiese entstehen. Diese könnte Kleinsäugern zusätzliche Habitatmöglichkeiten bieten. Als weitere Aufwertungsmaßnahme werden zudem Saumstrukturen als Übergangsbereich zwischen Gehölzen und Offenflächen empfohlen (RÜCKRIEM ET AL. 2009). Im Rahmen des Ausgleichskonzeptes sollen auf dem Friedhof verschiedene Heckenpflanzungen erfolgen, die eine solche Aufgabe zumindest teilweise erfüllen können.

Im Rahmen der Baumaßnahmen wären zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zudem Maßnahmen zu treffen, im Besonderen eine Bauzeitenregelung. Gehölzfällungen und -rückschnitte sind außerhalb der Fortpflanzungszeiten vorzunehmen. Der Baubeginn sollte sich direkt an die Fällungsmaßnahmen anschließen, um einen kontinuierlichen Betrieb ohne längere Ruhepausen sicherzustellen. Hierdurch soll verhindert werden, dass Tiere im Nahbereich der Baustelle mit einer Brut beginnen und durch den einsetzenden Baulärm vergrämt werden. Die Aufgabe ihrer Brut würde einen Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG bedeuten. Detailliertere Ausführungen zu den entsprechenden Maßnahmen finden sich im Artenschutzfachbeitrag des Bebauungsplanes.

3.3 Umgang mit dem vorhandenen Horstbaum

Bei einer aktuellen Überprüfung war der Horst in einem desolaten Zustand, eine Brut kann dementsprechend für dieses Jahr sicher ausgeschlossen werden. Auch eine Nutzung seit 2022 ist unwahrscheinlich. Weitere Horste wurden im Bereich der Friedhöfe sowie der angrenzenden Grünanlage Schätzelberge nicht vorgefunden. Weiterhin wurden verschiedene bestehende Störungspotentiale (regelmäßige Spaziergänger, Nutzung der umliegenden Bereiche als Lagerflächen) festgestellt, was eine Nutzung als Horststandort weiter erschwert. Entsprechend wird die Vermutung aufgestellt, dass der Mäusebussard ein anderes Brutrevier nutzt (Stellungnahme Hr. Dietrich vom 04.07.2024). Vermutlich hat das Brutpaar in 2022 einen Nestbau versucht, diesen allerdings aufgegeben. Für die Aufgabe des Standortes durch den Mäusebussard sprechen folgende Punkte:

1. Der Zustand des Horstes ist derart klein und zerfallen, dass allenfalls in einem der vergangenen Jahre wenig daran gebaut wurde. Er wurde also niemals ausgebaut und erneuert, wie dies bei mehrjähriger Nutzung der Fall ist. Das ist eindeutig erkennbar an fehlender Aufstockung und dem Alter des Horstmateriels.
2. Es befinden sich im gesamten angrenzenden Friedhofs- und Parkgelände bis zu dessen Grenzen keine anderen Horste. Dies deutet darauf hin, dass das Gebiet nicht nur für den Mäusebussard, sondern auch für den Habicht, der oft in dessen Nähe und in ähnlichen Habitaten brütet, zur Brut ungeeignet ist und nur als Nahrungsrevier genutzt wird.
3. Während der zehnjährigen Untersuchung der Mäusebussarde in Ostberlin gab es ähnliche Fälle, in denen nicht genutzte, ebenso wie der hier vorliegende, stark zerfallene und isolierte Horste nie wieder genutzt wurden (Hr. Dietrich, 12.09.24 nach Auswertung eigener Daten; vgl. auch Untersuchung von 2009-2011 in Dietrich und Otto 2011).

Damit ist davon auszugehen, dass für diesen Horst kein Schutzstatus mehr besteht, da er über mehrere Jahre nicht aktiv genutzt wurde (siehe MLUL 2018). Eine Rückkehr zu diesem Standort wird aufgrund der oben angeführten Punkte als unwahrscheinlich angesehen. Eine nähere Betrachtung der Auswirkungen des Bauvorhabens auf den Horstbaum und damit das Brutrevier ist demnach nicht mehr notwendig. Es ist vorliegend allerdings nicht von einer generellen Entwertung des Reviers auszugehen. Es stehen nach wie vor ausreichend potentielle Horstbäume zur Verfügung. Als Nahrungshabitat stehen die Friedhofsflächen sowie die angrenzende Parkanlage auch während der Bauarbeiten sowie nach deren Abschluss zur Verfügung. Auf der regionalen Ebene wird Berlin zudem zunehmend von Mäusebussarden bevölkert, die sich mit der Zeit an die innerstädtische Situation anpassen und resilienter gegenüber den entsprechenden Begebenheiten werden. Es ist demnach nicht von einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes auszugehen.



Abbildung 4: Zustand des Horstes (roter Kreis) im Jahr 2024 (Prüfung durch Hr. Dietrich am 04.07.2024)

4 Fazit

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass der Horststandort seit mehreren Jahren nicht zur Reproduktion genutzt wurde. Eine Rückkehr zu diesem Horststandort ist zudem unwahrscheinlich. Damit ist er nicht als geschützte Lebensstätte aufzufassen, entsprechend ist auch kein Ausnahmeantragsverfahren gemäß § 45 BNatSchG notwendig. Der Eingriff wird das Revier nicht in dem Maße negativ beeinflussen, dass es von den Tieren zukünftig nicht mehr genutzt werden kann.

Im Umfeld finden sich weitere ruhige Bereiche mit für den Horstbau geeigneten Bäumen, zudem findet sich hier nach wie vor eine Vielzahl potentieller Jagdhabitats, von denen einige durch Ausgleichsmaßnahmen des BP 7-85 VE weiter aufgewertet werden.

5 Literatur- und Quellenverzeichnis

Rechtsgrundlagen

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225).

MLUL - Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg (2018): „Angaben zum Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Brandenburg heimischen Vogelarten“ vom 02. November 2007, zuletzt geändert durch Erlass vom Januar 2011, 4. Änderung der Übersicht vom 02. Oktober 2018, online unter https://mluk.brandenburg.de/sixcms/media.php/land_bb_test_02.a.189.de/windkrafterlass_anlage4-stand10-2018.pdf

Literatur

ABBO – ARBEITSGEMEINSCHAFT BERLIN-BRANDENBURGISCHER ORNITHOLOGEN (2011): Die Brutvögel in Brandenburg und Berlin – Ergebnisse der ADEBAR-Kartierung 2005-2009 In: OTIS – Zeitschrift für Ornithologie und Avifaunistik in Brandenburg und Berlin, Band 19

BMVBS - BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU UND STADTENTWICKLUNG (2012): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr, Stand Januar 2012, online unter: https://bmdv.bund.de/SharedDocs/DE/Anlage/StB/arbeitshilfe-voegel-und-strassenverkehr.pdf?__blob=publicationFile

DIETRICH, R. & OTTO, W. (2011): Bestand und Reproduktion des Mäusebussards *Buteo buteo* im Osten Berlins 2000 – 2011, In: Berliner ornithologischer Bericht 21, 2011

FLÖTER, E. (1999): Ein weiterer Brutnachweis des Mäusebussards (*Buteo buteo*) im Siedlungsbereich. In: Mitteilungen des Vereins Sächsischer Ornithologen 8 (2000), online unter https://www.zobodat.at/pdf/Mitt-Ver-Saechsischer-Ornith_8_0512.pdf

Garniel, A., Daunicht, W. D., Mierwald, U. & U. Ojowski (2007): Vögel und Verkehrslärm. Quantifizierung und Bewältigung entscheidungserheblicher Auswirkungen von Verkehrslärm auf die Avifauna. Schlussbericht November 2007. – FuE-Vorhaben 02.237/2003/LR des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung. LANUV – LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTPHALEN (o.J.): Kurzbeschreibung Mäusebussard (*Buteo buteo*), online unter: <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/massn/103010>

LBM – LANDESBETRIEB MOBILITÄT RHEINLAND-PFALZ (2021): Leitfaden CEF-Maßnahmen - Hinweise zur Konzeption von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF) bei Straßenbauvorhaben in Rheinland-Pfalz, online unter https://lbm.rlp.de/fileadmin/LBM/Dateien/Landespflege/Fachbeitraege/2021-02-09_Leitfaden_CEF-Massnahmen.pdf

NABU Berlin – Naturschutzbund Berlin: Greifvogel-Forschungsprojekt – Mäusebussarde in Berlin verstehen und erfassen, online unter <https://berlin.nabu.de/wir-ueberuns/fachgruppen/greifvogelschutz/29776.html> RÜCKRIEM, C., STEVERDING, M., IKEMEYER, D. (2009): Planungshilfe Artenschutz - Materialien zur Artenschutzprüfung nach §42 Bundesnaturschutzgesetz im Raum Ahaus – Gronau. Stiftung Natur und Landschaft Westmünsterland (Hrsg.), Vreden, online unter: <https://www.stiftung-nlw.de/wp-content/uploads/2019/09/Planungshilfe-Artenschutz-Ahaus-Gronau.pdf>

Ergebnisse der Begehung des Geländes des BV Schätzelberg und angrenzender Friedhofs- und Parkflächen am 4.7.2024

Am 4.7.2024 wurde das Gelände des Bauvorhabens Campus Schätzelberge in der Eisenacher Str. 62 im Auftrag des Hamburg Teams von mir begangen und auf eine mögliche Brut des Mäusebussards auf dem bestehenden Horstbaum hin untersucht. Ich habe von 2000 bis 2009 eine Untersuchung der Mäusebussardpopulation auf der Fläche des ehemaligen Ostberlins durchgeführt und die Brutbiologie dieses Bestandes erfasst.

Das ehemalige Nest des Mäusebussards auf dem Gelände des Bauvorhabens Campus Schätzelberge befindet sich in einer hinteren, nördlich gelegenen Ecke des Dreifaltigkeitsfriedhofs in Tempelhof. Dieser Bereich bietet mit älterem Baumbestand und kaum Besucherverkehr typische Vorzüge, die von der Art gerne genutzt werden. Es befindet sich umgeben von weitläufigen Friedhofs- und Parkflächen, die dem Mäusebussard als Jagdrevier zur Verfügung stehen.

Auf der Fläche des BV lässt sich ein Rest eines offensichtlich schon seit einigen Jahren nicht mehr genutzten Nests auf eine alten Kiefer finden (Abb. 1). Zu diesem Schluss komme ich wegen seines Zustands. Das Nest ist durch Verwitterung so stark zerfallen, dass es sehr stark verkleinert ist und Löcher aufweist. Eine Erneuerung hat in letzter Zeit nicht stattgefunden, da nur ältere Zweige zu erkennen sind. Eine Brutaktivität ist daher für das Jahr 2024 auszuschließen. Der beschriebene Zustand ist hinreichend für den Schluss, dass dieses Nest schon seit 2022 nicht mehr genutzt wird. Damals Jahr konnte von Natur & Text kein Brutnachweis geführt werden.



Abb. 1: Das ehemalige, stark zerfallene Nest des Mäusebussards auf eine alten Kiefer im Bereich des Bauvorhabens Campus Schätzelberg.

Seit mehreren Jahren wird ein Komposthaufen in etwa zehn Metern Entfernung für die bei den Pflegemaßnahmen des Friedhofs anfallenden Grünabfälle genutzt (Abb. 2). Dies kann man an der Größe, dem Grad der Kompostierung und dem Bewuchs des Komposthaufens erkennen. Ob dieser in den letzten Jahren zu einer Beeinträchtigung des Brutgeschehens geführt haben könnte, kann nicht entschieden werden. Hinzu kommt noch, dass die nähere Umgebung des Nests von Spaziergängern mit Hunden genutzt wird. An dem Sonntagvormittag, an dem ich mich dort aufhielt, gingen drei Passanten mit Hunden in etwa 15m Entfernung am ehemaligen Nest vorbei. Dies kann durchaus zu einer Störung beitragen.



Abb. 2: seit mehreren Jahren genutzter Komposthaufen (vorne links im Bild) ca. 10 m vor dem ehemaligen Nest (rot umkreist auf älterer Kiefer hinten rechts im Bild)

Die angeführten Beobachtungen bringen mich zu der Vermutung, dass der Mäusebussard ein anderes Brutrevier benutzt.

Auffällig ist auch, dass weder im restlichen Teil des Geländes des BV Campus Schätzelbergs, auf dem Dreifaltigkeitsfriedhof, dem direkt angrenzenden Friedhof Heilig Kreuz und auch im nördlich angrenzenden naturnahen Park Schätzelberge kein Nest des Mäusebussards oder des Habichts zu finden ist. Auf beiden Friedhöfen wurden alle Bäume näher in Augenschein genommen. Möglichkeiten wären hier mit teilweise alten Laubbäumen gegeben. In einigen Fällen der eingangs erwähnte Untersuchung brüteten Mäusebussard und Habicht in solchen Lebensräumen bis auf 100 Meter nebeneinander und tauschten auch Nester. Dass dies hier nicht der Fall ist, deutet darauf hin, dass Störungen doch bedeutsam sind oder sich in der Nähe noch andere Reviere befinden.

Als ein möglicher Bereich, in dem am ehesten neue Nester angelegt werden könnten, ist das nördliche Ende des Heilig Kreuz Friedhofs zu nennen, das östlich in eine besonders abgrenzten Bereich des Parks Schätzelberg übergeht. Hier befindet sich ebenfalls ein Bereich ohne Besucherverkehr, da dort keine Gräber sind. Auch ein Komposthaufen findet sich hier.

Von zukünftigen Bauaktivitäten auf dem Campus Schätzelberge ist dies mit mehr als hundert Metern Abstand und blickdichter Vegetation abgetrennt.

Die Komposthaufen in der Nähe der ehemaligen Kapelle im Bereich des BV Campus Schätzelberge stellen für Mäusebussarde eine mögliche Nahrungsquelle dar. Zudem ist die niedrige Vegetation im Umfeld ideal für die Jagd auf Mäuse und ähnliches Abb. 3. Vermutlich deswegen hielt sich dort bei meiner Begehung ein erwachsener Mäusebussard auf, der den Friedhof bei meiner Ankunft verließ. Dies kann auch erklären, warum sich 2022 dort Mäusebussarde nachweisen ließen.



Abb. 3: aktiv benutzter Kompostplatz (rechts im Bild) hinter der ehemaligen Kapelle im Bereich des BV Campus Schätzelberg. Weiterhin ist die niedrige Vegetation als Jagdgebiet des Mäusebussards zu sehen. In der Mitte links im Bild ist ein offensichtlich regelmäßig genutzter Weg zu sehen, der von Spaziergängern zum Hundausführen genutzt wird. Der Baum mit dem ehemaligen Nest (Horstbaum) des Mäusebussards ist die alte Kiefer hinten links im Bild.

Abschließend beurteile ich das Gelände des BV Campus Schätzelberge als schon vor Jahren verlassenes ehemaliges Brutgebiet des Mäusebussards, dass noch zur Jagd genutzt wird. Das stark zerfallene Nest ist offensichtlich unattraktiv für die Art und seit längerem nicht genutzt.

Robert Dietrich

Robert Dietrich

2.7.25

Knöterichpfad 1
13591 Berlin
rob-d@gmx.de

An das Hamburg Team Projektentwicklung - betrifft BP 7-85 VE "Campus Schätzelberg"

Sehr geehrte Frau Wich,

meine Begehung vom 4.6. und 18.6. 2025 haben folgendes ergeben:

Die Stellen, die von Ihnen dieses Frühjahr als überprüfenswert gefunden wurden, haben sich nicht als Brutplätze bestätigen lassen. Bei dieser Gelegenheit bin ich den gesamten Friedhof Dreifaltigkeitsfriedhof III (auf dem sich das Baufeld befindet) und den westlich angrenzenden Friedhof des Heilig-Kreuz-Kirchhofs abgelaufen.

Dabei wurden alle größeren Bäume (mit einem Stammdurchmesser von über 20cm) augenscheinlich auf Greifvogelbruten untersucht. Dies erfolgt zu dieser Jahreszeit durch Sichtkontrolle des unmittelbaren Bereichs unter den Bäumen. Wären erfolgreiche Bruten vom Mäusebussard oder Habicht vorhanden, so liessen sich viele weiße Kotspritzer der Jungvögel unterhalb eines Nistbaumes erkennen. Auch Futterrufe der Jungvögel wären zu hören. Beides war nicht der Fall. Ich kann daher für die Brutsaison 2025 Bruten auf den beiden Friedhöfen ausschliessen. Zudem wurden auch alle Hauptwege des nördlich angrenzend gelegenen Parks Schätzelberge abgegegangen. Auch hier liessen sich keine Beobachtungen wie eben beschrieben machen.

Der Folgenden schildere ich den Zustand des alten Mäusebussardnests auf einer Kiefer (Abb. 1), westlich auf dem Baufeld (der Bereich des Bauvorhabens Campus Schätzelberg)



Abb. 1: Das ehemalige, stark zerfallene Nest des Mäusebussards (siehe Pfeil) auf einer alten Kiefer im Bereich des Bauvorhabens Campus Schätzelberg (im Text als "Baufeld" bezeichnet).

Dieses Nest ist jetzt vollständig verschwunden, es sind keinerlei Zweige des Nistmaterials mehr im Nistbaum (siehe Abb. 2 unten). Damit ist ausgeschlossen, dass der Mäusebussard oder andere Tierarten diesen aktuell als Brutstätte oder Lebensraum nutzen könnten. Ein derartiger Zerfall eines Mäusebussardnestes ist nach drei Jahren ohne Nutzung normal. Insbesondere, wenn wie in diesem Fall das Nest nicht in einer Stammgabel gebaut wurde, sondern von dieser ca. 1,5 Meter entfernt auf Außenästen. Diese Art der Nestanlage ist für Mäusebussarde mehrfach beobachtet worden (vgl. Dietrich & Otto im Berliner Ornithologischen Bericht 2011).



Abb. 2: Der Nistbaum am 4.6.2025 aus einer leicht gegen den Uhrzeigersinn gedrehten Ansicht als in Abb. 1. Am roten Pfeil war das Nest, das jetzt restlos heruntergefallen ist.

Auffällig ist zudem, dass die wenigen, aber vorhanden älteren Bäume im Baufeld und den umgebenden Friedhöfen weder vom Mäusebussard noch vom Habicht als Brutbäume genutzt werden. Der Habicht ist nicht selten derjenige Greifvogel, der noch eher die Nähe zu Menschen aushält und wenigstens alleine auf Friedhöfen brütet. Nicht selten ohne den etwas scheueren Mäusebussard.

Dazu die folgende Beobachtung: Der Friedhof und auch Teile des Baufeldes werden deutlich für menschliche Aktivitäten genutzt. Ein offensichtlich regelmäßig genutzter, großer Kompostplatz befindet sich wenige Meter neben der oben beschriebenen Kiefer, dem ehemaligen Nistbaum siehe Abb. 3.

Passanten mit Hunden nutzen die Wege durch das Baufeld. Alle Wege der beiden in großen Teilen aktiv genutzten Friedhöfe werden von Besuchern begangen. Viele größere Bäume, so auch östlich des Baufeldes, befinden sich unmittelbar in der Nähe zu Wohnhäusern mit wahrnehmbaren menschlichen Aktivitäten. Es gibt also dort keine Bereiche ohne menschliche Aktivitäten.

Dies kann sich störend auf Brutgeschehen auswirken, dem Anschein nach sind Mäusebussard und Habicht auf ruhigere Orte ausgewichen. Als Nahrungsrevier kommen das Baufeld und die Friedhöfe in Frage, da hier Freiflächen und Kompostplätze vorhanden sind. Diese sind typische Stellen für jagende Mäusebussarde. Daher sind die immer wieder gemachten Beobachtungen von einzelnen Mäusebussarden hier passend.



Abb. 3: Der aktive Kompostplatz direkt vor dem Nistbaum im Hintergrund.

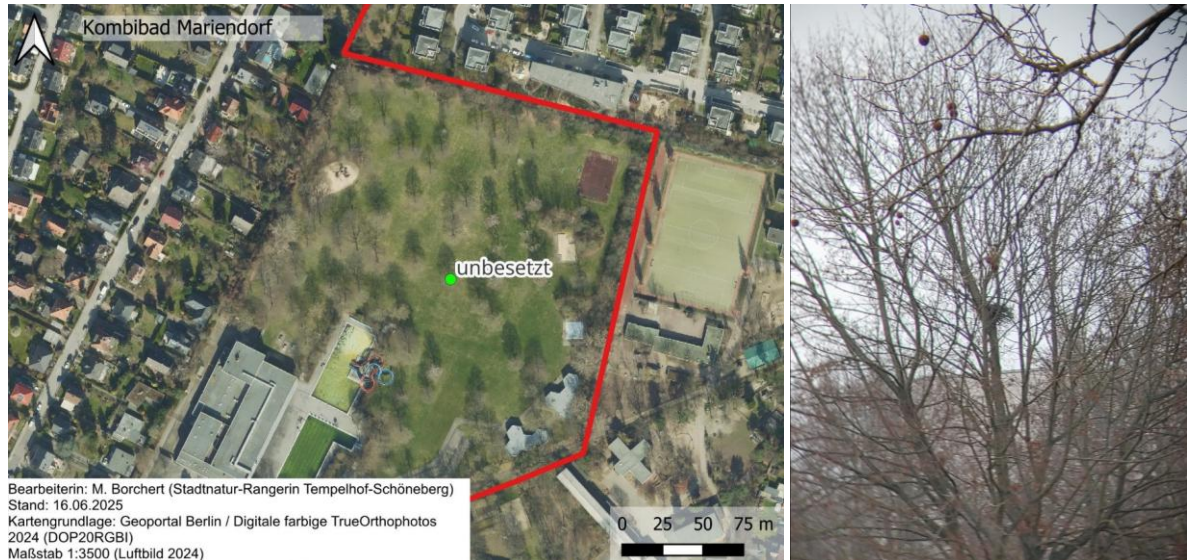
Die zwei Bereiche, die sich als weitgehend störungsfrei annehmen lassen, sind das nordwestliche Ende des Heilig-Kreuz-Friedhofs und der Bereich zwischen dem Baufeld (der alten Kapelle) und dem nördlich angrenzenden Parks Schätzelberge.

Im ersten Fall finden jedoch Mäharbeiten und Einlagerung von gefälltem Holz statt. Es handelt sich um eine große Freifläche mit spärlichem Baumbestand am Rand. Zudem grenzen Siedlungen und der Park mit einem Hauptweg dort in wenigen Metern Entfernung an den Friedhof.

Im zweiten Fall, nördlich des Baufeldes, befindet sich eine zugewachsene Deponie. Größere und flächendeckende Ablagerungen aus Grabsteinen, Kompost, Zweigen und etlichen Haufen Plastikmüll sind stark überwachsen von Efeu, Brombeeren, Labkraut und Sträuchern. Hier findet keine menschliche Aktivität statt. Jedoch sind der Park mit seinem Spielplatz, ein Parkplatz und ein Innenhof mit Mülltonnen nur wenig mehr als zehn Meter entfernt. Ich habe diesen Bereich begangen und auch hier jeden einzelnen Baum kontrolliert. Davon sind nur etwa eine Handvoll dicker als zwanzig Zentimeter Stammdurchmesser. Es mangelt also hier wie auch an der zuerst beschriebenen Stelle an geeigneten Brutbäumen, die weit genug von menschlichen Aktivitäten entfernt stehen. Auch hier wurden durch Ausschluss der eingangs beschriebenen Spuren keine Brutnachweise gemacht.



Kombibad Mariendorf im Spitz-Ahorn (52°25'15.4"N 13°24'13.0"E; WGS84): nicht besetzt
Kontrolle: 27.03.2025, 07.04.2025, 06.06.2025



Dreifaltigkeitsfriedhof III Wald-Kiefer (52°26'57.8"N 13°23'36.0"E; WGS84): Horst ist zerfallen
Kontrolle: 27.03.2025, 16.04.2025



Campus Schätzelberg Bebauungsplan 7-85VE

Faunistisches Gutachten

Artengruppen: Avifauna und Fledermäuse



Campus Schätzelberg

Bebauungsplan 7-85VE

Faunistisches Gutachten: Avifauna und Fledermäuse

Auftraggeber:

HAMBURG TEAM
Gesellschaft für Projektentwicklung mbH
Friedrichstraße 186
10117 Berlin

Bearbeitung:

Natur+Text GmbH
Forschung und Gutachten
Friedensallee 21
15834 Rangsdorf
Tel. 033708 / 20431
info@naturundtext.de
www.naturundtext.de



M. Sc. Madlee Einsiedler
M. Sc. Susanne Hane
Dipl.-Geökol. Rebekka Roller

Projektnummer: 21-223G

Rangsdorf, 22.10.2022

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Aufgabenstellung	5
2	Beschreibung des Untersuchungsgebietes	6
3	Brutvögel	8
3.1	Methodik	8
3.2	Ergebnisse	8
3.3	Zusammenfassung und Empfehlungen	11
4	Fledermäuse	12
4.1	Methodik	12
4.2	Ergebnisse	13
4.3	Zusammenfassung und Empfehlungen	17
5	Habitatbäume	18
5.1	Methodik	18
5.2	Ergebnisse	18
5.3	Zusammenfassung und Empfehlungen	22
6	Gebäudekontrolle (Friedhofskapelle)	23
6.1	Methodik	23
6.2	Ergebnisse	23
6.3	Zusammenfassung und Empfehlungen	25
7	Sonstiges	26
8	Quellen	27

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Begehungstermine der Brutvogelerfassung	8
Tabelle 2: Nachgewiesene Brutvogelarten im Untersuchungsgebiet mit Gefährdung, Schutzstatus und Revieranzahl	9
Tabelle 3: Begehungstermine Fledermauserfassung mit Witterung und Anmerkungen	12
Tabelle 4: Einschränkung der Artunterscheidung bei bestimmten Rufgruppen	13
Tabelle 5: Erfasste Fledermausarten mit Gefährdungs- und Schutzstatus	14
Tabelle 6: Ergebnisse der Detektorbegehungen	14
Tabelle 7: Liste der Habitatbäume im UG	20

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Plangebiet des B-Plans 7-85 VE „Campus Schätzelberg“	6
Abbildung 2: Brutvogel-Revierkarte mit Gefährdungsstatus (Kürzel - siehe Tabelle 2)	10
Abbildung 3: Ergebnisse der Detektorbegehungen	16
Abbildung 4: Lage der Habitatbäume im UG	19
Abbildung 5: Südfassade und Haupteingang der Kapelle mit Brutplatz einer Amsel (roter Kringel)	24
Abbildung 6: Brutplatz der Amsel an der Kapelle (s. links)	24
Abbildung 7: Ostfassade der Kapelle	24
Abbildung 8: Spalten an der Dachkante	24

Abbildung 9: Spalten an der Überdachung des Seiteneingangs (Westseite).....	24
Abbildung 10: Spalten am nördlichen Eingang	24
Abbildung 11: Sehr alte Reste eines Nistplatzes im Keller.....	25
Abbildung 12: Ansicht der Kellerräume	25
Abbildung 13: Hauptraum der Kapelle.....	25
Abbildung 14: Dach mit Schornstein	25

1 Anlass und Aufgabenstellung

Im Ortsteil Mariendorf des Bezirks Tempelhof-Schöneberg besteht die Absicht auf einer Teilfläche des Dreifaltigkeitsfriedhofs III ein Wohnquartier mit integriertem Sozialbaustein zu realisieren. Das Vorhaben soll durch einen Bebauungsplan planerisch umgesetzt werden, dafür fasste das Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg den Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplans 7-85 VE (24. November 2020).

Bei Realisierung des Vorhabens ist für weite Teile des Gebietes von einer grundlegenden Umgestaltung der Flächen auszugehen. Es ist daher von einer Betroffenheit der ansässigen Fauna und deren Lebensräumen auszugehen. Im Rahmen des Umweltberichtes zum B-Plan sind die Belange des Artenschutzes zu berücksichtigen. Um Aussagen zur Betroffenheit der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und europäische Brutvogelarten gemäß Artikel 1 der EU-Vogelschutz-Richtlinie (FFH-RL, 1992; VS-RL, 2009), zu treffen, wurden faunistische Erfassungen zu Brutvögeln und Fledermäusen durchgeführt.

2 Beschreibung des Untersuchungsgebietes

Das B-Plangebiet befindet sich - mit Ausnahme des Spielplatzes im Nordosten - auf dem Gelände des Dreifaltigkeitsfriedhofes III in Berlin Mariendorf. Der südliche Teil umfasst das denkmalgeschützte Eingangstor mit seinem umliegenden Baumbestand aus vorwiegend älteren Platanen. Richtung Norden schließt sich ein Hauptweg an, welcher genau auf die Friedhofskapelle zuläuft und von einer alten Lindenallee gesäumt ist. Auf den Flächen westlich und östlich der Kapelle befinden sich ältere Bäume (v.a. Birke, Eiche, Kiefer, Pappel), umgeben von nur sporadisch gemähten Wiesen. Der nördliche Streifen mit einer Breite von ca. 35-40 m besteht im Untergrund aus diversen alten Ablagerungen von Grünschnitt und Bauschutt. Diese sind bewachsen durch einen jüngeren Gehölzbestand aus vorwiegend Robinien und Spitzahorn sowie Brombeere im Unterwuchs. Dieser Bereich ist äußerst dicht bewachsen und nur sehr schwer zugänglich.

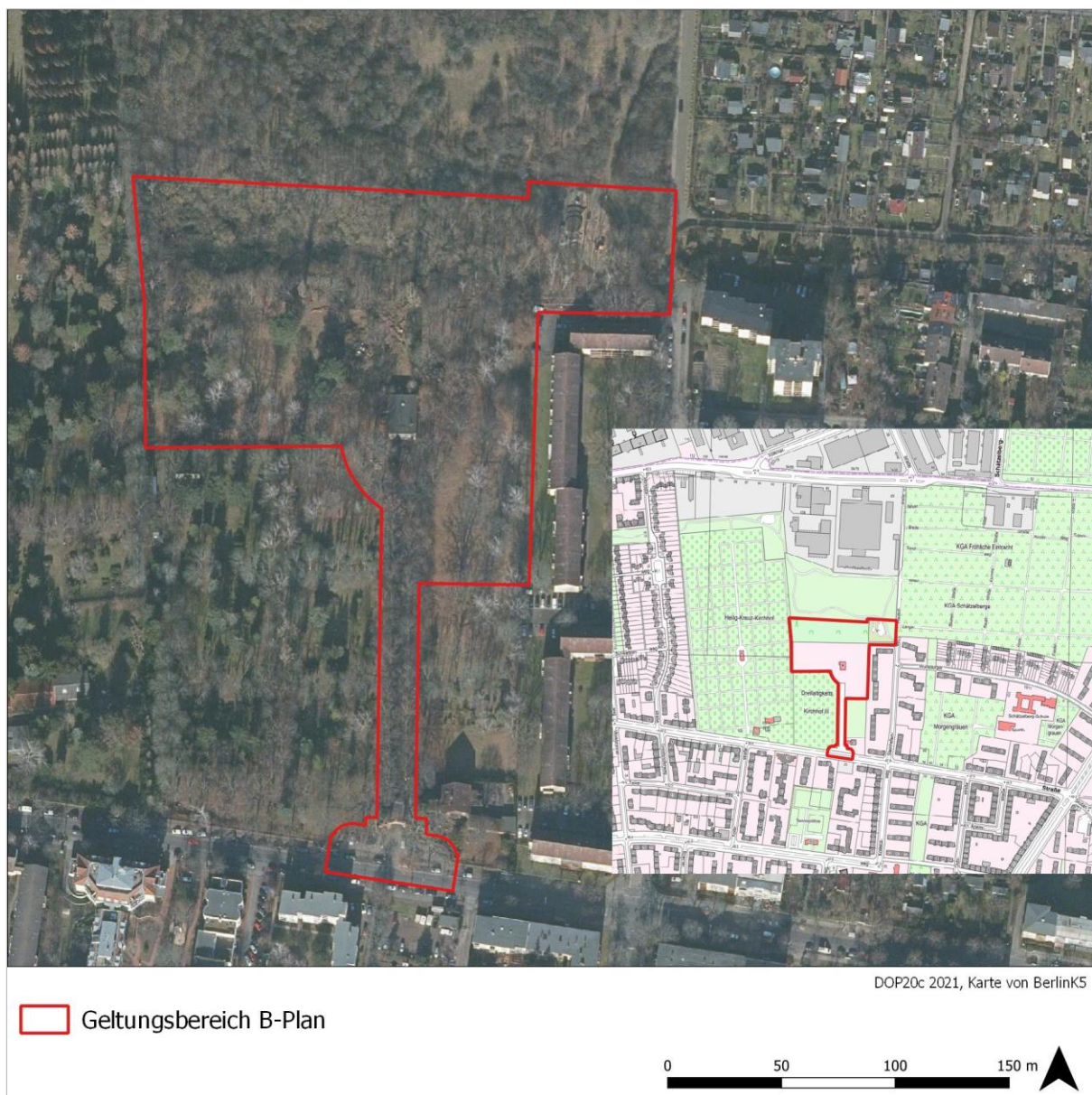


Abbildung 1: Plangebiet des B-Plans 7-85 VE „Campus Schätzelberg“

Der kleine Spielplatz im Nordosten besteht aus einer größeren Sandfläche mit Spielgeräten, welche durch eine breitere Baum- und Strauchschicht eingefasst ist. Die Gesamtgröße des Untersuchungsgebietes (UG) beträgt ca. 3 ha.

3 Brutvögel

3.1 Methodik

Die Brutvogelbestandserfassung wurde mit der Methode der Revierkartierung nach Südbeck et al. durchgeführt (Südbeck et al., 2005). Im Zeitraum von März bis Juni 2022 fanden insgesamt acht Begehungen statt. Sechs Begehungen erfolgten während der frühen Morgenstunden, zwei weitere schlossen die Abenddämmerung und erste Nachthälfte ein. Die Nachtbegehungen dienten insbesondere der Erfassung von Eulen in potenziell geeigneten Teilbereichen, wobei die erste Begehung, unterstützt durch den Einsatz von Klangattrappen, auf Revierrufe zielte, und im Juni die Kontaktrufe der Ästlinge im Fokus standen. Zusätzlich wurde auf Eulenvögel während der Fledermausdetektorbegehungen geachtet., von denen eine Begehung in der Abenddämmerung durchgeführt wurde. Die einzelnen Begehungstermine sind der Tabelle 1 zu entnehmen.

Tabelle 1: Begehungstermine der Brutvogelerfassung

Termin	Tageszeit	Witterungsbedingungen
09.03.2022	Abend	6 °C, 0% Bedeckung 0 bft,
21.03.2022	Vormittag	3°C, 0% Bedeckung, 1 Bft
08.04.2022	Vormittag	3°C, 100% Bedeckung, 3 Bft
21.04.2022	Vormittag	9°C, 100% Bedeckung, 2bft
04.05.2022	Vormittag	12°C, 100%Bedeckt, 1bft
12.05.2022	Vormittag	20°C, 0% Bedeckung, 1 Bft
02.06.2022	Abend	20°C, 20% Bedeckung, 1 Bft
15.06.2022	Vormittag	16 - 20°C, 10 - 30 % Bedeckung, 0 Bft

Die erfassten Brutvögel und deren Verhalten wurden im Gelände auf Tageskarten verzeichnet. Aus diesen Tageskarten wurden Revierkarten erstellt. Das unterste Kriterium für das Vorhandensein eines besetzten Reviers war im Allgemeinen der zweimalige Nachweis eines singenden Männchens im Abstand von mindestens einer Woche bzw. andere revieranzeigende Verhaltensweisen, wie z. B. Nestbau, Warnverhalten oder Revierverteidigung, innerhalb der bei Südbeck et al. (2005) angegebenen Wertungsgrenzen für die einzelnen Arten.

Nach Ende der Erfassungen im Gelände wurden alle Beobachtungen der jeweiligen Begehungen ausgewertet, Reviere gebildet und mit einem GIS (Geoinformationssystem) ein Punktshape erstellt.

3.2 Ergebnisse

Es wurden 21 Brutvogelarten im Untersuchungsgebiet (UG) festgestellt. Eine Auflistung sämtlicher im UG nachgewiesener Brutvogelarten mit Angaben zu Schutz- und Gefährdungsstatus sowie Revieranzahl erfolgt in Tabelle 2. Die Verteilung der Reviere im Untersuchungsgebiet ist in Abbildung 2 dargestellt.

Tabelle 2: Nachgewiesene Brutvogelarten im Untersuchungsgebiet mit Gefährdung, Schutzstatus und Revieranzahl

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Kürzel	RL D	RL BE	VS- RL	BArtSchV	Revierzahl
Amsel	<i>Turdus merula</i>	A				§	9
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	B				§	1
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	Bm				§	7
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	Bs				§	3
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	Ei				§	1
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	Gb				§	1
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	H				§	1
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	K				§	5
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	Kl				§	1
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	Mb				§§	1
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	Mg				§	3
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	N				§	1
Nebelkrähe	<i>Corvus cornix</i>	Nk				§	1
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	R				§	5
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	Rt				§	5
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	S	3			§	4
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	Sd				§	1
Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapilla</i>	Sg				§	1
Sumpfmeise	<i>Parus palustris</i>	Sum				§	1
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	Z				§	1
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	Zi				§	1

RL D: Rote Liste der Brutvögel Deutschlands (Ryslavy et al., 2020): 1: vom Erlöschen bedroht; 2: stark gefährdet; 3: gefährdet; V: Vorwarnliste

RL BE: Rote Liste der Brutvögel von Berlin (Witt et al., 2013): 1: vom Erlöschen bedroht; 2: stark gefährdet; 3: gefährdet; V: Vorwarnliste

EU-VRL: EU-Vogelschutz-Richtlinie; Art im Anhang I der Richtlinie aufgeführt (BNatSchG, 2009; VS-RL, 2009)

BArtSchV: Schutz nach Bundesartenschutzverordnung, §: besonders geschützt, §§: streng geschützt (BArtSchV, 2005)

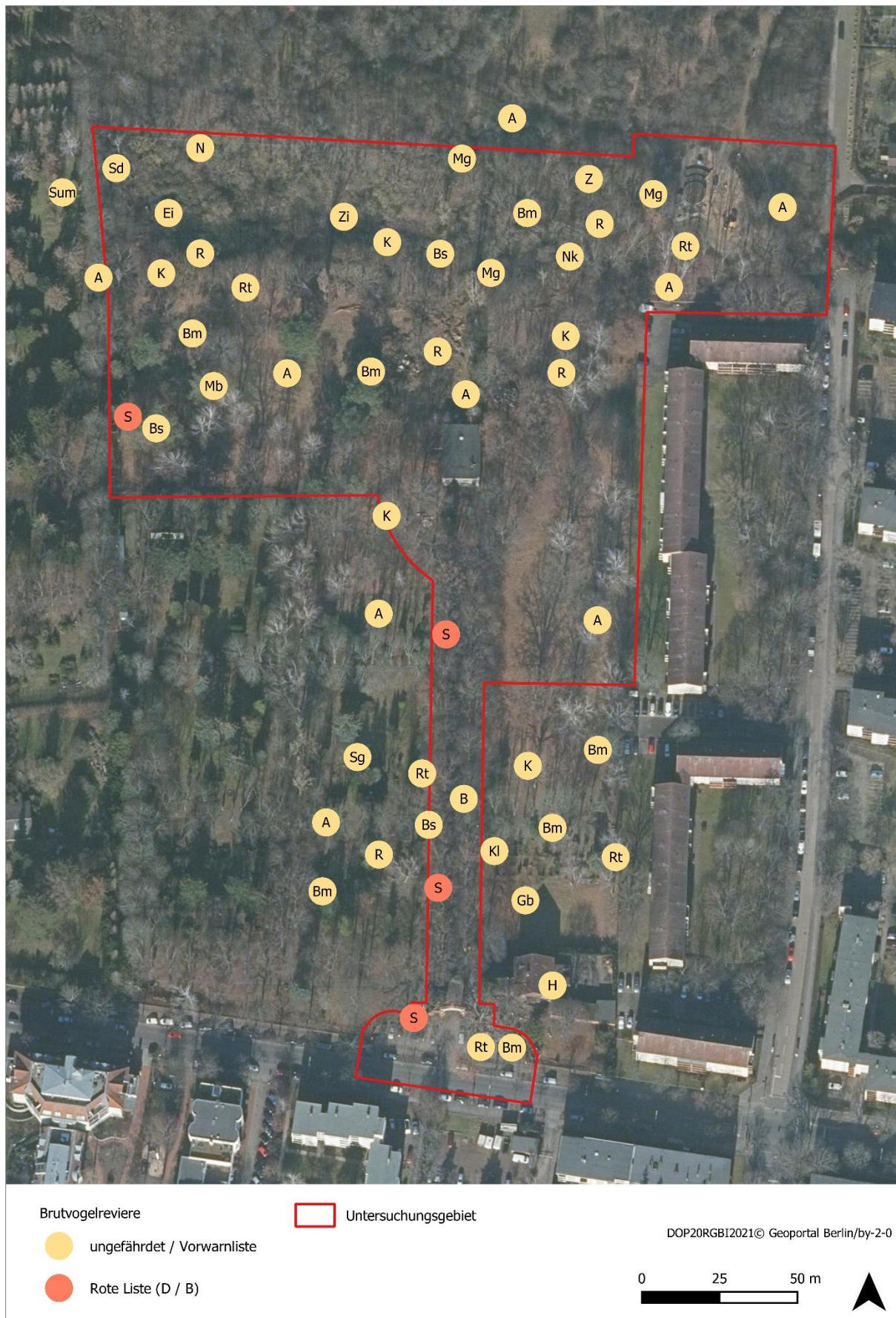


Abbildung 2: Brutvogel-Revierkarte mit Gefährdungstatus (Kürzel - siehe Tabelle 2)

Bei den erfassten Arten handelt es sich in der Mehrzahl um ubiquitäre, ungefährdete Arten der Siedlungsräume. Von den nachgewiesenen Brutvogelarten wird der Star als einzige Art in der Roten Liste Deutschlands als gefährdet (Kategorie 3) geführt. Alle weiteren Arten gelten nach den aktuellen Roten Listen für Berlin und Deutschland als ungefährdet. Arten, die im Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie aufgeführt sind, wurden nicht nachgewiesen. Mit dem Mäusebussard wurde eine nach der Bundesartenschutzverordnung streng geschützte Art erfasst.

Die häufigste Art war die Amsel mit 9 Revieren, gefolgt von Blaumeise (7 Reviere) sowie Kohlmeise, Ringeltaube und Rotkehlchen mit jeweils 5 Revieren. Entsprechend der mehrheitlich durch Bäume und Sträucher charakterisierten Biotopausstattung bestand nachgewiesene Avizönose überwiegend aus gehölzassoziierten Brutvogelarten. Das UG wies einen älteren Baumbestand mit einer Vielzahl an Höhlenstrukturen auf. Besonders konzentriert traten diese Altbäume im südlichen Teil des Untersuchungsgebietes rund um die alte Lindenallee auf. Hier konnten drei von vier der vorkommenden Brutreviere von Staren nachgewiesen werden. Die beiden Höhlenbrüter Blau- und Kohlmeise kamen in diesem Bereich ebenfalls häufig vor. Weiterhin wurden drei Buntspecht-Reviere sowie je ein Revier von Kleiber, Gartenbaumläufer und Sumpfmelie erfasst. Zu den freibrütenden Arten zählen Ringeltaube, Nebelkrähe, Eichelhäher, Sommergoldhähnchen und Buchfink. Ein gehäuftes Brutvorkommen zeigte sich bei den Gebüsch- und Bodenbrütern, welche im mit dem Bewuchs aus Hecken und Efeu des Robinienbestandes im Norden des UG sowie im Friedhofgelände mit Unterwuchs und Heckenstrukturen westlich der Lindenallee geeignete Habitatstrukturen fanden. Auch die Brombeerbestände und Ablagerungen von Pflegearbeiten der Friedhofsgärtnerei zwischen Kapelle und Robinienwäldchen wurden als Strukturen genutzt. Dominierend waren Amsel, Rotkehlchen und Mönchsgrasmücke, aber auch Nachtigall, Zaunkönig und Zilpzalp waren mit Revieren vertreten. Von einer Amsel wurde zudem die alte Kapelle als Revier genutzt, hier wurden mehrere Nester nachgewiesen. Das Haus östlich des Torbogens am Eingang des UGs diente einem Haussperling als Nistplatz.

Besonders hervorzuheben ist der Horst eines Mäusebussards auf einer alten Kiefer westlich der alten Kapelle. Dieser war in diesem Jahr durch ein Brutpaar besetzt. Ein erfolgreicher Brutnachweis konnte im Zuge der Untersuchungen nicht beobachtet werden. Weitere Brutplätze von Greif- und Großvogelarten sowie Eulen wurden innerhalb des Untersuchungsgebietes nicht erfasst.

3.3 Zusammenfassung und Empfehlungen

Durch das Vorhaben ist mit dem Verlust von Gebüschstrukturen und Höhlenbäumen und somit von Fortpflanzungsstätten von Brutvogelarten zu rechnen. Grundsätzlich sollte geprüft werden inwieweit wertvolle Baumbestände erhalten werden können. Sind Baumfällungen im Zuge des Eingriffes unumgänglich, so sollten diese außerhalb der Vogelbrutzeit durchgeführt werden (d.h. Oktober bis Ende Februar). Nach Möglichkeit sollten die für Gebüschbrüter relevanten Heckenstrukturen, insbesondere am nördlichen Rand des UG, erhalten bleiben. Auch das Totholzvorkommen sollte im Zuge der Umgestaltungsmaßnahmen in ausgewählten Bereichen erhalten bleiben. Der Verlust von Gebüsch- und Höhlenbrüterhabitaten sollte durch Gebüschpflanzungen (heimische Arten) und das Anbringen von Nistkästen in räumlicher Nähe kompensiert werden.

4 Fledermäuse

4.1 Methodik

Während der Wochenstubenzeit wurden zwischen Mai und August 2022 sechs Begehungen in den Dämmerungs- und Nachtstunden durchgeführt. Drei Begehungen erfolgten in den Abendstunden mit Beginn zur Dämmerung zur Beobachtung von potenziellen Ausflügen. Dabei kamen ein Fledermaus-Detektor (*Batlogger* M der Firma Elekon AG) sowie eine starke Taschenlampe (LED Lenser) zum Einsatz. Die einzelnen Termine mit Angaben zur jeweiligen Witterung und Anmerkungen können Tabelle 3 entnommen werden.

Tabelle 3: Begehungstermine Fledermauserfassung mit Witterung und Anmerkungen

Datum	Untersuchung	Witterung	Beobachtungen
06.05.2022	Detektorbegehung	14°C, 7/8 Bewölkung, 1 Bft (Wind)	Hohe Jagdaktivität auf westlicher Offenfläche, sonst mäßige Aktivität
02.06.2022	abendliche Ausflugbeobachtung und Detektorbegehung	17°C, 4/8 Bewölkung, 1-2 Bft (Wind)	-
21.06.2022	abendliche Ausflugbeobachtung und Detektorbegehung	18°C, 1/8 Bewölkung, 1 Bft (Wind)	-
08.07.2022	Detektorbegehung	18°C, 7/8 Bewölkung, 1 Bft (Wind)	Hohe Jagdaktivität von Zwergfledermäusen, teilweise 4-5 Tiere gleichzeitig
03.08.2022	abendliche Ausflugbeobachtung und Detektorbegehung	28°C, 1/8 Bewölkung, 1 Bft (Wind)	Zwergfledermäuse jagen bereits 10 Min. nach Sonnenuntergang, hohe Jagdaktivität
16.08.2022	Detektorbegehung	25°C, 0/8 Bewölkung, 1 Bft (Wind)	-

Alle Rufsequenzen wurden manuell analysiert und eine Differenzierung soweit wie möglich bis auf Artniveau vorgenommen. Hierzu wurde das Programm BatExplorer (*Fa. Elekon, Version 2.1.9.1*) verwendet, welches die Darstellung der Rufe in Sonagramm- und Oszillogrammform sowie die Messung und Berechnung von Parametern und somit die manuelle Rufanalyse ermöglicht. Die Genauigkeit der Rufanalyse ist generell begrenzt. Für bestimmte Arten bzw. Gattungen (etwa *Myotis*, *Plecotus*) oder in bestimmten Flugsituationen (Jagd, Feinortung) ist eine genaue Determination nicht oder nur eingeschränkt möglich. In solchen Fällen wurde soweit wie möglich unterschieden etwa in Gattungen oder Ruftypgruppen wie die *Nyctaloiden*. Unter *Nyctaloid* sind die sich in manchen Situationen stark ähnelnden und nicht immer eindeutig zu unterscheidenden Rufe der Gattungen *Eptesicus*, *Nyctalus* und *Vespertilio* zusammengefasst. Zur Problematik der Artbestimmung anhand der Ortungsrufe sei u. a. auf Parsons & Jones (2000), Russo & Jones (2002), Skiba (2009) und Obrist et al. (2004) verwiesen.

Zur Übersicht werden in der nachfolgenden Tabelle die hierbei ermittelten Rufgruppen aufgeschlüsselt sowie Erläuterungen zur Einschränkung der Artunterscheidung gegeben.

Tabelle 4: Einschränkung der Artunterscheidung bei bestimmten Rufgruppen

Rufgruppe	Mögliche Arten	Erläuterungen
<i>Nyctalus spec.</i>	<i>Nyctalus noctula</i> - Abendsegler <i>Nyctalus leisleri</i> - Kleinabendsegler	Die beiden Arten dieser Gattung sind häufig bereits im "Normal"flug nicht eindeutig voneinander zu unterscheiden, da sie ähnliche Rufeigenschaften aufweisen.
Nyctaloid	<i>Nyctalus noctula</i> - Abendsegler <i>Nyctalus leisleri</i> - Kleinabendsegler <i>Eptesicus serotinus</i> - Breitflügelfledermaus <i>Eptesicus nilssonii</i> - Nordfledermaus <i>Vespertilio murinus</i> - Zweifarbfledermaus	Die Gruppe der Nyctaloide fasst alle Arten zusammen, die endfrequent konstante Rufe im Bereich etwa zwischen 20 und 30 kHz ausstoßen. Insbesondere bei leisen bzw. kurzen Aufnahmesequenzen aber auch in besonderen Flugsituationen (hindernisreich, Fangflug, Quartiersausflug) weichen die Rufparameter teilweise so weit von den arttypischen Rufeigenschaften ab, dass eine artgenaue Zuordnung nicht mehr, jedoch eine Einordnung in die Gruppe der Nyctaloide noch möglich ist.
<i>Myotis spec.</i>	Myotis-Arten außer <i>Myotis myotis</i> - Mausohr, <i>Myotis nattereri</i> - Fransenfledermaus (teilweise)	Die Rufe dieser Arten sind kaum anhand reiner Rufaufzeichnungen voneinander zu unterscheiden. Lediglich die Fransenfledermaus kann in Fällen lauter klarer Aufzeichnungen anhand des tiefen Rufendes eindeutig bestimmt werden und das Mausohr unterscheidet sich meist deutlich aufgrund der tieferen Hauptfrequenz.

4.2 Ergebnisse

Es wurden im Rahmen der Detektorbegehungen insgesamt 495 Rufaufnahmen von Fledermäusen gemacht (Tabelle 6). Dabei ist von den mindestens 6 erfassten Arten die Zwergfledermaus mit etwa 80% Anteil am häufigsten aufgezeichnet worden. Es muss hierbei berücksichtigt werden, dass Fledermausarten, welche lauter rufen und weniger störungsempfindlich sind, im Verhältnis deutlich häufiger aufgezeichnet werden als etwa die Arten der Gattungen *Plecotus* und *Myotis*, welche in der Regel im Rahmen der Rufauswertung unterrepräsentiert sind. Dennoch kann im vorliegenden UG davon ausgegangen werden, dass die Zwergfledermaus aufgrund der Lage im Stadtgebiet und der Verteilung der restlichen erfassten Arten die häufigste Art im UG ist. Ebenfalls häufig wurden Rufe der Breitflügelfledermaus, welche wie die Zwergfledermaus eine typische Siedlungsart darstellt, aufgezeichnet. Beide Arten sind vorwiegend Gebäude bewohnend und haben ihre Quartiere vermutlich in den umliegenden Wohngebäuden und Kleingärten. In der leer stehenden Kapelle im UG wurden keine Spuren einer Nutzung durch Fledermäuse festgestellt (s. Kapitel 5.3). Zwerg- und Breitflügelfledermäuse konnten häufig jagend über dem Gebiet beobachtet werden. Da die Aktivitäten der Zwergfledermäuse direkt nach Sonnenuntergang begannen, kann von Quartieren in unmittelbarer räumlicher Nähe ausgegangen werden.

Tabelle 5: Erfasste Fledermausarten mit Gefährdungs- und Schutzstatus

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	FFH	RL Dtl.	RL Bln
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	IV	3	3
Gattung Mausohren	<i>Myotis spec.</i>	IV/II		
Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	IV	V	3
Gattung Abendsegler	<i>Nyctalus spec.</i>	IV		
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	IV	*	3
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	IV	*	3
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	IV	*	-

FFH - Schutz nach der FFH-Richtlinie (Anhänge):

II - für die Art sind Schutzgebiete auszuweisen; IV - streng geschützte Art (FFH-RL, 1992)

RL Dtl. - Rote Liste Deutschland 2020:

0 - ausgestorben oder verschollen; 1 - vom Aussterben bedroht; 2 - stark gefährdet; 3 - gefährdet; G - Gefährdung unbekannten Ausmaßes; R - extrem selten; V - Arten der Vorwarnliste; D - Daten unzureichend; * - ungefährdet (Meinig et al., 2020)

RL Bln - Rote Liste Berlin 2003:

0 = Ausgestorben oder verschollen, 1 = Vom Aussterben bedroht, 2 = Stark gefährdet, 3 = Gefährdet, G = Gefährdung anzunehmen, R = Extrem selten, D = Daten defizitär, N = Nicht einstuftbar, für die Gefährdungseinschätzung nicht geeignet; - = kein Nachweis (Klawitter et al., 2005)

Tabelle 6: Ergebnisse der Detektorbegehungen

	Breitflügelfledermaus <i>Eptesicus serotinus</i>	Abendsegler <i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler-Art <i>Nyctalus spec.</i>	<i>Nyctaloid</i>	Zwergfledermaus <i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Mückenfledermaus <i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Rauhautfledermaus <i>Pipistrellus nathusii</i>	<i>Myotis spec.</i>		Gesamt
Gesamt	56	7	12	14	393	8	2	3		495
Datum										
06.05.22	25	2	1	4	26	0	0	1		59
02.06.22	18	2	3	3	34	2	0	2		64
21.06.22	6	1	2	1	34	0	2	0		46
08.07.22	3	0	0	0	137	2	0	0		142
03.08.22	4	1	0	1	127	2	0	0		135
16.08.22	0	1	6	5	35	2	0	0		49

Regelmäßig aber in relativ geringer Anzahl wurden außerdem Rufe des Abendseglers (*Nyctalus noctula*) erfasst. Auch die Rufe welche nur bis auf Gattungsniveau *Nyctalus spec.* zugeordnet werden konnten, stammen vermutlich von Abendseglern, da die einzige weitere bei uns verbreitete Art der Gattung, der Kleinabendsegler, in Berlin extrem selten auftritt (Klawitter et al., 2005). Es handelte sich bei den Rufaufnahmen vornehmlich um Überflüge bzw. Jagd in großer Höhe ohne direkten Bezug zum UG.

Außerdem wurde das Gebiet von den Arten Mücken- und Rauhautfledermaus sowie von mindestens einer Art der Gattung *Myotis* genutzt. Da es sich bei diesen Arten sowie beim

Abendsegler um Arten handelt, welche ihr Quartier vorwiegend an Bäumen finden, kann eine Nutzung des strukturreichen Baumbestandes vorliegen. Allerdings gab es auf eine konkrete Quartiernutzung keine eindeutigen Hinweise während der Detektorbegehungen und Ausflugkontrollen (z.B. durch Ausflüge, Schwärmverhalten, Soziallaute). Die Verortung von genauen Quartierstandorten im Rahmen von Detektorbegehungen sind jedoch eher selten. Zum Auffinden der versteckten Quartiere sind Methoden wie Baumhöhlenkontrollen oder die Radiotelemetrie besonderer Tiere gängig.

Hervorzuheben ist der Nachweise von Individuen der Gattung *Myotis*, da diese in Siedlungsgebieten eher selten erfasst werden. Sie sind relativ störungsempfindlich und benötigen größere Bereiche mit wenigen Störungen durch Licht und Lärm. Das Vorkommen von Arten der Gattung weist auf die relativ hohe Naturnähe des UG hin.

Wie in Abbildung 3 ersichtlich wird, lassen sich in der räumlichen Verteilung der Rufaufnahmen keine Aktivitätsschwerpunkte, Flugrouten bzw. Jagdgebiete benennen. Aufgrund der relativ geringen Größe und ähnlichen Strukturierung des UG verteilen sich die Rufaufnahmen relativ gleichmäßig über das gesamte Gebiet. Der Bereich im Nordwesten ohne erfasste Rufaufnahmen war aufgrund der extrem dichten Vegetation und Schuttablagerungen leider nicht begehbar.

Insgesamt handelt es sich beim UG um ein strukturreiches und stetig genutztes Jagdgebiet, insbesondere der häufigen Siedlungsarten Zwerg- und Breitflügelfledermaus. Es besitzt außerdem eine hohe Dichte an potenziellen Quartierbäumen (s. Kapitel 5) und ist relativ naturnah und störungsarm.

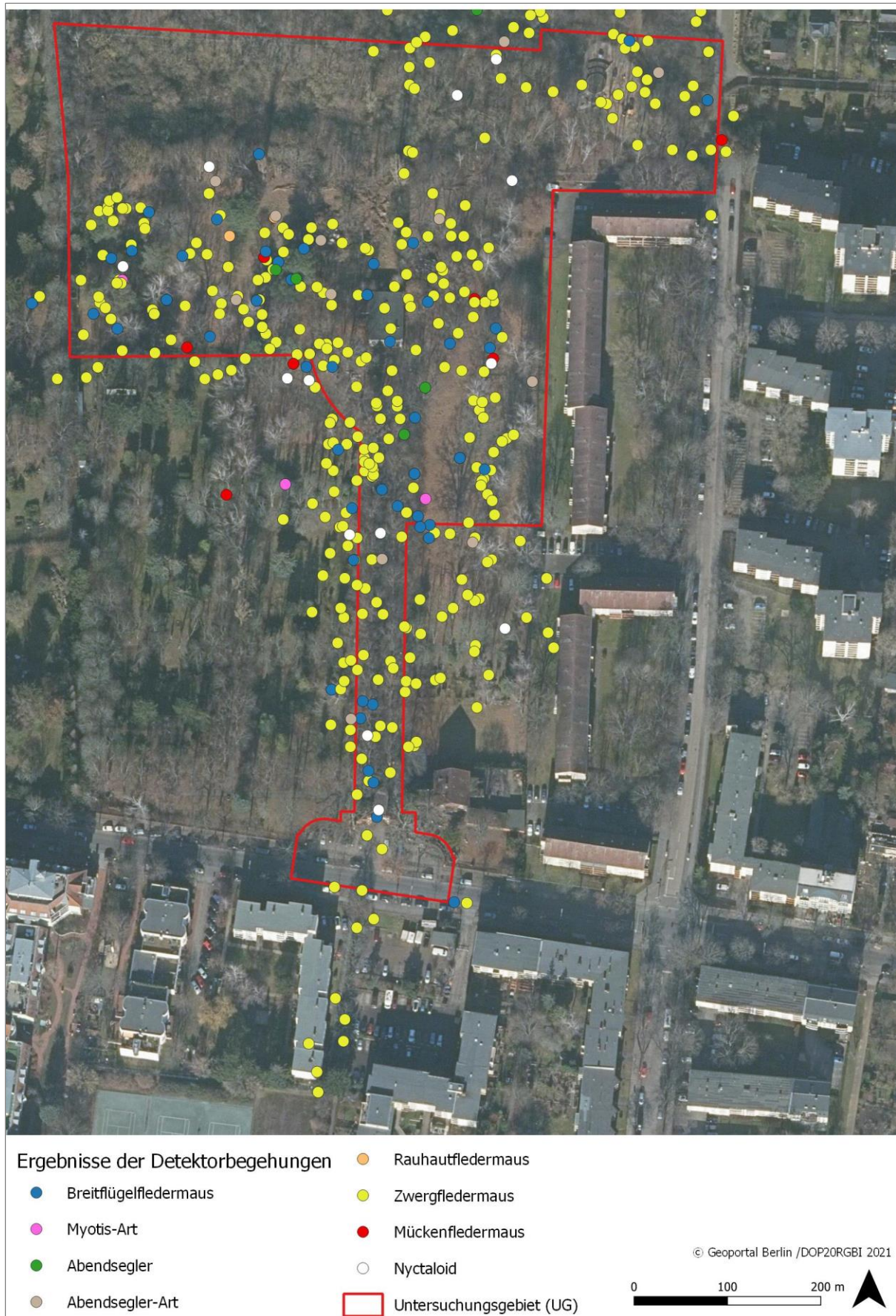


Abbildung 3: Ergebnisse der Detektorbegehungen

4.3 Zusammenfassung und Empfehlungen

Fledermäuse können im Rahmen des Vorhabens durch den Verlust von Quartierstrukturen an Bäumen oder Gebäuden betroffen sein (s. hierzu die Ausführungen in Kapitel 5.3 und Kapitel 6.3). Außerdem ist im UG durch die Umgestaltung generell von einem Verlust an Gehölzen und naturnahen Wiesen auszugehen. Dies sowie weitere mit einer Nutzung einhergehenden Störungen wie insbesondere eine nächtliche Beleuchtung werden in der Summe zu einer Abwertung in der Funktion als Jagdgebiet führen (Voigt et al., 2019). Bei der Neugestaltung sollte der Gehölzbestand – soweit dies möglich ist – erhalten bleiben. Die künftigen Grünanlagen sollten durch die Pflanzung heimischer Gehölze, das Verbleiben von Totholz auf der Fläche und eine extensive Pflege von Grünflächen naturnah und damit insektenfreundlich gestaltet werden. Um Störungen der nachtaktiven Insekten sowie der Fledermausfauna möglichst zu minimieren, sind Außenbeleuchtungen so zu gestalten, dass negative Einflüsse auf die Fledermausfauna vermieden werden. Generell sollte Außenbeleuchtung unbedingt auf ihre Notwendigkeit überprüft werden. Nützliche Informationen finden sich dazu in der Eurobats Veröffentlichung No. 8 (Voigt et al., 2019).

5 Habitatbäume

5.1 Methodik

Die Bäume des UG wurden am 26.04.2022 untersucht (Witterung: 16°C, 0/8 Bewölkung, 2 Bft). Hierbei wurde der Baumbestand auf durch Brutvögel und/oder Fledermäuse nutzbare Strukturen wie Höhlungen oder Risse hin abgesucht, welche als dauerhafte Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten dienen können.

Es wurden alle Bäume im (weitgehend) unbelaubten Zustand eingehend von allen Seiten und mithilfe von Fernglas und einer starken Taschenlampe untersucht. Alle geeigneten Strukturen wurden mithilfe von GPS eingemessen und fotografisch dokumentiert. Soweit Plaketten vorhanden waren, wurden die Nummern notiert.

5.2 Ergebnisse

Insgesamt wurden 50 Bäume mit für Brutvögel und/oder Fledermäuse nutzbaren Habitatstrukturen aufgenommen. Teilweise befinden sich dabei an einem Baum mehrere Einzelstrukturen.

Die Ergebnisse werden in Tabelle 7 und in Abbildung 4 dargestellt.

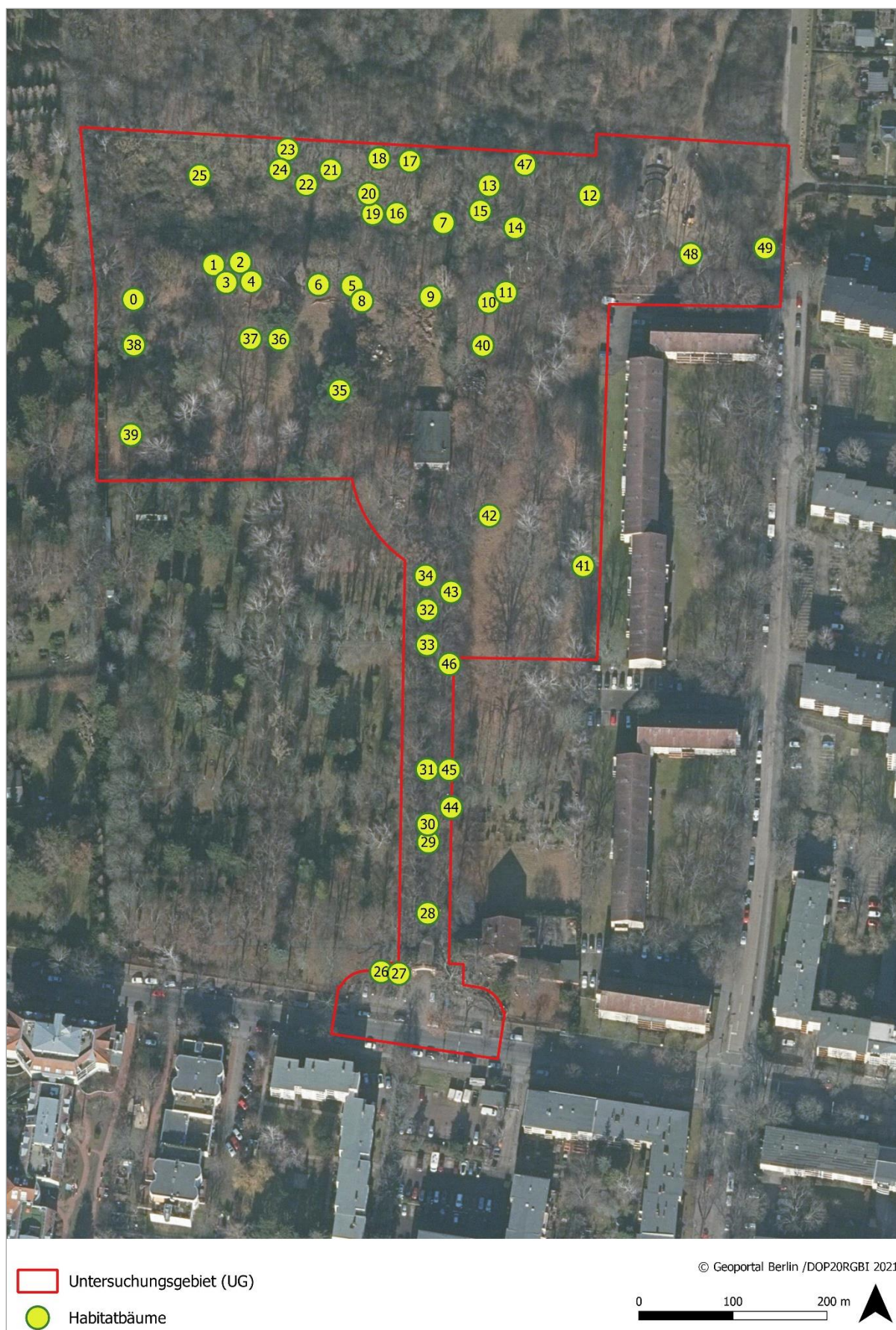


Abbildung 4: Lage der Habitatbäume im UG

Tabelle 7: Liste der Habitatbäume im UG

ID	Baumart	Baumhöhe [m]	BHD [cm]	Vitalität	Habitatstruktur	Potenzial	Quartiertyp	Quartierhöhe [m]	Bemerkungen
0	Eiche	18	80	2	Zwieselbruch	Avi, (FM)	EQ	2	
1	Ahorn	16	35	2	Astloch	FM, Avi	SQ	3	Plakette DR 409
2	Ahorn	17	40	3	3 Astlöcher	FM, Avi	GQ	4	Plakette 408
3	Ahorn	16	2*30	2	2 Astlöcher	FM, Avi	SQ	4, 8	DR406
4	Pappel	18	40	1	Astloch	FM, Avi	GQ	4	
5	Eiche	20	70	2	Astloch	Avi (Eule), FM	GQ	3	großvolumige Höhle
6	Pappel	20	80	2	Astabbruch	FM, Avi	GQ	5	DR389
7	Robinie	15	3*30	2	abstehende Rinde	FM, Avi	SQ	4	
8	Ahorn	13	60	2	Astloch	FM	EQ	4	3 stämmig
9	Pappel	18	100	3	abstehende Rinde, hohler Stamm, 2 Spechthöhlen	FM, Avi	GQ	2-10	
10	Ahorn	15	25	2	Stammaufriss	FM	EQ	1	endoskopiert
11	Ahorn	14	25	2	2 Astlöcher	FM, Avi	GQ	7	
12	Eschenahorn	17	45	2	Hohler Ast	FM, Avi	GQ	2	
13	Ahorn	17	4*25	1	Astloch	FM, Avi	SQ	4	
14	Eschenahorn	13	40	2	2 Astlöcher	FM, Avi	EQ	2-3	
15	Robinie	14	35	2	Hohler Ast	FM, Avi	SQ	1,5	
16	Robinie	10	25	4	abstehende Rinde	FM	SQ	Alle	
17	Robinie	14	35	2	abstehende Rinde	FM, Avi	EQ	1	
18	Robinie	15	2*30	3	Stammaufriss, abstehende Rinde	FM, Avi	GQ, EQ	5,8	
19	Robinie	11	30	3	Astloch	FM, Avi	GQ	4	
20	Eschenahorn	18	180	2	Zwieselbruch	FM, Avi	GQ	2	
21	Robinie	14	35	3	Astloch	FM, Avi	GQ	7	
22	Robinie	12	40	2	Stammaufriss	FM, Avi	GQ	5	Kratzspuren
23	Robinie	12	40	3	Astloch	FM, Avi	GQ	5	
24	Robinie	13	30	2	Stammaufriss	FM, Avi	GQ	5	
25	Robinie	16	2*40	3	abstehende Rinde	FM	SQ	Alle	
26	Roteiche	20	70	1	Astloch	FM, Avi	GQ	5	Dunkler Ausfluss
27	Platane	20	70	1	Astloch, Spechthöhle	FM, Avi	GQ	7	Stare füttern
28	Linde	18	60	1	Spechthöhle	FM, Avi	GQ	2	Nutzungsspuren

ID	Baumart	Baumhöhe [m]	BHD [cm]	Vitalität	Habitatstruktur	Potenzial	Quartiertyp	Quartierhöhe [m]	Bemerkungen
29	Linde	18	60	1	Astloch	FM, Avi	GQ	13	DR059
30	Linde	18	60	1	Spechthöhle	FM, Avi	GQ	2	DR060, Nutzungsspuren
31	Linde	18	60	1	Astloch	FM, Avi	GQ	5	DR088
32	Linde	18	60	2	4 Spechthöhlen	FM, Avi	GQ	3-12	DR185, Stare füttern
33	Linde	18	60	2	3 Spechthöhlen	FM, Avi	GQ	3-10	DR183
34	Linde	18	65	2	Astloch	FM, Avi	GQ	6	DR187
35	Kiefer	18	65	1	2 Astlöcher	FM	SQ	12	DR342
36	Kiefer	18	80	1	Astaufriss	FM	SQ	13	DR360
37	Eiche	12	40	1	Starenkasten	Avi			
38	Kiefer	20	50	1	Meisenkasten	Avi			
39	Kiefer	20	65	1	Spechthöhle, 2 Astlöcher	FM, Avi	GQ	4-16	DR352
40	Linde	18	60	1	Astloch, hohler Stamm	FM, Avi	GQ	6	
41	Birke	18	60	1	Meisenkasten	Avi			
42	Linde	18	50	1	Astloch	FM	SQ	8	DR285
43	Linde	18	50	1	2 Astlöcher	FM, Avi	SQ	10,14	DR280, Nest Freibrüter
44	Linde	18	45	1	2 Spechthöhlen	FM, Avi	GQ	4,7	DR246
45	Linde	18	50	1	Stammaufriss	FM, Avi	GQ	2	DR270, Vogelkot, Federn
46	Linde	18	50	2	Stammaufriss	FM, Avi	GQ	6	DR276
47	Spitzahorn	12	25	1	Astloch	FM	SQ	4	
48	Eiche	16	35	1	Meisenkasten	Avi		3	
49	Weide	12	60	2	Hohler Ast	FM, Avi	GQ	5	Zwiesel

ID: Identifikationsnummer, BHD: Brusthöhendurchmesser, Vitalität nach (Galk, 2002), FM: Fledermaus, Avi: Avifauna (Eignung als dauerhafte Fortpflanzungsstätte für Höhlen- oder Hablhöhlenbrüter), SQ: Sommerquartier (keine Eignung als Winterquartier, Wochenstubeneignung max. für kleine Gruppen), EQ: Einzelquartier (auch Zwischenquartier, keine Eignung als Winter- oder Wochenstubenquartier), GQ: Ganzjahresquartier (umfasst die Nutzung im Winter und als Wochenstubenquartier)

5.3 Zusammenfassung und Empfehlungen

Habitatbäume besitzen wertvolle Strukturen für Vögel und Fledermäuse und sollten soweit möglich erhalten werden. Muss es zu einer Entfernung von Habitatbäumen kommen, ist, wie bereits unter Kapitel 3.3 ausgeführt, die Brutzeit der Vögel zu beachten (März bis Ende September). Fledermäuse können sich auch außerhalb der Vogelbrutzeit in Baumquartieren aufhalten, um dort zu überwintern. Vor Fällungen von Bäumen, welche tiefere Höhlungen oder Spalten aufweisen (Potenzial für Ganzjahresquartier GQ) müssen diese durch einen Sachverständigen des Artenschutzes auf einen aktuellen Besatz von Fledermäusen überprüft werden.

Alle verlorengehenden Strukturen, welche sich als dauerhafte Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten eignen, müssen entsprechend kompensiert werden. Dies geschieht in der Regel durch das Anbringen geeigneter Nist- und Fledermauskästen im Umfeld des Eingriffs.

6 Gebäudekontrolle (Friedhofskapelle)

6.1 Methodik

Am 15.06.2022 wurde eine Kontrolle des Gebäudes durchgeführt (Witterung: 20-24°C, 6/8 Bewölkung, 2 Bft). Aus Sicherheitsgründen waren für die Begutachtung zwei Personen vorgesehen.

Im Rahmen der Begutachtung wurde das Gebäude zunächst von außen und innen auf mögliche Lebensstätten geschützter Tierarten (insbesondere Brutvögel und Fledermäuse), Spuren ehemaliger Nutzung (Kotkrümel, Nistmaterial, Abnutzung) sowie aktuellen Besatz (Fledermäuse im Sommerquartier, Brutvögel) hin überprüft. Mit einer lichtstarken Taschenlampe und/oder einem Endoskop wurden vorhandene Strukturen ausgeleuchtet. Die nicht erreichbaren Bereiche wurden mittels Fernglas auf Habitateignung und Besiedlungsspuren geprüft.

Im Rahmen der Begutachtung waren alle Gebäudeteile sowohl von außen als auch von innen begehbar. Auch das Dach und der Schornstein konnten in Augenschein genommen werden.

6.2 Ergebnisse

Die Fassaden der kleinen Kapelle sind zum größten Teil intakt, es befinden sich zwischen den Backsteinen keine größeren Spalten oder Hohlräume, welche als Quartier oder Brutplatz dienen könnten (s. Abbildung 7 bis Abbildung 10). Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse könnten sich an der Holzverkleidung der Südfassade (Abbildung 5), in den Bereichen zwischen Fassade und Dachlatten (Abbildung 8) sowie in Spalten an den Überdachungen der Seiteneingänge befinden (Abbildung 9 und Abbildung 10). Es wurden bei der Begutachtung keine Spuren einer Nutzung durch Fledermäuse oder Brutvögel an diesen Stellen nachgewiesen. Allerdings konnten die Spalten nur mithilfe von Fernglas und Taschenlampe überprüft werden, da die Strukturen vom Boden aus nicht erreichbar sind. Auf dem Dach und am Schornstein konnte kein Quartierpotenzial ausgemacht werden (Abbildung 14).

Das Innere des Gebäudes ist durch die offenen Fenster und Türen für Tiere leicht zugänglich. Der Keller ist trocken und bietet keine Versteckmöglichkeiten in Spalten als potenzielle Winterquartiere für Fledermäuse (Abbildung 12). Im Keller wurde ein sehr verfallenes Nest eines Gebäudebrüters aufgefunden (Abbildung 11). Der Hauptraum der Kapelle besitzt eine Art doppelte bzw. abgehangene Decke hinter welcher die Stromversorgung für die Deckenbeleuchtung entlanggeführt wird (Abbildung 13). Dieser Bereich konnte nicht überprüft werden, eine Nutzung durch Fledermäuse oder Brutvögel kann nicht ausgeschlossen werden. Im Bereich der Südfassade befanden sich insgesamt 3 Altnester, welche vermutlich von Amseln stammen (Abbildung 6). Bei einem Nest konnte dies durch die Beobachtung einer brütenden Amsel im Frühjahr bestätigt werden.



Abbildung 5: Südfassade und Haupteingang der Kapelle mit Brutplatz einer Amsel (roter Kringel)



Abbildung 6: Brutplatz der Amsel an der Kapelle (s. links)



Abbildung 7: Ostfassade der Kapelle



Abbildung 8: Spalten an der Dachkante

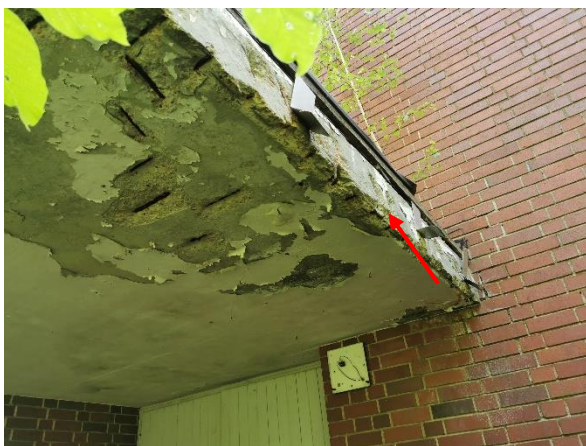


Abbildung 9: Spalten an der Überdachung des Seiteneingangs (Westseite)



Abbildung 10: Spalten am nördlichen Eingang



Abbildung 11: Sehr alte Reste eines Nistplatzes im Keller



Abbildung 12: Ansicht der Kellerräume



Abbildung 13: Hauptraum der Kapelle



Abbildung 14: Dach mit Schornstein

6.3 Zusammenfassung und Empfehlungen

Ein Rückbau der Kapelle sollte aufgrund des Vorkommens von Gebäudebrütern (mindestens ein Brutpaar von Amseln) außerhalb der Vogelbrutzeit, d.h. in der Zeit von Anfang Oktober bis Ende Februar erfolgen. Eine Besiedlung durch Fledermäuse konnte nicht nachgewiesen werden, jedoch müssen vor einem Rückbau die nicht einsehbaren Bereiche kontrolliert und bestenfalls nach der Kontrolle verschlossen werden. Dabei handelt es sich um die Spalten zwischen Fassade und Dach, die Spalten in den Vordächern der Seiteneingänge, die Holzverkleidung der Südfassade sowie die abgehangene Decke des Hauptraumes. Geeignete Strukturen für eine Überwinterung von Fledermäusen sind nicht vorhanden. Jedoch zeigt die jüngere Vergangenheit, dass durch die meist milden Winter auch Bereiche zum Überwintern genutzt werden, die nicht frostfrei sind.

7 Sonstiges

Für die Prüfung auf ein Vorkommen der streng geschützten Zauneidechse (*Lacerta agilis*) wurde im Jahr 2017 eine umfangreiche Kartierung mit 6 Kartierdurchgängen durchgeführt (bfmg Landschaftsarchitekten 2017). Es konnten dabei keine Nachweise erbracht werden und es wird davon ausgegangen, dass die Art im UG nicht vorkommt.

Die folgende Einschätzung aus dem Gutachten von 2017 wird aufgrund der weiterhin unverändert gebliebenen Habitatstrukturen auch aktuell geteilt:

„Das Fehlen der Art im Untersuchungsraum ist wesentlich auf die nur sehr lokale und kleinflächige Ausbildung entsprechender Habitatstrukturen zurückzuführen. Nur nördlich der Friedhofskapelle sind geeignete stärker besonnte Saumstrukturen, Altgrasbestände und Gehölzränder vorhanden. Diese sind aber für das Überleben einer Teilpopulation als nicht ausreichend einzustufen. Zudem dürfte im weiteren Umfeld die starke Isolierung durch Straßen und Siedlungsflächen sowie durch ungeeignete, dicht mit Gehölzen bewachsene oder intensiv genutzte Habitate eine mögliche Besiedlung stark einschränken.“

8 Quellen

- BArtSchV. (2005). Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung - BArtSchV) vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) geändert worden ist.
- BNatSchG. (2009). Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 290 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328).
- FFH-RL. (1992). Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. Abl. EG Nr. L 206, (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie - FFH-RL), zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndRL 2006/105/EG vom 20.11.2006 (ABl. Nr. L363 S.368).
- Klawitter, J., Altenkamp, R., Kallasch, C., Köhler, D., Krauß, M., Rosenau, S., & Teige, T. (2005). Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) von Berlin. *Rote Listen der gefährdeten Pflanzen und Tiere von Berlin*.
- Meinig, H., Boye, P., Dähne, M., Hutterer, R., & Lang, J. (2020). Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. *Naturschutz und Biologische Vielfalt*, 170(2), 73.
- Obrist, M. K., Boesch, R., & Flückiger, P. F. (2004). Variability in echolocation call design of 26 Swiss bat species: consequences, limits and options for automated field identification with a synergetic pattern recognition approach. *Mammalia mamm*, 68(4), 307-322.
- Parsons, S., & Jones, G. (2000). Acoustic identification of twelve species of echolocating bat by discriminant function analysis and artificial neural networks. *Journal of Experimental Biology*, 203(17), 2641-2656.
- Russo, D., & Jones, G. (2002). Identification of twenty-two bat species (Mammalia: Chiroptera) from Italy by analysis of time-expanded recordings of echolocation calls. *Journal of Zoology*, 258(1), 91-103.
- Ryslavy, T., Bauer, H.-G., Gerlach, B., Hüppop, O., Stahmer, J., Südbeck, P., & Sudfeldt, C. (2020). Rote Liste der Brutvögel Deutschlands - 6. Fassung, 30. September 2020. *Berichte zum Vogelschutz*, 57, 13-112.
- Skiba, R. (2009). Europäische Fledermäuse-Kennzeichen, Echoortung und Detektoranwendung. 2., akt. u. erweiterte Auflage. *Aufl. Neue Brehm-Büch., Bd, 648*.
- Südbeck, P., Andretzke, H., Fischer, S., Gedeon, K., Schikore, T., Schröder, K., & Sudfeldt, C. (2005). Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. 792.
- Voigt, C. C., Azam, C., Dekker, J., Ferguson, J., Fritze, M., Gazaryan, S., . . . Zagmajster, M. (2019). Leitfaden für die Berücksichtigung von Fledermäusen bei Beleuchtungsprojekten. EUROBATS Publication Series No.8 (deutsche Ausgabe). UNEP/EUROBATS Sekretariat, Bonn, Deutschland, 68 Seiten.
- VS-RL. (2009). Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EU Nr. L 20/7 vom 26.01.2010) (Vogelschutzrichtlinie - VS-RL).
- Witt, K., Steiof, K., Altenkamp, R., Böhner, J., Ratsch, A., Scharon, J., & Schwarz, J. (2013). Rote Liste und Liste der Brutvögel von Berlin, 3. Fassung, 15.11.2013. *Berliner ornithologischer Bericht*, 23, 1-23.

Protokoll

Friedensallee 21, 15834 Rangsdorf
Telefon (033708) 20 431
Fax (033708) 20 433
E-Mail: info@naturundtext.de



7

Projekt Campus Schätzelberg
Anlass Kontrolle/Erfassung potentieller Nester von Freibrütern (Baum Nr. 352 und 356)
Datum 12.08.2025
Ort Friedhofsgelände Dreifaltigkeitsfriedhof III
erstellt von Stefan Andrees (Natur+Text, Tel.: 03708 - 920106)

Anlass

Nach Hinweisen der Oberen Naturschutzbehörde hinsichtlich zweier Nester von freibrütenden Vögeln auf Kiefern im Umfeld des ehemaligen Horstbaums des Mäusebussards (Baum-Nr. 351) sollte eine Kontrolle der betreffenden Bäume und eine fachliche Einschätzung zur Artzugehörigkeit erfolgen.

Die Begehung erfolgte am Morgen des 12.08.2025 (Wetter: sonnig, 16°C, Wind 1 Bft).

Ergebnis

Auf Baum Nr. 352 und 356 (jeweils Waldkiefern, westlich des Komposthaufens) befinden sich nestartige Strukturen jeweils am Rand der Äste (s. Abbildungen). Aufgrund der relativ geringen Größe sowie der Lage am äußeren Rand der Äste kann ausgeschlossen werden, dass es sich um Horste des Mäusebussards handelt. Aufgrund der eher kugeligen Form handelt es sich vermutlich nicht um Nester von Freibrütern (in Betracht kämen insbesondere Nebelkrähe und Eichelhäher), sondern um Kobel von Eichhörnchen.

Die Bäume Nr. 351 und 354 wiesen keine Horste oder Nester mittelgroßer Vögel auf.



Abbildung 1: möglicher Eichhörnchenkobel auf Baum 352 (gesamte Kronenansicht)

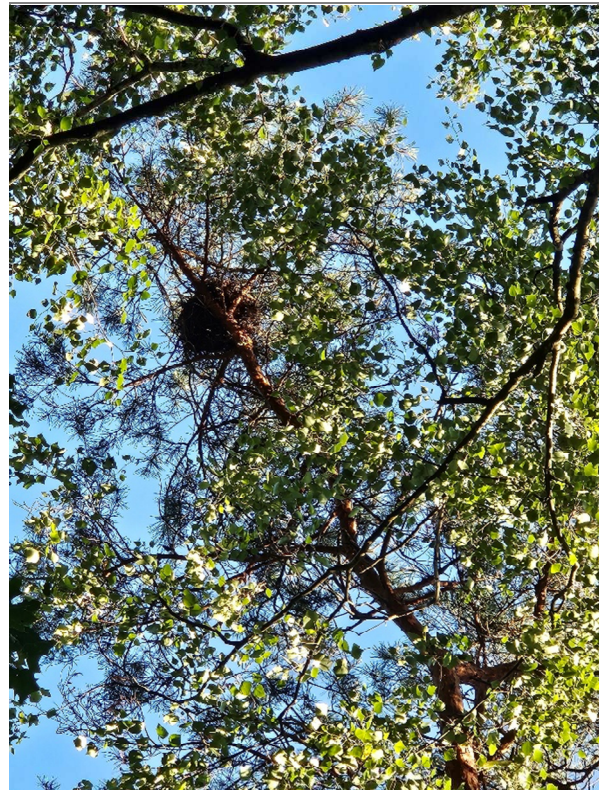


Abbildung 2: möglicher Eichhörnchenkobel auf Baum 352



Abbildung 3: möglicher Eichhörnchenkobel auf Baum 356 (Blick von Westen)



Abbildung 4: möglicher Eichhörnchenkobel auf Baum 356 (Blick von Osten)

Campus Schätzelberg Bebauungsplan 7-85VE

Faunistisches Gutachten: Xylobionte Käfer

Auftraggeber: **HAMBURG TEAM**
Gesellschaft für Projektentwicklung mbH
Friedrichstraße 186
10117 Berlin

Bearbeitung: **Natur+Text GmbH**
Forschung und Gutachten
Friedensallee 21
15834 Rangsdorf
Tel. 033708 / 20431
info@naturundtext.de
www.naturundtext.de

Dipl.-Geoökol. Rebekka Roller

Projektnummer: 24-003G

Rangsdorf, 05. März 2024

1 Anlass und Aufgabenstellung

Im Ortsteil Mariendorf des Bezirks Tempelhof-Schöneberg besteht die Absicht auf einer Teilfläche des Dreifaltigkeitsfriedhofs III ein Wohnquartier mit integriertem Sozialbaustein zu realisieren. Das Vorhaben soll durch einen Bebauungsplan planerisch umgesetzt werden, dafür fasste das Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg den Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplans 7-85 VE (24. November 2020).

Bei Realisierung des Vorhabens ist für weite Teile des Gebietes von einer grundlegenden Umgestaltung der Flächen auszugehen. Es ist daher von einer Betroffenheit der ansässigen Fauna und deren Lebensräumen auszugehen. Im Rahmen des Umweltberichtes zum B-Plan sind die Belange des Artenschutzes zu berücksichtigen. Um Aussagen zur Betroffenheit der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und europäische Brutvogelarten gemäß Artikel 1 der EU-Vogelschutz-Richtlinie (FFH-RL, 1992a, 1992b; VS-RL, 2009), zu treffen, wurden faunistische Erfassungen zu Brutvögeln und Fledermäusen durchgeführt (Natur+Text 2022).

Im Vorhabensbereich befinden sich zahlreiche alte Laubbäume (vor allem Linden) sowie Bereiche mit Totholz. Ein Vorkommen streng geschützter Käferarten konnte daher nicht im Vorhinein ausgeschlossen werden. Im Winter 2023/2024 wurde deshalb der Vorhabensbereich auf potenzielle Lebensstätten der streng geschützten xylobionten Käferarten Heldbock (*Cerambyx cerdo*), Eremit (*Osmoderma eremita*) sowie Scharlachroter Plattkäfer (*Cucujus cinnaberinus*) untersucht. Im Folgenden werden die Ergebnisse der Untersuchungen dargelegt.

2 Methodik

Der etwa 3 ha große Vorhabensbereich (Abbildung 1) wurde am 12. Februar 2024 (Witterung: 7-9°C, 1 Bft Windstärke, 8/8 Bewölkung, teils leichter Nieselregen) zur Erfassung potenzieller Lebensraumstrukturen der oben genannten und nach Anhang IV der FFH-Richtlinie (FFH-RL, 1992b) streng geschützten xylobionten Käferarten begangen. Erfasst wurden hierbei ältere Eichen mit typischen Schwächesymptomen bzw. Schlupflöchern als potenzielle Brutbäume des Heldbocks, Laubbäume mit mulmhaltigen Höhlungen als Fortpflanzungsstätten des Eremiten sowie tote Laubbäume (liegend oder stehend) mit feuchtem Bast hinter der Rinde als Lebensraum des Scharlachroten Plattkäfers. Die Lebensraumstrukturen wurden fotografisch dokumentiert und per GPS verortet.

3 Ergebnisse und Empfehlungen

Insgesamt konnten 15 potenziell nutzbare Lebensraumstrukturen (Bäume mit Höhlungen und Totholz) für die gesuchten xylobionten Käferarten im Vorhabensbereich ausgemacht werden. Die Verortung der Potenzialbäume kann der Karte in Abbildung 1 entnommen werden. Die Details zu den einzelnen Potenzialbäumen sind in Tabelle 1 aufgeführt, Fotos werden in Abbildung 2 bis Abbildung 16 dargestellt. Direkte Nachweise der streng geschützten Käferarten Heldbock, Eremit und Scharlachroter Plattkäfer wurden nicht erbracht.

Insgesamt 10 der 15 Potenzialbäume befinden sich im Bereich der Lindenallee (darunter eine Platane im Eingangsbereich) im südlichen Teil des Vorhabensbereichs. Aufgrund des Alters und damit der Mächtigkeit der Bäume sowie der vorhandenen Höhlungen besitzen

diese Bäume einen hohen artenschutzfachlichen Wert für xylobionte Käferarten (hier insbesondere Potenzial für Eremit) und weitere geschützte Artengruppen wie Brutvögel und Fledermäuse (siehe auch Bericht zu Habitatbäumen, Natur+Text 2022). Im nördlichen Vorhabensbereich, welcher teils stark verwildert ist, befinden sich 5 weitere Potenzialbäume, darunter 2 Strukturen mit Totholz (ID 11 und 12).



DOP20c 2022 © Geoportal Berlin /by-2-0

Vorhabensbereich Campus Schätzelberg

Potenzialbäume xylobionte Käferarten

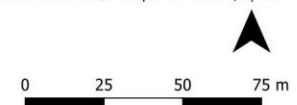


Abbildung 1: Vorhabensbereich mit Potenzialbäumen der xylobionten Käferarten

Tabelle 1: Ergebnisse der Kartierung xylobionte Käfer

ID	Baumart	BHD [cm]	Besonnung [%]	Schad-stufe*	Struktur	Mulmvorrat [I]	Art deutsch	Potenzialbaum Ordnung	Bemerkungen.
1	Linde	60	41-60%	1	Mulmhöhle	1-10I	Eremit	2	
2	Linde	60	41-60%	2	Mulmhöhle	10-20I	Eremit	2	Stammhöhle
3	Linde	45	41-60%	1	Mulmhöhle	1-10I	Eremit	2	
4	Linde	50	41-60%	2	Mulmhöhle	10-20I	Eremit	2	
5	Linde	60	41-60%	2	Mulmhöhle	10-20I	Eremit	2	
6	Linde	50	41-60%	2	Mulmhöhle	10-20I	Eremit	2	
7	Linde	60	41-60%	1	Mulmhöhle	1-10I	Eremit	2	
8	Linde	60	41-60%	3	Mulmhöhle	10-20I	Eremit	2	
9	Linde	65	41-60%	3	Mulmhöhle	10-20I	Eremit	2	
10	Eiche	80	21-40%	2	Mulmhöhle	10-20I	Eremit	2	Stammhöhle Zwiesel
11	Pappel	90	21-40%	4	Totholz	-	Scharlachkäfer	2	
12	Pappel	120	41-60%	4	Totholz	-	Scharlachkäfer	1	Larven <i>Pyrochroa coccinea</i>
13	Linde	55	21-40%	2	Mulmhöhle	10-20I	Eremit	2	
14	Eschenahorn	120	21-40%	3	Mulmhöhle	1-10I	Eremit	2	Mehrstämmig
15	Platane	70	61-80%	1	Mulmhöhle	1-10I	Eremit	2	

ID: Identifikationsnummer; *Vitalität: (Galk, 2002) 0 (gesund bis leicht geschädigt) bis 4 (sehr stark geschädigt bis absterbend/tot) ; BHD: Brusthöhendurchmesser



Abbildung 2: Baum mit ID 1



Abbildung 3: Baum mit ID 2



Abbildung 4: Baum mit ID 3



Abbildung 5: Baum mit ID 4



Abbildung 6: Baum mit ID 5



Abbildung 7: Baum mit ID 6



Abbildung 8: Baum mit ID 7



Abbildung 9: Baum mit ID 8



Abbildung 10: Baum mit ID 9



Abbildung 11: Baum mit ID 10



Abbildung 12: Baum (Totholz) mit ID 11



Abbildung 13: Baum (Totholz) mit ID 12



Abbildung 14: Baum mit ID 13



Abbildung 15: Baum mit ID 14



Abbildung 16: Baum mit ID 15

3.1 Heldbock (*Cerambyx cerdo*)

Für ein Vorkommen des Heldbocks konnten im Vorhabensbereich keine Potenzialbäume festgestellt werden. Es befinden sich zwar zwei ältere Eichen (ID10 und eine weitere auf der östlichen Wiese) im Gebiet, diese weisen jedoch keine typischen Bohrlöcher des Heldbocks auf. Da keine Vernetzung zu weiteren Vorkommen des Heldbocks besteht, ist eine Besiedlung der beiden Eichen äußerst unwahrscheinlich. Weitere Artenschutzmaßnahmen sind für den Heldbock damit nicht notwendig.

3.2 Eremit (*Osmoderma eremita*)

Für den Eremiten sind insgesamt 13 Potenzialbäume vorhanden. Es handelt sich bei allen um Potenzialbäume 2. Ordnung, das heißt eine strukturelle Eignung ist vorhanden bzw. kann nicht ausgeschlossen werden, es bestehen aber keine Nachweise von Arten mit ähnlichen Lebensraumansprüchen (z.B. Marmorierter Rosenkäfer *Protaetia lugubris*, Großer Rosenkäfer *Protaetia aeruginosa*, Feuerschmied *Elater ferrugineus*, Mulm-Pflanzenkäfer *Prionychus ater* (Stegner & Strzelczyk, 2006)).

Insbesondere die Lindenallee im Süden weist mit insgesamt 10 Potenzialbäumen ein hohes Lebensraumpotenzial für den Eremiten auf. Nach Auskunft von UmNat vom 01.02.2024 (Mail von Frau Broszio) sind im Umkreis von 2 km zum Vorhabensbereich keine Vorkommen des Eremiten bekannt. Aufgrund der unauffälligen Lebensweise geht man allerdings davon aus, dass ein Großteil der Vorkommen unentdeckt ist, eine Besiedlung kann für die Potenzialbäume demnach nicht völlig ausgeschlossen werden.

Als weiteres Vorgehen wird empfohlen zu prüfen, inwiefern eine direkte Betroffenheit der Potenzialbäume besteht und ob diese vermieden werden kann. Für Bäume, welche nicht erhalten werden können, kann sodann eine genauere Prüfung auf Besatz durch den Einsatz einer Leiter bzw. eines Baumkletterers und der gezielten Beprobung der Mulmhöhle erfolgen. Kann nach dieser Untersuchung weiterhin ein Vorkommen in den Eingriffsbereichen nicht ausgeschlossen werden, müssen Artenschutzmaßnahmen für den Eremiten erfolgen. In der Regel bietet sich ein vorsichtiges Umsetzen der Stammteile mit Mulmhöhlen an. Im Anschluss werden die Stammteile zu Totholzpyramiden aufgestellt und gesichert. Nach Möglichkeit erfolgt die Umsetzung in räumlicher Nähe zum Eingriff. Die Umsetzung muss durch einen Artexperten begleitet und von UmNat genehmigt werden.

3.3 Scharlachroter Plattkäfer (*Cucujus cinnaberinus*)

Der Scharlachrote Plattkäfer hat sich in Deutschland in den letzten Jahren stark ausgebreitet, auch in Berlin bestehen seit 2019 Nachweise der streng geschützten Art (Esser & Mainda, 2021). Insbesondere frisch bis mehrjährig abgestorbene, liegende oder stehende Weichhölzer (Pappeln, Weiden und Eschen) werden häufig besiedelt. Im Vorhabensbereich befindet sich im nördlichen, wenig gepflegten Teil des Friedhofs sowohl stehendes als auch liegendes Totholz von alten Pappeln (ID11 und ID12), welches hinter der Rinde eine feuchte, leicht zersetzte Bastschicht mit Lebensraumpotenzial für den Scharlachroten Plattkäfer aufweist. Eine Untersuchung der Bastschicht ergab beim Baum mit ID12 das Vorkommen der Larven des Scharlachroten Feuerkäfers (*Pyrochroa coccinea*, Abbildung 17), welcher eine Indikatorart für die Eignung des Lebensraumes darstellt (ARGE-Artenschutz, 2021). Ein Vorkommen des Scharlachroten Plattkäfers kann für die Totholzbereiche mit der ID11 und ID12 nicht völlig ausgeschlossen werden, da hierfür die weiteren Rindenteile entfernt werden müssten und damit der Lebensraum zerstört wäre.

Für das weitere Vorgehen wird empfohlen das Totholz an Ort und Stelle zu belassen, soweit dies möglich ist. Wenn eine Beseitigung des Totholzes aufgrund des Vorhabens unumgänglich ist, können die Stämme an einen geeigneten Platz in räumlicher Nähe umgelagert werden. Die Umsetzung muss durch einen Artexperten begleitet und von UmNat genehmigt werden.



Abbildung 17: Larven des Scharlachroten Feuerkäfers (*Pyrochroa coccinea*) an toter Pappel mit ID12

Quellen

- ARGE-Artenschutz. (2021). Erfassung der Bestände von Eremit (*Osmoderma eremita*), Heldbock (*Cerambyx cerdo*) und Scharlachroter Plattkäfer (*Cucujus cinnaberinus*) im Schlosspark Charlottenburg und im LSG Faule Spree sowie auf potenziellen Biotopverbundflächen. – Unveröff. Ber. Im Auftrag des Büros des Landesbeauftragten für Naturschutz und Landschaftspflege. 76.
- Esser, J., & Mainda, T. (2021). Der Scharlachrote Plattkäfer *Cucujus cinnaberinus* (Scopoli, 1763) in Berlin (Coleoptera, Cucujidae). *Entomologische Nachrichten und Berichte*, 65, 169-173.
- FFH-RL. (1992a). Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. Abl. EG Nr. L 206, (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie - FFH-RL), zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndRL 2006/105/EG vom 20.11.2006 (ABl. Nr. L363 S.368).
- FFH-RL. (1992b). Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. Abl. EG Nr. L 206, (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie - FFH-RL), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU vom 13.05.2013 (ABl. Nr. L158 S.193).
- Stegner, J., & Strzelczyk, P. (2006). Der Juchtenkäfer (*Osmoderma eremita*): Eine prioritäre Art der FFH-Richtlinie, Handreichung für Naturschutz und Landschaftsplanung ; Biologie, Erfassung, Bewertung, Planung, Schutz, Recht. 42.
- VS-RL. (2009). Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EU Nr. L 20/7 vom 26.01.2010) (Vogelschutzrichtlinie - VS-RL).

Campus Schätzelberg Bebauungsplan 7-85VE

Detailuntersuchung xylobionte Käfer

Auftraggeber: **HAMBURG TEAM**
Gesellschaft für Projektentwicklung mbH
Friedrichstraße 186
10117 Berlin

Bearbeitung: **Natur+Text GmbH**
Forschung und Gutachten
Friedensallee 21
15834 Rangsdorf
Tel. 033708 / 20431
info@naturundtext.de
www.naturundtext.de

Dipl.-Geoökol. Rebekka Roller

Projektnummer: 24-075G

Rangsdorf, 24. Mai 2024

1 Anlass und Aufgabenstellung

Im Ortsteil Mariendorf des Bezirks Tempelhof-Schöneberg besteht die Absicht, auf einer Teilfläche des Dreifaltigkeitsfriedhofs III ein Wohnquartier mit integriertem Sozialbaustein zu realisieren. Das Vorhaben soll durch einen Bebauungsplan planerisch umgesetzt werden, dafür fasste das Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg den Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplans 7-85 VE (24. November 2020).

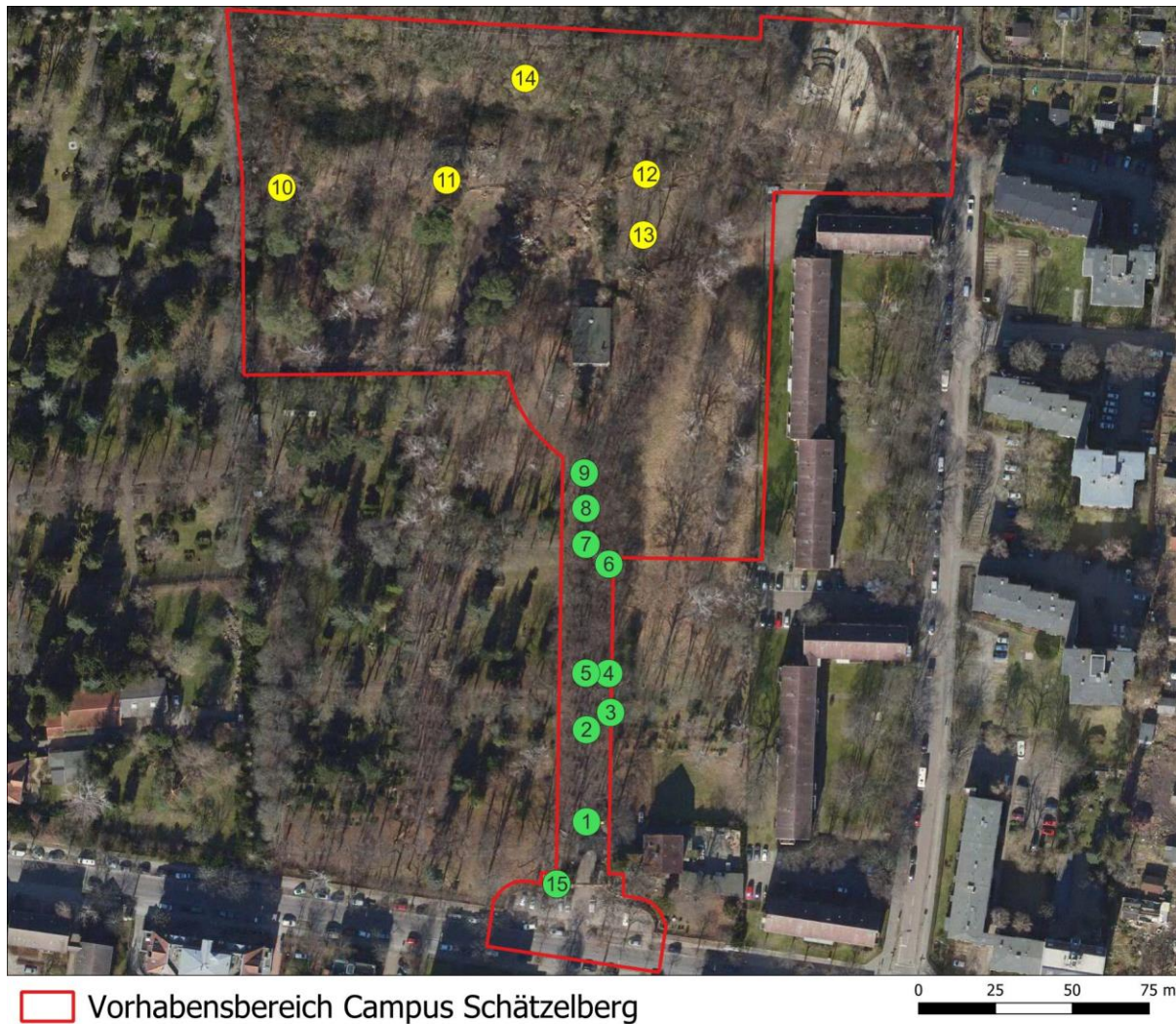
Im Vorhabensbereich befinden sich zahlreiche alte Laubbäume (vor allem Linden) sowie Bereiche mit Totholz. Ein Vorkommen streng geschützter Käferarten konnte daher nicht im Vorhinein ausgeschlossen werden. Im Winter 2023/2024 wurde deshalb der Vorhabensbereich auf potenzielle Lebensstätten der streng geschützten xylobionten Käferarten Heldbock (*Cerambyx cerdo*), Eremit (*Osmoderma eremita*) sowie Scharlachroter Plattkäfer (*Cucujus cinnaberinus*) untersucht (Natur+Text 2024). Im Ergebnis konnten 15 Bäume (bzw. Totholz) mit potenziell nutzbaren Strukturen für Eremit oder Scharlachroten Plattkäfer identifiziert werden. Davon befinden sich 5 Bäume (ID 10 bis 14) im direkten Eingriffsbereich des Vorhabens, diese wurden am 07.05.2024 einer weiteren Detailuntersuchung unterzogen, um das Lebensraumpotenzial für streng geschützte Käferarten konkreter bewerten zu können. Die Ergebnisse werden im Folgenden dargestellt.

2 Methodik und Untersuchungsgebiet

Am 07.05.2024 (13-15°C, 7/8 Bewölkung, 2 Bft Windstärke) wurden die Bäume mit ID 10 bis 14 einer eingehenden Untersuchung durch einen Gutachter mit Unterstützung eines Baumkletterers unterzogen (Abbildung 1 und Abbildung 2). Dabei wurden die Potenzialbäume mit Mulmhöhlen zuerst mit einem Endoskop in Augenschein genommen und anschließend mithilfe eines Akkusaugers beprobt. Anschließend wurde das entnommene Material auf Kotpillen, Käferreste oder Reste von Puppenwiegen hin untersucht und der Mulmkörper hinsichtlich seiner Eignung eingeschätzt (Volumen, Konsistenz, Feuchtegrad usw.).



Abbildung 1: Beprobung von Baum mit ID13 mithilfe eines Akkusaugers



DOP20c 2022© Geoportal Berlin /by-2-0

Abbildung 2: Vorhabensbereich mit Potenzialbäumen der xylobionten Käferarten

3 Ergebnisse und Empfehlungen

Beim Potenzialbaum mit der ID10 handelt es sich um eine ältere Eiche (BHD 90 cm) mit einem Zwieselbruch (Abbildung 3). Der Mulmkörper ist relativ klein (< 3 l) und war zur Zeit der Beprobung komplett nass, da der Stammabfluss offenbar direkt in den Zwieselspalt führt. Die Höhlung ist damit für eine Besiedlung durch den Eremiten (*Osmoderma eremita*) nicht geeignet und kann als potenzieller Brutbaum ausgeschlossen werden.



Abbildung 3: Eiche mit Zwieselbruch (ID10)

Beim Baum mit der ID11 handelt es sich um eine tote Hybridpappel (stehendes Totholz), welches in der vorhergehenden Strukturkartierung als Potenzialbaum (2. Ordnung) eingestuft wurde. Bei der erneuten eingehenden Untersuchung der verbliebenen Rindenstrukturen erwies sich der Großteil des Totholzes als ungeeignet für eine Besiedlung durch den Scharlachroten Plattkäfer (*Cucujus cinnaberinus*) bzw. war an großen Teilen die Rinde bereits weggebrochen oder stand soweit vom Holz ab, dass die darunterliegende Bastschicht als Lebensraum ungeeignet war. Es verbleiben damit nur sehr kleine Stellen mit feuchtem Bast hinter der Rinde, die insgesamt ein zu geringes Lebensraumpotenzial aufweisen.



Abbildung 4: Tote Hybridpappel (ID11)

Beim Baum mit der ID12 handelt es sich ebenfalls um eine mächtige, tote Hybridpappel (liegendes Totholz). Das Totholz weist in weiten Teilen geeignete Rindenstrukturen für eine Besiedlung durch den Scharlachroten Plattkäfer (*Cucujus cinnaberinus*) auf und es wurden bei der vorangegangenen Strukturkartierung Larven des Scharlachroten Feuerkäfers (*Pyrochroa coccinea*) nachgewiesen, welcher eine Indikatorart für die Eignung des Lebensraumes darstellt (ARGE-Artenschutz, 2021). Ein Vorkommen von *Cucujus cinnaberinus* kann nicht völlig ausgeschlossen werden und es wird deshalb die Verbringung des Totholzes in großen Segmenten (mind. 3 m Länge) an eine geeignete Stelle in räumlicher Nähe empfohlen. Die Stammsegmente dürfen dabei auch gestapelt werden. Die Stelle darf nicht voll besonnt sein, sondern sollte beispielsweise direkt an einen Gehölzsaum angrenzen. Durch den Vorhabensträger werden bereits zwei Stellen im B-Plangebiet vorgeschlagen (s. Anhang). Aus gutachterlicher Sicht wird derzeit die westliche Stelle an der nördlichen B-Plan-grenze bevorzugt, da hier vermutlich durch den Park der direkte Anschluss an einen Gehölzbestand gegeben ist. Das Umsetzen der Stammsegmente muss durch einen Sachverständigen des Artenschutzes begleitet werden und im Vorfeld mit der zuständigen Natur-schutzbehörde abgestimmt sein.



Abbildung 5: Tote Hybridpappel (ID12)

Die Linde mit der ID13 weist zwei größere Mulmhöhlen in etwa 7-8 m Höhe auf. Die Be-
probung mit dem Akkusauger ergab keine Hinweise auf eine Besiedlung durch den Eremi-
ten oder auf Indikatorarten für einen geeigneten Lebensraum (Abbildung 6 und Abbil-
dung 7). Das Auffinden eines Regenwurms im ausgesaugten Mulm deutet auf eine fehlende
Eignung des Mulmkörpers hin (Stegner & Strzelczyk, 2006). Die beiden Mulmkörper wer-
den auf ein Volumen von jeweils max. 3 l geschätzt, ein aktuelles Vorkommen des Eremi-
ten in den beiden Mulmhöhlen kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.



Abbildung 6: Linde mit ID13



Abbildung 7: Mulmprobe aus Linde mit ID13

Beim Baum mit der ID14 handelt es sich um einen älteren Eschenahorn-Zwiesel mit mehreren Höhlungen. Die größte Höhlung befindet sich zwischen den beiden Stämmen (Zwieselbruch), das Volumen des Mulmkörpers wird auf max. 4 l geschätzt. In der Mulmprobe wurden keine Hinweise auf eine Besiedlung durch den Eremiten oder auf Indikatorarten für einen geeigneten Lebensraum für den Eremiten gefunden. Die trockene, krümelige, hellbraune Beschaffenheit des Mulms deutet auf eine geringe bzw. fehlende Eignung der Mulmhöhle für eine Besiedlung durch den Eremiten hin (Stegner & Strzelczyk, 2006). Eine Nutzung als Bruthöhle durch den Eremiten kann für diesen Baum mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.



Abbildung 8: Eschenahorn mit ID14



Abbildung 9: Mulmprobe aus Eschenahorn mit ID14

4 Zusammenfassung

Nach Auswertung der Untersuchungen vom 07.05.2024 verbleibt im Eingriffsbereich lediglich die tote Hybridpappel mit der ID12 als potenzieller Brutbaum einer streng geschützten xylobionten Käferart (Scharlachroter Plattkäfer *Cucujus cinnaberinus*). Für diese potenzielle Brutstätte ist vor Baufeldberäumung die oben beschriebene (CEF-)Maßnahme umzusetzen.

Quellen

- ARGE-Artenschutz. (2021). Erfassung der Bestände von Eremit (*Osmoderma eremita*), Heldbock (*Cerambyx cerdo*) und Scharlachroter Plattkäfer (*Cucujus cinnaberinus*) im Schlosspark Charlottenburg und im LSG Faule Spree sowie auf potenziellen Biotopverbundflächen. – Unveröff. Ber. Im Auftrag des Büros des Landesbeauftragten für Naturschutz und Landschaftspflege. 76.
- Stegner, J., & Strzelczyk, P. (2006). Der Juchtenkäfer (*Osmoderma eremita*) : eine prioritäre Art der FFH-Richtlinie, Handreichung für Naturschutz und Landschaftsplanung ; Biologie, Erfassung, Bewertung, Planung, Schutz, Recht. 42 Seiten.
- Natur+Text 2024: Campus Schätzelberg Bebauungsplan 7-85VE Faunistisches Gutachten: Xylobionte Käfer. –*unveröffentlichtes Gutachten*.

Campus Schätzelberg Bebauungsplan 7-85VE

Floristisches Gutachten

Auftraggeber: **HAMBURG TEAM**
Gesellschaft für Projektentwicklung mbH
Friedrichstraße 186
10117 Berlin

Bearbeitung: **Natur+Text GmbH**
Forschung und Gutachten
Friedensallee 21
15834 Rangsdorf
Tel. 033708 / 20431
info@naturundtext.de
www.naturundtext.de

Dipl.-Biol. Jennifer Krowiorz
M.Sc. Anne Nöggerath

Projektnummer: 23-006G

Rangsdorf, 30. November 2023

1 Anlass und Aufgabenstellung

Auf der nicht mehr genutzten Teilfläche des Dreifaltigkeitsfriedhofs III im Bezirk Tempelhof-Schöneberg (Ortsteil Mariendorf) ist zur Schaffung von Wohnraum und sozialer Infrastruktur eine Bebauung geplant. Daher hat der Bezirk Tempelhof-Schöneberg am 24. November 2020 die Aufstellung des Bebauungsplanes 7-85VE (B-Plan 7-85VE) „Campus Schätzelberg“ beschlossen.

Bei Realisierung des Vorhabens ist für weite Teile des Gebietes von einer grundlegenden Umgestaltung der Flächen auszugehen. Es ist daher von einer Betroffenheit der Fauna und deren Lebensräumen sowie der beheimateten Flora auszugehen. Im Rahmen des Umweltberichtes zum B-Plan sind die Belange des Artenschutzes sowie floristische Aspekte zu berücksichtigen, wobei eine hinreichende Datengrundlage für ausgewählte faunistische Artengruppen bereits vorliegt (Natur+Text, 2022). Die Datengrundlage über die ansässige Flora wurde vom Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin (Abt. für Ordnung, Straßen, Grünflächen, Umwelt und Naturschutz) hingegen als noch nicht ausreichend eingestuft.

Um Aussagen zur Betroffenheit der Flora treffen zu können, wurde daher eine floristische Kartierung der Frühjahrsblüher mit fünf Terminen im phänologischen Frühjahr und Frühsommer gefordert, wobei der Fokus auf der Erfassung von gefährdeten, geschützten und im Berliner Florenschutzprogramm aufgeführten Pflanzenarten lag.

Das vorliegende Gutachten fasst die Ergebnisse der geforderten floristischen Erfassung zusammen.

2 Beschreibung des Untersuchungsgebietes

Das B-Plangebiet befindet sich - mit Ausnahme des Spielplatzes im Nordosten - auf dem Gelände des Dreifaltigkeitsfriedhofes III in Berlin Mariendorf. Der südliche Teil umfasst das denkmalgeschützte Eingangstor mit seinem umliegenden Baumbestand aus vorwiegend älteren Platanen. Richtung Norden schließt sich ein Hauptweg an, welcher genau auf die Friedhofskapelle zuläuft und von einer alten Lindenallee gesäumt ist. Auf den Flächen westlich und östlich der Kapelle befinden sich ältere Bäume (v.a. Birke, Eiche, Kiefer, Pappel), umgeben von nur sporadisch gemähten Wiesen. Der nördliche Streifen mit einer Breite von ca. 35-40 m besteht im Untergrund aus diversen alten Ablagerungen von Grünschnitt und Bauschutt. Diese sind bewachsen durch einen jüngeren Gehölzbestand aus vorwiegend Robinien und Spitzahorn sowie Brombeere im Unterwuchs. Dieser Bereich ist äußerst dicht bewachsen und nur sehr schwer zugänglich.

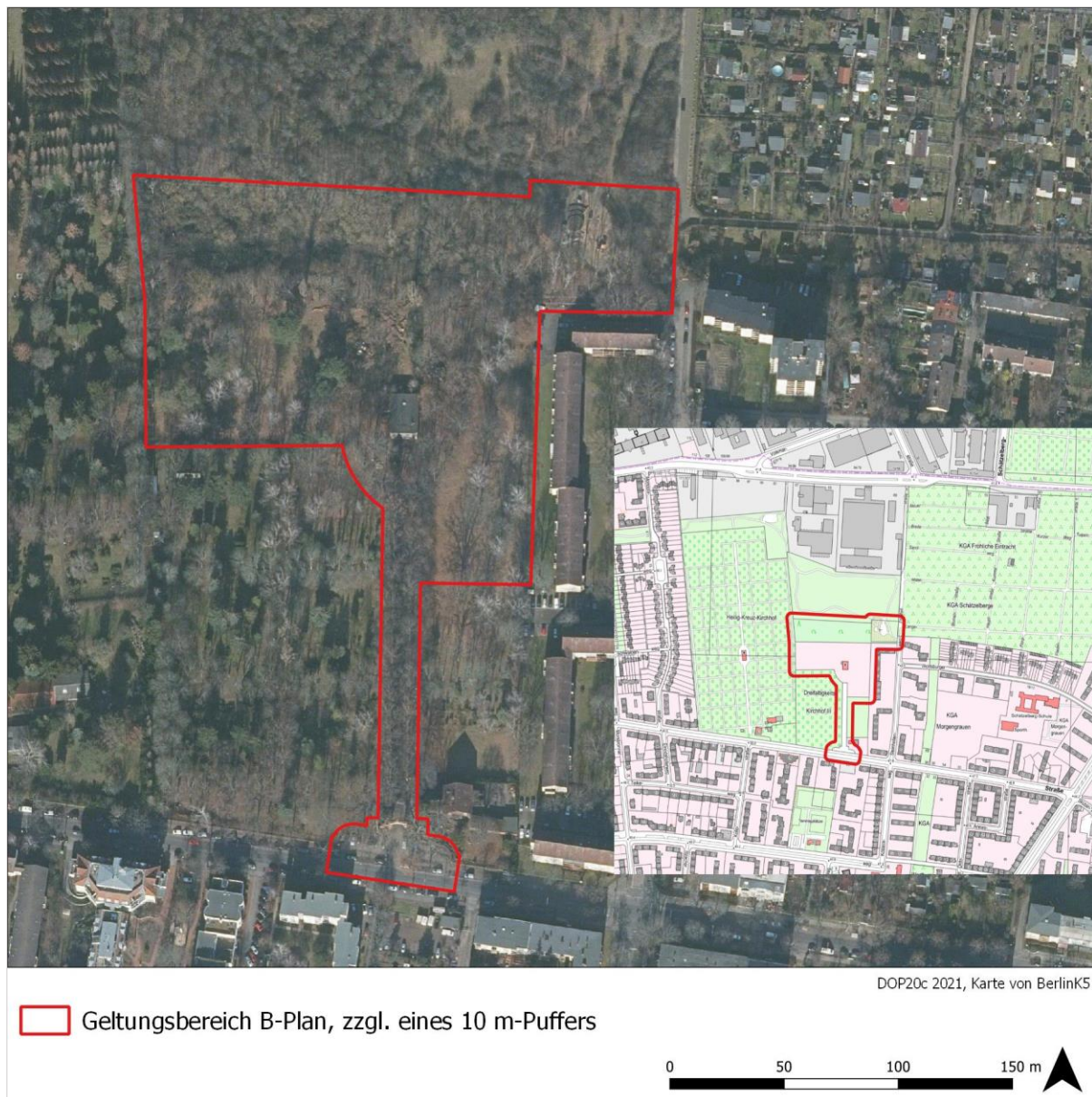


Abbildung 1: Plangebiet des B-Plans 7-85 VE „Campus Schätzelberg“

3 Methodik

Die Erfassung des floristischen Artenspektrums erfolgte mit fünf Begehungsterminen im phänologischen Frühjahr und Frühsommer im Jahr 2023 (14.03., 17.04., 11.05., 22.05. und 06.06.). Im Fokus der Aufnahme standen somit die gefährdeten und/oder gesetzlich geschützten Frühjahrsblüher sowie die Zielarten des Berliner Florenschutzes aus dieser Pflanzengruppe. Zur Nachbestimmung einzelner Arten wurde entsprechende Literatur herangezogen (Jäger & et al., 2008; Rothmaler & Jäger, 2011).

Die im Zuge der einzelnen Begehungen vorgefundene Vegetation wurde auf das Vorkommen von gefährdeten Arten nach der Roten Liste sowie auf Zielarten des Berliner Florenschutzkonzeptes gemäß der aktuellen Zielartenliste untersucht. Zudem wird der Schutzstatus gemäß Bundesartenschutz-Verordnung (BArtSchV, 2005) in den Ergebnissen aufgeführt.

4 Ergebnisse

Der Geltungsbereich des B-Plangebietes „Campus Schätzelberg“ kann als reich an frühblühenden Pflanzenarten beschrieben werden. Ab Mitte April fällt der bunte Blühaspekt besonders auf den nur sporadisch gemähten Wiesen entlang des nach Norden führenden Hauptweges auf. Hier überzieht dann ein weiß-blau-violetter „Teppich“ aus verschiedenen Frühjahrsblüchern die Wiesen (Abbildung 3).

Im Ergebnis der Erfassung wurden 55 frühblühende Arten im betrachteten UG aufgenommen (Tabelle 1), wobei aufgrund der urbanen Lage sowie der ehemaligen bzw. angrenzenden Nutzung (Friedhof) des Vorhabenbereiches bei einem Teil der Vorkommen von einem anthropogenen Ursprung ausgegangen wird. Einerseits werden in Parks, auf Frei- und Grünflächen usw. in urbanen Gebieten häufig sogenannte Gartenflüchtlinge angetroffen, andererseits werden besonders auf Friedhöfen regelmäßig Arten unbekannten Ursprungs künstlich eingebracht.

Insbesondere bei den angetroffenen Zwiebel-Geophyten¹ der Gattungen *Crocus* (Abbildung 4), *Galanthus* (Abbildung 8), *Hyacinthoides*, *Iris*, *Narcissus*, *Ornithogalum*, *Puschkinia* (Abbildung 10), *Scilla* und *Tulipa* wird daher aus Gutachtersicht mit hinreichender Sicherheit ein natürliches Vorkommen bzw. eine natürliche (wild lebende) Population ausgeschlossen. Der Bestand an typischen Zierpflanzen wie die angetroffenen Sorten von Gold-Krokus (Abbildung 6), Netz-Schwertlilie (Abbildung 7) und Garten-Tulpe sowie der als typischer Anzeiger alter Gartenkulturen geltende Dolden-Milchstern (Abbildung 9) untermauern diese Aussage.

Von den erfassten Frühjahrsblüchern werden fünf zu den wertgebenden Arten im Sinne der Aufgabenstellung gerechnet. Zu den „gefährdeten“ Arten nach der Roten Liste Berlins zählen der Acker-Goldstern (RL 3), die Schmalblättrige Hainsimse (RL 3), die Vertreter der Artengruppe Gold-Hahnenfuß (RL 3) und der Knollige Hahnenfuß (RL 3). Der Efeublättrige Ehrenpreis wird als „stark gefährdet“ (RL 2) eingestuft. Darüber hinaus wurde eine Art angetroffen, die auch nach der bundesweiten Roten Liste einer Gefährdung unterliegt. Hierbei handelt es sich ebenfalls um den Acker-Goldstern (RL 3, Abbildung 11). Die Lage der Vorkommen gefährdeter Arten kann der Abbildung 2 entnommen werden.

Bei den Vorkommen des Gewöhnlichen Schneeglöckchens und der Gelben Narzisse wird von einem künstlichen Einbringen in den Geltungsbereich ausgegangen, d.h. es liegt kein heimischer Wildpflanzenbestand vor. Demnach werden die Arten nicht als „gefährdet“ hinsichtlich der Roten Liste eingestuft.

¹ Geophyten [von *geo- ; griech. phyton = Gewächs], Geophyta, Erdpflanzen, mehrjährige krautige Pflanzen, die die ungünstige Jahreszeit (Winter, Lichtmangel, sommerliche Dürre) mit Hilfe unterirdischer Erneuerungsknospen überdauern (Kryptophyten). Man unterscheidet u.a. Rhizomgeophyten, Knollengeophyten und Zwiebelgeophyten sowie solche, bei denen die Erneuerungsknospen unterirdisch am Stängelgrund oder den Wurzeln sitzen. (<https://www.spektrum.de>)

Auch bei der Betrachtung des gesetzlichen Schutzstatus gemäß der BArtSchV findet der Aspekt Natürlichkeit eines Vorkommens/einer Population Berücksichtigung. Gemäß des Anhangs 1 der BArtSchV fallen alle „nicht natürlichen/nicht wild lebenden“ Populationen nicht unter den gesetzlichen Schutz. Demzufolge wurde für die aufgenommenen Krokus-Arten, das Englische Hasenglöckchen, die Gelbe Narzisse, der Sibirische Blaustern und die Garten-Tulpe nach gutachterlicher Einschätzung kein Schutzstatus gemäß BArtSchV ausgewiesen.

Zielarten des Berliner Florenschutzkonzeptes wurden im Geltungsbereich des B-Plangebietes „Campus Schätzelberg“ nicht vorgefunden.

Tabelle 1: Erfasste Frühjahrsgeophyten

Art wissenschaftlich	Art deutsch	RL BE	RL D	Zielart Floren- schutz	GS
<i>Alliaria petiolata</i>	Knoblauchsrauke				
<i>Allium paradoxum</i>	Seltsamer Lauch				
<i>Bellis perennis</i>	Gewöhnliches Gänseblümchen (zzgl. Sorte)				
<i>Bryonia dioica</i>	Rotbeerige Zaunrübe				
<i>Campanula rapunculoides</i>	Acker-Glockenblume				
<i>Cardamine hirsuta</i>	Behaartes Schaumkraut				
<i>Carex hirta</i>	Behaarte Segge				
<i>Chaerophyllum temulum</i>	Taumel-Kälberkropf				
<i>Chelidonium majus</i>	Großes Schöllkraut				
<i>Convallaria majalis</i>	Maiglöckchen				
<i>Corydalis cava</i>	Hohler Lerchensporn				
<i>Corydalis solida</i>	Finger-Lerchensporn				
<i>Crocus flavus</i>	Gold-Krokus (Sorte)				b ¹⁾
<i>Crocus tommasinianus</i>	Dalmatiner Krokus				b ¹⁾
<i>Crocus vernus agg.</i>	Artengruppe Frühlings-Krokus				b ¹⁾
<i>Euphorbia cyparissias</i>	Zypressen-Wolfsmilch				
<i>Euphorbia peplus</i>	Garten-Wolfsmilch				
<i>Ficaria verna</i>	Scharbockskraut				
<i>Fumaria officinalis</i>	Gemeiner Erdrauch				
Gagea villosa	Acker-Goldstern	3	3		
<i>Galanthus nivalis</i>	Gewöhnliches Schneeglöckchen		3 ²⁾		
<i>Galium album</i>	Weißes Labkraut				
<i>Geranium molle</i>	Weicher Storchschnabel				
<i>Geum urbanum</i>	Echte Nelkenwurz				
<i>Glechoma hederacea</i>	Gundermann				
<i>Hieracium pilosella</i>	Kleines Habichtskraut				
<i>Hyacinthoides non-scripta</i>	Englisches Hasenglöckchen				b ¹⁾

Art wissenschaftlich	Art deutsch	RL BE	RL D	Zielart Floren- schutz	GS
<i>Hypochaeris radicata</i>	Gemeines Ferkelkraut				
<i>Iris reticulata</i>	Netz-Schwertlilie (Sorte)				
<i>Lamium purpureum</i>	Purpureote Taubnessel				
<i>Lapsana communis</i>	Gemeiner Rainkohl				
<i>Lotus corniculatus</i>	Gemeiner Hornklee				
<i>Luzula luzuloides</i>	Schmalblättrige Hainsimse	3			
<i>Myosotis arvensis</i>	Acker-Vergissmeinnicht				
<i>Myosotis sylvatica s. l.</i>	Wald-Vergissmeinnicht				
<i>Narcissus pseudonarcissus</i>	Gelbe Narzisse		3 ²⁾		b ¹⁾
<i>Ornithogalum umbellatum s. l.</i>	Dolden-Milchstern				
<i>Papaver dubium</i>	Saat-Mohn				
<i>Puschkinia scilloides</i>	Puschkinie				
<i>Ranunculus auricomus agg.</i>	Artengruppe Gold-Hah- nenfuß	3			
<i>Ranunculus bulbosus</i>	Knolliger Hahnenfuß	3			
<i>Scilla siberica</i>	Sibirischer Blaustern				b ¹⁾
<i>Senecio vulgaris</i>	Gemeines Greiskraut				
<i>Stellaria graminea</i>	Gras-Sternmiere				
<i>Trifolium campestre</i>	Feld-Klee				
<i>Trifolium pratense</i>	Rot-Klee				
<i>Tulipa gesneriana</i>	Garten-Tulpe (Sorte)				b ¹⁾
<i>Veronica chamaedrys</i>	Gamander-Ehrenpreis				
<i>Veronica hederifolia</i>	Efeublättrige Ehrenpreis	2			
<i>Veronica officinalis</i>	Echter Ehrenpreis				
<i>Veronica serpyllifolia</i>	Quendel-Ehrenpreis				
<i>Vinca minor</i>	Kleines Immergrün				
<i>Viola odorata</i>	März-Veilchen				
<i>Viola riviniana</i>	Hain-Veilchen				
<i>Viola tricolor</i>	Wildes Stiefmütterchen				

Erläuterungen zu Tabelle 1:

RL BE - Rote Liste Berlin (Seitz et al., 2018)/RL D - Rote Liste Deutschland (Metzing et al., 2018)

2 - stark gefährdet:

3 - gefährdet

V - Vorwarnliste

²⁾ - Art unterliegt nicht einer Gefährdung, da kein heimischer Wildbestand vorliegt

GS - Bundesartenschutz-Verordnung (BArtSchV, 2005):

b - besonders geschützt

¹⁾ - Art unterliegt nicht dem gesetzlichen Schutz, da keine wild lebende Population vertreten ist

Zielart Florenschutz - Berliner Florenschutzkonzept (Seitz, 2007)

x - Zielart

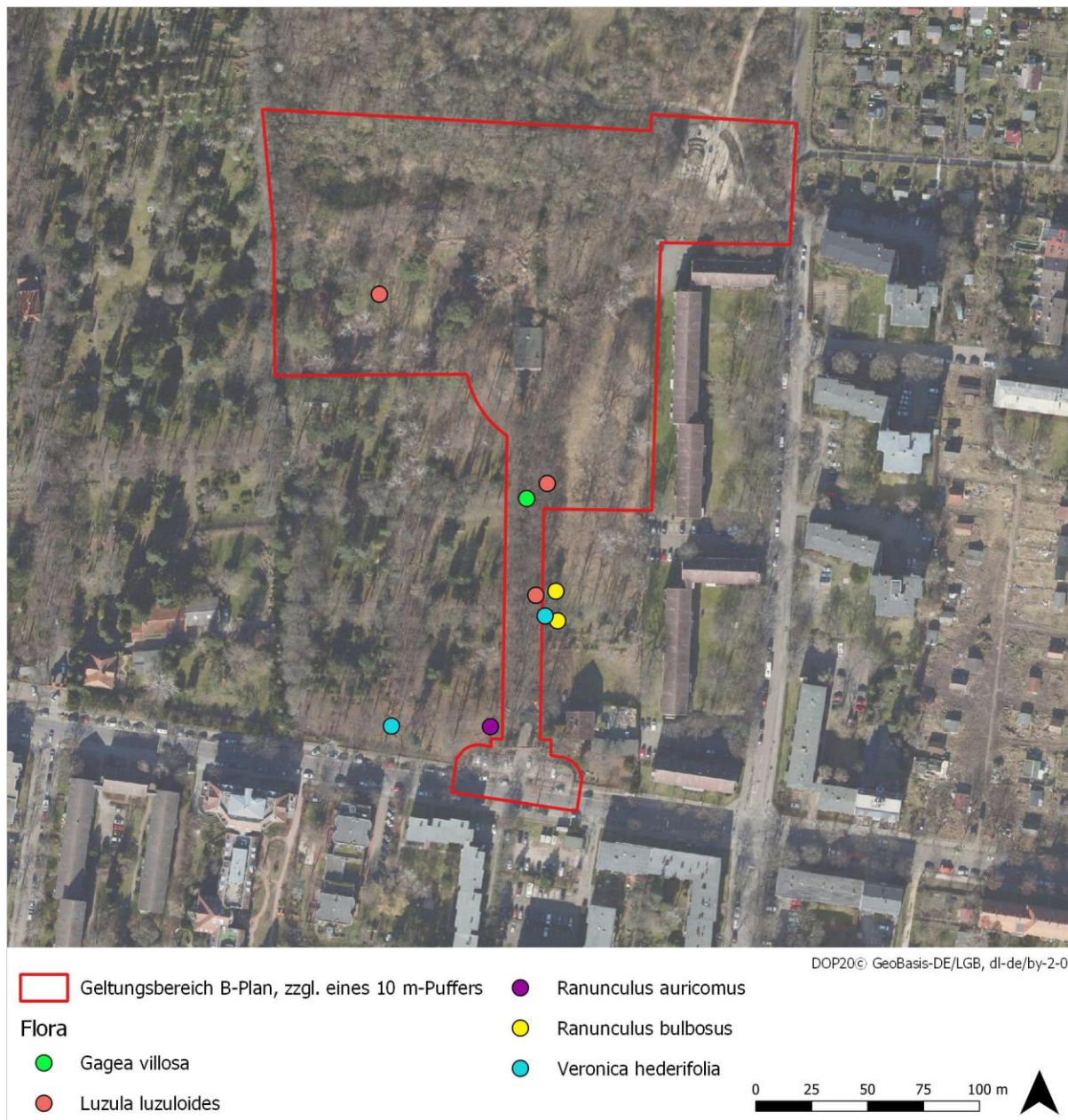


Abbildung 2: Vorkommen gefährdeter Arten

5 Zusammenfassung

Der Geltungsbereich des B-Plangebietes „Campus Schätzelberg“ kann als anthropogen geprägt beschrieben werden, was sich auch in dem angetroffenen Artenspektrum zeigt. Verschiedene Vorkommen (z.B. Gewöhnliches Schneeglöckchen, Sibirischer Blaustern und Gelbe Narzisse) wurden hier künstlich angesiedelt und unterliegen somit weder einem gesetzlichen Schutz (BArtSchV, 2005) noch einer Gefährdung (Metzing et al., 2018; Seitz et al., 2018). Neben den vom Menschen eingebrachten Arten wurden jedoch auch fünf Frühblühern angetroffen, welche zu den wertgebenden Arten im Sinne der Aufgabenstellung zählen. Zu den „gefährdeten“ Arten nach der Roten Liste Berlins zählen, die Schmalblättrige Hainsimse, die Vertreter der Artengruppe Gold-Hahnenfuß, der Knollige Hahnenfuß

und der Efeublättrige Ehrenpreis, welcher als „stark gefährdet“ gilt. Nach der der Berliner und bundesweiten Roten Liste wird der Acker-Goldstern als „gefährdet“ eingestuft.

Arten, welche nach dem Berliner Florenschutskonzept (Seitz, 2007) von Relevanz sind, wurden nicht angetroffen.

6 Fotodokumentation



Abbildung 3: Wiese mit bestandsbildendem Aspekt von *Crocus vernus* agg. entlang des Hauptweges



Abbildung 4: *Crocus tommasinianus*



Abbildung 5: *Allium paradoxum*



Abbildung 6: *Crocus flavus*



Abbildung 7: *Iris reticulata*



Abbildung 8: *Galanthus nivalis*



Abbildung 9: *Ornithogalum umbellatum* s. l.



Abbildung 10: *Puschkinia scilloides*



Abbildung 11: *Gagea villosa*



Abbildung 12: *Corydalis solida*

7 Quellen

- BArtSchV. (2005). Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung - BArtSchV) vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) geändert worden ist.
- Jäger, E. J., & et al. (2008). *Exkursionsflora von Deutschland, Krautige Zier- und Nutzpflanzen (Rothmaler 5)* (E. J. Jäger & et al., Eds. Vol. 1). Springer, Spektrum Akademischer Verlag.
- Metzing, D., Garve, E., & Matzke-Hajek, G. (2018). Rote Liste und Gesamtartenliste der Farn- und Blütenpflanzen (Trachaeophyta) Deutschlands - Stand 28.02.2018. In: Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 7: Pflanzen. *Naturschutz und Biologische Vielfalt*, 70(7), 13-358.
- Natur+Text. (2022). Campus Schätzelberg, Bebauungsplan 7-85VE - Faunistisches Gutachten: Avifauna und Fledermäuse. 27.
- Rothmaler, W., & Jäger, E. J. (2011). *Exkursionsflora von Deutschland : Gefäßpflanzen: Grundband*. 930 Seiten.
- Seitz, B. (2007). Konzeption zum Florenschutz im Land Berlin. In: Landesbeauftragter für Naturschutz und Landschaftspflege Berlin.
- Seitz, B., Ristow, M., Meißner, J., Machatzi, B., & Sukopp, H. (2018). Rote Liste und Gesamtartenliste der etablierten Farn- und Blütenpflanzen von Berlin. *Rote Listen der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere von Berlin*, 118.

7.1 Internetquellen

<https://www.spektrum.de/lexikon/biologie/geophyten/27504>, besucht am 20.11.2023